

Aktenzeichen: 32-4354.3-St2069-003



Regierung von Oberbayern



Planfeststellungsbeschluss

**St 2069 Eichenau - Olching
Umfahrung westlich Olching
Bau-km 0+000 - Bau-km 1+652,592
Str.-km 23,420 (St 2345) bis Str.-km 5,110 (St 2069)**

München, 22.09.2011

Inhaltsverzeichnis

<u>Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen</u>	4
A Entscheidung	5
1. <u>Feststellung des Plans</u>	5
2. <u>Festgestellte Planunterlagen</u>	5
3. <u>Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen</u>	6
3.1 Unterrichtungspflichten	6
3.2 Wasserwirtschaft	7
3.3 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz	8
3.4 Landwirtschaft	9
3.5 Forstwirtschaft	10
3.6 Fischerei	10
3.7 Denkmalschutz	10
3.8 Geologie	11
3.9 Belange der Stadt Olching	11
3.10 Belange der Versorgungsunternehmen und Leitungsträger	12
4. <u>Straßenrechtliche Verfügungen</u>	12
5. <u>Entscheidungen über Einwendungen</u>	13
6. <u>Kostenentscheidung</u>	13
B Sachverhalt	14
1. <u>Beschreibung des Vorhabens</u>	14
2. <u>Vorgängige Planungstufen</u>	14
3. <u>Ablauf des Planfeststellungsverfahrens</u>	15
C Entscheidungsgründe	19
1. <u>Verfahrensrechtliche Bewertung</u>	19
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen, Erörterungstermin) .	19
1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen	21
1.3 Behandlung von verfahrensrechtlichen Rügen	22
2. <u>FFH-Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG</u>	24
3. <u>Materiell-rechtliche Würdigung</u>	28
3.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)	28
3.2 Planrechtfertigung	28
3.2.1 Planungsziele	28
3.2.2 Derzeitige Verkehrsverhältnisse	29
3.2.3 Künftige Verkehrsverhältnisse	31
3.2.4 Einwendungen gegen die Planrechtfertigung	33
3.2.5 Einwendungen wegen Abschnittsbildung	40

3.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	41
3.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	41
3.3.2 Planungsvarianten	44
3.3.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradiente, Querschnitt)	53
3.3.4 Immissionsschutz/Bodenschutz	59
3.3.5 Naturschutz- und Landschaftspflege	64
3.3.6 Gewässerschutz	99
3.3.7 Landwirtschaft als öffentlicher Belang	104
3.3.8 Wald	105
3.3.9 Militärische Belange	106
3.3.10 Denkmalschutz	106
3.3.11 Sonstige öffentliche Belange	107
3.4 Private Einwendungen	114
3.4.1 Bemerkungen zu Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden	114
3.4.2 Einzelne Einwender	122
3.5 Gesamtergebnis	149
3.6 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	150
4. <u>Kostenentscheidung</u>	150
<u>Rechtsbehelfsbelehrung</u>	150
<u>Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung</u>	150

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBl	Allgemeines Ministerialamtsblatt
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGh	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
23. BImSchV	23. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BImSchV	39. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
BMVBS	Bundesminister für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVStr.	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABl	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Aktenzeichen: 32-4354.3-St2069-003

**Vollzug des BayStrWG;
St 2069 Eichenau - Olching
Umfahrung westlich Olching
Bau-km 0+000 - Bau-km 1+652,592
Str.-km 23,420 (St 2345) bis Str.-km 5,110 (St 2069)**

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Entscheidung

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Neubau der St 2069 Umfahrung westlich Olching von Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+652,592 wird mit den aus Ziffern 3 und 6 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Eintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan, die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die straßenrechtlichen Verfügungen umfassen folgende Unterlagen:

Unterlagen Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1	Erläuterungsbericht (Bl. Nr. 1 - 59)	-
2	Übersichtskarte (Bl. Nr. 1)	1: 25.000
3	Übersichtslageplan (Bl. Nr. 1a)	1:5.000
4	Regelquerschnitt St 2069 (Bl. Nr. 1)	1:50
5.1	Lageplan zum Bauwerksverzeichnis (Bl. Nr. 1a - 3a)	1:1.000
5.2	Bauwerksverzeichnis (Bl. Nr. 1 - 28)	-
6.1	Höhenplan St 2069 (Bl. Nr. 1 - 2a)	1:5.000/500
6.2	Höhenplan öffentlicher Feld- und Waldweg (Bl. 1)	1:1.000/100
8.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil (Bl. Nr. 1 - 54)	-
8.2	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan (Bl. Nr. 0 - 3a)	1:1.000

Unterlagen Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
8.3	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan (Bl. Nr. 0 - 4a)	1:1.000/1:5.000
8.4	Artenschutzrechtlicher Beitrag (Bl. Nr. 1 - 58)	-
9.1	Grunderwerbsplan (Bl. Nr. 1a - 4)	1:1.000/1:5.000
9.2	Grunderwerbsverzeichnis (Bl. Nr. 1 - 3)	-

Die Planunterlagen wurden vom Straßenbauamt München, jetzt Staatliches Bauamt Freising, Servicestelle München, aufgestellt und tragen das Datum vom 11.12.2006 in der Fassung der 1. Tektur vom 23.01.2009 und der 2. Tektur vom 26.10.2010.

Aufgrund der im Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen wurden die Planunterlagen umfangreich geändert. Diese geänderten Planunterlagen tragen das Datum der 1. Tektur vom 23.01.2009. Alle geänderten Planunterlagen wurden mit dem Zusatz „mit 1. Tektur vom 23.01.2009 zur Planfeststellung vom 11.12.2006“ gekennzeichnet und in den Unterlagen in roter Farbe dargestellt. Geänderte Lagepläne wurden teilweise zusätzlich mit einer Variablen („a“ zur Bl. Nr.) gekennzeichnet bzw. mit Tekturklappen versehen. Erläuterungen, die entfallen sind, wurden durchgestrichen. Ersetzte Unterlagen wurden ausgestrichen und mit dem Vermerk „ersetzt durch...(z. B. Unterlage 3, Blatt 1a)“ versehen. Sie verblieben in der Tekturfertigung.

In den Planunterlagen zur 2. Tektur vom 26.10.2010 wurden die geringfügigen Änderungen in den Planunterlagen mit dem Zusatz „mit 2. Tektur vom 26.10.2010“ versehen bzw. auf den Lageplänen als „Tektur 2 zur Planfeststellung vom 26.10.2010“ bezeichnet und in grüner Farbe dargestellt. Lagepläne wurden zusätzlich mit dem Zusatz „a“ gekennzeichnet. Erläuterungen, die entfallen sind, wurden durchgestrichen. Ersetzte Lagepläne wurden durchgestrichen und mit dem Vermerk „ersetzt durch Tektur 2“ oder „ersetzt durch Plan 1a“ versehen. Sie verblieben in der Tekturfertigung.

Zusätzliche Änderungen im Grunderwerbsverzeichnis sind in blauer Farbe dargestellt.

Die Ergebnisse zur schalltechnischen Berechnung (Unterlage 7), der artenschutzrechtliche Variantenvergleich (Unterlage 8.4.1, Bl. Nr. 1 - 35), die Angaben zur FFH-Vorprüfung (Unterlage 8.5, Bl. 1 - 25, M = 1:2.000; M = 1:25.000) und zwei Bauwerksskizzen der Brücken Emmeringer Straße (BW 0.1) und der St 2069 neu über den Starzelbach (BW 1.1) sind den Planunterlagen nachrichtlich beigelegt.

3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen

3.1 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

- 3.1.1 Der Deutschen Telekom AG, Netzproduktion GmbH, Pentenrieder Str. 4, 83043 Bad Aibling, damit die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann. Der Vorhabensträger hat der Deutschen Telekom AG insofern einen Bauzeitenplan zur Verfügung zu stellen.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die notwendigen Erkundungen über die exakte Lage der Telekommunikationseinrichtungen in der Örtlichkeit bei den zuständigen Stellen der Deutschen Telekom AG vor Baubeginn einzuholen sind und deren Kabelschutzanweisung bei Durchführung der Bauarbeiten im Bereich der Telekommunikationseinrichtungen zu beachten ist, um Kabelschäden zu vermeiden.

- 3.1.2 Der E.ON Bayern AG, Netzcenter Unterschleißheim, Lise-Meitner-Str. 2, 85716 Unterschleißheim, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Netzkabeln mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.
- 3.1.3 Dem Amperverband, Bahnhofstraße 7, 82223 Eichenau, damit eventuell erforderliche Anpassungsarbeiten an den betroffenen Abwasser- und Wasserleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.
- 3.1.4 Dem Wasserwirtschaftsamt München, Heßstraße 128, 80797 München, mindestens zwei Wochen vorher. Das Bauende ist ebenfalls anzuzeigen.
- 3.1.5 Der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG, Betastr. 6 - 8, 85774 Unterföhring, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an dem betroffenen Breitbandkabel mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.
- 3.1.6 Der Energie Südbayern GmbH (früher: Erdgas Südbayern GmbH), Ungsteiner Straße 31, 82539 München, und der Energienetze Bayern GmbH, Ungsteiner Straße 31, 82539 München, damit die erforderlichen Anpassungs- und Sicherungsarbeiten an den betroffenen Erdgasleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.
- 3.1.7 Der Stadt Olching, Rebhuhnstraße 18, 82410 Olching.
- 3.1.8 Den Fischereiberechtigten der betroffenen Gewässer, damit diese die nötigen Vorkehrungen zum Schutz des Fischbestandes ergreifen können; diese sind auch vom Ende der Bauarbeiten im Bereich des Fischwassers zu unterrichten.

3.2 Wasserwirtschaft

- 3.2.1 Der Vorhabensträger hat die gesamten Baumaßnahmen nach den geprüften Plänen, den vorgeschriebenen Auflagen, ferner nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik und Baukunst durchzuführen.
- 3.2.2 Der Vorhabensträger hat den durch das Bauvorhaben verlorengehenden Retentionsraum im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Amper von ca. 1.840 m³ zeitgleich mit dem Bau der Umfahrung westlich Olching auszugleichen.
- 3.2.3 Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Treibstoffe, Öle, Schmiermittel) während des Baues und nach Fertigstellung haben so zu erfolgen, dass eine Gewässerverunreinigung ausgeschlossen ist. Aus Sicherheitsgründen sind während des Baustellenbetriebes Ölbindemittel und Auffangwanne (für Maschinentropfverluste) vor Ort vorzuhalten.

3.3 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz

- 3.3.1 Die Rodung von Gehölzbeständen darf zum Schutz von Lebensstätten nur vom 01. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen.
- 3.3.2 Die in den Planunterlagen 8.1 und 8.3 dargestellten Kompensationsmaßnahmen sollen spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung der Straßenbaumaßnahme fertig gestellt sein. Sollte sich im Zuge der Umsetzung die Notwendigkeit ergeben, von der Planung abzuweichen, sind der Planfeststellungsbehörde entsprechende Unterlagen, einschließlich eines gutachtlichen Nachweises der Gleichwertigkeit und einer Stellungnahme des Landratsamtes Fürstenfeldbruck, Untere Naturschutzbehörde, zur Prüfung vorzulegen. Nach Abschluss der Arbeiten ist dem Bayerischen Landesamt für Umwelt ein Verzeichnis in aufbereiteter Form für das Ökoflächenkataster gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. Art. 9 Satz 1 und Satz 2 BayNatSchG zu übermitteln.
- 3.3.3 Der Vorhabensträger hat die Pflege und den Unterhalt der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen nach Abschluss der dazu erforderlichen Arbeiten für folgende Zeiträume nach § 15 Abs. 4 BNatSchG sicherzustellen:
- 20 Jahre für die Ausgleichsmaßnahmen A 1 und A 3.
 - 15 Jahre für die Ausgleichsmaßnahme A 2.
 - 10 Jahre für die Ausgleichsmaßnahme A 4.
- 3.3.4 Überschüssiges, beim Straßenbau anfallendes Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen (z. B. Feuchtbiotope, Hohlwege, Streuwiesen, aufgelassene Kiesgruben, etc.) abgelagert werden.
- 3.3.5 Die Baudurchführung hat unter Schonung und Erhaltung der außerhalb der Bauflächen liegenden wertvollen Landschaftsbestandteile zu erfolgen.
- 3.3.6 Der Vorhabensträger hat zur Überwachung des Baubetriebs und zur Überprüfung der Einhaltung der naturschutz- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen vor Ort eine Umweltbaubegleitung (ökologisch qualifizierte Bauleitung) einzurichten und hierüber unverzüglich das Landratsamt Fürstenfeldbruck, Untere Naturschutzbehörde, schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- 3.3.7 Der Vorhabensträger hat die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG rechtzeitig vor Beginn der Straßenbaumaßnahmen durchzuführen, um die kontinuierliche ökologische Funktionalität zu gewährleisten. Über die Umsetzung der CEF-Maßnahmen ist das Landratsamt Fürstenfeldbruck, Untere Naturschutzbehörde, unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- 3.3.8 Zur Minimierung des betriebsbedingten Tötungsrisikos für die durch das Bauvorhaben betroffenen Fledermausarten hat der Vorhabensträger die detailliert unter C.3.5.1.2.3 und C.3.5.1.2.4 dieses Beschlusses beschriebenen Maßnahmen (v. a. Schutzpflanzungen M3, M4) durchzuführen. Diese Maßnahmen sind mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf durchzuführen, so dass sie zur Verkehrsfreigabe bereits voll wirksam sind.
- 3.3.9 Der Vorhabensträger hat zur Aushagerung auf dem für die CEF-Maßnahme 4 vorgesehenen Grundstück Fl. Nr. 1248 der Gemarkung Emmering in den ersten Jahren eine dreimalige Mahd vorzunehmen, um die kurzfristige Entwicklung zu einer mageren, niederwüchsigen Wiese mit lückiger Vegetation zu gewährleisten. Die

erste Mahd soll dabei bereits - sollten keine Kiebitze vorhanden sein - im Mai erfolgen.

- 3.3.10 Der Vorhabensträger hat die auf dem für die CEF-Maßnahme 4 vorgesehenen Grundstück Fl. Nr. 1248 der Gemarkung Emmering vorgesehenen flachen und mähbaren Senken/Seigen (Flachmulden) mit einer Tiefe von 20 - 30 cm anzulegen.
- 3.3.11 Der Vorhabensträger auf dem für die CEF-Maßnahme 4 vorgesehenen Grundstück Fl. Nr. 1248 der Gemarkung Emmering im Umfeld der Senken/Seigen (Flachmulden) den Oberboden abzuschleppen, falls sich die vorliegende Bodenschicht als zu nährstoffreich und nicht aushagerbar erweist.
- 3.3.12 Der Vorhabensträger hat auf dem für die CEF-Maßnahme 4 vorgesehenen Grundstück Fl. Nr. 1248 der Gemarkung Emmering zu den angrenzenden Äckern Korridore für den Kiebitz zu schaffen, sofern eine Abtrennung zwischen der Ausgleichsfläche und den angrenzenden Ackerflächen besteht.
- 3.3.13 Der Vorhabensträger hat auf dem für die CEF-Maßnahme 4 vorgesehenen Grundstück Fl. Nr. 1248 der Gemarkung Emmering die Ufer des Grabens so flach wie möglich abzutragen. Eine Initialpflanzung ist nicht erforderlich. Die flachen Ufer sind in den jährlichen Mahdrhythmus einzubeziehen.
- 3.3.14 Der Vorhabensträger hat auf dem für die CEF-Maßnahme 4 vorgesehenen Grundstück Fl. Nr. 1248 der Gemarkung Emmering die bestehenden Gehölze regelmäßig auf Stock zu setzen.
- 3.3.15 Spätestens ein Jahr nach Abschluss der Baumaßnahme hat der Vorhabensträger gemeinsam mit dem Landratsamt Fürstenfeldbruck, Untere Naturschutzbehörde, zu prüfen, ob die im landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzten Kompensationsmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind. Anhand der Bestandspläne und einem Soll-/Ist-Vergleich ist die vollständige Umsetzung des landschaftspflegerischen Begleitplans zu dokumentieren. Über das Ergebnis der Überprüfung ist ein gemeinsamer Aktenvermerk zu fertigen. Werden Defizite bei der Durchführung der Kompensationsmaßnahmen festgestellt, hat der Vorhabensträger im Einvernehmen mit dem Landratsamt Fürstenfeldbruck, Untere Naturschutzbehörde, durch Mängelbeseitigung für die vollständige Umsetzung der festgesetzten landschaftspflegerischen Maßnahmen zu sorgen.

3.4 Landwirtschaft

- 3.4.1 Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss, der nicht dem derzeitigen Stand der Technik entspricht, von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Straßenbaulastträger zu beseitigen.
- 3.4.2 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit. Notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.
- 3.4.3 Der Vorhabensträger hat beim Bau darauf zu achten, dass die Zufahrten zu den landwirtschaftlichen Grundstücken von der Umfahrung westlich Olching und der Emmeringer Straße nicht zu steil und ausreichend groß dimensioniert angelegt werden.

- 3.4.4 Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Bepflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.
- 3.4.5 Bestehende Drainagen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. fachgerecht wiederherzustellen. Eine Überprüfung der Funktion ist bei der Bauabnahme zu gewährleisten.
- 3.4.6 Vorübergehend beanspruchte Wege und landwirtschaftliche Nutzflächen sind nach Baubeendigung wieder in einen vor der Baumaßnahme vergleichbaren Zustand zu bringen. Bodenverdichtungen sind durch Auflockerung zu beseitigen. Auf die Sicherung und sachgerechte Wiederverwendung des Oberbodens ist besonders zu achten.

3.5 Forstwirtschaft

- 3.5.1 Der Vorhabensträger hat die einzuhaltenden Grenzabstände und die Baumartenwahl bei der Ersatzaufforstung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck abzustimmen.
- 3.5.2 Der Vorhabensträger hat die Aufforstung bis spätestens ein Jahr nach Ende der Bauarbeiten abzuschließen.
- 3.5.3 Der Vorhabensträger hat die Fertigstellung der Aufforstung dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck spätestens ein Jahr nach Beendigung der Maßnahme anzuzeigen.

3.6 Fischerei

- 3.6.1 Der Vorhabensträger hat mögliche Schäden für Fische und Fischnährtiere durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen während der gesamten Bauzeit an den vom Ausbau der Straßenentwässerungsanlage betroffenen Gewässern zu vermeiden. Maßnahmen an Gewässern sollen außerhalb der Schonzeiten für die hier vorkommenden Fischarten stattfinden.
- 3.6.2 Bei Bauausführung ist auf größtmögliche Schonung der Ufervegetation zu achten. Die gegebenenfalls unumgängliche Entfernung von Bäumen und Sträuchern ist nach Beendigung der Maßnahme durch entsprechende Aufforstung auszugleichen.
- 3.6.3 Wenn bei Unfällen, Betriebsstörungen, etc. verunreinigtes Wasser über die Straßenentwässerungsanlage in die Vorflut gelangt, sind das Wasserwirtschaftsamt München und die Fischereiberechtigten sofort zu verständigen.

3.7 Denkmalschutz

- 3.7.1 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z. B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.
- 3.7.2 Der Beginn von Erdbauarbeiten ist vom Vorhabensträger unverzüglich, spätestens zwei Monate vor Beginn dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München, anzuzeigen, um mit dem Landesamt einvernehmlich die erforderlichen Schritte zur Vermeidung einer Beeinträchtigung von Bodendenkmälern

bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalflegerischen Maßnahmen festzulegen.

- 3.7.3 Der Vorhabensträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.
- 3.7.4 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.
- 3.7.5 Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendungen) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Für den Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht zu Stande kommt, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine ergänzende Entscheidung vor. Der Vorhabensträger hat die dafür erforderlichen Unterlagen unverzüglich nach dem Scheitern der Verhandlungen mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bei der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.
- 3.7.6 Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen, unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden sind. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG).

3.8 Geologie

Der Vorhabensträger hat dem Bayerischen Landesamt für Umwelt die im Zuge der Baumaßnahme genommenen Bohrprofile (B1 und B2) zur Archivierung zuzusenden.

3.9 Belange der Stadt Olching

- 3.9.1 Der Vorhabensträger hat nach Möglichkeit die Gestaltungswünsche der Stadt Olching beim Bau der beiden Kreisverkehrsanlagen zu berücksichtigen und diese daher frühzeitig in die konkrete Bauausführungsplanung einzubinden.
- 3.9.2 Der Vorhabensträger hat vor der Übergabe der im Planfeststellungsbeschluss abgestuften Straßenteile (Umstufung der St 2069 alt (Roggensteiner Straße) zur Gemeindestraße) eine gemeinsame Abnahme mit der Stadt Olching vorzunehmen, damit eventuelle Sanierungsmaßnahmen, die der Freistaat Bayern als bisheriger Straßenbaulastträger zu tragen hat, festgelegt werden können.

3.10 Belange der Versorgungsunternehmen und Leitungsträger

3.10.1 E.ON Bayern AG

Der Vorhabensträger hat darauf zu achten, dass der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen der E.ON Bayern AG nicht beeinträchtigt werden. Auf den bestehenden Schutzzonenbereich der Leitungen von 0,5 m beidseits der Leitungstrasse wird hingewiesen.

3.10.2 Energie Südbayern GmbH

3.10.2.1 Der Vorhabensträger hat darauf zu achten, dass der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen der Energie Südbayern GmbH nicht beeinträchtigt werden.

3.10.2.2 Auf den Schutzzonenbereich von 1,0 m östlich und 2,0 m westlich der Gasleitungstrasse wird hingewiesen.

3.10.2.3 Der Vorhabensträger hat darauf zu achten, dass eine kurzzeitige Außerbetriebnahme der Leitung zur Durchführung von Sicherheits- und Anpassungsmaßnahmen bzw. zur Einbindung neu verlegter Teilstücke nur außerhalb der Heizperiode (also in den Monaten Mai bis August) und nur mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf darstellbar ist.

3.10.2.4 Der Vorhabensträger hat darauf zu achten, dass im Zuge der geplanten Renaturierung für die Grundstücksflächen des Feld- und Waldweges "Emmeringer Straße" der Leitungsbestand der Energie Südbayern GmbH nicht gefährdet wird.

3.10.2.5 Der Vorhabensträger hat darauf zu achten, dass bei der Kreuzung der betroffenen Erdgashochdruckleitung HD 601 (Bau-km 0+373, Bau-km 0+100) die zukünftige Überdeckung auch nach Abschluss der Baumaßnahme (Straße in Dammlage) möglichst 2,00 m nicht überschreiten soll. Die dafür notwendigen Sicherheits- und Anpassungsmaßnahmen (Freilegung und Nachisolierung) sind frühzeitig mit der Energie Südbayern GmbH abzustimmen.

3.10.3 Amperverband

Der Vorhabensträger hat darauf zu achten, dass der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Trinkwasserversorgungsanlagen und Abwasserkanäle des Amperverbandes nicht beeinträchtigt werden.

4. Straßenrechtliche Verfügungen

Soweit nicht Art. 6 Abs. 7, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von Staatsstraßen, Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis (Unterlage 5.2) und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

5. Entscheidungen über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

6. Kostenentscheidung

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen sind nicht angefallen.

B. Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Die vorliegende Planfeststellung umfasst den Neubau der Umfahrung westlich Olching im Zuge der Staatsstraße St 2069 zwischen der Staatsstraße St 2345 im Norden und dem Ortsende der Stadt Olching im Süden. Die Planfeststellungstrasse der St 2069 neu beginnt an der St 2345 bei Str.-km 23,420 im Einmündungsbereich der Gemeindestraße aus Esting (Römerstraße) und endet südlich von Olching bei Str.-km 5,110 der St 2069 alt zwischen dem Ortsende von Olching und der aufgelassenen Güterbahntrasse. Die Verknüpfung der Umfahrung am Bauanfang mit der St 2345 und der Gemeindeverbindungsstraße nach Esting erfolgt über eine Kreisverkehrsanlage. Am Bauende wird die Umfahrung in die bestehende St 2069 alt ebenfalls mit einer Kreisverkehrsanlage angebunden.

Des Weiteren ist ein Überführungsbauwerk für die St 2069 neu über den Starzelbach geplant. Aufgrund des Überflutungsgebietes des Starzelbaches und der Amper wird am Bauanfang im Bereich der Altwässer ein Maulprofildurchlass angeordnet sowie an drei weiteren Stellen Hochwasserdurchlässe. In den Überführungsrampen der Emmeringer Straße werden ebenfalls Hochwasserdurchlässe erstellt. Die Trasse wird wegen der Überschwemmungssituation zudem in geringer Dammlage angelegt.

Der vorhandene öffentlichen Feld- und Waldweg von Olching nach Emmering (Emmeringer Straße) kreuzt ohne Anschluss an die Umfahrung zur Vermeidung von Zubringerverkehr der Wohngebiete höhenfrei in Form einer Überführung.

Der öffentliche Geh- und Radweg östlich entlang der St 2069 alt wird mit einer Überquerungshilfe im Einmündungsbereich der St 2069 neu in der Kreisverkehrsanlage über die St 2069 neu geführt und bleibt bestehen.

Die Baulänge beträgt 1,65 km. Im Querschnitt sind 7,0 m Fahrbahnbreite und beidseits je 1,5 m Bankett vorgesehen.

Zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft sind naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen in einem Umfang von 3,29 ha vorgesehen.

Das Bauvorhaben wird in den Unterlagen 1, 5.1 und 5.2 detailliert beschrieben und planerisch dargestellt. Hierauf wird verwiesen.

2. Vorgängige Planungsstufen

2.1 Raumordnung/Landesplanung

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern mit leistungsfähigen Straßen entlang der raumbedeutsamen Entwicklungsachsen erreichen.

Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2006 B V 1.4.3 (Z) sollen Staatsstraßen zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte, die nicht an Bundesfernstraßen liegen, an diese anbinden und damit auch die Voraussetzungen für die weitere Entwicklung dieser Orte schaffen.

Die vorliegende Planung dient der Verwirklichung dieses Zieles, indem durch den Bau der Umfahrung westlich Olching im Zuge der St 2069 als bedeutende Nord-Südverbindung westlich von München eine leistungsfähige Verbindung für die dort liegenden Gemeinden zwischen den Bundesstraßen B 471 und B 2 hergestellt wird.

Im November 1994 wurde ein Raumordungsverfahren mit zwei Trassenvarianten (östlich und westlich des Starzelbachs) bei der Regierung von Oberbayern beantragt und am 15.05.1995 mit einer positiven landesplanerischen Beurteilung für beide Trassen unter Beachtung von Maßgaben unter Ziff. A.2 abgeschlossen. Die Planfeststellungstrasse entspricht mit geringfügigen Änderungen der landesplanerisch positiv beurteilten Trasse westlich des Starzelbaches.

2.2 Ausbauplan der Staatsstraßen in Bayern

Das Bauvorhaben ist im derzeit noch geltenden „6. Ausbauplan für die Staatsstraßen 2001 in Bayern“ in die 1. Dringlichkeitsstufe (angestrebter Realisierungszeitraum 2001 - 2010) eingestuft.

Der Bayerische Ministerrat hat in seiner Sitzung vom 04.09.2007 beschlossen, den derzeit geltenden 6. Ausbauplan zum Ablauf der 1. Dringlichkeit im Jahr 2010 fortzuschreiben und einen aktualisierten 7. Ausbauplan für die Staatsstraßen 2011 in Bayern (angestrebter Realisierungszeitraum für die 1. Dringlichkeit 2011 - 2020) aufzustellen. Zwischenzeitlich wurde von der Obersten Baubehörde ein Entwurf des Ausbauplans erarbeitet. Aufgrund des weit fortgeschrittenen Projektstandes wurde das Projekt im aktuellen Entwurf des 7. Ausbauplans (Stand: 08.02.2011) in die Dringlichkeit 1 Überhang eingestuft. Der aktualisierte 7. Ausbauplan soll im Sommer 2011 vom Bayerischen Ministerrat beschlossen werden und dann rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft treten.

3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 12.12.2006 beantragte das Straßenbauamt München, jetzt Staatliches Bauamt Freising, Servicestelle München, für den Neubau der St 2069 Umfahrung westlich Olching von Str.-km 23,420 (St 2345) bis Str.-km 4,825 (St 2069) das Planfeststellungsverfahren nach dem BayStrWG durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 04.01.2007 bis 07.02.2007 bei der Stadt Olching und der Gemeinde Emmering nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Stadt Olching und der Gemeinde Emmering oder bei der Regierung von Oberbayern bis spätestens 21.02.2007 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind und Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, mit Ablauf dieser Frist ausgeschlossen sind.

Die Regierung gab folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und anerkannten Naturschutzvereinigungen Gelegenheit zu dem Bauvorhaben Stellung zu nehmen:

- Stadt Olching, früher: Gemeinde Olching
- Gemeinde Emmering
- Gemeinde Eichenau
- Landratsamt Fürstenfeldbruck
- Wasserwirtschaftsamt München
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Ebersberg
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck
- Vermessungsamt Fürstenfeldbruck

- Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München
- Bayerischer Bauernverband
- Deutsche Telekom AG, T-Com
- E.ON Bayern AG, Regionalleitung Oberbayern und Abteilung Immobilien
- E.ON Energie AG
- E.ON Netz GmbH
- Energie Südbayern GmbH, früher Erdgas Südbayern GmbH
- Stadtwerke München Versorgungs-GmbH
- Amperverband
- Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG
- Bund Naturschutz in Bayern e. V.
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V.
- Landesjagdverband Bayern e. V.
- Landesfischereiverband Bayern e. V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V., Landesverband Bayern
- Verein der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e. V.
- Regierung von Oberbayern, SG 24.1 - Höhere Landesplanungsbehörde
- Regierung von Oberbayern, SG 51 - Höhere Naturschutzbehörde

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen der Träger der öffentlichen Belange und der privaten Einwendungen hat das Staatliche Bauamt Freising den Plan vom 11.12.2006 teilweise geändert und als 1. Tektur vom 23.01.2009 in die Planunterlagen eingearbeitet.

Das Staatliche Bauamt Freising legte die geänderten Planunterlagen mit Schreiben vom 24.03.2009 bei der Regierung von Oberbayern vor und beantragte, das Planfeststellungsverfahren mit den geänderten Unterlagen in der Fassung der 1. Tektur vom 23.01.2009 fortzusetzen.

Die 1. Tektur vom 23.01.2009 umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Der Anschluss der Umfahrung an die St 2069 alt (Roggensteiner Straße) erfolgt statt einer Einmündung mit Mittel-/Dreiecksinsel für die St 2069 alt in Richtung Olching mit einem Kreisverkehr bei Str.-km 5,110 der St 2069. Die Linienführung der St 2069 neu wurde ab Bau-km 1+260 (Brücke über den Starzelbach) bis zum Bauende dem neuen Anschlusskonzept mit Kreisverkehrsanlage angepasst.
- Die geplante Verlegung des Geh- und Radweges zwischen Olching und Eichenau auf die Ostseite der St 2069 (Roggensteiner Straße) entfällt. Stattdessen bleibt der vorhandene Radweg in seiner Lage unverändert und quert an der Kreisverkehrsanlage die St 2069 neu. Die Querung erfolgt mittels eines Fahrbahnteilers im Bereich Zu- und Ausfahrt der Kreisverkehrsanlage.
- Das Verkehrsgutachten Schächterle/Siebrand aus dem Jahr 2000 wurde grundlegend überarbeitet und durch das Verkehrsgutachten von Prof. Dr. Ing. Kurzak vom Oktober 2007 ersetzt.
- Der artenschutzrechtliche Beitrag (Unterlage 8.4) wurde hinsichtlich der Tiergruppen Amphibien, Vögel und dem Biber aktualisiert und für die Fledermäuse ergänzt. Daneben wurde ein artenschutzrechtlicher Variantenvergleich durchgeführt (Unterlage 8.4.1).

Die Regierung gab folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und anerkannten Naturschutzvereinigungen Gelegenheit zu den bautechnischen Planänderungen und den verkehrsgutachterlichen bzw. naturschutzfachlichen Ergänzungen Stellung zu nehmen:

- Stadt Olching, früher: Gemeinde Olching
- Gemeinde Emmering
- Gemeinde Eichenau
- Landratsamt Fürstenfeldbruck
- Wasserwirtschaftsamt München
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck
- Vermessungsamt Fürstenfeldbruck
- Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München
- Bayerischer Bauernverband
- Deutsche Telekom AG, T-Com, PTI 25, Bauherrenberatungsbüro
- E.ON Bayern AG, Regionalleitung Oberbayern und Abteilung Immobilien
- E.ON Energie AG
- E.ON Netz GmbH
- Erdgas Südbayern GmbH, jetzt Energie Südbayern GmbH
- Stadtwerke München Versorgungs-GmbH
- Amperverband
- Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG
- Bund Naturschutz in Bayern e. V.
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V.
- Landesjagdverband Bayern e. V.
- Landesfischereiverband Bayern e. V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V., Landesverband Bayern
- Verein der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e. V.
- Regierung von Oberbayern, SG 24.1 - Höhere Landesplanungsbehörde
- Regierung von Oberbayern, SG 51 - Höhere Naturschutzbehörde

Die geänderten Planunterlagen lagen zudem in der Zeit vom 20.04.2009 bis 22.05.2009 bei der Stadt Olching und der Gemeinde Emmering nach ortsüblicher Bekanntmachung erneut zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen die Planänderung bei der Stadt Olching bis spätestens 05.06.2009 und der Gemeinde Emmering bis spätestens 03.06.2009 oder jeweils bei der Regierung von Oberbayern schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Es wurden erneut einige Stellungnahmen und private Einwendungen eingereicht. Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen äußerte sich der Vorhabensträger mit Schreiben vom 08.01.2010.

Die Stellungnahmen und privaten Einwendungen wurden am 08.03., 09.03., 10.03., 11.03 und 12.03.2010 in der Stadt Olching erörtert. Die Behörden, Träger öffentlicher Belange, anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie die privaten Einwender wurden hiervon benachrichtigt. Im Übrigen erfolgte eine öffentliche sowie ortsübliche Bekanntmachung. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in fünf Niederschriften festgehalten.

Die Gemeinde Gröbenzell hat nach Durchführung des Erörterungstermins mit Schreiben vom 23.04.2010 gefordert, am Planfeststellungsverfahren formell beteiligt zu werden und das Planfeststellungsverfahren auszusetzen. Wir haben daraufhin der Gemeinde Gröbenzell als Trägerin öffentlicher Belange unter Übersendung der Planunterlagen in der Fassung der 1. Tektur vom 23.01.2009 ebenfalls noch Gelegenheit gegeben, zu dem Bauvorhaben bis zum 31.05.2010 Stellung zu nehmen.

Aufgrund der Ergebnisse des Erörterungstermins hat der Vorhabensträger den Plan erneut teilweise geändert und die Änderungen als 2. Tektur vom 26.10.2010 in die Planunterlagen eingearbeitet.

Das Staatliche Bauamt Freising legte die geänderten Planunterlagen mit Schreiben vom 08.11.2010 bei der Regierung von Oberbayern vor und beantragte, das Planfeststellungsverfahren mit den geänderten Unterlagen als 2. Tektur vom 26.10.2010 fortzusetzen.

Die 2. Tektur vom 26.10.2010 umfasst folgende bautechnische Änderungen bzw. Erläuterungen:

- Der parallel entlang des Starzelbach verlaufende Weg wird mit einer lichten Höhe von 1,80 m unter der Brücke über den Starzelbach (BW 1.1) hindurch geführt. Dazu erfolgt eine Anpassung und Absenkung des bestehenden Fußweges auf die mittlere Wasserspiegelhöhe des Starzelbaches (BW-Verz. lfd. Nr. 21, Blatt 13, Unterlage 5.2).
- Zwei bestehende Erdgasleitungen werden westlich der St 2069 neu an deren Böschungsfuß mit einer neuen Leitung DN 100 verbunden und gleichzeitig die östlich der St 2069 liegenden Teilbereiche der Erdgasleitungen stillgelegt, um eine Kreuzung mit der Trasse zu vermeiden (BW-Verz. lfd. Nr. 32, Blatt 19, Unterlage 5.2, Unterlage 5.1, Blatt 1a, Unterlage 9.1, Blatt 1a, und Unterlage 9.2, Blatt Nr. 1).

Ferner hat uns der Vorhabensträger gleichzeitig detaillierte Abflussberechnungen im Bereich des linken Vorlandes des Starzelbaches und Untersuchungen zu den Auswirkungen verschiedener Hochwasserfälle für die dort betroffenen Grundstücke vorgelegt.

Da es sich bei der 2. Tektur vom 26.10.2010 um Änderungen mit einem begrenzten Umgriff handelte und die Betroffenen bekannt waren, wurden die geänderten Unterlagen bzw. Untersuchungen zu den Abflussberechnungen am Starzelbach nicht erneut öffentlich ausgelegt, sondern mit Schreiben vom 25.11.2010 den neu oder anders Betroffenen zugeschickt, um Ihnen die Möglichkeit zu geben, zu den Planänderungen Einwendungen zu erheben bzw. sich zu den detaillierten Abflussberechnungen zu äußern.

Zudem wurde eine Stellungnahme der Stadt Olching, des Wasserwirtschaftsamtes München, des Bayerischen Bauernverbandes und der Energie Südbayern GmbH (früher: Erdgas Südbayern GmbH) zu der 2. Tektur vom 26.10.2010 und den Untersuchungen zu den Abflussberechnungen eingeholt. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen die Planänderungen bzw. Untersuchungsergebnisse der 2. Tektur vom 26.10.2010 bei der Regierung von

Oberbayern bis spätestens 22.12.2010 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben und verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind.

Es wurden dazu weitere Stellungnahmen und private Einwendungen eingereicht. Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen äußerte sich der Vorhabensträger abschließend mit Schreiben vom 13.04.2011.

Ein weiterer Erörterungstermin für die 2. Tektur vom 26.10.2010 hat nicht stattgefunden.

C. Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1. Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen, Erörterungstermin)

Die Regierung von Oberbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach Art. 36 Abs. 1 BayStrWG dürfen Staatsstraßen nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Das trifft auf den hier geplanten Neubau der St 2069 Umfahrung westlich Olching zu.

Im Verfahren wurde dagegen von privater Seite eingewandt, dass die straßenrechtliche Einstufung der Umfahrung westlich Olching fehlerhaft sei. Die St 2069 habe ihre Verkehrsbedeutung als Staatsstraße inzwischen teilweise verloren und sei nach Art. 7 BayStrWG spätestens ab der Gemeinde Puchheim zur Kreisstraße oder einer Gemeindeverbindungsstraße abzustufen. Dem Vorhabensträger hätte somit die Straßenbaulast für das Bauvorhaben und damit auch die sachliche Zuständigkeit zur Beantragung des Planfeststellungsverfahrens gefehlt. Der Vorhabensträger handle haushalts- und rechtswidrig, wenn er eine Aufgabe an sich ziehe, die er inzwischen aufgrund der verkehrlichen Entwicklung verloren habe.

Dieser Einwand wird zurückgewiesen. Bei der Beurteilung, welche Verkehrsbedeutung einer Straße zukommt und in welche Straßenklasse sie dementsprechend einzuteilen ist, steht uns weder ein Beurteilungsspielraum oder eine Einschätzungsprärogative noch ein Ermessen zu. Es sind dabei lediglich rechtliche Folgerungen aus anderweitigen, rechtlichen oder tatsächlichen verkehrsbedeutungsrelevanten Entwicklungen zu ziehen. Liegen die Voraussetzungen für eine bestimmte Straßenklasse vor, so hat diese daher zwingend zu erfolgen. Nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayStrWG sind Staatsstraßen solche Straßen, die innerhalb des Staatsgebietes zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz bilden und dem Durchgangsverkehr zu dienen bestimmt sind. Kreisstraßen sind nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayStrWG solche Straßen, die dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Landkreises, dem Verkehr zwischen benachbarten Landkreisen oder kreisfreien Gemeinden oder dem erforderlichen Anschluss von Gemeinden an das überörtliche Verkehrsnetz zu dienen bestimmt sind. Sie sollen mindestens an einem Ende an eine Bundesfernstraße, Staatsstraße oder eine andere Kreisstraße anschließen. Gemeindeverbindungsstraßen sind nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3, Art. 46 Nr. 1 BayStrWG solche Straßen, die den nachbarlichen Verkehr der Gemeinden oder der Gemeindeteile untereinander oder deren Verbindung mit anderen Verkehrswegen vermitteln. Straßen sind nach ihrer Verkehrsbedeutung in die jeweilige Straßenklasse einzuordnen. Der maßgebende Faktor für die Verkehrsbedeutung einer Straße sind die von ihr vermittelten

räumlichen Verkehrsbeziehungen, d. h. zwischen welchen Räumen der Verkehr vermittelt werden soll. Dabei ist zum einen zu ermitteln, welchem Verkehr die Umfahrung westlich Olching tatsächlich dient bzw. welcher Verkehr für sie prognostiziert wird, also die Quantität der durch die Straße vermittelten Verkehrsbeziehungen. Zum anderen ist zu untersuchen, ob und gegebenenfalls welche Funktion dem Bauvorhaben im Verkehrsnetz zukommt (Netzfunktion), also die Qualität der Straße. Dem Beurteilungskriterium der Qualität der Straßenfunktion kommt dabei gegenüber dem quantitativen Element eine ausschlaggebende Funktion zu. Bei der Ermittlung der Verkehrsbedeutung der Umfahrung westlich Olching lässt sich demnach folgendes feststellen:

Die Klassifizierung der Umfahrung westlich Olching als Staatsstraße ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayStrWG. Das Bauvorhaben ist ein Teil des Staatsstraßennetzes im Raum München. Die St 2069 bindet in ihrem Verlauf von Süd nach Nord landkreisübergreifend an die B 2 Starnberg - Garmisch-Partenkirchen, an die BAB A 96 München - Lindau an der Anschlussstelle Gilching nördlich von Unterbrunn, dann an die B 2 München - Augsburg nördlich von Alling und schließlich an die St 2345 in der Stadt Olching an. Die St 2345 knüpft wiederum an die B 471 und die BAB A 99 Autobahnring München-West an. Diese Beschreibung der bestehenden Verknüpfungen mit dem übrigen Straßennetz belegt, dass das planfestgestellte Bauvorhaben zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz bildet und überwiegend dem Durchgangsverkehr innerhalb des Staatsgebietes zu dienen bestimmt ist. Die St 2069 ist mit den oben angeführten überörtlichen Straßen so verknüpft, dass sich auf ihr ein überörtlicher Verkehr abwickeln kann. Wird für eine überörtliche Straße - hier Staatsstraße - aber eine Ortsumfahrung gebaut, dann nimmt das neue Umfahrungsstück den überörtlichen Verkehr größtenteils auf und ist auf Grund seiner überörtlichen Verkehrsbedeutung damit ebenfalls als Staatsstraße zu widmen. Eine Einstufung der Umfahrung westlich Olching als Kreisstraße wäre daher nach ihrer Verkehrsbedeutung nicht korrekt. Für Kreisstraßen ist dagegen charakteristisch, dass damit die Verkehrsbeziehungen zwischen benachbarten Landkreisen vermittelt werden. Das Bauvorhaben stellt aber eine unmittelbare Verbindung zwischen Bundesfernstraßen und Staatsstraßen her, verbindet aber nicht das Netz der örtlichen Kreisstraßen und dient damit auch nicht dem Verkehr zwischen benachbarten Landkreisen oder kreisfreien Gemeinden. Genauso wenig dient sie als Kreisstraße dem erforderlichen Anschluss einer Gemeinde oder räumlich getrennter Ortsteile an das überörtliche Verkehrsnetz. Dies wäre nur der Fall, wenn die betreffende Gemeinde nicht bereits durch eine Bundesfernstraße, Staatsstraße oder Kreisstraße berührt wird und deshalb, wie es bei der Stadt Olching der Fall ist (z. B. über die St 2345 oder die Kreisstraße FFB 10), an dieses überörtliche Verkehrsnetz angeschlossen ist. Auch eine Einstufung als Gemeindeverbindungsstraße kommt nicht in Betracht. Hier überwiegen die Verkehrsbeziehungen zwischen benachbarten Gemeinden. Eine Gemeindeverbindungsstraße besitzt die oben beschriebene besondere Zweckbestimmung in Bezug auf das überörtliche Verkehrsnetz gerade nicht. Die straßenrechtliche Einstufung der Umfahrung westlich Olching als Staatsstraße St 2069 neu ist daher nach ihrer Verkehrsbedeutung korrekt.

Träger der Straßenbaulast für Staatsstraßen ist gemäß Art. 41 Satz 1 Nr. 1 BayStrWG grundsätzlich der Freistaat Bayern, vertreten durch die Straßenbauverwaltung. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Vorhabensträgers für das Bauvorhaben ist somit ebenfalls gegeben.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Aufgrund der Zuständigkeits- und Verfahrenskonzentration Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG kann die Regierung von Oberbayern auch über die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz entscheiden.

Aufgrund der eher geringen technischen Änderungen der Planunterlagen durch die 2. Tektur vom 26.10.2010 haben wir von einer erneuten Erörterung abgesehen. Im Übrigen haben wir die Durchführung eines weiteren Erörterungstermins auch für unzumutbar erachtet. Die entscheidungsrelevanten Auswirkungen der geringfügigen Planänderungen konnten nach unserer Einschätzung anhand der Planunterlagen des Vorhabensträgers und der eingegangenen Stellungnahmen bzw. Einwendungen sicher erkannt werden, ohne dass ein Erörterungstermin darüber hinausgehende Tatsachen und Erkenntnisse hätte erbringen können. Die verbindliche Verpflichtung zur Durchführung eines Erörterungstermins für Planänderungen sieht auch Art. 73 Abs. 8 BayVwVfG nicht vor (vgl. BVerwG vom 27.10.2000, Az. 4 A 18/99, juris, Rdnr. 23).

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sieht für den Bau einer Staatsstraße keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vor, sondern nur für Bundesfernstraßen. Auch die UVP-RL der Europäischen Union in der Fassung vom 03.03.1997 verlangt obligatorisch eine UVP nur für Autobahnen, Schnellstraßen und vier- oder mehrspurige Straßen (Art. 4 Abs. 1 i. V. m. Anhang I, Nr. 7 b und c). Um eine derartige Straße handelt es sich bei dem vorgesehenen Bauvorhaben nicht.

Für andere Straßen fordert die UVP-RL (Art. 4 Abs. 2 i. V. m. Anhang II, Nr. 10e) eine Auswahl der Mitgliedstaaten gemäß Art. 4 Abs. 3 i. V. m. Anhang III. Schwellenwerte bzw. Kriterien ergeben sich aus Art. 37 BayStrWG. Bei Staats-, Kreis-, Gemeindeverbindungs- und Ortsstraßen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

- I. vier- oder mehrstreifige Straßen gebaut oder bestehende Straßen zu vier- oder mehrstreifigen Straßen ausgebaut oder verlegt werden, soweit der neu gebaute, ausgebaut oder verlegte Straßenabschnitt
 - a) eine durchgehende Länge von mindestens 10 km aufweist oder
 - b) eine durchgehende Länge von mindestens 5 km aufweist und auf einer Länge von mehr als 5 v. H. Biotop (Art. 13d BayNatSchG a. F.) mit einer Fläche von mehr als 1 ha, gemäß der Richtlinie 92/43/EWG oder der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesene Schutzgebiete, Nationalparke (Art. 8 BayNatSchG a. F.) oder Naturschutzgebiete (Art. 7 BayNatSchG a. F.) durchschneidet oder
- II. ein-, zwei- oder dreistreifige Straßen gebaut werden, soweit der neu gebaute Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von mindestens 10 km aufweist und auf einer Länge von mehr als 5 v. H. Gebiete oder Biotop nach Nr. I. Buchst. b) durchschneidet oder
- III. soweit nicht bereits von Nr. I. erfasst, wenn Straßen durch Anbau mindestens eines weiteren Fahrstreifens auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km geändert werden und der zu ändernde Straßenabschnitt auf einer Länge von mehr als 5 v. H. Gebiete oder Biotop nach Nr. I. Buchst. b) durchschneidet.

Die Voraussetzungen sind beim Neubau der St 2069 Umfahrung westlich Olching nicht erfüllt, da das Bauvorhaben mit einer Länge von 1,65 km weit unterhalb des genannten Wertes liegt. Für das Bauvorhaben einschließlich der Folgemaßnahmen ist hier nach Art. 37 BayStrWG und dem UVPG keine förmliche

Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen auf die nach dem UVPG relevanten Schutzgüter sind jedoch in der Unterlage 1 behandelt und in diesem Beschluss bewertet.

1.4 Behandlung von Verfahrensrechtlichen Rügen

Die Verfahrensrüge mehrerer Einwender, dass die durchgeführte Bekanntmachung und Auslegung der Planunterlagen in der Stadt Olching aus verschiedenen Gründen nicht den Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Anhörungsverfahren entsprächen und damit auch ein Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs vorliege, wird zurückgewiesen.

Auslegungsfrist

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 04.01.2007 bis 07.02.2007 bei der Stadt Olching nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 27.12.2006 durch Anschlag an den Gemeindetafeln zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde auch darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Stadt Olching oder bei der Regierung von Oberbayern bis spätestens 21.02.2007 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind. Die Planunterlagen lagen damit sogar etwas länger aus als nach Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG vorgeschrieben aus. Der Gesetzgeber hat jedenfalls die gesetzlich vorgesehene Monatsfrist und die Art der Einsichtnahme in die Planunterlagen einerseits zur Information der möglichen Beteiligten über ihre Betroffenheit, andererseits im Interesse einer zügigen Durchführung des Planfeststellungsverfahrens als notwendig und ausreichend erachtet. Die Stadt Olching war nicht gehalten, die Auslegung bis zum Ende der Einwendungsfrist zu verlängern. Das Gesetz mutet es den Betroffenen im Rahmen ihrer bestehenden Mitwirkungslast zu, sich selbst innerhalb der gültigen und angemessenen Fristen um ihre Angelegenheiten zu kümmern.

Bekanntmachung

Nach Art. 73 Abs. 5 Satz 1 BayVwVfG sind Zeit und Ort der Auslegung sowie die formellen Erfordernisse über das Vorbringen von Einwendungen bekannt zu machen. Der Inhalt der Bekanntmachung muss den Zweck der öffentlichen Auslegung gewährleisten, die Betroffenen von dem Planungsgeschehen zur Durchsetzung ihrer Rechte und Interessen zu unterrichten („Anstoßwirkung“). Welche Bekanntmachungsform ortsüblich ist, ergibt sich gem. Art. 27 Abs. 2 i. V. m. Art. 26 Abs. 2 BayGO aus dem Gemeinderecht der betreffenden Gemeinden. Danach reichte bei der Stadt Olching für die ortsübliche Bekanntmachung der Anschlag an den Gemeindetafeln aus (§ 39 der Geschäftsordnung der Stadt Olching). Darüber hinaus erfolgte ein Anschlag der Bekanntmachung im Rathausfoyer und am 02.02.2007 wurde noch zusätzlich mit einer Pressemitteilung auf die ausgelegten Planunterlagen und die Einwendungsfrist hingewiesen. Wir können nicht erkennen, dass dadurch die Mitwirkungsrechte der Einwender erschwert wurden. Die Stadt Olching hat in ihrer Bekanntmachung das Bauvorhaben, Zeit und Ort der möglichen Einsichtnahme und alle sonstigen erforderlichen Hinweise so deutlich gemacht, dass ein Interessierter seine Betroffenheit erkennen konnte. Die Schriftbildgröße von DIN A 4 wird nach Auskunft der Stadt Olching für jeden amtlichen Hinweis an den Gemeindetafeln verwendet und ist grundsätzlich lesbar. Auch die Abnahme der Bekanntmachung nach Ablauf der Auslegungsfrist ist unschädlich, da die Bekanntmachung vor allem die erforderliche Einsichtnahme in die Planunterlagen ermöglichen soll. Dies ist nach dem Ende der Auslegungsfrist nicht mehr nötig. Die Zeiten des Publikumsverkehrs müssen so bemessen sein, dass die Planbetroffenen ohne unzumutbare Erschwerung Einsicht in die Planunterlagen nehmen konnten. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn jeden Tag eine Einsichtsmöglichkeit besteht, also in der Regel während der allgemeinen Dienst- oder Amtsstunden. Darunter ist aber nicht zu verstehen, dass die Einsichtnahme während der gesamten Dienststunden möglich gemacht wird. Die nähere Festlegung der Tage und Dienststunden, die für die

Einsichtnahme innerhalb der Monatsfrist zur Verfügung gestellt werden, ist eine Angelegenheit der zur Organisationsgewalt gehörenden Regelung des Behördenbetriebs der Stadt Olching. Indem die Gemeindeverwaltung Olching die Planunterlagen am Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr, am Mittwoch von 9.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 19.00 Uhr und am Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr möglich gemacht hat, wurde diesem Erfordernis in angemessener Weise Genüge getan. Schon die hohe Anzahl von eingegangenen Einwendungen interessierter Bürger (über 500) gegen das Bauvorhaben lässt diesen Rückschluss zu.

Das Recht auf Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen für Interessierte nach Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG ist dagegen von dem davon selbständigen, nicht durch die Auslegung ersetzten Recht auf Akteneinsichtnahme nach Art. 29 BayVwVfG zu unterscheiden. Es dient zum einen primär einem anderen Zweck, nämlich der Erzeugung der oben beschriebenen Anstoßwirkung, den Bürgern das geplante Vorhaben vorzustellen und bewusst zu machen, dass sie vom Inhalt der Planunterlagen betroffen sein können. Zum anderen stellt die Auslegung auch eine spezialgesetzliche Regelung zu Art. 72 Abs. 1 2. Hs. BayVwVfG dar, der das allgemeine Akteneinsichtsrecht in Planfeststellungssachen in das Ermessen der Behörde stellt und insbesondere relevant für die Einsicht in nicht ausgelegte Verwaltungsvorgänge ist.

Außerdem wären etwaige Verfahrensmängel, die letztlich auch dem Rechtsschutz und der Wahrung des rechtlichen Gehörs der Betroffenen dienen geheilt, da die das Verfahren rügenden Einwender in großer Anzahl ihre Einwendungen im Verfahren fristgemäß erhoben haben. Art und Ausmaß der eventuellen Betroffenheit durch das Bauvorhaben waren daher erkennbar und die Einwender konnten ihre Gesichtspunkte umfassend geltend machen. Es wurde von den betreffenden Einwendern unter Berücksichtigung ihrer Mitwirkungslast nach Art. 26 Abs. 2 BayVwVfG auch nicht benannt, welche weiteren Gesichtspunkte sonst noch hätten geltend gemacht werden können. Zusätzliche Einsichtsmöglichkeiten wurden nach Abschluss der Auslegung der Planunterlagen im Verfahren auch nicht beantragt. Die erhobenen Einwendungen haben wir in der Abwägung berücksichtigt und in diesem Planfeststellungsbeschluss behandelt.

Auslegungsort

Die Gemeinde Gröbenzell und mehrere private Einwender haben im Verfahren kritisiert, dass eine Auslegung der Planunterlagen in der Gemeinde Gröbenzell nicht stattgefunden habe. Wir weisen diesen Einwand zurück. Die Auslegung der Planunterlagen in der Stadt Olching und der Gemeinde Emmering war ausreichend. Die Planunterlagen sind von den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben nach Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG auswirkt, für die Dauer eines Monats zur Einsicht auszulegen (Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG). Im Rahmen des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens kommt es auf die tatsächliche Auswirkung des Bauvorhabens an. Die Planunterlagen sind deshalb in denjenigen Gemeinden auszulegen, in denen das Straßenbauvorhaben ausgeführt werden soll und in denen die von ihm betroffenen Grundstücke und Anlagen liegen. Dies ist im Planfeststellungsverfahren aber durch die Auslegung in der Stadt Olching und der Gemeinde Emmering geschehen. Die Umfahrung westlich Olching berührt das Gebiet der Gemeinde Gröbenzell dagegen nicht. Dies wäre erst beim Bau einer Süd-Ost-Umfahrung von Olching der Fall, die gar nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens und auch nicht im aktuellen Entwurf für den „7. Ausbauplan für die Staatsstraßen 2010 in Bayern“ (Stand: 08.02.2011) enthalten ist.

Eine andere Betrachtungsweise kommt nur dann in Betracht, wenn sich von dem Straßenbauvorhaben und dem mit ihm verbundenen Zweck, also insbesondere auf dem mit der Straße verbundenen Verkehrs, tatsächliche Auswirkungen wie etwa erhebliche Lärmsteigerungen für das Gemeindegebiet von Gröbenzell ergeben

können. Nach der durchgeführten Verkehrsprognose von Prof. Dr. Ing. Kurzak ist von einer erheblichen Verkehrsverlagerung in Folge des Baus der Umfahrung westlich Olching aber, ebenfalls wie bei der Gemeinde Eichenau, nicht auszugehen. Auf die Ausführungen dieses Beschlusses unter C.3.3.11.2.3 wird verwiesen.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass es sich bei dem Bauvorhaben, wie einige Einwender rügten, um eine abschnittsweise Planfeststellung handle. Wir weisen diese Rüge zurück. Wir halten die Grundsätze der Abschnittsbildung hier überhaupt nicht für anwendbar, denn hier soll ein selbständiges Bauvorhaben mit eigener Verkehrsbedeutung völlig unabhängig von einem eventuellen späteren Bau einer Südostumfahrung von Olching realisiert werden. Erst wenn sich durch den vorhergehenden Planfeststellungsabschnitt etwaige Zwangspunkte für den oder die nachfolgenden Abschnitte ergeben, ohne dass bereits ein Planfeststellungsverfahren läuft, wirkt sich das Bauvorhaben des vorhergehenden Abschnittes auf die Gemeinden der nachfolgenden Abschnitte aus. Dies ist hier aber nicht der Fall. Auf die Ausführungen unter C.3.2.5 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Im Übrigen hätte es der Gemeinde Gröbenzell obliegen, etwaige Einwendungen gegen den Plan schon nach erstmaliger Auslegung der Planunterlagen von Anfang Januar bis Februar 2007 fristgerecht vorzubringen, was nicht geschehen ist. Angesichts der sehr umfangreichen Berichterstattung in der Presse ist es verwunderlich, dass sich die Gemeinde Gröbenzell erst sehr spät um eine Beteiligung für das seit Anfang 2007 laufende Planfeststellungsverfahren bemüht hat. Erst im Erörterungstermin am 8.03.2010 haben Vertreter der Gemeinde Gröbenzell den Wunsch auf eine Beteiligung im Anhörungsverfahren geäußert und die bisher fehlende Beteiligung im Planfeststellungsverfahren moniert. Wir haben der Gemeinde Gröbenzell als Trägerin öffentlicher Belange trotzdem unter Übersendung der Planunterlagen noch nachträglich Gelegenheit gegeben, zu dem Bauvorhaben Stellung zu nehmen. Der Gemeinde Eichenau wurde auf deren ausdrückliche Anfrage unter Übersendung der Planunterlagen die Möglichkeit gegeben, zu dem Bauvorhaben fristgemäß Stellung zu nehmen. Diese Möglichkeit hätte auch die Gemeinde Gröbenzell gehabt. Nach der Regelung des Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG, kann jeder, dessen Belange von dem Bauvorhaben berührt werden können, gegen das Bauvorhaben Einwendungen erheben. Dieser Grundsatz gilt nicht nur für Private, sondern auch für Gemeinden.

2. FFH-Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG

Mit der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 25.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) wurden die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, ein Netz von Gebieten besonderer ökologischer Bedeutung einzurichten und unter Schutz zu stellen. Die FFH-Richtlinie wurde in deutsches Recht übernommen und zwar in den §§ 31 ff. BNatSchG. Ein Projekt ist nach § 34 Abs. 1 BNatSchG grundsätzlich unzulässig, wenn anhand einer Verträglichkeitsprüfung festgestellt wird, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines europäischen Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Abweichend davon kann ein Projekt nur nach § 34 Abs. 3 BNatSchG unter den dort genannten Voraussetzungen zugelassen werden.

Der Vorhabensträger hat zur Abschätzung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Erhaltungsziele eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung vornehmen lassen (FFH-Vorprüfung, Unterlage 8.5). Im Untersuchungsgebiet befindet sich das in die Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung für die Richtlinie 92/43/EWG vom 22.12.2003, Az. K(2003) 4957, aufgenommene FFH-Gebiet Nr. DE 7635-301 „Ampertal“. Das FFH-Gebiet besteht aus zehn Teilflächen mit einer Größe von zusammen 2,171 ha und erstreckt sich mit einer Gesamtlänge von rund 80 km über die Landkreise Freising

(45 %), Dachau (30 %) und Fürstenfeldbruck (25 %). In räumlicher Nähe zum Bauvorhaben liegt nur die Teilfläche 7635-301.02 des FFH-Gebietes. Alle anderen Teilflächen sind mindestens 5 km entfernt. Die Teilfläche 7635-301.02 liegt am nordöstlichen Ende der Umfahrung westlich Olching in einer Entfernung von etwa 50 m zur Neubaustrecke. Im Bereich des Kreisverkehrs am Bauanfang sowie am Anschluss an die Emmeringer Straße im Westen reichen die Bestandsangleichungen der Anschlussäste Römerstraße und St 2345 bzw. an die bestehende Emmeringer Straße jeweils 10 m, 13 m bzw. 34 m in das FFH-Gebiet hinein. FFH-relevante Lebensräume werden dabei aber nicht überbaut. Innerhalb des FFH-Gebietes werden ausschließlich Ackerflächen (ca. 35 m², Emmeringer Straße) sowie bestehende Straßen- und Straßennebenflächen in Anspruch genommen.

Für das FFH-Gebiet Nr. DE 7635-301 „Ampertal“ kann aufgrund der Verträglichkeitsabschätzung ausgeschlossen werden, dass die Umfahrung westlich Olching unter der Berücksichtigung des Vorkommens und der Empfindlichkeit der Arten, der maximal möglichen Intensität bzw. Reichweite der Wirkungen sowie der geplanten Gestaltungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in den für seinen Schutzzweck oder für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen verursacht. Daher ist für dieses FFH-Gebiet keine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG erforderlich.

Eine Betrachtung weiterer anhängiger Pläne und Projekte bzw. von deren Wirkungen auf das Schutzgebiet ist nicht erforderlich.

Auf die Angaben zur FFH-Vorprüfung in der Unterlage 8.5 wird verwiesen.

Einwendungen

Es wurde von der Gemeinde Eichenau, dem Bund Naturschutz in Bayern e. V. und zahlreichen Einwendern bemängelt, dass das Bauvorhaben zu einem erheblichen zerstörerischen Eingriff in das FFH-Gebiet Nr. DE 7635/301 „Ampertal“ im Landkreis Fürstenfeldbruck und seine Erhaltungsziele führen werde. Das Gebiet zeichne sich durch sehr empfindliche, sehr wasserdurchlässige Böden aus, so dass auch eine Gefährdung des Grundwassers und des Starzelbaches und damit eine verbundene Beeinträchtigung der ökologischen Funktionen möglich seien. Insgesamt verschlechtere sich dadurch auch die ökologische Funktion des Starzelbaches in Zusammenhang mit dem FFH-Gebiet Amperauen und durch mögliche Grund- und Fließwasserbeeinträchtigungen erhöhe sich zudem die Möglichkeit der Gefahr des Stoffeintrages in das FFH-Gebiet.

Diese Einwände werden zurückgewiesen. Für das gemeldete FFH-Gebiet Nr. DE 7635-301 „Ampertal“ sind Beeinträchtigungen der Schutzgüter, die durch die Erhaltungsziele für das Schutzgebiet erfasst sind, auszuschließen. Es sind weder direkte Lebensraumverluste noch indirekte Standortveränderungen durch das Bauvorhaben zu erwarten. Insbesondere ist eine Beeinflussung des Wasser-, Nähr- und Mineralstoffhaushalts und eine Beeinträchtigungen mit den gebietsbezogenen konkretisierten Erhaltungszielen 2 und 3 auszuschließen, da das gemeldete FFH-Gebiet keinerlei Vorfluterfunktion für die Straße hat und durch die ausschließliche Dammlage der geplanten Straße keine Eingriffe in das Grundwasser stattfinden. Durch das gewählte Entwässerungskonzept sind Grund- und Fließgewässerbeeinträchtigungen auszuschließen. In Havariefällen ist üblicherweise davon auszugehen, dass durch ein umgehendes Einschreiten der zuständigen Behörden/Körperschaften weitergehende Beeinträchtigungen auszuschließen sind bzw. Sanierungsmöglichkeiten (Bodenaustausch usw.) ergriffen werden können. Bei der Brücke über den Starzelbach ist davon auszugehen, dass die Leitplanken eine unmittelbare Gefährdung des Gewässers selbst ausschließen. Auch eine Beeinträchtigung relevanter Arten über diesen Wirkpfad ist folglich auszuschließen.

Eine Beeinträchtigung der charakteristischen Arten durch betriebsbedingte Immissionen oder Zerschneidungseffekte kann ebenso ausgeschlossen werden. Insbesondere sind Beeinträchtigungen mit dem gebietsbezogenen konkretisierten Erhaltungsziel 14 zum Erhalt bzw. Wiederherstellung der Vorkommen der Grünen Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) und ihrer Habitate infolge des Bauvorhabens sind auszuschließen, da die von der Grünen Keiljungfer nutzbaren Lebensraumtypen deutlich außerhalb des maximalen Wirkraums des Bauvorhabens liegen (vgl. Unterlage 8.5).

Auch ein Konflikt mit dem gebietsbezogenen konkretisierten Erhaltungsziel 12 zum Erhalt bzw. der Wiederherstellung der Populationen des Bibers (*Castor fiber*) und ausreichend großer störungsarmer Räume, in denen er seine lebensraumgestaltende Dynamik entfalten kann, ist nicht zu erwarten. Die Auswirkungen des Bauvorhabens auf den Biber wurden detailliert untersucht (vgl. auch Unterlage 8.4 bzw. C.3.3.5.1.2.4 dieses Beschlusses). Infolge der Querung des Altwassers südlich der St 2345 durch die neue Trasse bestehen potenzielle Beeinträchtigungen von Biberlebensräumen, die an das FFH-Gebiet Ampertal angrenzen. Das Revier des Bibers erstreckt sich weit an der Amper und in ihrem Auwald bzw. ihren Nebengewässern. Der von der Trasse betroffene Bereich stellt nur einen kleinen randlichen Teil dieses Reviers dar. Da der vorgesehene Maulprofildurchlass für den Biber durchgängig ist, wird bezüglich dieser Tierart die Funktion der verbleibenden Biotopteile sowie auch die Lebensraumverbindung des Starzelbaches mit den weiter westlich gelegenen Altwässern im FFH-Gebiet nicht unterbrochen. Da der Biber im FFH-Gebiet eine nicht isolierte Population (Bewertung C gemäß Standarddatenboden) mit gutem Erhaltungszustand (Bewertung: B) aufweist, sind populationsökologische Folgen ausgeschlossen. Zudem wird dem Biber auf der hier festgesetzten Ausgleichsfläche A 1 ein gegenüber der eventuell verloren gehenden Fortpflanzungsstätte ein gleichartiger Lebensraum im unmittelbaren Anschluss bereitgestellt. Die Vernetzung der übrigen - im und außerhalb des FFH-Gebiets gelegenen - vom Biber nutzbaren Gewässer (Amper, Altarme, Starzelbach) bleibt erhalten. Vorhabensbedingte Tötungen von Biberindividuen, etwa wenn Biber die Fahrbahn der neuen Trasse queren, werden durch Schutzzäune vermieden.

Bezüglich der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren der geplanten Umfahrung westlich von Olching verweisen wir auf die Ausführungen in den Unterlagen 8.5 und 8.1.

Es wurde von verschiedener Seite im Verfahren eingewandt, dass die Abgrenzung des FFH-Gebiets fehlerhaft erfolgt und damit auch die Untersuchung fehlerhaft sei. Der Vorwurf wird zurückgewiesen. Der Bestandserfassung wurden korrekt die insofern maßgebenden Gebietsabgrenzungen zugrunde gelegt, wie sie in der Gebietsmeldung vom BayStMUGV zum 21.12.2004 veröffentlicht und mit der Entscheidung der EU-Kommission vom 13. November 2007 über die Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung der kontinentalen biogeographischen Region in der 3. aktualisierten Liste vom 22.12.2009, ABl. L 30, vom 02.02.2010 letztendlich bestätigt wurden. Zur Erfassung der maßgeblichen Gebietsbestandteile im FFH-Gebiet wurde der Standard-Datenbogen als Grundlage herangezogen. Die FFH-Gebiete werden anhand ihres signifikanten Beitrags zum günstigen Erhaltungszustand von Lebensraumtypen oder Arten der Anhänge I und II der FFH-RL, zur Kohärenz des Netzes „Natura 2000“ und/oder zur biologischen Vielfalt in der betreffenden biogeographischen Region ausgewählt und abgegrenzt (vgl. Art. 1 Buchst. k, Art. 3 Abs. 1 Satz 2 und Art. 4 Abs. 1 Satz 1 FFH-RL). Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL, nach denen das Gebiet ausgewählt worden ist, einschließlich der darin vorkommenden charakteristischen Arten sind dementsprechend immer im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG für die Erhaltungsziele maßgebliche Bestandteile. Zudem sind im FFH-Gebiet die Habitate der Arten des Anhangs II, aufgrund derer das Gebiet ausgewählt worden ist, maßgebliche Bestandteile (vgl. BVerwG vom 17.01.2007, juris, Rdnr. 77; BVerwG

vom 12.03.2008, juris, Rdnr. 72). Dass sich der (Habitat-)Schutz der Arten des Anhangs II der FFH-RL auf die Gebietsgrenzen des FFH-Gebiets beschränkt, ergibt sich aus Art. 1 Buchst. k Abs. 2 FFH-RL und aus Art. 6 Abs. 2 FFH-RL. Im Gegensatz zum gebietsunabhängigen Artenschutz des Art. 12 FFH-RL beschränkt sich der Gebietsschutz auf ein räumlich abgrenzbares Gebiet, welches sich nach der Liste von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung der EU-Kommission richtet.

Zu den Einwänden hinsichtlich der Nichtberücksichtigung der Summationswirkung weiterer Projekte möchten wir anmerken, dass Folgewirkungen oder Kumulationseffekte mit anderen Planungen und Projekten auf der Grundlage des vorliegenden Planungsstandes, die das FFH-Gebiet Nr. DE 7635/301 "Ampertal" beeinträchtigen könnten, nicht zu erwarten sind. Zum einen kann eine Kumulation von Wirkungen im FFH-Gebiet erst dann entstehen, wenn eine projektbedingte Beeinträchtigung im FFH-Gebiet festgestellt wird. Nach den Angaben zur FFH-Vorprüfung zum gegenständlichen Bauvorhaben sind aber Beeinträchtigungen der Schutzgüter, die durch die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes erfasst sind, auszuschließen (vgl. Unterlage 8.5). Eine Betrachtung weiterer anhängiger Pläne und Projekte bzw. von deren Wirkungen auf das Schutzgebiet ist daher schon aus diesem Grunde nicht erforderlich. Zudem sind als andere Pläne und Projekte ausschließlich solche Pläne und Projekte aufzufassen, für die eine Baugenehmigung vorliegt bzw. diese Baugenehmigung vor dem Planfeststellungsbeschluss des Vorhabens zu erwarten ist. Das Projekt „Umfahrung Hebertshausen-Süd“ ist noch gar nicht hinreichend konkret, um berücksichtigt werden zu müssen. Ein Planfeststellungsverfahren wurde dafür noch nicht eingeleitet. Für das Bauvorhaben „Umfahrung Hebertshausen-Süd“ wurde erst ein Raumordnungsverfahren durchgeführt.

Unserer Ansicht nach sind trotz der im Verfahren erhobener Kritik insbesondere auch mögliche erhöhte Verkehrsverluste von charakteristischen Arten der Lebensraumtypen des FFH-Gebiets außerhalb dieses Gebiets nicht an den Gebietsschutzvorschriften zu messen. Die charakteristischen Arten der Lebensraumtypen unterfallen den FFH-Gebietsschutzvorschriften nur als Bestandteile der innerhalb des Gebiets geschützten Lebensraumtypen. Eine generelle Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Gebietsschutzvorschriften auf Gebiete außerhalb der abgegrenzten Schutzgebiete ist aus Rechtsgründen abzulehnen. Die FFH-RL verfolgt den Schutz der Lebensräume und Arten auf zwei verschiedenen Wegen. Zum einen müssen für bestimmte Lebensraumtypen und Arten bestimmte Schutzgebiete ausgewiesen werden, die einem strengen Schutzregime unterstellt sind. Zum anderen werden bestimmte Arten - gebietsunabhängig - durch Verbote geschützt. Die Ausdehnung des Gebietsschutzes über die Grenzen der FFH-Gebiete hinaus würde v. a. im Hinblick auf mobile Arten zu einem flächendeckenden Gebietsschutz führen. Dies ist jedoch dem Wortlaut des § 34 Abs. 2 BNatSchG und Art. 6 Abs. 3 FFH-RL nicht zu entnehmen. Denn der FFH-Gebietsschutz bezieht sich auf die für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck „maßgeblichen Bestandteile“ eines Gebietes bzw. das „Gebiet als solches“. Eine Ausdehnung von „maßgeblichen Bestandteilen“ auf Flächen jenseits der Gebietsgrenzen ist nicht angeordnet. Die FFH-RL definiert in Art. 1 k), was unter einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung zu verstehen ist. Die Richtlinie begrenzt den Begriff der Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse auf die Orte im natürlichen Verbreitungsgebiet dieser Arten, welche für ihr Leben und ihre Fortpflanzung ausschlaggebende physische und biologische Elemente aufweisen. Im Urteil vom 17.01.2007 hat das BVerwG dementsprechend im Hinblick auf die Frage, was als „maßgebliche Bestandteile“ des FFH-Gebietes zu verstehen sei, zunächst unter Verweis auf Art. 1 k) der FFH-RL die Abgrenzung der FFH-Gebiete thematisiert und erst dann weiter ausgeführt, unter den „maßgeblichen Bestandteilen“ dieser Gebiete seien nicht nur die Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-RL zu verstehen, sondern auch sonstige Gebietsbestandteile, wenn im Einzelfall ökologische Funktionsbeziehungen dazu Anlass geben (BVerwG, aaO, Rdnr. 77). Eine Ausdehnung des Gebietsschutzes

über die Grenzen des FFH-Gebietes hinaus ist daraus nicht abzuleiten. Die artenschutzrechtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf Arten des Anhangs IV der FFH-RL und auf europäische Vogelarten der V-RL sind im Übrigen in der Unterlage 8.4 untersucht und in diesem Beschluss unter C.3.3.5.1.2 ausführlich dargestellt worden.

3. Materiell-rechtliche Würdigung

3.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Bauvorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

3.2 Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung für das Bauvorhaben ist dem Fachplanungsgesetz - dem BayStrWG - zu entnehmen. Sie ist danach gegeben, wenn die Maßnahme gemessen nach den Zielen der Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 und 9 Abs. 1 BayStrWG vernünftigerweise geboten ist. Nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayStrWG bilden die Staatsstraßen zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz, das dem Durchgangsverkehr zu dienen bestimmt ist. Nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG sind sie in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten. Bei der Planrechtfertigung des Bauvorhabens muss allerdings nicht darauf abgestellt werden, dass das Bauvorhaben zum Erreichen der Ziele des Fachplanungsgesetzes unausweichlich ist. Es reicht vielmehr aus, dass das Bauvorhaben - gemessen an den Zielen des BayStrWG - erforderlich, d. h. vernünftigerweise geboten ist.

Das Bauvorhaben ist danach erforderlich, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr, vor allem den Durchgangsverkehr, auf diesem Abschnitt der St 2069 leistungsfähig und sicher bewältigen zu können (vgl. Erläuterungsbericht, Unterlage 1 der Planfeststellungsunterlagen).

Die für den Neubau der St 2069 Umfahrung westlich Olching sprechenden Belange sind generell geeignet, entgegenstehende Eigentumsrechte zu überwinden. Ein Verzicht auf das Bauvorhaben ("Nullvariante") wäre nicht vertretbar. Dies ergibt sich im Einzelnen aus folgenden Überlegungen:

3.2.1 Planungsziele

Ziel der Planung ist es zum einen, die St 2069 als bedeutende Nord-Südverbindung westlich von München aufgrund ihrer hohen Verkehrsbelastung, insbesondere wegen ihres durch die Gewerbegebiete in den Gemeinden Emmering, Eichenau und Olching bedingten hohen Güterverkehrsanteils, aus dem Ortsbereich von Olching herauszuverlegen, um eine verkehrsgünstigere Anbindung an das überregionale Straßennetz (B 2 und B 471) zu erreichen. Dadurch wird die Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität dieser wichtigen Staatsstraßenverbindung gesteigert und gleichzeitig deren Verkehrssicherheit erhöht.

Mit der Planung wird zudem das Ziel verfolgt, die bestehende Ortsdurchfahrt vom Durchgangsverkehr, insbesondere von Schwerverkehr, zu entlasten und damit auch eine Entlastung der Bevölkerung von schädlichen Verkehrsimmissionen zu erreichen.

Gleichzeitig soll durch die Abnahme des Straßenverkehrs im Zuge der Ortsdurchfahrt von Olching eine Verbesserung der Verkehrsqualität und Verkehrssicherheit auf der St 2069 erreicht werden.

Es handelt sich um zulässige Planungsziele nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG. Die Umfahrung westlich Olching dient der Stärkung des Staatsstraßennetzes, welches den Durchgangsverkehr im Großraum München verteilt.

3.2.2 Derzeitige Verkehrsverhältnisse

Die Staatsstraße St 2069 verläuft in Süd - Nord - Richtung durch den Ort Olching und mündet im Ortszentrum in die St 2345. Die St 2069 ist eine bedeutende Nord-Südverbindung westlich von München. Sie weist folgenden Verlauf (von Süd nach Nord) und folgende Verknüpfungen mit dem überörtlichen Verkehrsnetz auf:

- Verknüpfung mit der B 2 Starnberg - Garmisch-Partenkirchen in der Ortsmitte von Starnberg am Tutzingener Hofplatz
- Ortsdurchfahrt von Starnberg (Hanfelder Straße)
- Ortsdurchfahrten von Ober- und Unterbrunn
- Verknüpfung mit der BAB A 96 München - Lindau an der Anschlussstelle Gilching nördlich von Unterbrunn
- Verknüpfung mit der B 2 München - Augsburg nördlich von Alling
- gemeinsamer Verlauf auf der B 2 nach Puchheim
- Ortsdurchfahrt von Eichenau
- Verknüpfung mit der St 2345 in Olching

Im betrachteten Bereich stellt die St 2069 eine Diagonale im Tangentenviereck (A 99/B 2/B 471/A 8) dar, die vorwiegend den im Tangentenviereck liegenden Gemeinden als Anschluss an die B 2 und die B 471 dient. Über die angeschlossene St 2345 besteht ein Anschluss an die B 471. Die St 2345 durchschneidet die Stadt Olching von West nach Ost und dient dem überregionalen Verkehr zwischen der B 471 und der Gemeinde Gröbenzell sowie dem zwischen-gemeindlichen Verkehr. Signifikant ist das Lkw-Aufkommen aus den Gewerbegebieten der Gemeinden Olching, Emmering und den umliegenden Nachbargemeinden. Der Pkw-Verkehr setzt sich an Werktagen vorrangig aus Berufs- und Wirtschaftsverkehr zusammen.

Die Ortsdurchfahrt der Stadt Olching ist derzeit geprägt von überlasteten Verkehrsknotenpunkten, direkten Erschließungen anliegender Grundstücke, Anbau von Gebäuden und zahlreichen Verknüpfungen mit dem untergeordneten Straßennetz.

In der amtlichen Verkehrszählung im Jahr 2005 wurden folgende Verkehrsstärken ermittelt (DTV = Durchschnittlicher täglicher Verkehr, SV = Schwerverkehr):

- St 2069: zwischen Anschluss FFB 17 und J.-G.-Gutenbergstraße

DTV: 10.818 Kfz/24h

SV: 492 Kfz/24h (ca. 4,5 %)

- St 2069: zwischen J.-G.-Gutenbergstraße und Anschluss an St 2345:

DTV: 11.870 Kfz/24h

SV: 385 Kfz/24h (ca. 3,2 %)

- St 2345: zwischen Anschluss an St 2069 und Ortsrand westlich Olching:

DTV: 19.996 Kfz/24h

SV: 684 Kfz/24h (ca. 3,4 %)

- St 2345: zwischen Ortsrand westlich Olching und Anschluss B 471

DTV: 15.184 Kfz/24h

SV: 780 Kfz/24h (ca. 5,1 %)

In der Ortsdurchfahrt von Olching ist damit eine Verkehrsmenge von 10.818 Kfz/24h bis zu 11.870 Kfz/24h in den obigen Straßenabschnitten auf der St 2069 zu verzeichnen. Die Verkehrsbelastung der St 2069 liegt im Vergleich damit bereits aktuell wesentlich über der bayernweiten Durchschnittsbelastung von Staatsstraßen von ca. 3.800 Kfz/24h (Straßenverkehrszählung SVZ 2005) und dem Durchschnitt der hohen oberbayerischen Belastung von 4.900 Kfz/24h.

Diese Verkehrsbelastung besteht zum großen Teil aus Durchgangsverkehr von den Gewerbegebieten der Gemeinden Olching, Emmering und den umliegenden Nachbargemeinden, der über die St 2069 und St 2345 auf die B 471 und umgekehrt fährt. Hierbei ist die jetzige Verkehrsführung rückläufig und die Einmündung der St 2069 in die St 2345 stellt einen stark belasteten Knotenpunkt dar.

Laut dem aktualisierten Verkehrsgutachten von Prof. Dr. Ing. Kurzak (Verkehrsuntersuchung St 2345 Südumfahrung Olching, Bauabschnitte West (Verbindung zwischen der St 2345 westlich Olching und der St 2069 südlich Olching) und Bauabschnitte Ost (Verbindung zwischen der St 2069 südlich Olching und der St 2345 östlich Olching) vom 10.10.2007 ist im Prognosejahr 2025 ohne Umfahrung mit einer weiteren Erhöhung der Verkehrszahlen auf den Durchgangsstraßen in Olching zu rechnen. Der Durchgangsverkehr beträgt danach auf der St 2345 (Fürstenfeldbrucker Straße) 45 % und auf der St 2069 (Roggensteiner Straße) 35 %. Eine Verbesserung der Verkehrssituation ist ohne eine Verlegung der St 2069 nicht möglich.

Die Kreisverkehrsanlage am Roßhaupter Platz ist nach dem aktuellen Verkehrsgutachten insgesamt schon derzeit stark belastet und verkehrlich unzureichend. Die Fürstenfeldbrucker Straße ist gegenwärtig mit rd. 16.000 Fahrzeugen und die Roggensteiner Straße mit 14.000 Fahrzeugen am Tag belastet. Beide Straßen treffen sich an der Kreisverkehrsanlage am Roßhaupter Platz. Dies führt bei dieser hohen Verkehrsbelastung schon derzeit häufig zu einem Rückstau mit längeren Wartezeiten in die Roggensteiner Straße. Eine am 19.04.2007 durchgeführte Verkehrszählung ergab in der Morgenspitze eine Gesamtbelastung von 1.789 Kfz/h und in der Abendspitze von 2.079 Kfz/h. Vor allem in der Spitzenstunde am Abend hat die Kreisverkehrsanlage nur noch eine geringe Leistungsreserve. Die Leistungsuntersuchung der Kreisverkehrsanlage für die Abendspitze ergibt dabei im Moment nach dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) die Verkehrsqualität „C“ in der Zufahrt Roggensteiner Straße und bei den anderen Zufahrten „B“ bzw. „A“. In der Roggensteiner Straße ergibt sich dabei mit 95 % Wahrscheinlichkeit ein Stau von weniger als 13 Kfz und mit 5 % ein Stau von 13 Kfz und mehr. Mit dem Verkehrsstau sind erhöhte Verkehrsimmissionen verbunden. Laut Prof. Dr. Ing. Kurzak würde sich die Verkehrsqualität von Verkehrsqualität „C“ auf E weiter verschlechtern, wenn die Belastung des Kreisverkehrplatzes in der Abendstunde nur um 10 % höher wäre. In der Roggensteiner Straße nehme dann die Zahl der gestauten Kfz von 13 auf 27 zu, d. h. es würde sich dann eine Zunahme von 100 % beim Stau ergeben. Vergleiche man die mittleren Wartezeiten in der Zufahrt Roggensteiner Straße, dann würde sie vom Ist-Zustand in der Abendspitze mit 23 Sekunden pro Kfz bei 10 % mehr Verkehr auf 59 Sekunden pro Kfz, d. h. sogar um deutlich mehr als 100 %, zunehmen.

Zur weiteren Verdeutlichung, beträgt der durchschnittliche tägliche Verkehr für das Jahr 2025 (Prognose-Nullfall- 2025) ohne Umfahrung:

<u>St 2345</u>	2025
- Fürstenfeldbrucker Straße Ortsrand	17.300 Kfz/24h
- südlich Roggensteiner Straße	16.000 Kfz/24h
- nördlich Roggensteiner Straße	18.600 Kfz/24h
<u>St 2069</u>	
- Roggensteiner Straße Ortsrand	12.000 Kfz/24h
- südlich J.-G.-Gutenberg-Straße	13.100 Kfz/24h
- nördlich J.-G.-Gutenberg-Straße	11.900 Kfz/24h
- Höhe St 2345	14.400 Kfz/24h

Diese prognostizierten Verkehrszahlen zeigen, dass die zwei Staatsstraßen (St 2069, St 2345), die die Stadt Olching durchschneiden, ohne das Bauvorhaben stark belastet bleiben. Im Prognose-Nullfall 2025 nimmt die Verkehrsbelastung gegenüber dem Analysefall zu. Die Kreisverkehrsanlage am Roßhaupter Platz wäre dann nicht mehr ausreichend leistungsfähig. Die Kreisverkehrsanlage weist im Prognose-Nullfall 2025 (ohne Umfahrung westlich Olching) nach dem Verkehrsgutachten nur noch die schlechteste Qualitätsstufe „F“ nach dem HBS mit einer maximalen mittleren Wartezeit an den Zufahrten von 235 Sekunden auf.

Außerdem ist durch das große Verkehrsaufkommen die Ortsdurchfahrt von Olching schon derzeit negativ betroffen, insbesondere ist eine Straßenquerung für schwächere Verkehrsteilnehmer wie Fußgänger und Radfahrer erschwert. Auch wenn sich in der eigentlichen Ortsdurchfahrt glücklicherweise bisher keine schweren Unfälle mit Personenschäden ereignet haben, weist die Unfalltypenkarte der Jahre 2006 - 2008, 2009 und 2010 mehrere Unfälle mit Personen- und Sachschäden aus. In der Roggensteiner Straße traten in der Vergangenheit verstärkt Unfälle (Abbiegeunfälle, Einbiege- /Kreuzungsunfälle) auf. Besonders die Einmündung der Johann-G.-Gutenberg-Straße (Gewerbegebiet) stellte im Zeitraum zwischen 2006 und 2008 einen Unfallhäufungspunkt mit einer Reihe von Sachschäden und Verletzten dar, weshalb auch schon das Signalprogramm der dortigen Lichtzeichenanlage im Jahr 2010 verändert wurde.

3.2.3 Künftige Verkehrsverhältnisse

Zukünftig wird die St 2069 im Bereich des Bauvorhabens die Streckencharakteristik einer freien Strecke mit höhengleichen Anschlüssen aufweisen. Die Sicherheit und Leistungsfähigkeit der Straße wird für den überregionalen Verkehr erhöht. Die Straße wird für alle Verkehrsarten zugelassen. Der Querschnitt entspricht einer einbahnigen, zweispurigen Straße. Der öffentliche Feld- und Waldweg von Olching nach Emmering wird unterfahren.

Der Durchgangsverkehr wird zukünftig die Umfahrung westlich Olching nutzen, da sie die attraktivere und zeitlich die deutlich kürzere Strecke sein wird. Der Binnenverkehr in der Stadt Olching wird sich teilweise verlagern und z. B. in das Gewerbegebiet nicht mehr über den Roßhaupter Platz, sondern über die Umfahrung westlich Olching fahren. Gemäß dem Verkehrsgutachten von Prof. Dr. Ing. Kurzak vom 10.10.2007 werden für das Prognosejahr 2025 ca. 9.900 Kfz/24h auf die Umgehung westlich Olching verlagert. Der Lkw-Anteil am Verkehrsaufkommen wird dabei mit 6 % tags und 8 % nachts prognostiziert. Daraus ergibt sich gegenüber dem Prognose-Nullfall folgende Reduktion:

	Prognose-Nullfall 2025	Prognose 2025 mit Westumfahrung	Reduktion zum Nullfall 2025
Roggensteiner Straße (St 2069): Roßhaupter Platz	14.400 Kfz/24h	10.700 Kfz/24h	-3.700 Kfz/24h ≈ -26 %
Roggensteiner Straße (St 2069): nördlich J.-G.-Gutenberg-Straße	11.900 Kfz/24h	8.000 Kfz/24h	-3.900 Kfz/24h ≈ -33 %
Roggensteiner Straße (St 2069): südlich J.-G.-Gutenberg-Straße	13.100 Kfz/24h	11.900 Kfz/24h	-1.200 Kfz/24h ≈ -9,2 %
Fürstenfeldbrucker Straße (St 2345): Ortsrand	17.300 Kfz/24h	12.100 Kfz/24h	-5.200 Kfz/24h ≈ -30 %
Fürstenfeldbrucker Straße (St 2345): Roßhaupter Platz	16.900 Kfz/24h	13.100 Kfz/24h	-3.800 Kfz/24h ≈ -22 %

Die abgestufte St 2069 (Roggensteiner Straße) behält bei Verwirklichung des Bauvorhabens laut Verkehrsgutachten am Roßhaupter Platz noch 10.700 Kfz/24h statt 14.400 Kfz/24h (-26 %) und nördlich der Johann-G.-Gutenberg-Straße 8.000 Kfz/24h statt 11.900 Kfz/24h (-33 %). Die St 2345 (Fürstenfeldbrucker Straße) behält eine Verkehrsbelastung von 12.100 Kfz/24h am Ortsrand und auf Höhe des Roßhaupter Platzes verbleiben 13.100 Kfz/24h. Wie in der obigen Tabelle des Verkehrsgutachtens dargestellt, wird mit der Umfahrung westlich Olching somit eine leichte Verbesserung der Lärm- und Abgassituation im unmittelbaren Umfeld der Ortsdurchfahrt Olching erreicht.

Der innerörtliche Verkehr wird damit entlastet und der Verkehrsablauf an den innerörtlichen Verkehrsknotenpunkten, speziell die unzureichende verkehrliche Situation am Kreisverkehr Roßhaupter Platz, verbessert. Die Kreisverkehrsanlage am Roßhaupter Platz wird dabei so stark entlastet, dass sich im morgendlichen und abendlichen Berufsverkehr stets die nach dem HBS beste Verkehrsqualität A ergibt und der Rückstau in die Roggensteiner Straße entfällt. Die Benutzung der St 2069 alt wird dadurch für den verbleibenden Verkehr deutlich attraktiver. Im Vergleich zur heutigen Situation wird sich die Fahrzeit auf der St 2069 alt in diesem Abschnitt verringern.

Durch die Umfahrung westlich Olching wird der Rückstau an den bestehenden Zufahrten vermieden und auch der Schleichverkehr, der trotz Durchfahrtsverbot in dem Wohngebiet im Südwesten von Olching stark vorhanden ist, um ca. 50 - 55 % verringert (Abnahme von 3.000 Kfz/24h beim Prognose-Nullfall auf 1.500 und 1.300 Kfz/24h im Planfall).

Die Verkehrssicherheit für Fußgänger, Radfahrer und motorisierte Verkehrsteilnehmer wird durch die Verringerung des Verkehrs auf der St 2069 alt in der Ortsdurchfahrt und durch die Schaffung von leichteren Querungsmöglichkeiten wesentlich verbessert. Die in der Radienfolge fahrdynamisch abgestimmte Trasse (Relationstrassierung) führt auch zu einer Erhöhung der Verkehrssicherheit auf der freien Strecke für den überregionalen Verkehr.

Eine weitere Verbesserung ist durch eine geeignete Verkehrsberuhigung (z. B. Rückbau und Umgestaltung) in der Ortsdurchfahrt von Olching möglich. Verbunden mit der Verkehrsverringerung wird sich die städtebauliche Situation an der St 2069 alt in der Stadt Olching merklich verbessern. Die straßenrechtliche Abstufung der St 2069 alt im Bereich der Ortsdurchfahrt Olching zur Gemeindestraße (Ortsstraße) ist in diesem Beschluss unter A.4 geregelt. Die Widmung einer Straße richtet sich nach ihrer Funktion im Straßennetz und ihrer Verkehrsbedeutung. Mit der geplanten Umfahrung westlich Olching wird die Staatsstraße aus dem Ort herausgelegt, mit der Folge, dass die Ortsdurchfahrt dann nicht mehr dem Durchgangsverkehr zu dienen bestimmt ist. Die rechtliche Grundlage für die Abstufung sind Art. 3 und Art 7 BayStrWG. Die erhebliche Verkehrsmenge, die in der Ortsdurchfahrt Olching verbleibt, hindert die Abstufung zu einer Ortsstraße nicht. Die Umfahrung westlich Olching ist eine entscheidende Voraussetzung für eine Abstufung der Ortsdurchfahrt, damit diese wichtige Ortsstraße ihre soziale Funktion im gemeindlichen Leben besser erfüllen kann, auch wenn sie, je nach Abschnitt, noch mit ca. 8.000 - 11.900 Kfz/24h weiter belastet bleibt. Dieser verbleibende Verkehr hat aber andere Funktionen und zeitliche Verteilungen als der auf die Umfahrung westlich Olching abgeleitete Durchgangsverkehr. Damit entfällt auch die Notwendigkeit einer Bevorzugung des Durchgangsverkehrs bei der Gestaltung der Ortsdurchfahrt. Die abgestufte Straße kann dann von der Stadt Olching mit Mitteln der Stadtentwicklung und Verkehrsregelung in ihrer städtebaulichen und sozialen Funktion besser und für den restlichen Verkehr deutlich unattraktiver gestaltet werden. Durch die Rückstufung der Ortsdurchfahrt zu einer Gemeindestraße ist es möglich, querende Verkehre, Fußgänger und Radfahrer sowie Haltebereiche vor Geschäften zu Lasten des durchfahrenden Verkehrs stärker zu berücksichtigen. Die Anwohner werden durch den Verkehrsrückgang in den betroffenen Straßen von Verkehrsimmissionen wie Lärm und Schadstoffen entlastet und die Wohn- und Lebensqualität gegenüber der jetzigen Situation der Anlieger in der Stadt Olching verbessert.

3.2.4 Einwendungen gegen die Planrechtfertigung

Die Gemeinde Eichenau, der Bund Naturschutz in Bayern e. V. und zahlreiche weitere Einwender haben die verkehrliche Wirksamkeit des Bauvorhabens in der prognostizierten Größenordnung, insbesondere die angenommene Entlastung der Ortsdurchfahrt von Olching bezweifelt. Ferner wurde seitens der Einwender kritisiert, dass die prognostizierten Entlastungen der Roggensteiner Straße und der Fürstenfeldbrucker Straße in den untersuchten Abschnitten nur zwischen ca. 9 % und max. 33 % betragen. Die Entlastungswirkungen im Ortsbereich der Stadt Olching seien so geringfügig, dass sie in lärmschutztechnischer Hinsicht irrelevant seien und folglich den Bau der Umfahrung westlich Olching nicht rechtfertigen könnten. Der Ortskern von Olching werde durch das Bauvorhaben nicht spürbar entlastet. Gleichzeitig würden aber weitere Wohngebiete am Ortsrand der Stadt Olching sowie in Zuge der Ortsdurchfahrt der St 2069 im Bereich der Gemeinden Eichenau und Gröbenzell durch neu entstehenden Verkehr (Verkehr von der B 471) bzw. Mehrverkehr erheblich belastet. Eine höhere verkehrliche Entlastung der Stadt Olching könne sich allenfalls aus einer späteren Fortsetzung der Roggensteiner

Straße (und damit der Umfahrung westlich Olching) mit der Münchner Straße (Umfahrung südöstlich Olching) ergeben. Diese sei aber nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Der Vorhabensträger habe aber trotzdem zu Unrecht die Entlastungswirkungen einer Gesamtumfahrung der Stadt Olching im Süden für die Planrechtfertigung der Umfahrung westlich Olching herangezogen.

Auch die prognostizierte Verkehrsentwicklung könne den Bedarf an dem Bauvorhaben nicht belegen, da die Verkehrsbelastung allgemein und im Untersuchungsraum auch teilweise ganz konkret in den letzten Jahren abgenommen habe und bis zum Jahr 2025 (Prognosehorizont) nach Aussage des Verkehrsgutachtens nur noch um 10 % zunehmen soll (Verkehrsuntersuchung Prof. Dr. Ing. Kurzak vom 04.10.2007, Ziffer 4.2, Seite 9). Zudem hätten sich die verkehrlichen Verhältnisse im von dem Bauvorhaben betroffenen Gebiet seit dem 15.05.1995 wesentlich geändert. Insbesondere seien seitdem verschiedene bauliche Veränderungen am Verkehrsnetz durchgeführt worden (z. B. Eröffnung der A 99 West, Bahnunterführung Eichenau) oder befänden sich in Planung (z. B. Anschluss der St 2069 an die B 2 in Puchheim Ort), die sich wesentlich auf die relevanten Verkehrsbeziehungen auswirken würden. Gleichzeitig sei das Tangentenviereck im Bereich der B 2 immer noch nicht verwirklicht. Die Verkehrsuntersuchungen, die der Raumordnung 1995 zugrunde lagen, seien auch aufgrund der aktuell vorliegenden Verkehrszahlen (Verkehrszählung 2005) zu überprüfen.

Wir weisen diese Einwände zurück. Eine Planrechtfertigung für die Umfahrung westlich Olching ergibt sich aus der verkehrlichen Verbesserung für die Staatsstraße und einer - wenn auch nicht sehr großen - Entlastung in der Ortsdurchfahrt und den weiteren unter C.3.2.3 dieses Beschlusses geschilderten Vorteilen. Hinsichtlich des im Verfahren wiederholt geäußerten Einwandes einer mangelnden bzw. zu geringen Entlastungswirkung des Bauvorhabens verweisen wir auf Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG. Danach hat der Freistaat Bayern als Träger der Straßenbaulast der St 2069 diese in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten. Dies umfasst auch die Pflicht, die Staatsstraßen mit all ihren Bestandteilen zu erweitern oder sonst zu verbessern und neue Straßen anzulegen. Die zu erwartende Belastung der St 2069 neu zeigt deutlich, dass für den Durchgangsverkehr, dem der Bau der Umfahrung westlich Olching nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayStrWG zu dienen bestimmt ist, durchaus ein Bedarf zum Bau der St 2069 neu besteht.

Es sei ferner darauf hingewiesen, dass auch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu berücksichtigen ist. Die Leistungsfähigkeit der St 2069 in der Stadt Olching ist aufgrund der überlasteten Verkehrsknotenpunkte, den direkten Erschließungen anliegender Grundstücke und den zahlreichen Verknüpfungen mit dem untergeordneten Straßennetz und der daraus folgenden Staubbildungsgefahr gerade für den überörtlichen Verkehr nur gering. Laut dem aktuellen Verkehrsgutachten von Prof. Dr. Ing. Kurzak (Verkehrsuntersuchung St 2345 Südumfahrung Olching, Bauabschnitte West und Ost; 2007, Professor Kurzak) ist insbesondere der Kreisverkehr am Roßhaupter Platz insgesamt stark belastet, so dass nur noch geringe Leistungsreserven vorhanden sind und im Bereich der Roggensteiner Straße deutliche Wartezeiten auftreten. In der Roggensteiner Straße treten zur Spitzenstunde bereits längere Wartezeiten auf (Verkehrsqualität „C“ mit Rückstau in die Roggensteiner Straße). Durch das planfestgestellte Bauvorhaben wird der Kreisverkehr am Roßhaupter Platz so stark entlastet, dass sich im morgendlichen und abendlichen Berufsverkehr stets eine Verkehrsqualität „A“ ergibt und dann ein Rückstau mit den damit verbundenen Verkehrsimmissionen entfällt. Außerdem ist damit weiterhin eine Erhöhung der Verkehrssicherheit infolge einer Verbesserung der Querung der Straßen durch Fußgänger und Radfahrer verbunden.

In dem aktualisierten Verkehrsgutachten wird weiter festgestellt, dass durch die Umfahrung westlich Olching die Fürstenfeldbrucker Straße am Ortseingang um 30 % und am Roßhaupter Platz um 22 % entlastet wird. Der Verkehr der Roggensteiner Straße reduziert sich z. B. am Roßhaupter Platz von 14.400 Kfz/24h auf 10.700 Kfz/24h und nördlich der Anbindung der Johann-G.-Gutenbergstraße von 11.900 Kfz/24h auf 8.000 Kfz/24h. Es wird dabei nicht verkannt, dass es in der Stadt Olching durch den Bau der Umfahrung westlich Olching zwar nur zu leichten, aber nach der Verkehrsuntersuchung nachweisbaren Verkehrsabnahmen kommen wird und erst im Falle einer Verwirklichung der Umfahrung südöstlich Olching eine gravierende verkehrliche Entlastungswirkung (z. B. Entlastung der südlichen Roggensteiner Straße von fast 50 %) erreichbar würde. Eine bestimmte Entlastungswirkung bestehender Straßen ist nicht alleinige Voraussetzung für den Bau neuer Straßen, sondern eine begrüßenswerte Folge. Hauptzweck des Baues neuer Staatstraßen ist und bleibt die Befriedigung überörtlicher Verkehrsverhältnisse. Auf den Bau der Umfahrung südöstlich Olching kommt es hier nicht an, da dieses Bauvorhaben nicht Regelungsgegenstand dieses Beschlusses ist (vgl. C.3.2.5 dieses Beschlusses).

Wir halten die Zweifel an der Verkehrsuntersuchung für nicht gerechtfertigt. Die Verkehrsprognose ist unseres Erachtens methodisch einwandfrei und auch in der Sache vernünftig. Dass sie auf älterem Datenmaterial aufbaut, welches jedoch auf der Basis jeweils neuer Bestandsdaten analysiert und wiederkehrend aktualisiert worden ist, lässt keine methodischen Fehler erkennen (vgl. BayVGH, Urt. v. 30.11.2008, 9 N 05.112, juris, Rdnr. 84 ff.). Für die 1. Tektur vom 23.01.2009 wurden die für die Planfeststellung benötigten Verkehrsmengen von Prof. Dr. Ing. Kurzak im Rahmen einer aktualisierten Verkehrsuntersuchung (St 2345 Südumfahrung Olching, Bauabschnitte West und Ost vom 10.10.2007) ermittelt und die innerörtlichen Entlastungen in der Stadt Olching dargestellt. Für das Verkehrsgutachten wurde eine Verkehrszählung am 19.04.2007 (nach Fertigstellung des Ausbaues der A 99) durchgeführt. Gezählt wurde an vier Knotenpunkten in Olching. Zusätzlich dazu wurde im Auftrag der Stadt Olching eine Verkehrszählung am 12.07.2007 im Gemeindegebiet durchgeführt. Auf der Grundlage dieser Verkehrszählungen war es Prof. Dr. Ing. Kurzak möglich, das Verkehrsmodell Großraum München im Bereich Olching detailliert zu eichen. In der Verkehrsprognose von Prof. Dr. Ing. Kurzak ist der Binnenverkehr mitberücksichtigt. Das Modell berechnet den Binnenverkehr anhand der örtlichen Gegebenheiten wie Einwohnerzahlen, Ausweichstrecken, Knotenpunkten, Einkaufsmöglichkeiten usw. Im Verkehrsmodell sind künftige Entwicklungen generell in den Prognosefaktoren der Teilgebiete enthalten. In das Verkehrsmodell Großraum München sind auch regionale Planungen wie etwa das Gewerbegebiet in Bergkirchen (GADA) mit eingeflossen, sofern sie bei Erstellung des Gutachtens schon bekannt waren und zum Zeitpunkt der Prognose (hier: 2025) bereits voraussichtlich verkehrswirksam sein werden.

Die Kritik, dass es sich bei dem Lkw- und sonstigen Wirtschaftsverkehr auf der St 2069 in der Stadt Olching hauptsächlich um Ziel- und Quellverkehr und nur zu einem ganz geringen Anteil um Durchgangsverkehr handle und es daher insbesondere zu keiner signifikanten Entlastung vom Schwerverkehr komme, weisen wir zurück. Im Verkehrsmodell Großraum München sind die Durchgangsverkehre detailliert großräumig nach Herkunft und Ziel, wie auch der Zielverkehr nach Olching in die verschiedenen Gemeindeteile (sieben Verkehrszellen bzw. Verkehrsbezirke in Olching) detailliert enthalten. Die Entlastung durch die Westumfahrung bezieht sich vor allem auf die Roggensteiner Straße. Die Verkehrsuntersuchung (Verkehrsbefragung am Di., 17.04.2007 auf der St 2069, Roggensteiner Straße) hat ergeben, dass von den gezählten 6.010 Kfz/24 h der Durchgangsverkehr auf der St 2069 am südlichen Ortsrand einen Anteil von 35 % der verkehrlichen Gesamtbelastung einnimmt. Der Güterverkehr hat dabei einen Anteil von 55 % am Durchgangsverkehr.

Es wurde ferner an der Verkehrsprognose kritisiert, dass lediglich der Durchgangsverkehr sowie der Ziel- und Quellverkehr berücksichtigt werde, jedoch nicht der Binnenverkehr. Auch seien die DTV-Zahlen nicht, wie in Verkehrszählungen üblich, nach DTV-Personenverkehr (Pkw), DTV-Güterverkehr und DTV-Schwerlastverkehr aufgeschlüsselt. Diese Kritik trifft nicht zu. Auch der Binnenverkehr von Olching in die verschiedenen Stadtteile (sieben Verkehrszellen bzw. Verkehrsbezirke in Olching) ist im Verkehrsmodell von Prof. Dr. Ing. Kurzak enthalten. Ein detailliertes Verkehrsmodell muss laut Prof. Dr. Ing. Kurzak auf Knotenpunktszählungen und Verkehrsbefragungen nach Herkunft und Ziel aufbauen. Diese werden in der Regel an einem Normalwerktag im Sommerhalbjahr durchgeführt. Deshalb sind die Eingangsgrößen und die Ergebnisse von Verkehrsmodellen i. d. Regel stets werktägliche Zählergebnisse. Bei DTV-Belastungen handelt es sich um Jahresmittelwerte, die bei einer Verkehrszählung nicht erhoben werden können, vor allem nicht bei Knotenpunktszählungen. Die DTV-Belastung ist in der Regel um 10 - 15 % niedriger als die werktägliche Belastung im Sommerhalbjahr (ausgenommen Urlaubs- und Freizeitgebiete), da in der DTV-Belastung auch die geringeren Verkehre an Wochenenden, Feiertagen, Urlaubszeiten und im Winter enthalten sind. Beim Güterverkehr ist der Unterschied zwischen Werktag und DTV noch wesentlich größer (ca. 25 - 30 %).

Es wurde zudem der Einwand erhoben, dass aufgrund des Bauvorhabens keine Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität für Anlieger im Ortskern und im Gegenteil sogar eine erhebliche Zusatzbelastung für den Olchinger Südwesten (südlicher Ortseingang) entstehen werde. Wir weisen diesen Einwand zurück. Laut Prof. Dr. Ing. Kurzak wird die Verkehrsbelastung der Roggensteiner Straße je nach Abschnitt um 800 bis 3.900 Kfz/24 und auf der Fürstenfeldbrucker Straße um 3.800 bis 5.200 Kfz/24h reduziert. Der Schleichverkehr durch das Wohngebiet zwischen der Fürstenfeldbrucker Straße und der Roggensteiner Straße nimmt dadurch deutlich ab (-1.500 Kfz/Tag). Die Verkehrsbelastung auf der St 2069 alt am südlichen Ortsrand nimmt gegenüber dem Nullfall um 7 % ab.

Einer Prognose wohnen naturgemäß Unsicherheiten inne. Die Verkehrsprognose ist jedoch unseres Erachtens methodisch einwandfrei und auch in der Sache vernünftig. Der Prognosehorizont liegt derzeit für Infrastrukturmaßnahmen im Jahr 2025. Laut dem aktuellen Verkehrsgutachten von Prof. Dr. Ing. Kurzak wird es zwar bis zum Jahr 2020 aufgrund des demographischen Wandels voraussichtlich zu einer gewissen Sättigung des Verkehrs kommen, jedoch wurde dies bei der Verkehrsuntersuchung für 2025 bereits berücksichtigt. Eine Verkehrsprognose über das Jahr 2025 hinaus ist wegen der dann immer mehr bestehenden Unsicherheit nicht sinnvoll. Reinen Spekulationen kann dagegen im Rahmen einer Verkehrsprognose, die wissenschaftlichen Grundsätzen standhalten muss, nicht Rechnung getragen werden. Die Verwendung von Strukturdaten im Rahmen von Verkehrsuntersuchungen spielt auch bei anderen Verkehrsprojekten eine wichtige Rolle. So hat schon das BVerwG ausgeführt, dass die Bevölkerungsentwicklung Rückschlüsse auf den Verkehrsbedarf nicht ohne weiteres zulasse. So sei häufig der Kfz-Bestand und die jährliche Fahrleistung trotz rückläufiger Bevölkerungszahlen in den vergangenen Jahren weiter angestiegen (Urteile des BVerwG vom 23.02.2005, Az. 4 A 2.04, 4 A 4.04). Entsprechendes gilt auch für die Entwicklung von Betriebskosten und Benzinpreisen. Es handelt sich um in ihren Auswirkungen schwer einzuschätzende Entwicklungen. Auf der Grundlage früherer Erfahrungen mit zum Teil erheblichen Benzinpreissteigerungen kann auch nicht ohne weiteres von einem Zusammenhang zwischen Benzinpreis und Verkehrsmenge ausgegangen werden (so BVerwG, Urteile vom 26.10.2005, Az. 9 A 33.04, 9 A 34.04, 9 A 49.04). Ob eine weitere Steigerung der Treibstoffpreise eintritt, die zu einer signifikanten Verringerung des Verkehrsaufkommens führen wird, kann unseres Erachtens nicht mit ausreichender Wahrscheinlichkeit prognostiziert werden und in eine Verkehrsprognose einfließen. Unsere Gesellschaft ist auf Mobilität angewiesen. Alternative Antriebsarten (z. B. Elektroautos, Hybridfahrzeuge) sind bis zum

Prognosejahr 2025 ebenso wenig ausgeschlossen, wie steuerliche Maßnahmen zur Verbilligung des Treibstoffs u. v. m..

Die Verkehrsprognose ist auch entgegen der Ansicht einiger Einwender nicht etwa deshalb fehlerhaft, weil sogenannte Mautflüchtlinge nicht berücksichtigt worden sind und der Verkehr generell ansteige. Wir sind der Auffassung, dass ein Kraftfahrer eines mautpflichtigen Fahrzeugs zum Zwecke der Umgehung der Mautpflicht nur dann auf nachgeordnete Straßen ausweichen wird, wenn diese für ihn noch zu akzeptablen Reisezeiten führen. Werden die Reisezeiten unverhältnismäßig lang, stellt eine Ausweichstrecke in der Regel keine kostensparende Alternative dar. Die der Mautpflicht unterliegenden Fahrzeuge sind ganz überwiegend dem gewerblichen Güterkraftverkehr zuzuordnen, in dem der Einhaltung von gesetzten Lieferterminen (just-in-time) eine herausragende Bedeutung zukommt, weil solche Verkehre regelmäßig Teil einer logistischen Kette sind. Eine Ausweichroute wird sich also nur dann als wirtschaftliche Alternative zu einer Autobahn darstellen, wenn sich die Fahrzeiten allenfalls geringfügig verlängern. Die verkehrliche Praxis seit Einführung der Mautpflicht hat genau diesen Befund erbracht. Der mautpflichtige Verkehr ist weder vollständig noch flächendeckend auf andere Straßen ausgewichen, sondern nur dort, wo aus seiner Sicht geeignete Alternativen zur Verfügung stehen. Die Ortsumfahrung Olching kommt deshalb als Alternativstrecke für mautpflichtige Fahrzeuge nicht ernsthaft in Betracht. Im Übrigen zeigt die Diskussion um die sogenannten Mautflüchtlinge, dass bereits Konzepte erarbeitet werden, nach denen in Frage kommende Alternativrouten ebenfalls der Mautpflicht unterworfen werden sollen. Der wirtschaftliche Anreiz, die Autobahn zu verlassen und auf diese Strecken auszuweichen, würde damit genommen. Die Dauerhaftigkeit und längerfristigen Auswirkungen des durch etwaige Mautflüchtlinge verursachten Verkehrs können nicht seriös abgeschätzt werden (so auch VGH München, Urteil vom 24.05.2005, Az. 8 N04.3217). Veränderungen von Verkehrsbelastungen sind sowohl das Resultat von Strukturentwicklungen als auch von Änderungen der Verkehrsinfrastruktur im engeren oder weiteren Umfeld.

Die Gemeinde Eichenau, der Bund Naturschutz in Bayern e. V., der Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. und eine große Anzahl von privaten Einwendern lehnen das Bauvorhaben ferner ab, weil die Umfahrung westlich Olching eine verkehrswirksame Diagonale durch das sogenannte Tangentenviereck (A 99/B 2/ B 471/A 8) darstelle, die dessen Verkehrsleitfunktion durch die damit geschaffene attraktive Verkehrsverbindung zwischen B 2 und B 471 wesentlich beeinträchtige. Dies würde sowohl vor, als auch nach endgültiger Fertigstellung des Tangentenvierecks gelten. Von zahlreichen Einwendern wurde ferner vor Verwirklichung des Bauvorhabens zuerst die Schließung des sogenannten Tangentenvierecks zur Entlastung der diversen Ortschaften gefordert. Wir halten diesen Einwand für nicht gerechtfertigt. Die St 2069 dient vorwiegend den im Tangentenviereck liegenden Gemeinden als Anschluss an die B 2 und die B 471. Das Tangentenviereck dient dagegen einem überregionalen Verkehr. Die St 2069 bildet zwar eine Diagonale durch das Tangentenviereck, jedoch wird durch die verhältnismäßig große Anzahl an Kreuzungspunkten, Kreisverkehren und innerörtlichen Verkehrsstrecken eine wesentliche Zunahme des überregionalen Verkehrs nicht erwartet. Nach dem momentanem Planungsstand ist mit einer Schließung des Tangentenvierecks wegen der ablehnenden Haltung in der Stadt Fürstenfeldbruck zu einer neuen Führung der B 2 in Fürstenfeldbruck über die sogenannte „Deichenstegtrasse“ nach Auskunft des Vorhabensträgers auf lange Sicht nicht zu rechnen. Die Verkehrsuntersuchung vom 10. Oktober 2007 erfolgte mit dem Verkehrsmodell Großraum München, d. h. es wurden in der Prognose nur die rechtskräftigen Ausbaumaßnahmen berücksichtigt. Nicht berücksichtigt wurde die „Deichenstegtrasse“. In einem zusätzlichen Planfall „Deichenstegtrasse“ würden sich aber laut einer Nachuntersuchung von Prof. Dr. Ing. Kurzak keine verkehrlichen Auswirkungen auf die Belastung der Umfahrung westlich Olching ergeben.

Es wurde zudem eingewandt, dass eine Einstufung der Ortsumfahrung Olching im 6. Ausbauplan für die Staatsstraßen 2001 in Bayern in 1. Dringlichkeit nicht entscheidend sei. Das dieser Einstufung zugrundeliegende Nutzen-Kosten-Verhältnis (NKV) von 9,4 für das Bauvorhaben sei offensichtlich durch den Freistaat Bayern falsch ermittelt worden und liege tatsächlich unter 1,0. Das Bauvorhaben sei daher nicht zu rechtfertigen.

Dieser Einwand wird zurückgewiesen. Die Aufnahme in die erste Dringlichkeit des 6. Ausbauplans für die Staatsstraßen stellt keine gesetzliche Bedarfsfeststellung entsprechend des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen als Anlage zum Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG) dar. Diese endgültige konkrete Entscheidung für das Bauvorhaben ist erst im Planfeststellungsverfahren durch die Planfeststellungsbehörde selbst zu treffen. Die Entscheidung muss daher aus sich selbst heraus den rechtlichen Anforderungen genügen, insbesondere muss die Planrechtfertigung für das Bauvorhaben dargelegt werden, d. h. es muss aus vernünftigen Erwägungen der Fachplanung geboten sein. Die Wirtschaftlichkeit eines Projektes ist bei den Staatsstraßen lediglich relevant hinsichtlich der Einstufung der Projekte in den Ausbauplan. Der Ausbaubedarf für die Staatsstraßen in Bayern wird von der Bayerischen Staatsregierung im Ausbauplan als Bestandteil des Gesamtverkehrsplans Bayern (GVP) festgelegt. Der Ausbauplan steuert die verwaltungsinternen und haushaltsrechtlichen Planungen der Straßenbauverwaltung. Er gibt also vor, für welche Projekte in den kommenden Jahren die planerischen und rechtlichen Grundlagen zu schaffen sind und - bei Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel - die bauliche Umsetzung erfolgen soll. Die Kernkomponente des Bewertungsverfahrens stellt die Nutzen-Kosten-Analyse dar. Hier werden die durch das betrachtete Straßenbauprojekt hervorgerufenen Wirkungen (Projektnutzen) im Vergleich der Fälle ohne bzw. mit Projekt in Form von Geldbeträgen ermittelt und dem Investitionsmittelbedarf für das Projekt (Projektkosten) gegenübergestellt. Mit der Bildung des Nutzen-Kosten-Verhältnisses (NKV) wird das Bewertungsergebnis auf einen Zahlenwert reduziert. Der Vergleich mehrerer Projekte über das NKV erlaubt eine Dringlichkeitsreihung und eine Abschätzung, welcher Nutzen mit den Straßenbauinvestitionen zu erwarten ist. Dabei gelten Projekte ab einem NKV von 1,0 volkswirtschaftlich betrachtet grundsätzlich als bauwürdig. Für die Planfeststellung sind aber dieses Nutzen-Kosten-Verhältnis und damit der Wirtschaftlichkeitsvergleich mit anderen Projekten ohne Bedeutung. Die Bewertung eines Projektes mit einem besseren Nutzen-/Kosten-Verhältnis (NKV) als 1,0 kann die Anforderung einer eigenen Planrechtfertigung, deren maßgebliche Grundlage eine Verkehrsuntersuchung darstellt, nicht ersetzen. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung dieses Beschlusses wird verwiesen.

Im Übrigen wurden bei der Aufstellung des 6. Ausbauplans für die Staatsstraßen im Jahr 2000 alle erwogenen Projekte einem gesamtwirtschaftlichen Bewertungsverfahren unterworfen, das eine Dringlichkeitsreihung der Projekte nach bayernweit einheitlichen und objektiven Kriterien erlaubt. Die damalige Bewertung ergab für die Ortsumfahrung südwestlich Olching (Projekt M280-06, St 2069 OU Olching) ein Nutzen-Kosten-Verhältnis von 9,4, so dass das Bauvorhaben in die 1. Dringlichkeit eingestuft wurde. Bei der aktuellen Aufstellung des 7. Ausbauplans für die Staatsstraßen wurde erneut ein Bewertungsverfahren verwendet, dessen Kernkomponente wiederum eine Nutzen-Kosten-Analyse darstellt. Im Vorfeld der Projektbewertungen wurde die bei der Aufstellung des 6. Ausbauplans angewandte Nutzen-Kosten-Analyse mittels einer Erfolgskontrolle anhand ausgewählter Einzelprojekte überprüft. Zudem erfolgte eine Verfahrensaktualisierung, d. h. die Anpassung an die Entwicklung und den heutigen Kenntnisstand. Hierbei wurden z.B. auch die Wertansätze der Nutzenkomponenten (z. B. Schadstoff- und Klimagasemissionen) aktualisiert. Das Bauvorhaben (Projekt FS230-07) wurde bei der Aufstellung des 7. Ausbauplans neuerlich bewertet. Hierbei wurde auf aktuelle Daten (z. B. Kosten, Linienführung, Fahrbahnbreite, Verkehrsgutachten) zurückgegriffen. Die hiermit durchgeführte Bewertung ergibt ein Nutzen-Kosten-

Verhältnis (NKV) von 2,4. Dieses deutlich niedrigere NKV ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass der jetzigen Bewertung ein aktualisiertes Verkehrsgutachten von Prof. Dr. Ing. Kurzak vom Oktober 2007 zugrunde gelegt werden konnte. Bei der Bewertung für den 6. Ausbauplan lag dagegen noch kein Verkehrsgutachten vor. Die Konzeption, Aktualisierung und Durchführung der Nutzen-Kosten-Analyse erfolgte durch ein fachkundiges Büro. Aufgrund des weit fortgeschrittenen Projektstandes wurde das Projekt im aktuellen Entwurf des 7. Ausbauplans (Stand: 08.02.2011) in die Dringlichkeit 1 Überhang eingestuft. Mit der Aufnahme des Bauvorhabens in den Ausbauplan für die Staatsstraßen Bayern ist es damit grundsätzlich als bauwürdig zu betrachten.

Verschiedene Einwender haben die Finanzierbarkeit des Bauvorhabens, insbesondere auch die Finanzierung von Ersatzfeldern für betroffene Landwirte in Zweifel gezogen. Ferner wurde kritisiert, dass die angespannte finanzielle Lage der Stadt Olching zu Kürzungen, beispielsweise im sozialen Bereich, führen könnte, um einen Anteil am Bauvorhaben finanzieren zu können. Aufgrund der fraglichen Wirksamkeit sei der Einsatz von Steuergeldern in der geplanten Höhe daher nicht zu rechtfertigen. Diese Einwände weisen wir als unbegründet zurück. An der Bereitschaft des Freistaates Bayern das Bauvorhaben zu realisieren, bestehen keine Zweifel. Es liegt dem Vorhabensträger ein durch die Regierung von Oberbayern am 18.12.2002 genehmigter Vorentwurf vom 28.09.2001 vor, der gleichzeitig die haushaltsrechtliche Genehmigung des Bauvorhabens darstellt. Zudem ist das Bauvorhaben in die 1. Dringlichkeitsstufe (2001 - 2010) des derzeit geltenden 6. Ausbauplanes für die Staatsstraßen 2001 in Bayern eingestuft. Mit der Aufnahme eines Bauvorhabens in den Ausbauplan für die Staatsstraßen Bayern wird der politische Wille des Freistaates Bayern zur Finanzierung ausgedrückt. In der zurzeit laufenden Fortschreibung des 7. Ausbauplanes für die Staatsstraßen 2011 in Bayern, der im Sommer 2011 vom Bayerischen Ministerrat beschlossen werden soll, ist das Bauvorhaben immer noch in die Dringlichkeit 1 Überhang eingestuft. Das Bauvorhaben ist grundsätzlich vom Freistaat Bayern als Straßenbaulastträger für Staatsstraßen zu finanzieren und der Planfeststellungsbeschluss trifft hierzu keine abweichenden Regelungen.

Soweit die Notwendigkeit der Umfahrung St 2069 westlich Olching im Anhörungsverfahren mit grundsätzlichen Argumenten in Zweifel gezogen wurde, geht es vorrangig um Verkehrspolitik und das Argument, dass neue Straßen zusätzlichen Verkehr anziehen. Alternative Verkehrskonzepte, einschließlich der Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs, ein sog. "Olchinger Aktionsplan" mit diversen Serviceleistungen (z. B. Lasten-, Hol- und Bring-Service, Fahrrad-Kuriere, Ausbau des Busverkehrs), andere Konzepte (Florierende Geschäftsstraße, Aktiver Umweltbeitrag, Entlastung der Hauptverkehrsachse, Lärmreduzierung für die anliegenden Mitbürger) und ein verstärkter Ausbau und Verlagerung des Verkehrs auf die Schiene (z. B. Planungen zum Ausbau der S-Bahnstrecke München-Fürstenfeldbruck über Eichenau mit Verdichtung des S-Bahntaktes), sollten stattdessen gefördert werden. Diese Einwendungen verkennen den Charakter des Planfeststellungsverfahrens als gesetzlich geregeltes Verfahren zur Beurteilung der Zulässigkeit einer konkreten Einzelmaßnahme (hier: Straßenbaumaßnahme). Innerhalb dieses Verfahrens kann keine Grundsatzdiskussion über die Verkehrspolitik geführt werden. Es sind vielmehr die gesetzlichen Bindungen und die Aufteilung der Gewalten (Art. 20 GG) zu beachten.

Das Bauvorhaben ist ausgehend von der aktualisierten Verkehrsuntersuchung grundsätzlich zur Erreichung der oben genannten Planungsziele - insbesondere der Verbesserung der Durchgängigkeit der St 2069 und der verkehrlichen Entlastung der Gemeinde Olching - im Rahmen der Planungshoheit der Bayerischen Straßenbauverwaltung vernünftigerweise geboten. Eine Planrechtfertigung liegt nicht erst dann vor, wenn ein Bauvorhaben unabdingbar notwendig ist, weil sonst mit einem Verkehrskollaps oder gesundheitsschädlichen Immissionen für die Anlieger zu

rechnen ist. Nach alledem halten wir den Bau der St 2069 Umfahrung westlich Olching für vernünftigerweise geboten, die Planrechtfertigung ist gegeben.

3.2.5 Einwendungen wegen Abschnittsbildung

Es wurde von der Gemeinde Gröbenzell und vielen privaten Einwendern eingewandt, dass der Vorhabensträger mit dem Bau der St 2069 Umfahrung westlich Olching einen Zwangspunkt für den Weiterbau einer Südostumfahrung von Olching bis zur St 2345 nach Gröbenzell setzen würde und damit schon jetzt deren, insbesondere verkehrliche, Auswirkungen zu betrachten seien. Es wurde auch kritisiert, dass der Vorhabensträger zukünftige Entlastungswirkungen beim zusätzlichen Bau einer Südostumfahrung von Olching zur Planrechtfertigung der Umfahrung westlich Olching herangezogen habe. Wir weisen diese Einwände aus folgenden Erwägungen zurück:

Das planfestgestellte Bauvorhaben beinhaltet den Neubau der St 2069 Umgehung westlich Olching auf einer Länge von rund 1,65 km. Wir halten die Grundsätze der Abschnittsbildung hier überhaupt nicht für anwendbar, denn hier soll ein selbständiges Bauvorhaben mit eigener Verkehrsbedeutung völlig unabhängig von einem eventuellen späteren Bau einer Südostumfahrung von Olching realisiert werden. Im Zuge eines Gesamtverkehrskonzepts der Stadt Olching ist eine weitere Umfahrung südöstlich Olchings im Zuge der St 2069 geplant. Diese Umfahrung soll die Roggensteiner Straße mit der Münchner Straße verbinden. Damit wäre auch ein Anschluss des Gewerbegebiets an der Johann-G.-Gutenbergstraße und an die Gemeinde Gröbenzell hergestellt. Von Prof. Dr. Ing. Kurzak wurde 2007 ein weiteres Verkehrsgutachten (St 2345 Südumfahrung Olching, Bauabschnitte West und Ost) mit Verkehrsbefragung für das Prognosejahr 2025 erstellt (siehe Anlage 2a, 2b, 2c der Unterlage 1). Eine Umfahrung südöstlich von Olching bis zur St 2345 in Richtung Gröbenzell könnte laut der Verkehrsuntersuchung die verkehrliche Entlastung in der Stadt Olching noch weiter steigern. Der Verkehrsfluss würde sich dann auf der St 2069 neu auf 11.600 Kfz/24h erhöhen und es ergebe sich eine prognostizierte Entlastung der südlichen Roggensteiner Straße von fast 50 % sowie auch eine Entlastung der Hauptstraße und der Münchner Straße in Olching.

Teile eines planerischen Gesamtkonzepts können angesichts vielfältiger Schwierigkeiten, die mit einer detaillierten Streckenplanung verbunden sind, grundsätzlich auch in Abschnitten geplant werden. Dies ist als ein Mittel sachgerechter und überschaubarer Gliederung planerischer Problembewältigung unter gewissen rechtlichen Voraussetzungen zulässig. Mit seinem Antrag und dem darin vorgestellten Konzept bestimmt der Vorhabensträger den Genehmigungsgegenstand. Nur wenn er mit seinem Bauvorhaben ein Gesamtkonzept verfolgt, kann bei einer Abschnittsbildung nicht dahingestellt bleiben, ob auch der zunächst aus der Entscheidung ausgeklammerte Teil seines Vorhabens verwirklicht werden kann. Eine solche Abschnittsplanung für ein Gesamtkonzept durch den Vorhabensträger liegt hier aber nicht vor. Die Umfahrung westlich Olching ist nicht konzeptionell als erster Bauabschnitt einer Gesamtumfahrung von Olching geplant. Die Umfahrung westlich Olching ist ein selbstständiges Projekt. Für eine weitere Umfahrung südöstlich Olchings hat der Vorhabensträger noch gar kein verfestigtes planerisches Konzept aufgestellt. Dies lässt sich schon daran erkennen, dass die Umfahrung südöstlich Olching im Entwurf für den 7. Ausbauplan für Staatsstraßen in Bayern gar nicht enthalten und damit eine Realisierung dieses Bauvorhabens zeitlich noch gar nicht absehbar ist. Die Aussage des Vorhabensträgers in der Unterlage 1, dass die Westumfahrung Olching die erste Baustufe einer möglichen Entlastung der Ortsdurchfahrten von Olching mit einer späteren Verlängerung bis zur St 2345 nach Gröbenzell darstelle, hat sich damit zeitlich überholt. Es kommt in diesem Fall nicht mehr darauf an, ob das hier planfestgestellte Bauvorhaben den ersten Bauabschnitt einer Gesamtumfahrung von Olching bildet und eine solche Abschnittsbildung nach den in der Rechtsprechung des BVerwG dazu entwickelten Kriterien (insbesondere eigenständige

Verkehrsfunktion, keine in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht unüberwindlichen Hindernisse in den Folgeabschnitten) zulässig wäre.

Die Genehmigungsfähigkeit des Bauvorhabens ist auch nicht von einer weiteren Südumfahrung Olchings und einer dadurch prognostizierten höheren Entlastungswirkung abhängig. Es wird durch die Herausnahme des Durchgangsverkehrs die Leistungsfähigkeit und Sicherheit der Staatsstraßenverbindung zum Fernstraßennetz erhöht und gleichzeitig eine Verbesserung der zurzeit die Ortsdurchfahrt stark belastenden Verkehrsverhältnisse erzielt. Insbesondere die heute zur Hauptverkehrszeit auftretenden Rückstaus am Kreisverkehr in der Roßhaupter Straße werden dadurch reduziert. Diese Verkehrskonzeption entfaltet demzufolge nach unserer Auffassung eine unmittelbare und nicht von der Realisierung anderer Maßnahmen abhängige verkehrliche Wirkung. Es ist allerdings richtig, dass der Vorhabensträger bei der Lärm- und Schadstoffermittlung eine Verkehrsbelastung auf der Umfahrung westlich Olching angesetzt hat, die sich zusammen mit einer Südumfahrung (West- und Ostumfahrung) ergeben würde. Dies geschah im Verkehrsgutachten von Prof. Dr. Ing. Kurzak zugunsten der Betroffenen, um bei den zu erwartenden Verkehrsimmissionen die höchsten Verkehrswerte zugrunde zu legen und damit auf der sicheren Seite zu sein („Worst-Case-Szenario“). Auf die Ausführungen zu C.3.2.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

In der Fassung der Planunterlagen vom 11.12.2006 war der Anschluss der Umfahrung westlich Olching an die St 2069 alt noch mit einer Einmündung geplant. Es wurde allerdings von der Stadt Olching und von privaten Einwendern die Befürchtung ausgesprochen, dass dies zu erheblichen Rückstauungen bei Linkseinbiegern, die aus Olching kommen und Richtung Eichenau fahren würden, führen könnte. Aus diesem Grund hat der Vorhabensträger seine Planung in der 1. Tektur vom 23.01.2009 geändert. Das Bauvorhaben schließt nun zur Vermeidung von Rückstauungen und zur Verbesserung der Verkehrssicherheit für Einbieger mit einer Kreisverkehrsanlage an die St 2069 alt an. Auf die Ausführungen unter C.3.3.3.3 dieses Beschlusses wird verwiesen. Eine eventuelle Südumfahrung Olchings könnte zwar ebenfalls an diese Kreisverkehrsanlage angebunden werden. Eine solche Anbindung wäre jedoch keineswegs zwingend, da eine Südumfahrung auch mit einem Versatz weitergeführt werden könnte. Die Anbindung der Umfahrung westlich Olching an die St 2069 alt mittels einer Kreisverkehrsanlage dient daher in erster Linie der Vermeidung von Rückstauungen sowie der Verbesserung der Verkehrssicherheit für die Einbieger und nicht der zukünftigen Anbindung einer Südumfahrung Olchings.

Auch wenn eine Umfahrung südöstlich von Olching nur mit der Verwirklichung der Umfahrung westlich Olching realisiert werden kann, löst das Bauvorhaben also keine Zwangspunktbetroffenheiten oder eine Verkürzung des Rechtsschutzes aus, da noch keine übergreifenden Bindungen eintreten. Es besteht ohne Zweifel noch viel Planungsspielraum für ein eventuell nachfolgendes Planungsverfahren in diesem „Folgeabschnitt“. Eine abschließende Prüfung und Abwägung der zukünftigen Betroffenheiten könnte daher erst in einem Planfeststellungsverfahren für eine Südumfahrung Olching auf der Grundlage einer gesicherten und verfestigten Planung erfolgen. Eine solche ist aber aufgrund der Herausnahme dieser Baumaßnahme aus dem Entwurf für den 7. Ausbauplan für Staatsstraßen in Bayern derzeit nicht absehbar.

3.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

3.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich. Das planfestgestellte Bauvorhaben entspricht den Vorgaben der Landes- und Regionalplanung.

Durch den Bau der Umfahrung westlich Olching im Zuge der St 2069 wird eine leistungsfähige Straßenverbindung geschaffen.

Laut Landesentwicklungsprogramm Bayern liegt die Stadt Olching innerhalb des Verdichtungsraumes München, wobei Olching zum Nahbereich des Mittelzentrums Fürstenfeldbruck gehört und einen Siedlungsschwerpunkt im Verdichtungsraum um die Landeshauptstadt München darstellt. Entsprechend den fachlichen Zielen des Landesentwicklungsprogrammes Bayern, wonach "sinnvolle Ortsumgehungen und Beseitigungen von Engstellen vorrangig geschaffen werden sollen", ist eine Verlegung der St 2069 aus dem Ortsgebiet Olching heraus begründet. Gemäß den Zielen zu Natur und Landschaft ist sie möglichst landschaftsschonend und ohne Zerschneidung geschlossener Waldflächen zu planen sowie durch landschaftspflegerische Maßnahmen in die Landschaft einzubinden.

Der Bund Naturschutz in Bayern e. V. hat gerügt, dass die Planung durch die mit ihr verbundenen Beeinträchtigungen (z. B. Zerschneidungen, Landschaftsbild, Lärmbelastung) nicht den im Regionalplan für eine Ausnahmegenehmigung vorgesehenen Kriterien in einem Regionalen Grünzug mit Erholungsfunktion entsprechen würde. Zudem seien die Amperauen als landschaftliches Vorbehaltsgebiet im Regionalplan München ausgewiesen. Die Eingriffe durch die Verlegung der St 2069, insbesondere der Bau der Verkehrskreisanlage zur Anbindung der St 2345, und die stärkere Verkehrsbelastung würden diesen Zielen widersprechen.

Wir weisen diesen Einwand zurück. Die Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen (Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) A I 3.2.3 (Z), B V 1.1.1 (G), B V 1.4.3 (Z), B V 1.1.6 (Z)). Die Planung berührt das landschaftliche Vorbehaltsgebiet „Oberes Ampertal“ gemäß Regionalplan München (RP 14 B I 1.2.2.06.1). § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 ROG ordnet Vorbehaltsgebiete den Grundsätzen und nicht den Zielen der Raumordnung zu. Nach dieser Vorschrift können Festlegungen in Raumordnungsplänen auch Gebiete bezeichnen, in denen bestimmten, raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll (Vorbehaltsgebiete). Vorbehaltsgebiete wirken als Gewichtungsvorgaben nach § 3 Nr. 3 ROG auf nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen ein und sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften lediglich zu „berücksichtigen“ (§ 4 Abs. 2 ROG). Anders als Ziele der Raumordnung dürfen sie daher durch öffentliche oder private Belange von höherem Gewicht überwunden werden. Das alleinige Vorliegen eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes in dessen Bereich ein raumbedeutsames Vorhaben geplant wird, kann also nicht bedeuten, dass ein Bauvorhaben wegen des zu beachtenden besonderen Gewichts der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege von vorne herein abzulehnen ist. Das besondere Gewicht des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes kann also bei entsprechender Begründung unterliegen.

Die Höhere Landesplanungsbehörde hat daher darauf hingewiesen, dass die Planung das landschaftliche Vorbehaltsgebiet „Oberes Ampertal“ gemäß Regionalplan München (RP 14 B I 1.2.2.06.1), das Landschaftsschutzgebiet „Untere Amper“ und das Überschwemmungsgebiet der Amper sowie den Überschwemmungsbereich des Starzelbaches tangiert, und damit den Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden besonderes Gewicht zukommt (LEP B VI 1.5 (Z), RP 14 B I 1.2.1.2, LEP B I 3.1 (Z), LEP B I 3.3.1.1 (G)). Wir sind dieser Maßgabe nachgekommen. Die Stellungnahmen der Fachbehörden, insbesondere vom Landratsamt Fürstenfeldbruck, Untere Naturschutzbehörde, und vom Wasserwirtschaftsamt München, wurden von uns in diesem Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt.

Die verkehrlichen Auswirkungen des Bauvorhabens sowie die im Vergleich zur Gesamtfläche des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes geringen Flächeninanspruchnahmen sind nicht geeignet, die Ziele des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nachhaltig zu gefährden. Die Verkehrszunahme auf der St 2345 nordwestlich der Plantrasse im Amper-Auwald beträgt 23 % (+3.600 Kfz/24h) im Prognose-Planfall 2025 gegenüber dem Prognose-Nullfall (DTV 19.300 Kfz/24h gegenüber 15.700 Kfz/24h). Die Auswirkungen dieser Verkehrszunahme werden sich auf den unmittelbaren Nahbereich der Straßentrasse beschränken.

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes stimmte demzufolge dem Neubau der St 2069 Umfahrung westlich von Olching zu (vgl. hierzu die Ausführungen der landesplanerischen Beurteilung vom 10. Mai 1995). Die innerörtliche Verkehrsentslastung entspräche den regionalplanerischen Zielen. Die geplante Umfahrung westlich Olching sei kurz- bis mittelfristig die einzige geeignete Maßnahme, die bestehenden und geplanten Gewerbegebiete der Gemeinden Emmering und Olching an das übergeordnete Straßennetz anzubinden. Als Bedingung wurde ein gleichwertiger Ersatz für die Eingriffe in Natur und Landschaft gefordert. Dies wird durch die hier festgestellte Planung sichergestellt. Auf die Ausführungen unter C.3.3.5.3 dieses Beschlusses und die Unterlagen 8.1 und 8.3 wird verwiesen.

Im Verfahren wurde von verschiedenen Verfahrensbeteiligten zudem beantragt, das Planfeststellungsverfahren auszusetzen und wegen wesentlicher raumbedeutsamer Veränderungen zuerst ein neues Raumordnungsverfahren unter Einbeziehung der Südostumgehung Olching durchzuführen. Die der Planung zu Grunde liegende landesplanerische Beurteilung von 15.05.1995 sei nicht mehr aktuell. Die Höhere Landesplanungsbehörde habe fortlaufend die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen nach Art. 27 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLPlG) zu beobachten. Als Veränderungen seien die Aufgabe des Militärflugplatzes Fürstenfeldbruck, die Ausweisung von FFH-Gebieten, der Bedarf der Stadt Olching an wohnortnahen Erholungsflächen, der höhere Stellenwert des öffentlichen Personennahverkehrs, die Fortsetzung der Südwestumgehung als Südostumgehung Richtung Gröbenzell, eine Trabrennbahn für die Region München, ein Übungszentrum für BMW und die geänderte Verkehrsbedeutung der St 2069 als Kreisstraße bei der Planung zu berücksichtigen. Aus der zunehmenden Belastung des Verkehrsnetzes und den Fortschreibungen des Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) sowie des Regionalplanes München (RP) resultieren laut Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde aber keine wesentliche Änderung der Grundlagen landesplanerischen Beurteilung vom 15.05.1995 in Bezug auf die Umfahrung westlich Olching. Die Fortschreibungen von LEP und RP haben zwar auch verkehrliche Belange betroffen, doch wurden die Ziele und Grundsätze zum Verkehr nicht inhaltlich, sondern nur im Sinne einer Straffung und Verschlinkung geändert. Somit ist es auch nicht erforderlich, ein neues Raumordnungsverfahren durchführen zu lassen. Die Höhere Landesplanungsbehörde hat die Planfeststellungsunterlagen geprüft und keine Einwände gegen das Bauvorhaben erhoben. Zudem kam eine Aussetzung nicht mehr in Betracht, da nach der Würdigung des Gesamtergebnisses des Anhörungsverfahrens die Sache entscheidungsreif war. Letztendlich muss der Planfeststellungsbeschluss aus sich selbst heraus den rechtlichen Anforderungen genügen. Dem Ergebnis einer landesplanerischen Beurteilung kommt keine strikte Rechtsbindungswirkung für die Träger von raumbedeutsamen Planungen zu. Das Raumordnungsverfahren zeichnet sich nämlich dadurch aus, einer fachplanerischen Zulassungsentscheidung eine verwaltungsinterne Abklärung der raumordnerischen Verträglichkeit des Vorhabens vorzuschalten. Die landesplanerische Beurteilung hat demzufolge den Charakter einer bloßen gutachterlichen Äußerung ohne rechtliche Bindungswirkung nach außen. Die endgültige konkrete Abwägungsentscheidung ist erst im Planfeststellungsverfahren durch die Planfeststellungsbehörde zu treffen. Deshalb würde auch umgekehrt das Fehlen eines Raumordnungsverfahrens nicht zwingend die Rechtswidrigkeit eines Planfeststellungsbeschlusses auslösen. Die Durchführung

eines Raumordnungsverfahren für das Bauvorhaben war gem. Art. 21 Abs. 1 BayLPIG i. V. m. § 1 Nr. 8 der Raumordnungsverordnung nicht obligatorisch. Es besteht auch kein Rechtsanspruch auf Durchführung dieser gesonderten Verfahrensstufe.

3.3.2 Planungsvarianten

Die Regierung von Oberbayern war nicht verpflichtet, jede mögliche oder von Dritten ins Spiel gebrachte Planungsvariante gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen. Vielmehr konnten Varianten, die nach einer Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium nicht in Betracht kommen, für die weitere Detailprüfung ausgeschlossen werden (BVerwG vom 16.08.1995, UPR 1995, 445).

Im Zusammenhang mit dem Raumordnungsverfahren von 1995 wurden zwei Trassen mit einem Abstand von ca. 60 m westlich und östlich des Starzelbaches positiv bewertet (siehe Anlage 1a zur Unterlage 1). Die gewählte Trasse wurde mit geringfügigen Änderungen aus der Wahltrasse 1 entwickelt.

Die Nullvariante, also der Verzicht auf das Bauvorhaben, wurde vom Vorhabensträger untersucht, aber zu Recht schon im Vorfeld ausgeschlossen, weil sich sonst die mit dem Bauvorhaben verfolgten Planungsziele nicht erreichen lassen. Auf die Ausführungen unter C.3.2.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

An dieser Beurteilung ändert auch der im Verfahren von der Gemeinde Eichenau und privater Seite erhobene Vorschlag nichts, statt der Umfahrung westlich Olching die Kreisverkehrsanlage am Roßhaupter Platz umzubauen, um den Verkehr dadurch sicherer und leichter zu machen. Der Vorhabensträger hat diesen Vorschlag daraufhin noch näher untersucht. Die bestehende Kreisverkehrsanlage am Roßhaupter Platz wurde anhand der Verkehrsprognose von Prof. Dr. Ing. Kurzak und dem „Handbuch für die Bemessung von Verkehrsanlagen“ (HBS) überprüft. Aktuell weist die Kreisverkehrsanlage die Verkehrsqualitätsstufe „C“ auf (mittlere Wartezeit < 30 Sekunden) und ist damit noch ausreichend leistungsfähig zu beurteilen. Im Prognose-Nullfall 2025 (ohne Umfahrung westlich Olching) weist die Kreisverkehrsanlage dagegen nur die Qualitätsstufe F mit einer maximalen mittleren Wartezeit an den Zufahrten von 235 Sekunden auf. Dies stellt nach dem HBS die schlechteste Qualitätsstufe in der von „A bis F“ reichenden Skala dar. Die Kreisverkehrsanlage wäre unter diesen Umständen überlastet. Durch die Anordnung eines oder mehrerer Bypässe könnte die Leistungsfähigkeit einer Kreisverkehrsanlage grundsätzlich verbessert werden. Wegen der zu beachtenden Verkehrsströme wären am Roßhaupter Platz ein Bypass zwischen der Fürstenfeldbrucker und Roggensteiner Straße und ein Bypass zwischen Roggensteiner und Hauptstraße als Varianten vorstellbar. Jedoch wäre aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nur ein Bypass zwischen der Fürstenfeldbrucker und der Roggensteiner Straße möglich, da hierfür die bestehende Grünfläche verwendet werden könnte. Durch die straßennahe Bebauung wäre ein Bypass zwischen der Roggensteiner und der Hauptstraße aufgrund der starken Eingriffe in Privateigentum nicht vertretbar. Zum anderen würden beide Bypassvarianten in der Berechnung nach dem HBS auch nur die Qualitätsstufe „F“ erreichen und wären somit ebenfalls nicht ausreichend leistungsfähig. Es besteht daher keine Möglichkeit, die Leistungsfähigkeit der Kreisverkehrsanlage durch die Anordnung von Bypässen wesentlich zu verbessern. Um die Kreisverkehrsanlage auch in Zukunft leistungsfähig zu erhalten, ist daher eine verkehrliche Entlastung des Roßhaupter Platzes erforderlich. Durch das Bauvorhaben wird die Kreisverkehrsanlage am Roßhaupter Platz entlastet, da der Verkehr auf den zuführenden Straßen deutlich verringert wird (Roggensteiner Straße am Kreisverkehr -26 %, Fürstenfeldbrucker Straße -22 %). Im Prognose-Planfall 2025 (mit Umfahrung westlich Olching) wird die Kreisverkehrsanlage dann die Verkehrsqualität A nach dem HBS aufweisen. Außerdem ließen sich mit einem Umbau der bestehenden Kreisverkehrsanlage am Roßhaupter Platz die verfolgten Planungsziele einer verkehrsgünstigeren Anbindung an das überregionale Straßennetz, insbesondere zur B 471 unter Umgehung der

Ortsdurchfahrt Olching, und eine Verkehrsentslastung der Stadt Olching nicht erreichen. Auf die Ausführungen unter C.2.2.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Folgende vom Vorhabensträger untersuchten, von Dritten im Verfahren vorgeschlagenen oder von der Planfeststellungsbehörde für vertretbar gehaltenen Vorhabensalternativen wurden daher noch geprüft und in die Variantenabwägung eingestellt:

3.3.2.1 Beschreibung der Planungsvarianten

Planfeststellungstrasse:

Die gewählte Planfeststellungstrasse wurde mit geringfügigen Änderungen aus der landesplanerisch positiv beurteilten Wahltrasse 1 unter weitgehender Beachtung der Maßgaben der Raumordnung entwickelt und schon unter B.1 dieses Beschlusses näher beschrieben. Darauf wird verwiesen.

Wahltrasse 1:

Die Wahltrasse 1 beginnt ca. 250 m westlich des Ortsrandes der Stadt Olching. Hier verlässt sie die St 2345 über eine Kreisverkehrsanlage, schwenkt nach Westen, kreuzt nach ca. 200 m den Starzelbach und verläuft dann auf der Westseite des Starzelbaches parallel in einem Abstand von ca. 60 m. Nach ca. 1,25 km überquert die Trasse ein zweites Mal den Starzelbach und mündet auf Höhe der aufgelassenen Güterbahnstrecke in die St 2069 alt ein. Es werden nur landwirtschaftliche Flächen überbaut.

Wahltrasse 2:

Die Wahltrasse 2 beginnt, wie die Wahltrasse 1, ca. 250 m westlich des Ortsrandes von Olching. Sie verlässt die St 2345 über eine Kreisverkehrsanlage und verläuft mit einem Abstand von ca. 60 m östlich parallel zum Starzelbach. Auf Höhe der aufgelassenen Güterbahnstrecke mündet die Umfahrung wieder in die bestehende St 2069 alt. Auch bei der Wahltrasse 2 werden nur landwirtschaftliche Flächen überbaut.

Auf die Abbildung 1 in Unterlage 1 (S. 39 e) wird hiermit verwiesen.

3.3.2.2 Vergleich der Planungsvarianten

3.3.2.2.1 Erfüllen der Planungsziele, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs

Die untersuchten Trassenvarianten liegen in einem Korridor von ca. 200 m und sind zur Schaffung einer verkehrsgünstigeren Anbindung an das überregionale Straßennetz (B 471) sowie in ihrer verkehrlichen Entlastungswirkung für die Ortsdurchfahrt von Olching als gleichwertig einzustufen. Diese Planungsziele werden mit allen untersuchten Trassenvarianten erreicht.

Auch die Verkehrsqualität dieser wichtigen Staatsstraßenverbindung wird mit allen Trassenvarianten grundsätzlich gesteigert und gleichzeitig die Verkehrssicherheit erhöht. Mit der Planfeststellungstrasse kann aber die Umfahrung westlich Olching mit einem Kreisverkehr westlich des Starzelbachs zusätzlich an die St 2345 und die Gemeindeverbindungsstraße nach Esting angeschlossen werden. Bei den Wahltrassen 1 und 2 ist dagegen ein Anschluss östlich des Starzelbaches vorgesehen. Je nach Ausführung würde dies entweder zu dem Nachteil zweier Einmündungen auf dieser vielbefahrenen Straße kurz nacheinander mit wenigen hundert Metern Abstand führen oder eine mit weiteren Eingriffen in das Amperaltarmbiotop (Biotop Nr. 7833-0119) verbundene Verlegung der Gemeindeverbindungsstraße nach Esting erforderlich machen. Der Anschluss mittels eines Kreisverkehrs hat zudem den Vorteil, dass damit der Verkehr vor dem Ortseingang von Olching deutlich abgebremst wird. Der vorgesehene Anschluss der Planfeststellungstrasse hat daher hinsichtlich der Sicherheit und Leichtigkeit des

Verkehrs wesentliche Vorteile gegenüber der Anschlusslösung bei den Wahltrassen 1 und 2.

Insgesamt beurteilen wir die Planfeststellungstrasse wegen ihrer Vorteile bei der besseren Anbindung an das bestehende Verkehrsnetz durch die Bündelung von Einmündungen (Einmündung der Römerstraße und der Umgehung westlich Olching) über einen Kreisverkehrsanlage unter verkehrlichen Gesichtspunkten besser als die Wahltrassen 1 und 2.

3.3.2.2.2 Immissionsschutz (Lärm, Luftschadstoffe)

Auf den drei untersuchten Trassenvarianten wird im Prognosejahr 2025 durch das Verkehrsgutachten ein gleichstarker Verkehr von ca. 9.900 Kfz/24h (ohne Südostumfahrung von Olching) geschätzt.

Die Planfeststellungstrasse verläuft in einem Abstand von 380 m zur nächsten Bebauung. Die Wahltrasse 1 verläuft am Bauanfang in einem Abstand von > 250 m westlich des Ortsrandes von Olching. Die Wahltrasse 2 hat am Bauanfang einen Abstand von > 180 m zur nächsten Bebauung. Nach der Querung des Starzelbaches kurz vor Bauende verläuft die Wahltrasse 2 im Abstand > 70 m und die Wahltrasse 1 bzw. die Planfeststellungs-trasse auf einer nahezu gleichen Linie in einem Mindestabstand von ca. 110 m zur Bebauung am südlichen Ortseingang von Olching. Im Vergleich wurden unter dem Gesichtspunkt Lärmschutz die beiden Varianten mit dem geringsten bzw. dem größten Abstand zur Wohnbebauung miteinander verglichen, nämlich die Wahltrasse 2 und die Planfeststellungstrasse. Für die Wahltrasse 1 kann ein Mittelwert zwischen der Wahltrasse 2 und der Planfeststellungstrasse angenommen werden. Um einen direkten Vergleich treffen zu können, wurden für beide Varianten Lärmberechnungen an insgesamt 22 Immissionsorten durchgeführt. Die untersuchten Varianten wirken sich im Hinblick auf Verkehrslärm in unterschiedlicher Weise auf schützenswerte Wohnbereiche aus.

Die Planfeststellungstrasse hält zu allen größeren Wohnsiedlungen von Olching einen so ausreichenden Abstand ein, dass die maßgeblichen Grenzwerte der 16. BImSchV deutlich unterschritten werden. Die Wahltrasse 2 erfüllt diese Anforderungen nicht in gleichem Umfang. So liegt sie in ihrem Verlauf wesentlich näher am Ortsrand der Stadt Olching.

Grundsätzlich hat die Planfeststellungstrasse bei Betrachtung des wahrnehmbaren Lärms in allen benachbarten Ortsbereichen von Olching im Vergleich die deutlich niedrigeren Immissionswerte. Bei beiden untersuchten Trassenvarianten werden die in der 16. BImSchV vorgegebenen Grenzwerte aber nicht überschritten und daher auch keine Lärmschutzmaßnahmen in der Planung erforderlich. Jedoch werden bei der Planfeststellungstrasse und der Wahltrasse 2 an einigen Immissionspunkten in Wohngebieten ein Lärmwert von 43 dB(A) nachts überschritten (vgl. Unterlage 1, S. 39h). Dieser Wert, den das Bayerische Landesamt für Umwelt unbeachtet der Regelungen des § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV als erhebliche Schwelle für die Feststellung einer spürbaren Verlärmung des Ruhebereichs angesehen hat, stellt eine Entscheidungshilfe zur Optimierung der Lärmvorsorge nach dem Trennungsgrundsatz in § 50 Satz 1 BImSchG dar (BayVGH, Beschluss vom 05.03.2001, Az.: 8 ZB 00.3490). § 50 Satz 1 BImSchG bezweckt damit eine weitgehende Lärmvermeidung, der durch die Einhaltung der 16. BImSchV vorgegebenen Grenzwerte nicht schon ohne weiteres genügt wird. Voraussetzung für eine (weitere) Minderung der Lärmbelastung unterhalb der Grenzwerte der 16. BImSchV ist, dass eine Lärmvermeidung nach Lage der Dinge ernsthaft in Betracht kommt.

Durch die Wahltrasse 2 würden sich danach zwischen den Immissionsorten IO 6 und IO 7 Lärmwerte von über 43 dB(A) nachts ergeben. Dies betrifft vier Gebäude mit geschätzt ca. 15 Bewohner. Die Planfeststellungstrasse liegt in diesem Bereich ca. 4 - 5 dB(A) unter den Werten der Wahltrasse 2 und damit auch unter 43 dB(A) nachts. Am Immissionsort IO 15 entstünden durch die Wahltrasse 2 ebenfalls Werte

von über 43 dB(A) (nachts), während hier die Werte der Planfeststellungstrasse unter 43 dB(A) (nachts) liegen. Betroffen sind dabei etwa fünf Gebäude mit ca. 20 Bewohnern.

Darüber hinaus erreichen sowohl die Wahltrasse 2 als auch die Planfeststellungstrasse zwischen den Immissionsorten IO 16 bis IO 18 nachts Werte über 43 dB(A). Die Immissionswerte der Planfeststellungstrasse liegen allerdings größtenteils erheblich unter denen der Wahltrasse 2 (z. B. IO 16: -4,5 dB(A), IO 17: -3 dB(A)). In diesem Bereich sind ca. 16 Gebäude und ca. 65 Personen betroffen. Diese Personen werden durch die Planfeststellungstrasse damit erheblich weniger durch Verkehrslärm belastet als durch die Wahltrasse 2, auch wenn durch die Planfeststellungstrasse dort ebenfalls Werte über 43 dB(A) nachts erreicht werden.

Insgesamt sind nach den Untersuchungen des Vorhabensträgers daher durch die Planfeststellungstrasse in der Summe ca. 35 Bewohner mit weniger als 43 dB(A) betroffen, die bei der Wahltrasse 2 mit mehr als 43 dB(A) nachts betroffen wären. Zusätzlich dazu sind ca. 65 Bewohner von beiden Trassen mit über 43 dB(A) nachts betroffen, allerdings von der Planfeststellungstrasse erheblich geringer. Auf die Ausführungen in der Unterlage 1 (vgl. Tabelle, S. 39 f.) wird verwiesen.

Die Stadt Olching hat außerdem zwischen Starzelbach und dem westlichen Ortsrand von Olching konkrete bauliche Planungsabsichten (vgl. 1. Änderung zum Flächennutzungsplan bzw. Bebauungsplan „Starzelbach-Ortsrand“). Weitere Bebauungspläne sind inzwischen an der teilweise nur einzellig bebauten Möslstraße in Vorbereitung. Bei einer Berechnung der Schallimmissionen der fiktiven Bebauung ergibt sich, dass der gesamte Bereich am Ortsrand entlang der Möslstraße von der Wahltrasse 2 ebenfalls erheblich betroffen wäre, während die Schallpegel für die Planfeststellungstrasse wiederum deutlich unter 43 dB(A) in der Nacht liegen würden.

In der Gesamtbetrachtung werden somit bei einem angenommenen Schwellenwert von 43 dB(A) in der Nacht durch die Wahltrasse 2 mehr Menschen in den Wohnsiedlungsbereichen von Olching nachteilig von Verkehrsimmissionen betroffen als durch die Planfeststellungstrasse. Hieran gemessen erachten wir die Planfeststellungstrasse insgesamt gesehen als die günstigere, weil lärmtechnisch nach § 50 Satz 1 BImSchG optimierte Trassenvariante.

Dabei wird nicht übersehen, dass durch die Planfeststellungstrasse ein im Außenbereich gelegenes Einzelanwesen am Bauanfang (IO 21) mit 58,7 dB(A) tags und 49,7 dB(A) nachts stärker beeinträchtigt wird, wenn gleich dabei die maßgebenden Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV von 64,0 dB(A) tags und 54,0 dB(A) nachts ebenfalls noch deutlich unterschritten werden (vgl. Unterlage 1, S. 39g). Ein weiteres Einzelanwesen am Starzelbach (IO 19 und IO 20) wird entweder von der Planfeststellungstrasse an seiner Westseite (IO 19) oder von der Wahltrasse 2 an seiner Ostseite (IO 20) von Lärmemissionen betroffen. Auch hier werden aber die maßgebenden Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV von beiden Trassenvarianten noch deutlich unterschritten. Splittersiedlungen oder Einzelanwesen im Außenbereich gehören aber nicht zu den Gebieten, die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen oder der Aufnahme sonstiger, gegenüber schädlichen Umwelteinwirkungen besonders empfindlichen Nutzungen dienen (BayVGH, Beschluss vom 05.03.2001, Az. 8 ZB 00.3490). Denn Splittersiedlungen oder einzelne Siedlungsansätze besitzen in der Regel kein solches städtebauliches Gewicht, wie es für die Annahme einer eigenständigen Siedlungseinheit notwendig ist (BVerwG, NVwZ-RR 1994, 555). Hinzu kommt, dass der Außenbereich nach der insoweit maßgeblichen Regelung des § 35 BauGB strukturell nicht dazu dient, Wohnnutzung aufzunehmen. Infolge der funktionellen Missbilligung der allgemeinen Wohnnutzung im Außenbereich hat das BVerwG den Belangen des Verkehrslärmschutzes im Außenbereich stets ein geringeres Gewicht zugemessen als in Bezug auf planerisch ausgewiesene oder tatsächlich vorhandene Baugebiete. Zu berücksichtigen ist des Weiteren, dass Verkehrswege wesensmäßig

darauf angewiesen sind, den Außenbereich in Anspruch zu nehmen. Bei einem im Außenbereich gelegenen Grundstück muss der Eigentümer daher damit rechnen, dass außerhalb, aber jedenfalls in der Nähe seines Grundstücks öffentliche Verkehrswege projektiert werden. Aus diesen Gründen kommt diesen Anwesen im Vergleich zu dichter besiedelten Bereichen im Hinblick auf den Trennungsgrundsatz des § 50 Satz 1 BImSchG bei der Lärmvorsorge in Bezug auf die Trassenfindung eine geringere Schutzwürdigkeit zu.

Trotz der unterschiedlichen Abstände der Trassenvarianten zum Ortsrand von Olching hat eine Abschätzung der zukünftigen Schadstoffbelastung gemäß dem „Merkblatt über die Luftverunreinigung an Straßen – MLuS – Ausgabe 2002“ ergeben, dass die maßgebenden Immissionsgrenzwerte sowohl von der Vorbelastung als auch von der Gesamtbelastung (Vor- und Zusatzbelastung) in keinem Fall erreicht bzw. überschritten werden. Alle Trassenvarianten sind daher unter dem Gesichtspunkt Luftschadstoffe als gleichwertig zu beurteilen (vgl. Unterlage 1, Anlage 5a).

Die Gegenüberstellung ergibt somit zusammenfassend, dass die Planfeststellungstrasse im Gegensatz zur Wahltrasse 2 zwar ein Einzelanwesen im Außenbereich stärker belastet, dagegen die angrenzenden Wohnbaugebiete der Stadt Olching mit insgesamt ca. 100 betroffenen Personen weniger belastet. Insgesamt hat deshalb die Planfeststellungstrasse unter Lärmschutzgesichtspunkten im Bereich unterhalb der Grenzwerte der 16. BImSchV durch ihre lärmschutzoptimierte Linienführung gemäß den Grundsätzen der Abwägungsdirektive nach § 50 BImSchG erhebliche Vorteile gegenüber den Wahltrassen 1 und 2 und ist insgesamt besser zu bewerten.

3.3.2.2.3 Natur- und Landschaftsschutz

Biotope mit sehr hoher Bedeutung im Untersuchungsgebiet sind die sekundär entstandenen und daher wiederherstellbaren Altarm- und Stillgewässerbiootope im Bereich der Einmündung der Römerstraße in die St 2345, die nicht wiederherstellbaren Auwälder (WA) mit periodisch wasserführenden Altarmen (SP) sowie der nicht wiederherstellbare naturnahe Starzelbachabschnitt (FB) innerhalb dieser Auwälder. Biotope und Lebensraumkomplexe mit hoher Bedeutung für Tiere und Pflanzen (wiederherstellbare Biotope) sind naturnahe Gehölzbestände, Magerstandorte, Feuchtbiootope und Kleingewässer. Insgesamt liegt der Anteil biotopwürdiger Flächen im Untersuchungsgebiet bei 9 % der Gesamtfläche. Neben den Vegetationsbeständen, die den Kriterien der Biotopkartierung entsprechen bestehen im Untersuchungsgebiet Grünlandflächen, die aufgrund ihrer Funktion als Bruthabitat des Kiebitzes und der Feldlerche hohen Biotopwert aufweisen. Für diese Vogelarten sowie für die ebenfalls bodenbrütenden Arten Schafstelze und Rebhuhn hat zudem die gesamte weithin offene Feldflur des Untersuchungsgebiets Bedeutung als Lebensraum. Besondere faunistische Bedeutung hat auch das Altarmbiotop südlich der St 2345 als Fortpflanzungsstätte des Bibers. Lineare Gehölzstrukturen, Gehölzränder sowie die Fürstenfeldbrucker Straße mit den Straßenlaternen dienen Fledermäusen als Flugleitlinien und Jagdhabitate.

Die Wahltrasse 2 ist im Vergleich aus naturschutzfachlicher Sicht die günstigste Variante. Dies liegt vor allem daran, dass bei der Wahltrasse 2 die geringsten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, vor allem aus allgemeinen Artenschutzaspekten und den geringsten Erfordernissen für die Festsetzung von naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen, auftreten. Dahinter liegen die Wahltrasse 1 und schließlich die Planfeststellungstrasse. Für die Wahltrasse 1 und die Antragstrasse sind zusätzliche artenschutzfachliche Minimierungsmaßnahmen im Bereich der Bachquerungen und weitere Maßnahmen für den Kiebitz zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (vgl. Unterlage 8.4.1) notwendig. Bei der Planfeststellungstrasse ist außerdem noch ein notwendiger Ausgleich für die Zerstörung eines Biberaltwassers erforderlich, um die Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu

vermeiden. Grundsätzlich sind aber alle Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei den verschiedenen Trassenvarianten naturschutzfachlich kompensierbar (vgl. Unterlage 8.3).

Eine zusammenfassende Gegenüberstellung ergibt somit, dass die Wahltrasse 2 insgesamt besser als die Wahltrasse 1 und dahinter die Planfeststellungstrasse zu bewerten ist.

3.3.2.2.4 Land- und Forstwirtschaft

Bei den betroffenen landwirtschaftlichen Flächen handelt es sich in erster Linie um intensiv genutzte Ackerflächen, während sich im südöstlichen Bereich großflächige Grünlandnutzung befindet. Die drei untersuchten Trassenvarianten unterscheiden sich in ihrer Streckenlänge nur geringfügig und auch der Gradientenverlauf ist ähnlich. Sämtliche überprüften Trassenvarianten beanspruchen landwirtschaftlich genutzte Fläche, die nach dem Agrarleitplan als Ackerstandort für Gerste ausgewiesen sind. Für die Planfeststellungstrasse sind 5,4 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche erforderlich.

Die Planfeststellungsstrasse sowie die Wahltrassen 1 und 2 berühren keine zusammenhängenden Waldgebiete. Nur im Anschluss an die St 2345 sowie bei der Querung des Starzelbaches sind Einzelbäume betroffen.

Die untersuchten Trassenvarianten weisen hinsichtlich der Flächenüberbauung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen nur unwesentliche Unterschiede auf.

Allerdings unterscheiden sich die Trassenvarianten hinsichtlich des Flächenbedarfs durch die naturschutzfachlich erforderlichen Kompensationsmaßnahmen für die baubedingten Eingriffe, welche größtenteils auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken verwirklicht werden. Auch wenn der erforderliche Kompensationsbedarf bei der Wahltrasse 1 und der Wahltrasse 2 nicht in derselben Planungsschärfe vorliegt wie bei der Planfeststellungstrasse, gehen wir davon aus, dass diese bei der Planfeststellungstrasse aufgrund ihrer höheren Eingriffe mit ca. 3,29 ha am höchsten liegen, gefolgt von der Wahltrasse 1 und der Wahltrasse 2.

Durch den größeren Abstand der Planfeststellungsstrasse zum Starzelbach fallen aber anlagebedingte An- und Durchschneidungen und das Entstehen unwirtschaftlicher Restflächen bei der Planfeststellungsstrasse geringer aus als bei den Wahltrassen 1 und 2. Insbesondere würden bei der Wahltrasse 2 insgesamt 19 landwirtschaftlich genutzte Grundstücke durchschnitten. Diese Grundstücke sind weitgehend regelmäßig und länglich geformt und liegen zwischen Olching und dem Starzelbach. Sie sind gut bewirtschaftbar. Die Grundstücke würden senkrecht in einem engen Abstand zum Starzelbach (ca. 60 m) durchschnitten, wodurch zwischen Starzelbach und Umfahrung sehr viele kleine Restflächen entstünden. Ein Teil der Grundstücke könnte dann nicht mehr optimal bewirtschaftet werden. Auf der Westseite des Starzelbaches sind die Grundstücke dagegen sehr unregelmäßig geformt. Dadurch sind sie bereits jetzt nicht optimal zu bewirtschaften. Die Planfeststellungstrasse verläuft größtenteils auf der längeren Seite der Grundstücke und berührt insgesamt 13 landwirtschaftlich genutzte Grundstücke. Es entstehen dabei zwar einige kleine Reststücke, diese können jedoch durch die unregelmäßige Form der Grundstücke gut mit angrenzenden Flurstücken zusammengelegt werden. Der Abstand zum Starzelbach ist größer, daher bleiben die Flächen zwischen Trasse und Starzelbach, eventuell nach Flächenzusammenlegungen im nachfolgenden Grunderwerb, auch weiterhin bewirtschaftbar.

Die Wahltrasse 1 verlief wie die Planfeststellungstrasse ebenfalls auf der Westseite des Starzelbaches und würde die gleiche Anzahl unregelmäßig geformte Flurstücke durchschneiden. Im Gegensatz zur Planfeststellungstrasse könnten die entstehenden Restflächen jedoch durch die Nähe zum Starzelbach nicht optimal zusammengelegt und daher auch nicht optimal bewirtschaftet werden. Es ist zudem

eine Maßgabe der landesplanerischen Beurteilung vom 15.05.1995, mit der Trasse ca. 60 m vom Starzelbach abzurücken (Ziff. A.II.3).

Zusammenfassend ist die Wahltrasse 2 daher beim Belang Land- und Forstwirtschaft besser zu bewerten als die Wahltrasse 1 und dahinter die Planfeststellungstrasse.

3.3.2.2.5 Flächenverbrauch

Die Planfeststellungstrasse hat eine Streckenlänge von ca. 1,65 km. Geht man für die Wahltrassen 1 und 2 davon aus, dass diese, ebenso wie die Planfeststellungstrasse, im Süden mit der bestehenden St 2069 alt mit einer Kreisverkehrsanlage verknüpft werden, ergibt sich für die Wahltrasse 1 eine Länge von 1,7 km und für die Wahltrasse 2 eine Länge von 1,5 km. Die drei untersuchten Trassenvarianten unterscheiden sich in ihrer Streckenlänge also nur geringfügig voneinander. Dies gilt auch hinsichtlich ihres Gradientenverlaufs.

Eine Gegenüberstellung ergibt somit, dass die Wahltrasse 2 unter dem Gesichtspunkt des Flächenverbrauches insgesamt etwas günstiger als die Planfeststellungstrasse und dahinter die Wahltrasse 1 zu bewerten ist.

3.3.2.2.6 Wasserschutz

Die Planfeststellungstrasse und die Wahltrassen 1 und 2 tangieren keine Wasserschutzgebiete. Alle drei untersuchten Trassenvarianten liegen aber im Überflutungsgebiet des Starzelbaches sowie am Bauanfang in dem der Amper.

Die Wahltrasse 2 würde nach Untersuchungen des Wasserwirtschaftsamtes München die vorhandene Randbebauung von Olching durch ihren Straßendamm völlig vor möglichen Überschwemmungen schützen und nur zu geringen Verlusten von Retentionsraum führen. Dagegen schneiden die Wahltrasse 1 und die Planfeststellungstrasse erhebliche Retentionsräume in der derzeit ackerbaulich genutzten Umgebung östlich des Starzelbaches vom Flusslauf ab. Dieser wird nicht wieder hergestellt (z. B. durch Abgrabungen). Das Wasser fällt damit zusätzlich in der Überflutungsfläche an. Dadurch ändert sich die Überflutungsfläche des Starzelbaches hinsichtlich Lage und Wasserspiegelhöhe. Andererseits kommt es aber auch zu großflächigen Hochwasserfreilegungen. Durch den vorgesehenen Einbau von ausreichend großen Durchlässen wird diese Trennwirkung aber weitgehend wieder aufgehoben und somit den Maßgaben der landesplanerischen Beurteilung vom 15.05.1995 hinsichtlich der Sicherung eines ungehinderten Hochwasserabflusses entsprochen. Zudem werden am Bauanfang durch die Ausgleichsmaßnahme A 1 ein Altarm der Amper im Anschluss an ein bestehendes Altwasser hergestellt (vgl. Unterlage 8.1) und in diesem Altarm ca. 2.000 m³ bis 2.500 m³ Retentionsraum in der Ampereue geschaffen. Der Retentionsraumverlust der Amper kann somit ausgeglichen werden. Alle untersuchten Trassenvarianten tragen damit den Belangen des Gewässerschutzes Rechnung, doch stellt die Wahltrasse 2 einen zusätzlichen Schutz für die angrenzende Bebauung dar.

Die Wahltrasse 2 ist daher aus wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten (mögliche Hochwasserfreilegung) etwas besser als die Wahltrasse 1 und die Planfeststellungstrasse einzuschätzen.

3.3.2.2.7 Städtebauliche Entwicklung, Erholung

Der Regionalplan der Region 14 München vom 01.08.2002 sieht unter Grundsatz 1.2.5 eine Siedlungsorientierung der Stadt Olching in Richtung des Starzelbaches als eine der wenigen baulichen Entwicklungsmöglichkeiten für die Stadt Olching vor. Diese würde durch eine östlich des Starzelbaches verlaufende Trasse eingeschränkt werden. Durch die Vorgaben im Regionalplan sollen für langfristig angelegte Flächenentwicklungen Handlungsspielräume einerseits für Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung sowie andererseits für Freiraumentwicklung geschaffen werden. Die Stadt Olching hat diese bauleitplanerische Entwicklung zwischen

Starzelbach und dem westlichen Ortsrand von Olching bereits 1994/1995 durch die 1. Änderung zum Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan „Starzelbach-Ortsrand“ entsprechend dem Regionalplan konkretisiert. Laut Auskunft der Stadt Olching ist die weitere Aufstellung von Bebauungsplänen an der teilweise nur einzeilig bebauten Möslstraße derzeit in Vorbereitung. Die Wahltrasse 2 würde nach Ansicht der Stadt Olching eine geplante städtebauliche Entwicklung, vorbehaltlich ihrer rechtlichen Zulässigkeit, durch ihre ortsnähere Trassierung östlich des Starzelbaches erschweren. Die Stadt Olching bevorzugt demzufolge eindeutig eine Trassenführung westlich des Starzelbaches (Planfeststellungstrasse). Eine ortsnahe Trassenführung östlich des Baches (Wahltrasse 2 und zum Teil auch Wahltrasse 1) wird dagegen von der Stadt Olching abgelehnt, da bislang nicht betroffene Bewohner am Ortsrand von Olching von Verkehrsimmissionen betroffen würden.

Das Gebiet westlich der Bebauungsgrenze von Olching und dem Starzelbach wird außerdem von Erholungssuchenden (Spaziergänger, Hundebesitzer, Jogger, Kinder usw.) stark frequentiert. Dieses Gebiet ist durch die Emmeringer Straße, den Weg am Starzelbach und weitere Feldwege gut erschlossen. Der Bereich zwischen Ortsrand und Starzelbach ist wichtiger Bestandteil des Orts- und Landschaftsbildes und wird durch eine ortsnähere Trasse deutlich abgewertet. Die Wahltrasse 2 durchschneidet dieses Gebiet vollständig und beeinträchtigt seine Funktion als Naherholungsgebiet. Die Planfeststellungstrasse durchschneidet dieses ortsnahe Gebiet nicht, da sie westlich des Starzelbaches verläuft, wodurch die Funktionsweise dieses Gebietes grundsätzlich erhalten bleibt und nur geringfügige Beeinträchtigungen durch Immissionen zu erwarten sind. Die Wahltrasse 1 führt wie die Planfeststellungstrasse großteils westlich des Starzelbaches vorbei, durchschneidet jedoch den nördlichen Bereich des Naherholungsgebietes. Am Rand der südlichen Bebauung befindet sich außerdem ein Spielplatz. Die Planfeststellungstrasse und die Wahltrasse 1 verlaufen in einem Abstand von mehr als 100 m zu diesem Spielplatz, während die Wahltrasse 2 das äußere Eck des Spielplatzes tangiert. Der Spielplatz wird damit durch die Wahltrasse 2 am stärksten betroffen.

Zusammenfassend ist daher die Planfeststellungstrasse im Vergleich mit der Wahltrasse 1 und der Wahltrasse 2 günstiger zu bewerten.

3.3.2.2.8 Wirtschaftlichkeit, Kosten

Die Planfeststellungstrasse und die Wahltrassen 1 und 2 unterscheiden sich nur unwesentlich in ihrer Länge und Höhenlage. Aus Gründen des Hochwasserschutzes verlaufen sie geringfügig in Dammlage. Die geschätzten Baukosten der Planfeststellungstrasse betragen ca. 3,9 Mio. €. Insbesondere wegen der zwei notwendigen Querungen des Starzelbaches sind die Kosten für die Wahltrasse 1 höher als bei der Planfeststellungstrasse. Da bei der Wahltrasse 2 keine Querungen des Starzelbaches erfolgen und ein geringerer Ausgleichsflächenbedarf besteht, sind die Kosten bei Wahltrasse 2 am niedrigsten.

Die Wahltrasse 2 ist daher unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit etwas besser als die Planfeststellungstrasse zu bewerten. Die Planfeststellungstrasse ist etwas besser als die Wahltrasse 1 zu bewerten.

3.3.2.3 Gesamtbewertung unter Berücksichtigung des Planungskonzeptes

Die von den untersuchten Trassenvarianten betroffenen Belange werden in der nachfolgenden Gesamtabwägung unterschiedlich gewichtet. Die Auswirkungen der Trassen werden an den Belangen gemessen. Im Rahmen der Abwägung ist zu berücksichtigen, dass die Planfeststellungsbehörde eine Alternativlösung nur dann zu wählen hat, wenn sie sich ihr als vorzugswürdige Lösung hätte aufdrängen müssen (vgl. BVerwG, Urt. v. 28.03.1998, Az. 4 A 7/97, juris m. w. N.).

In der Trassenabwägung messen wir den Belangen des Verkehrs, dem Schutz der Menschen und von Natur und Landschaft eine besondere Bedeutung zu. Die verkehrlichen Belange sind von besonderer Bedeutung, weil sie gerade den Grund für den Bau der Ortsumfahrung westlich Olching darstellen. Die große Bedeutung des Schutzgutes Mensch ist gerechtfertigt, weil mit dem Bauvorhaben die Menschen vor Verkehrsimmissionen entlastet werden sollen. Die besondere Bedeutung des Naturschutzes ergibt sich daraus, dass die Planung naturschutzfachlich wertvolles Lebensraum- und Arteninventar (vgl. Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) des Landkreises Fürstfeldbruck, April 2004, bzw. Unterlagen 8.1 und 8.4) tangiert. Daneben haben die übrigen Belange eine geringere Bedeutung. Wir werten die übrigen Belange untereinander als gleichwertig. Beim Vergleich der zu untersuchenden Trassenvarianten ergibt sich damit in der Gesamtabwägung Folgendes:

Die Wahltrasse 2 ist in Bezug auf die Belange von Natur und Landschaft, der Eingriffe in die Landwirtschaft und des geringeren Flächenbedarfs, der Belange des Wassers und der Wirtschaftlichkeit besser als die beiden anderen geprüften Trassenvarianten zu beurteilen. Außer beim Schutzgut Natur und Landschaft sind die Vorteile der Wahltrasse 2 bei den übrigen Belangen aber nicht signifikant. Die Wahltrasse 1 ist im Vergleich mit den beiden anderen Trassenvarianten bei keinem der untersuchten einzelnen Belange als günstiger zu beurteilen. Demgegenüber hat die Planfeststellungstrasse deutliche Vorteile gegenüber den Wahltrassen 1 und 2. Gerade im Vergleich mit der Wahltrasse 2 ist die Planfeststellungstrasse im Hinblick auf ihre verkehrliche Wirkung und die Immissionsbelange besser zu beurteilen. Nach der Abwägungsdirektive des § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Flächen so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. § 50 Satz 1 BImSchG enthält einen Planungsgrundsatz, der sich als objektiv-rechtliches Gebot an die für die Planungsentscheidung zuständige Stelle wendet. Dem Trennungsgesetz des § 50 Satz 1 BImSchG wird durch die etwas ortfernere Trassierung der Planfeststellungstrasse besser Rechnung getragen. Eine ortsnähere Trasse würde außerdem den für die Naherholung, das Ortsbild und die Entwicklungsmöglichkeiten wichtigen Bereich zwischen Starzelbach und dem Ortsrand von Olching stärker belasten.

Wir halten daher die Entscheidung des Vorhabensträgers, die planfestgestellte Lösung westlich des Starzelbaches zu verwirklichen, für sachgerecht und vertretbar. In der Abwägung aller Belange und unter Berücksichtigung des dem Vorhabensträger eingeräumten Planungsermessens ist die Planfeststellungstrasse aufgrund ihrer verkehrlichen Vorteile und aufgrund des besseren Schutzes der Bewohner Olchings vor Lärmimmissionen i. S. des § 50 Satz 1 BImSchG eine vertretbare Trassenvariante. Die unbestreitbaren Nachteile der Planfeststellungstrasse, insbesondere beim Naturschutz, erzwingen unserer Ansicht nach nicht die Wahl einer anderen Trasse als vorzugswürdiger Lösung. Alle zusätzlichen Beeinträchtigungen der Planfeststellungstrasse, insbesondere sämtliche Eingriffe in Natur- und Landschaft können durch die vorgesehenen Gestaltungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen kompensiert werden (s. u. C.3.3.5.3.3 dieses Beschlusses und Unterlagen 8.1 und 8.3). Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 BNatSchG werden ebenfalls nicht erfüllt (s. u. C.3.3.5.1.2 dieses Beschlusses).

3.3.2.4 Einwände gegen den Variantenvergleich

Es wurde von verschiedener Seite das Ergebnis des vom Vorhabensträger durchgeführten Variantenvergleichs als fehlerhaft kritisiert. Bei einer richtigen Abwägung würden überwiegende Belange, insbesondere von Natur und Landschaft (Artenschutz) und der Wirtschaftlichkeit, für die Wahltrasse 2 sprechen. Das Gebot der Vermeidung von Eingriffen im Natur- und Artenschutzrecht verlange, dass die

Trasse gewählt werde, die schonender sei bzw. Eingriffe in die Natur, Landschaft und die Artenvielfalt vermeide und/oder erheblich vermindere. Insbesondere wurde vom Bund Naturschutz in Bayern e. V. und weiteren Einwendern eine artenschutzfachliche Alternativenprüfung durch den Vorhabensträger gefordert, die den Nachweis erbringen müsse, dass es nach § 45 Abs. 7 BNatSchG keine anderweitig zufriedenstellende Lösung gäbe, d. h. dass die gewählte Lösung hinsichtlich der Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich streng geschützter Arten als die insgesamt Günstigste einzustufen sei. Der Vorhabensträger ist dieser Forderung nach einer artenschutzrechtlichen Prüfung der Wahltrasse 2 im Zuge der 1. Tektur vom 23.01.2009 durch einen speziellen artenschutzrechtlichen Variantenvergleich vom 21.10.2008 nachgekommen (vgl. Unterlage 8.4.1). Danach ist die Wahltrasse 2 für alle untersuchten Tiergruppen die günstigste Variante, gefolgt von der Wahltrasse 1 und schließlich der Planfeststellungstrasse. Die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist jedoch auch bei der Planfeststellungstrasse vermeidbar. Insbesondere für die Fledermausarten Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Weißrandfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr und die Rauhauffledermaus wird durch die Anlage von Absperrpflanzungen i. V. m. Überflughilfen (Maßnahmen M3 und M4, Unterlagen 8.1 und 8.3) sowie das Unterlassen von Arbeiten mit Licht kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - Nr. 3 BNatSchG ausgelöst. Auf die Ausführungen unter C.3.3.5.1.2 dieses Beschlusses wird verwiesen. Damit ist eine spezielle artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung mit ihren Voraussetzungen zur Verwirklichung der Planfeststellungstrasse nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich. Auf das Vorliegen einer zumutbaren Alternative mit der artenschutzrechtlich am günstigsten bewerteten Wahltrasse 2 kommt es daher hier nicht an. Die nicht abstreitbaren naturschutzfachlichen Vorteile der Wahltrasse 2, insbesondere aus Gründen des Artenschutzes, wurden im Rahmen der allgemeinen Variantenabwägung unter C.3.3.2.2.3 dieses Beschlusses berücksichtigt. Die Wahltrasse 2 drängt sich danach nicht als vorzugswürdige Lösung auf.

Die Nullvariante drängt sich unserer Ansicht nach ebenfalls nicht auf. Die oben im Rahmen der Planrechtfertigung unter C.3.2 dieses Beschlusses genannten Gründe lassen die Nullvariante nicht als vorzugswürdig erscheinen.

Die zahlreichen genannten Nachteile des Bauvorhabens stellen sich uns entweder so nicht dar oder sind nicht derart schwerwiegend, dass sie einen Verzicht auf das Vorhaben zwingend erfordern.

3.3.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt, Anschlussstellen, nachgeordnetes Wegenetz)

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entspricht einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an verschiedenen "Richtlinien für die Anlage von Straßen - RAS". Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Sie spiegeln jedoch die allgemein anerkannten Regeln des Straßenbaus wieder und geben damit wertvolle Anleitungen für die Straßenplanung. Diese Erfordernisse sind auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen. Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot. Hierzu verweisen wir zunächst auf die Darstellung der technischen Gestaltung im Erläuterungsbericht (Unterlage 1).

Die gegen verschiedene Elemente des gewählten Ausbaustandards im Anhörungsverfahren erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen weisen wir aus folgenden Gründen zurück:

3.3.3.1 Linienführung, Gradiente

Die Lage und Höhe der St 2069 Umfahrung westlich Olching ergibt sich weitgehend aus folgenden Zwangspunkten:

- Lage der Kreisverkehrsanlage am Bauanfang
- Starzelbachbrücke (BW 1.1) bei Bau-km 1+249,144
- Biotop (Nr. 7833/0118) am aufgelassenen Güterbahndamm am Bauende

Die gewählte Linienführung und die Gradiente werden den verkehrstechnischen Anforderungen gerecht. Sie sind so aufeinander abgestimmt, dass innerhalb der Neubaustrecke keine Unstetigkeiten auftreten und somit eine ausgewogene Streckenqualität erreicht wird. Bei der räumlichen Linienführung der St 2069 neu wurde versucht, dem Benutzer eine abwechslungsreiche, aber sehr übersichtliche Strecke zu bieten. Trotz dabei nicht zu vermeidender An- und Durchschneidungen verbleiben wirtschaftlich nutzbare Einzelflächen oder die Flächen können als landschaftspflegerische Kompensationsflächen herangezogen werden.

Verschiedene Einwander haben vorgebracht, dass durch die gewählte Linienführung der Spielplatz am Wohngebiet entfiere. Der Einwand ist unbegründet. Der Spielplatz wird nicht unmittelbar durch das Bauvorhaben betroffen. Die Trasse hält zu dem Spielplatz einen Mindestabstand von rd. 100 m ein.

Die Trasse der Umfahrung westlich Olching ist auf einem leichten Damm (ca. 2,0 m) oberhalb dem HQ 100 (Pegel des hundertjährigen Hochwasserereignisses, „Pflingthochwasser“) angeordnet, weil die Trasse im Überschwemmungsgebiet der Amper und des Starzelbaches verläuft. Die Gesichtspunkte eines geringstmöglichen Eingriffes und der Vermeidung eines hohen Sperriegels in der Landschaft wird durch eine möglichst niedrige Dammlage der neuen Straße gewährleistet.

Der Bayerische Bauernverband hat im Verfahren beantragt, dass der Kreisverkehr und der weitere Verlauf der St 2069 neu (Beginn Römerstraße) bis zur Emmeringer Straße auf Stelzen errichtet werden soll, damit Wasser ungehindert ablaufen könne. Der Antrag wird zurückgewiesen. Das zuständige Wasserwirtschaftsamt München hat die Planung überprüft. Es sind keine negativen Auswirkungen des Bauvorhabens auf das Hochwasser in diesem Bereich erkennbar. Wir halten daher auch keine weiteren Maßnahmen aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderlich. Auf die Ausführungen unter C.3.3.6.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

3.3.3.2 Querschnitt der St 2069 neu

Für die Bemessung des Regelquerschnittes wurden ausgehend von den prognostizierten Verkehrsmengen für das Jahr 2025 für den am stärksten belasteten Teilabschnitt der St 2069 von maximal rund 11.900 Kfz/24h mit einem Schwerverkehrsanteil von 6 % (714 LKW/24h) eine Fahrbahnbreite von 7,0 m mit jeweils 1,50 m Banketten gewählt. Aufgrund der gegenwärtigen und prognostizierten Verkehrsbelastung des Neubaus der Umfahrung westlich Olching und unter Berücksichtigung ihrer Verkehrsbedeutung halten wir die gewählte Fahrbahnbreite für ausreichend und erforderlich, um das künftige Verkehrsaufkommen sicher und leicht bewältigen zu können.

3.3.3.3 Anschlussstellen

Die Verknüpfung der Umfahrung westlich Olching am Bauanfang mit der St 2345 und der Gemeindeverbindungsstraße (Römerstraße) nach Esting erfolgt über eine Kreisverkehrsanlage (BW-Verz. lfd. Nr. 4 ff, Bau-km 0+000). Der Landkreis Fürstentfeldbruck, die Stadt Olching und mehrere Einwander haben aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefordert, im Einmündungsbereich der Roggensteiner Straße ebenfalls eine Kreisverkehrsanlage einzuplanen. Dies ermögliche auch eine eventuelle spätere östliche Anbindung einer Südostumfahrung. Der Vorhabensträger ist diesem Einwand gefolgt und hat mit der

1. Tektur vom 23.01.2009 die St 2069 neu am Bauende mit der St 2069 alt (Roggensteiner Straße) ebenfalls mit einer Kreisverkehrsanlage (BW-Verz. lfd. Nr. 24, Bau-km 1+652,592) angeschlossen.

3.3.3.4 Nachgeordnetes Wegenetz

Verschiedene Einwender kritisieren, dass die derzeitige Planung zu erheblichen Verschlechterungen der Zuwegung zu den landwirtschaftlichen Flächen und dem Naherholungsgebiet führe, da das Bauvorhaben viele Verbindungswege in das Naherholungsgebiet unterbreche. Die Stadt Olching, die Gemeinde Eichenau und private Einwender haben insbesondere gefordert, dass im Bereich der Überführung der St 2069 neu über den Starzelbach (BW 1.1) die lichte Höhe vergrößert werde, damit der für die Erholungsnutzung wichtige Weg entlang des Starzelbaches durchgängig erhalten bleibe. Ausweislich der Planfeststellungsunterlagen sei derzeit nur ein Freibord von 1,0 m vorgesehen, so dass sich eine Unterquerung äußerst mühselig gestalten würde und einem Teil der Erholungssuchenden auch ganz verwehrt wäre. Die Erholungssuchenden würden sonst die Umfahrung westlich Olching überqueren müssen.

Entgegen den geäußerten Bedenken zur geplanten Erschließungssituation der betroffenen landwirtschaftlichen Grundstücke teilen wir daher die Ansicht des Vorhabensträgers, dass das durch das Bauvorhaben berührte landwirtschaftliche Wegenetz den neuen Gegebenheiten angepasst und angemessen wiederhergestellt wird. Der Verkehr kann durch das Ersatzwegenetz des Vorhabensträgers weiterhin bedarfsgerecht abgewickelt werden. Der höhenfreie Ausbau der Emmeringer Straße, eines befestigten öffentlichen Feld- und Waldweges über die Ortsumfahrung westlich Olching (BW 0.1, BW-Verz. lfd. Nr. 12, Unterlage 5.2, Bau-km 0+354,901) sowie der verbleibende Geh- und Radweg zwischen Olching und Eichenau stellen die Verbindung zwischen Olching und Emmering bzw. dem Gemeindegebiet von Eichenau weiterhin sicher. Ausreichend dimensionierte Zufahrten zu den landwirtschaftlichen Flurstücken werden entweder von der Emmeringer Straße oder von der Umfahrung westlich Olching angelegt. Ein höhengleicher Anschluss der Emmeringer Straße an die St 2069 neu ist dagegen aus Verkehrssicherheitsgründen wegen des Querens von landwirtschaftlichem Verkehr und Erholungssuchenden bedenklich. Der höhenfreie Ausbau dient auch der Umsetzung einer Maßgabe der Landesplanerischen Beurteilung vom 15.05.1995 zur Vermeidung von Zubringerverkehr aus den Wohngebieten von Olching. Eine Unterführung der Emmeringer Straße ist ebenfalls wegen der fehlenden Entwicklungslänge, der erhöhten Kosten zum Bau einer Grundwasserwanne und erhöhter bautechnischer Anforderungen aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet abzulehnen.

Gravierende Einschränkungen für Erholungssuchende bzw. eine mangelnde Erreichbarkeit des Erholungsgebietes können wir nicht entdecken. Die Emmeringer Straße dient zwar vorrangig dem landwirtschaftlichen Verkehr, aber auch Erholungssuchenden. Durch die Überführung dieser Straße über die St 2069 neu bleibt diese Verbindungsmöglichkeit vorhanden.

Der Spazierweg entlang des Starzelbaches wird ebenfalls mit einer Unterquerungsmöglichkeit der St 2069 neu aufrecht erhalten. Bei Bau-km 1+249,144 überquert die St 2069 neu den Starzelbach mithilfe eines neu zu errichtenden Brückenbauwerks. Der parallel zum Starzelbach verlaufende Weg wird mit einer Lichten Höhe von mindestens 1,80 m als Fußweg unter dem Bauwerk hindurchgeführt. Die Stadt Olching hat insofern zur Gewährleistung eines tatsächlich weitestmöglich passierbaren Fußweges unter der neuen Starzelbachbrücke die Aufnahme verbindlicher baulicher Vorgaben in die Bauwerksskizzen gefordert. Zudem sei die alleinige Absenkung des bestehenden Fußweges auf die mittlere Wasserspiegelhöhe des Starzelbaches nicht ausreichend. Bei unzureichender baulicher Gewährleistung könne für diesen Bereich die Bau- und Unterhaltungslast nicht bei der Stadt Olching verbleiben und müsse analog zu den sonst für Brückenbereiche geltenden Regelungen dem Straßenbaulastträger übertragen

werden. Wir weisen diese Einwände zurück. Die Wegeverbindung für Fußgänger entlang des Starzelbaches kann infolge der 2. Tektur vom 26.10.2010 durch eine Befestigung des Starzelbachufers im Brückenbereich oberhalb des mittleren Wasserstandes und eine Weiterführung als Fußweg mit einer Durchgangshöhe von 1,80 m unter der Brücke über den Starzelbach (BW 1.1, BW-Verz. lfd. Nr. 21, Unterlage 5.2, Bau-km 1+249,144, S13) aufrecht erhalten bleiben. Eine Eintragung in die nachrichtlich beigelegte Bauwerksskizze, Blatt Nr. 2, erfolgte nicht und ist aus unserer Sicht auch nicht erforderlich. Der Weg wird dabei mit möglichst geringen Entwicklungslängen auf die mittlere Wasserspiegelhöhe des Starzelbaches abgesenkt und verschwenkt. Wir halten eine Umplanung der Konstruktionshöhe der Brücke über den Starzelbach nicht für vertretbar. Eine größere lichte Höhe hätte zur Folge, dass der Straßendamm erhöht werden müsste oder dass ein aufwendiges Trogbauwerk mit einer Pumpenanlage unter der Starzelbachbrücke errichtet werden müsste. Die Konstruktionshöhe der Brücke wurde so gering wie möglich gewählt, um eine gute Anpassung an das Landschaftsbild in dem vorwiegend ebenen Gelände westlich von Olching zu erreichen. Der Weg ist schon derzeit nicht in einem Ausbauzustand, der es für den Vorhabensträger erforderlich macht, auch eine Unterquerungsmöglichkeit unter der Starzelbachbrücke unter erhöhten Kosten optimal auszubauen. Eine Erhöhung des Straßendamms erscheint aus unserer Sicht daher nicht angemessen. Gleichwohl beeinträchtigt die begrenzte Durchgangshöhe die Nutzung des Weges nicht so stark, dass er insoweit seine Eigenschaft als öffentlicher, durch die Stadt Olching unterhaltungspflichtiger öffentlicher Weg verlöre. Dessen straßenrechtlicher Gemeingebrauch entfällt nicht dadurch, dass auf einer sehr kurzen Strecke für einzelne zugelassene Verkehrsarten eine zumutbare Nutzungserschwerung eintritt. Ein ernsthaftes Hindernis mag lediglich für Reiter entstehen. Jedoch macht diese Verkehrsart allenfalls einen verschwindend geringen Anteil aus und ist daher nicht prägend. Im Übrigen richtet sich die Unterhaltungslast von Straßenkreuzungen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Durch die überführungsbedingte Absenkung des Weges wird dieser gemäß Art. 33 Abs. 2 2. HS. BayStrWG nicht zum Bestandteil des Kreuzungsbauwerks. Dieser Weg liegt somit auch im Brückenbereich in der Unterhaltungslast der Stadt Olching. Die Kosten für die bauliche Herstellung der Überführung und der Absenkung übernimmt der Vorhabensträger. Soweit durch die Überführung Mehrkosten für die Wegeunterhaltung entstehen, sind diese gem. Art. 33 Abs. 3 BayStrWG vom Vorhabensträger zu übernehmen. Im Zuge der Bauausführungsplanung hat der Vorhabensträger zugesagt, die detaillierte Ausgestaltung des Weges mit der Stadt Olching abzustimmen. Durch die Weiterführung des Weges entlang des Starzelbaches als Fußweg bleibt die Verbindung zu den drei kleinen Brücken über den Starzelbach bestehen. Durch diese Gehwegverbindung und die bewachsenen Böschungen im Bereich der Brücke, der Böschungshöhe von bis zu 2,0 m sowie der Anordnung von Schutzplanken auf dem Brückenbauwerk und im Anschluss daran sind auch aus Verkehrssicherheitsgründen bedenkliche Querungen der Umfahrung westlich Olching durch Erholungssuchende an dieser Stelle im Regelfall nicht zu erwarten.

Verschiedene Einwander, u. a. der Behindertenbeirat der Stadt Olching, haben die Forderung ausgesprochen, dass das Erholungsgebiet über das geplante Ersatzwegnetz so weit wie möglich barrierefrei für behinderte Menschen, aber auch vorübergehend in ihrer Beweglichkeit eingeschränkte Menschen (z. B. Familien mit Kinderwagen), zu erreichen sei. Insbesondere die Überführung der Emmeringer Straße über die St 2069 neu und die Wegführung am Starzelbach dürften eine Erhebung oder Absenkung von 6 % nicht überschreiten. Bei dem Bauvorhaben sind gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 5 BayStrWG die Belange von Menschen mit Behinderungen und von Menschen mit sonstigen Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel zu berücksichtigen, Barrierefreiheit ohne besondere Erschwerung zu ermöglichen, soweit nicht andere überwiegende öffentliche Belange, insbesondere solche der Verkehrssicherheit, entgegenstehen. Das Ziel der Barrierefreiheit wird in Art. 4 BayBGG umschrieben. Danach sind bauliche und sonstige Anlagen

barrierefrei, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Wesentlich für eine barrierefreie Gestaltung öffentlicher Wege ist demnach, dass behinderte und mobilitätsbeeinträchtigte Menschen diese selbstständig ohne übermäßige Anstrengung und vor allem ohne zusätzliche Hilfe Dritter nutzen können. Damit hat der Gesetzgeber die Träger der Straßenbaulast dazu verpflichtet, beim Neubau von Straßen auch das Ziel zu verfolgen, diese für behinderte Menschen und Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung möglichst ebenso problemlos nutzbar zu machen wie für nicht behinderte Menschen (vgl. Art. 10 Abs. 2 des Bayerischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes (BayBGG) von 19.7.2003 sowie § 8 Abs. 2 des Behinderten-Gleichstellungsgesetzes (BGG) vom 27.4.2002). Die Anforderungen für barrierefreies Bauen sind in der DIN 18024 geregelt, wonach Längsneigungen unter 3 % ohne Einschränkungen möglich sind, während bei Längsneigungen zwischen 3 und 6 % Verweilplätze anzulegen sind. Nachdem das Ziel der Barrierefreiheit von Straßen „möglichst“ verwirklicht werden soll und der Gesetzgeber hinsichtlich der Belange behinderter Menschen und Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung eine Berücksichtigungspflicht vorgesehen hat, wird der damit normierten Zweckvorgabe zwar ein besonderes Gewicht beigemessen. Gleichzeitig kommt darin jedoch auch zum Ausdruck, dass dieser öffentliche Belang einer Abwägung unterliegt und in der Konkurrenz mit anderen entgegenstehenden Belangen mit entsprechend hohem Gewicht überwunden werden kann. Vorliegend hat der Vorhabensträger den öffentlichen Belang und das Ziel, eine möglichst barrierefreie Nutzung durch Behinderte und andere Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen bei der Ausgestaltung der Überführung des Emmeringer Weges zu gewährleisten, bei der angefochtenen Planung des Ersatzwegekonzepts so weit wie möglich berücksichtigt. Aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet des Starzelbaches ist es erforderlich, die Umfahrung westlich Olching über Geländeneiveau zu führen. Daraus ergibt sich die notwendige Überführungshöhe der Emmeringer Straße. Bei der Emmeringer Straße handelt es sich um einen befestigten öffentlichen Feld- und Waldweg nach Art. 53 Nr. 1 BayStrWG, der vorrangig dem landwirtschaftlichen Verkehr zu dienen bestimmt ist. Nach der „Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Linienführung (RAS-L)“ ist dabei eine Neigung von bis zu max. 12 % für einen Feld- und Waldweg zulässig. Seitens des Vorhabensträgers wurde aber darauf geachtet, dass die Rampen nicht zu steil angelegt werden. In der Planung sind zwei Rampen mit Steigungen von 6,7 % und 8 % bei Entwicklungslängen von 105 m und 95 m vorgesehen. Die Steigungen und Entwicklungslängen richten sich vor allem nach den örtlichen Zwangspunkten und nach den topographischen Verhältnissen. Bei der Rampe in Richtung Olching (6,7 %, 105 m) ist aufgrund der Nähe zum Starzelbach ohne einen weiteren Kosten verursachenden Neubau der Brücke über den Starzelbach keine größere Entwicklungslänge und daher keine geringere Steigung möglich. Dies würde einen zusätzlichen schweren Eingriff in das kartierte Biotop „Starzelbach“ (Nr. 7833-0114) verursachen. Bei der Rampe in Richtung Emmering (8 %, 95 m) gilt dasselbe. Dies resultiert aus dem angrenzenden FFH-Gebiet DE Nr. 7635-301.02 „Ampertal“, welches sonst teilweise überbaut werden müsste. Da es daher nicht möglich ist, die Steigungen weiter zu verringern, müsste gemäß der DIN 18024 der Weg in kleinen Kurven und mit Absätzen (Verweilplätzen) angelegt werden. Dies ist jedoch wegen der Befahrbarkeit durch den landwirtschaftlichen Verkehr nicht möglich. Auch der Bau eines zusätzlichen kurvigen Gehweges mit den zulässigen Steigungen der DIN 18024 neben der Fahrbahn würde beidseits der Brücke einen erheblichen Flächenmehrbedarf und höhere Kosten aufgrund der aufwendigeren Bauweise verursachen. Da die Emmeringer Straße aber hauptsächlich dem landwirtschaftlichen Verkehr zu dienen bestimmt ist und nicht der Erschließung öffentlicher Gebäude oder der Erreichbarkeit öffentlicher Verkehrsmittel wie z. B. S-Bahn-Haltestellen dient, lehnen wir einen solchen Ausbau nach der DIN 18024 ab. Zudem lässt sich auch kein erhöhter Bedarf bezüglich der Nähe zu einem Altenheim oder ähnlichen Einrichtungen für mobilitätseingeschränkte Personen im Umkreis der Emmeringer Straße erkennen. Einschränkungen in der Benutzbarkeit der

Emmeringer Straße für Behinderte, insbesondere solche, die auf Rollstühle angewiesen sind, sind daher unter diesen Umständen nicht zu vermeiden. Soweit die Einwender rügten, der Ersatzweg sei deshalb nicht behindertengerecht, weil er für diesen Personenkreis besondere Gefahren beinhalte, ist dem ebenfalls nicht zu folgen. Der öffentliche Feld- und Waldweg „Emmeringer Straße“ wird auf eine Breite von 4,5 m bituminös befestigt. Beidseits werden unbefestigte Seitenstreifen von 0,75 m vorgesehen. Selbst bei einer Begegnung mit einem Mähdrescher mit einer Fahrzeugbreite von ca. 3,5 m ist damit keine Gefahr für Rollstuhlfahrer und für Personen mit Kinderwagen oder Gehwagen gegeben. Einem Gehweg oder einer eigenen Fahrspur für Behinderte als Ergänzung zu dem öffentlichen Feld- und Waldweg musste der Vorhabensträger daher nicht weiter nachgehen. Er durfte dem öffentlichen Interesse an einer verkehrsgerechten Anbindung bzw. Überführung des öffentlichen Feld- und Waldwegs ohne Abwägungsfehler den Vorrang gegenüber einer weiteren Optimierung einräumen. Wir halten es ferner nicht für geboten, eine möglichst barrierefreie Nutzung des unter der Starzelbachbrücke der St 2069 neu unterführten Weges am Starzelbach durch den Vorhabensträger zu gewährleisten. Bei dem Weg entlang des Starzelbaches handelt es sich um einen nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg, der als bewachsener Trampelpfad von landwirtschaftlichem Verkehr und Fußgängern benutzt wird. Die Wegebeziehung entlang des Starzelbaches wird durch die Befestigung des Starzelbachufers im Brückenbereich oberhalb des mittleren Wasserstandes und einer lichten Höhe von etwa 1,80 m aufrechterhalten. Der Weg ist schon derzeit nicht in einem barrierefreien Ausbauzustand, der es für den Vorhabensträger erforderlich macht, auch eine Unterquerungsmöglichkeit unter der Starzelbachbrücke unter erhöhten Kosten behindertengerecht bzw. barrierefrei auszubauen. Einschränkungen in der Benutzbarkeit sind daher unter diesen Umständen ebenfalls nicht zu vermeiden und hinzunehmen.

Die Gemeinde Eichenau hat gefordert, dass der die Stadt Olching und die Gemeinde Eichenau verbindende Geh- und Radweg zwischen dem Ortsrand Olching und der Kreisverkehrsanlage St 2069 alt/FFB 17 am Gut Roggenstein auf die Ostseite der St 2069 neu verlegt werde, da dieser sonst die nach Westen ausschleifende Trasse überqueren und zudem auf der Westseite neu gebaut werden müsse. Auf der Ostseite der St 2069 befinde sich bereits heute ein öffentlicher Feld- und Waldweg, dessen Trasse für die Verlegung des Geh- und Radweges sinnvoll genutzt werden könne. Die geplante Überquerungsmöglichkeit der St 2069 nördlich der Kreisverkehrsanlage (Einmündung der Kreisstraße FFB 17) im Bereich der dort schon vorhandenen Mittelinsel könne einen Gefahrenpunkt darstellen, da die Aufmerksamkeit der Autofahrer durch das Ein- und Ausfahren in bzw. aus der Kreisverkehrsanlage in Anspruch genommen werde und deshalb die querenden Radfahrer oder Fußgänger übersehen werden könnten. Die Radfahrer müssten die St 2069 zwar schon heute im Bereich des Ortseingangs Olching überqueren. Dies erscheine jedoch unproblematischer, da hier die Aufmerksamkeit der Autofahrer weniger abgelenkt werde. Die Forderung wird zurückgewiesen. Der Vorhabensträger hat im Rahmen der 1. Tektur vom 23.01.2009 den Anschluss der St 2069 neu an die Roggensteiner Straße (St 2069 alt) mittels einer Kreisverkehrsanlage geplant. Der Geh- und Radweg kann damit auf der westlichen Seite der Roggensteiner Straße verbleiben und wird nur an den veränderten Fahrbahnverlauf angepasst. Um für Radfahrer bzw. Fußgänger eine Durchgängigkeit des Weges zwischen der Gemeinde Eichenau und der Stadt Olching zu sichern, wird der Geh- und Radweg mit einer dem Stand der Technik entsprechenden Überquerungshilfe westlich des Einmündungsbereiches der St 2069 neu in die Kreisverkehrsanlage über die St 2069 neu verkehrssicher geführt. Dies entspricht dem Merkblatt für die Anlage von Kreisverkehren (2006) und erscheint wegen der im Bereich der geplanten Kreisverkehrsanlage zu erwartenden geringen Fahrgeschwindigkeiten unproblematisch.

Die Gemeinde Eichenau hat ferner gefordert, auch den östlich der St 2069 alt gelegenen öffentlichen Feldweg bituminös zu befestigen. Teilweise sei dies zwischen der Kreisverkehrsanlage St 2069 alt/FFB 17 am Gut Roggenstein und der Zufahrt der östlich der St 2069 gelegenen „Arbeitersiedlung“ auf die St 2069 bereits der Fall, nicht aber zwischen der „Arbeitersiedlung“ und dem Ortsrand von Olching. Der Vorhabensträger hat in der 1. Tektur vom 23.01.2009 einen Geh- und Radweg westlich der St 2069 alt vorgesehen. Auf die in der Erstausslegung vorgesehene Nutzung des öffentlichen Feldwegs östlich der St 2069 alt als Radweg kann daher verzichtet werden.

Private Einwander haben im Verfahren aus Gründen der Verkehrssicherheit gefordert, dass entlang der St 2069 neu ein begleitender Radweg angelegt werde, da gefährliche Abschnitte entlang der bestehenden Roggensteiner Straße innerhalb Olchings, insbesondere auch parallel der Sommerstraße und von der Johann-G.-Gutenberg-Straße bis zum Roßhaupter Platz, bestünden. Wir lehnen diese Forderung mangels Erforderlichkeit ab. Im Planungsgebiet bestehen Radwegsbeziehungen im Wesentlichen von der Stadt Olching nach Eichenau und Emmering und in umgekehrter Richtung. Durch die Überführung der Emmeringer Straße (BW 0.1) und die Querung des Geh- und Radweges an der St 2069 neu über den Fahrbahnteiler der Kreisverkehrsanlage am südlichen Bauende bleiben die Radwegeverbindungen ins Gemeindegebiet von Eichenau und Emmering erhalten. Die Emmeringer Straße, ein die Gemeinden Emmering und Olching verbindender befestigter öffentlicher Feld- und Waldweg, ist Teil des Ammer-Amper-Radweges. Durch die Überführung der Emmeringer Straße bleibt diese Verbindungsfunktion mit höhenfreier Kreuzung erhalten. Das Bauvorhaben stellt eine Verbindung zwischen der St 2345 und der St 2069 alt dar. Eine wesentliche Beziehung für den Radverkehr ist diese Strecke aber nicht, da die St 2345 hauptsächlich zur B 471 und zum Olchinger Ortsteil Esting führt, der jedoch für Radfahrer weiterhin über den Ortskern von Olching zu erreichen ist. Aus Sicht des Vorhabensträgers besteht daher kein Bedarf für den Bau eines Geh- und Radweges entlang des Bauvorhabens. Radfahrer, die von der St 2069 alt zur St 2345 fahren, können auch weiterhin die innerörtlichen, in Folge des Bauvorhabens dann vom Verkehr entlasteten Straßen Olchings benutzen. Nach dem Bau der Umfahrung westlich Olching wird die St 2069 alt in der Ortsdurchfahrt Olchings zwischen der Kreisverkehrsanlage am Bauende und dem Roßhaupter Platz zur Ortsstraße abgestuft. Die Stadt Olching kann dann als zukünftiger Straßenbaulastträger in eigener Planungshoheit eine weitere Verbesserung für den Radverkehr durch weitere Maßnahmen erreichen.

3.3.4 Immissionsschutz/Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsrgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Bei der Trassierung wurde darauf geachtet, dass durch die Straße keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht (§ 50 BImSchG). Durch eine Änderung der Trassierung, den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder die Verlegung bestimmter Teile kann der Immissionsschutz nicht weiter verbessert werden, wie im Einzelnen nachfolgend dargelegt wird.

3.3.4.1 Verkehrslärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige

schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung der Lärmgrenzwerte nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgerausche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV).

Wenn den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

3.3.4.1 § 50 BImSchG - Trassierung, Gradienten usw.

Nach der Abwägungsdirektive des § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Flächen so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. § 50 Satz 1 BImSchG enthält einen Planungsgrundsatz, der sich als objektiv-rechtliches Gebot an die für die Planungsentscheidung zuständige Stelle wendet. Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die gewählte Linie, Höhenlage und sonstige Gestaltung der Straße hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung. Die planerischen Möglichkeiten für eine lärmindernde Trassenführung wurden mit der festgestellten Linienführung ausgeschöpft. Die Trasse führt durch den Außenbereich im Sinne von § 35 BauGB und meidet soweit wie möglich die Nähe von Gebieten, die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienen. Durch eine Änderung der Trassierung, den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder die Verlegung bestimmter Teile kann der Immissionsschutz nicht weiter verbessert werden, wie im Einzelnen bei der Variantenabwägung und den zu berücksichtigenden Zwangspunkten (vgl. C.3.3.2 und C.3.3.3.1 dieses Beschlusses) dargelegt wurde. Dem Trennungsgebot des § 50 BImSchG wird durch die etwas ortfernere Trassierung in der festgestellten Planung Rechnung getragen. Auf die Ausführungen unter C.3.3.2.2.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

3.3.4.1.1 Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen.

In § 3 dieser Verordnung ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1003).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)

- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) dieser Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf. Diese Belastungsgrenzwerte sind zwar nicht unumstritten, jedoch verbindlich.

3.3.4.1.2 Verkehrslärberechnung

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärbelastung ist die Verkehrsprognose.

Die Prognose von Prof. Dr. Ing. Kurzak vom 10.10.2007 (Verkehrsuntersuchung St 2345 Südumfahrung Olching, Bauabschnitte West und Ost), die für die Westumfahrung Olching unter Berücksichtigung einer eventuellen Verlängerung zur St 2345 in Richtung Gröbenzell im Prognosejahr 2025 eine Verkehrsmenge von 11.600 Kfz/24 angibt, beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten. Der LKW-Anteil wurde mit 6 % tags und 8 % nachts angesetzt. Bei der Lärmberechnung wurde zu Gunsten der betroffenen Anlieger mit der höchsten prognostizierten Verkehrsbelastung gerechnet, d. h. es wurde die Verwirklichung der Westumfahrung zusammen mit einer Ostumfahrung von Olching unterstellt (Worst-Case-Betrachtung).

In der Verkehrslärberechnung wurden die Lage der Gradienten, ein leichter Wind (etwa 3 m/s) von der Straße zum Immissionsort und eine Temperaturinversion, die die Schallausbreitung fördert, berücksichtigt. Das durch einen Kreisverkehr verursachte Beschleunigen und Abbremsen von Kraftfahrzeugen wurden ebenfalls berücksichtigt. Bei anderen Witterungsbedingungen und in Abständen von etwa über 100 m können deutlich niedrigere Schallpegel auftreten. Die berechneten Schallimmissionen liegen somit zugunsten der Betroffenen auf der sicheren Seite.

Es genügt nach den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, den Lärmschutz auf die durchschnittliche Verkehrsbelastung und nicht auf Spitzenbelastungen auszulegen (BVerwG vom 21.03.1996, DVBl 1996, 916). Dies ist auch sinnvoll, denn es wäre unwirtschaftlich, Lärmschutzanlagen auf Spitzenbelastungen auszulegen, die nur gelegentlich auftreten.

Messungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS-90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Ullrich, DVBl 1985, 1159).

Die den Lärmschutzberechnungen zugrunde gelegten Pkw- und Lkw-Geschwindigkeiten sind nicht zu beanstanden, auch wenn man berücksichtigt, dass sich Verkehrsteilnehmer häufig nicht an Geschwindigkeitsbegrenzungen halten. Die Lärmberechnung nach RLS-90 beruht auf Durchschnittsgeschwindigkeiten. Für die Berechnung wurde die nach den RLS-90 vorgegebene Geschwindigkeit von 100 km/h für Pkw verwendet. Für Lkw ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80

km/h zu berücksichtigen. Der in der RLS-90 vorgesehene Rahmen ist damit nach oben hin voll ausgeschöpft worden. Diese Vorgehensweise steht im Einklang mit der 16. BImSchV und ist nicht zu beanstanden (BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 19.99). Einem verkehrswidrigen Verhalten der Verkehrsteilnehmer ist im Übrigen mit dem Mitteln des Straßenverkehrsrechts entgegenzuwirken und Aufgabe der zuständigen Polizei.

Auch die Forderung nach Berücksichtigung der Summenpegel von Verkehrswegen beim Lärmschutz führt zu keinem anderen Ergebnis. Für die Berechnung der Lärmschutzansprüche gem. der 16. BImSchV sind keine Summenpegel zu bilden. Eine Summation der Lärmbelastung sieht die 16. BImSchV nicht vor. Jedoch können gem. der Rechtsprechung des BVerwG die Summenpegel aus mehreren Verkehrswegen dann nicht unberücksichtigt bleiben, wenn sie zu einer Gesundheitsgefährdung führen (BVerwG vom 21.03.1996, DVBl. 1996, S. 916). Demnach dürfen der bereits vorhandene Verkehrslärm (Vorbelastung) und die durch den Bau oder die wesentliche Änderung einer öffentlichen Straße entstehende zusätzliche Lärmbelastung zu keiner Gesamtbelastung führen, die eine Gesundheitsgefährdung darstellt, da es die dem Staat obliegende grundrechtliche Schutzpflicht gebietet, sich in einem solchen Fall schützend vor den Einzelnen zu stellen.

3.3.4.1.3 Ergebnis

Eine Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht bei dem Bau oder einer wesentlichen Änderung. Der Bau von Straßen im Sinne des § 41 BImSchG ist der Neubau.

Eine wesentliche Änderung liegt dagegen vor, wenn

- eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird; oder
- durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Die Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten.

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um einen Straßenneubau. Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchungen sind in der Unterlage 7 zusammengestellt. Die Immissionsorte sind aus der Unterlage 3 zu ersehen. Mit den aktualisierten Verkehrsbelastungen für das Prognosejahr 2025 von 11.600 Kfz/24h werden die maßgebenden Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV unterschritten. Daher sind wegen des Neubaus der Umfahrung westlich Olching keine Lärmschutzmaßnahmen im Sinne der Lärmvorsorge erforderlich. Dieses Ergebnis wird vom Bayerischen Landesamt für Umwelt in seiner Stellungnahme vom 04.05.2009 bestätigt.

3.3.4.1.4 Einwendungen zum Verkehrslärmschutz

Im Verfahren wurden die vom Vorhabensträger vorgenommenen Lärmberechnungen angezweifelt. Es wurde auch von verschiedener Seite eingewandt, dass durch das Bauvorhaben zusätzlicher Verkehr angezogen werde. Zudem seien trotz einer geplanten Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h und einer Führung der Trasse auf einem bis zu 2,0 m hohen Damm keinerlei Lärmschutzmaßnahmen (Wälle, Mauern etc.) geplant.

Nach unserer Überzeugung ist die Verkehrsuntersuchung methodisch richtig erarbeitet und inhaltlich nachvollziehbar. Die Einwände sind nicht geeignet, Zweifel an den Ergebnissen des neuen Verkehrsgutachtens von Prof. Dr. Ing. Kurzak zu wecken. Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat gegen die Verkehrslärm-berechnung ebenfalls keine Einwände erhoben. Lärmschutzmaßnahmen sind wegen

des Neubaus der Umfahrung westlich Olching nicht erforderlich, weil die maßgebenden Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV weit unterschritten werden (vgl. C.3.3.4.1.3 dieses Beschlusses. Wir können den Vorhabensträger daher zu keinen Lärmschutzmaßnahmen verpflichten.

Die geforderte Anwendung der gemäß § 48 BImSchG erlassenen technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zur Lärmberechnung kommt nicht in Betracht. Ihr Anwendungsbereich erfasst mit nur wenigen Ausnahmen praktisch jede Form gewerblicher und industrieller Tätigkeit von genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen, von denen Geräusche ausgehen. Der Lärmschutz beim Neubau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen bestimmt sich aber ausschließlich gemäß §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV.

3.3.4.2 Schadstoffbelastung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Belastungen oder Einwirkungen, die die Grenzwerte in der 39. BImSchV oder EG-Richtlinien bzw. Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 im Bereich der nächstgelegenen Anwesen überschreiten, sind nicht zu erwarten. Dieses Ergebnis hat das Bayerische Landesamt für Umwelt in seinen Stellungnahmen vom 15.02.2007 und vom 04.05.2009 bestätigt. Es besteht daher keine Veranlassung durch das Bauvorhaben entstehende Schadstoffe erneut ermitteln zu lassen. Die darauf gerichteten Anträge werden zurückgewiesen. Die Ermittlung der Schadstoffbelastung richtet sich nach dem „Merkblatt über Luftverunreinigung an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (MLuS 02)“. Das Berechnungsverfahren beruht auf einem PC-Programm, das nach Eingabe mehrerer Eingangsdaten die Schadstoffbelastung ermittelt. Dieses Programm ermittelt auch das für die Berechnung der Schadstoffbelastung notwendige arithmetische Mittel der Fahrzeuggeschwindigkeiten. Das arithmetische Mittel der Fahrzeuggeschwindigkeiten resultiert aus den geplanten Längsneigungen, dem Ausbauzustand (guter/schlechter Ausbauzustand, gerade, gleichmäßig oder ungleichmäßig kurvig) und dem prognostizierten Lkw-Anteil. In Falle der Umfahrung westlich Olching liegt das ermittelte arithmetische Mittel gemäß der Planung der 1. Tektur vom 23.01.2009 bei 60,2 km/h (guter Ausbauzustand und gleichmäßig kurvig, 6 % Lkw-Anteil bei 11.600 Kfz/24h und Längsneigungen von +-4 %). Bei der Erstausslegung wurde noch ein arithmetisches Mittel von 59,8 km/h auf Basis des Schächterle-Verkehrsgutachtens (Schächterle und Siebrand: 2000, Verkehrsuntersuchung B 471 vierstreifiger Ausbau Neu-Esting-Geiselbullach) errechnet. Im Gegensatz zur Schadstoffberechnung werden dagegen bei der Verkehrslärmberechnung die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten betrachtet. Daraus resultieren auch die in den Unterlagen unterschiedlichen Geschwindigkeitsangaben. Ein Berechnungsfehler lässt sich daraus deshalb nicht herleiten.

3.3.4.3 Bodenschutz

Die Belastung des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage kann nach BBodSchG zugelassen werden.

Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3d BBodSchG) rechtfertigt hier die Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens. Die Bodenfunktionen sind grundsätzlich gleichrangig.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 i. V. m. § 7 BBodSchG werden nicht eintreten, denn von der mit rund 9.900 Kfz/24h belasteten Straße werden für die bisher nicht belasteten Böden keine maßgeblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen eintreten. Die Überschreitung von in der BBodSchV (Anhang 2) gemäß § 8 Abs. 2 BBodSchG festgelegten Werten ist nicht zu besorgen. Aus den in Anhang 2 zu § 9 BBodSchV aufgeführten Vorsorgewerten kann man den Schluss ziehen, dass bei einer Verkehrsbelastung von rund 9.900 Kfz/24h und Fehlen einer maßgeblichen Vorbelastung eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen nicht zu besorgen ist.

3.3.5 Naturschutz- und Landschaftspflege

3.3.5.1 Verbote

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

3.3.5.1.1 Schutzgebiete/geschützte Flächen

Wie oben bei C.2 dieses Beschlusses ausführlich begründet, konnte eine erhebliche Beeinträchtigung des in das Netz Natura 2000 aufgenommenen FFH-Gebiets Nr. DE 7635-301 „Ampertal“ durch den Bau der Umfahrung westlich Olching in den für seinen Schutzzweck oder für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen von vorne herein ausgeschlossen werden, so dass es keiner FFH-Verträglichkeitsprüfung bedurfte. Eine Entscheidung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Das Bauvorhaben beeinträchtigt das Landschaftsschutzgebiet „Untere Amper“ (Verordnung des Landkreises Fürstentfeldbruck vom 21.03.1994). Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minimierungs-, Schutz-, Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen kann gemäß § 6 Abs. 1 der Landschaftsschutzgebietsverordnung in Verbindung mit § 67 Abs. 1 BNatSchG, Art. 56 Satz 3 BayNatSchG Befreiung von den Verboten nach § 4 der Landschaftsschutzgebietsverordnung erteilt werden. Unter Abwägung sämtlicher in Betracht zu ziehender Belange ist das öffentliche Interesse an der Realisierung des Bauvorhabens höher zu gewichten als die naturschutzrechtlichen Anforderungen an den Erhalt des geschützten Gebietes. Dies ergibt sich aus den Darstellungen zur Erforderlichkeit des Bauvorhabens (C.3.2 dieses Beschlusses). Maßgeblich in die Abwägung miteingeflossen ist die Tatsache, dass in Anbetracht des relativ geringen Umfangs und der randlichen Lage des Eingriffs (ca. 0,55 ha, etwa 0,1 % der Schutzgebietsfläche) das Bauvorhaben den Charakter des Landschaftsschutzgebietes nicht verändern wird und der Eingriff in Natur und Landschaft mit den vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen mit einer anrechenbaren Fläche in einem Umfang von 2,20 ha angemessen kompensiert werden kann.

Für die Überbauung/Beseitigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan angegebenen gesetzlich geschützten Biotope (Unterlagen 8.1 und 8.2) lässt die Planfeststellungsbehörde wegen der Ausgleichbarkeit der Eingriffe nach § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG (vgl. C.3.3.5.3 dieses Beschlusses) eine Ausnahme zu (§ 30 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 BNatSchG, Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG). Ebenso dürfen aus diesem Grund Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze und -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche und sonstige geschützte Landschaftsbestandteile

beeinträchtigt werden (§§ 39 Abs. 5, 39 Abs. 7 BNatSchG, Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Art. 16 Abs. 2, Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG). Die Gründe ergeben sich auch aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung unter C.3.2 dieses Beschlusses. Die Ausnahme ist ebenfalls von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst.

3.3.5.1.2 Artenschutz

Das europäische und nationale Artenschutzrecht erweist sich für den Neubau der St 2069 Umfahrung westlich Olching im Ergebnis nicht als rechtliches Hindernis.

3.3.5.1.2.1 Rechtsgrundlagen

Verbotstatbestände und geschützte Arten

Das Bundesrecht regelt die - hier allein zu betrachtenden - artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG. Die geschützten Arten werden in §§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV a) der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV a) der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind. Dazu kommen die europäischen Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Legalausnahme/Ausnahme

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nach folgender Maßgabe: Sind in Anhang IV a) der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten nach der V-RL oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, so weit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. So weit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Pflanzen nach Anhang IV b) gilt entsprechendes. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu § 15 BNatSchG verwiesen.

Die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG bestimmt zunächst, dass die vorhabensbedingten Auswirkungen auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten, die nicht in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt und keine europäische Vogelart sind, im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu prüfen sind. Die Prüfung erfolgt an anderer Stelle des Beschlusses. Daneben enthält die Vorschrift des § 44 Abs. 5 BNatSchG Maßgaben, die wir der Prüfung der Zugriffsverbote zugrunde legen.

Kommt es trotz Berücksichtigung der oben dargestellten Maßgaben zu projektbedingten Verletzungen von Zugriffsverboten, so muss geprüft werden, ob gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden können.

3.3.5.1.2.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Das verpflichtet die Behörde jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Lassen bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, B. v. 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06, juris, Rdnr. 20; BVerwG, B. v. 13.03.2008, Az. 9 VR 9/07, juris, Rdnr. 31). Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der vom Vorhabensträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung („saP“, vgl. Unterlage 8.4), die wir zur Grundlage unserer Beurteilung machen, entsprechen den mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 08.01.2008 (Gz. IID2-4022.2-001/05) eingeführten „Hinweisen zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“.

Wir erachten die faunistische Untersuchung des Vorhabensträgers für ausreichend, um darauf unsere artenschutzrechtliche Beurteilung zu stützen. Neben der Bestandsaufnahme des Arteninventars wurden die unterschiedlichen Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt, die Relevanz im Hinblick auf die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG haben können. Auf die Unterlage 8.4.1 wird verwiesen. Berücksichtigung finden ferner sämtliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung beeinträchtigender Wirkungen, die in den festgestellten Planunterlagen, insbesondere im Landschaftspflegerischen Begleitplan, enthalten sind (vgl. Unterlage 8.1).

In Kenntnis der im Untersuchungsraum nachweislich oder potentiell vorkommenden Arten und der relevanten Projektwirkungen wird in einem nächsten Prüfschritt untersucht, ob die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG eingreifen. Von der Prüfung werden solche Arten ausgeschieden, die durch das Vorhaben nicht betroffen sind, da sie im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen oder nur sehr selten und außerhalb ihrer Brutzeit oder ihrer Brutgebiete dort anzutreffen sind oder durch vorhabensbedingte Wirkungen wie Lärm, Licht und optische Unruhe wegen der Entfernung ihrer Lebensräume zur Straße oder ihrer Unempfindlichkeit gegenüber diesen Wirkungen nicht erheblich gestört werden.

Für diejenigen geschützten Arten, bei denen von der Verletzung von Verboten tatsächlich oder mit einer ausreichenden Wahrscheinlichkeit im Sinne einer „worst-case-Annahme“ ausgegangen werden müsste, wäre zu untersuchen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Die spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung hat aber ergeben, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Dieses Ergebnis beruht auf folgenden Gründen:

3.3.5.1.2.3 Verstoß gegen Verbote

Das in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG enthaltene Schädigungsverbot erfasst im Rahmen von zulässigen Eingriffen gem. § 15 BNatSchG Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, die nicht unvermeidbar mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind (§ 44 Abs. 5 BNatSchG), wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang – ggf. auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen – aufrecht erhalten bleibt. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann dann als aufrechterhalten anerkannt werden, wenn es durch den örtlichen Eingriff zu keiner signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustands des lokalen Bestands der Art kommt.

Unvermeidbare Tötungen von Tieren bei Kollisionen mit Kraftfahrzeugen beim Betrieb der Straße fallen nach der Rechtsprechung des BVerwG nur dann unter das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben signifikant erhöht (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, 9 A 14.07,juris, Rdnr. 91). Dabei sind Maßnahmen, mittels derer Kollisionen vermieden oder dieses Risiko zumindest minimiert werden soll, in die Prüfung des Tötungstatbestands einzubeziehen. Hiernach ist das Tötungsverbot nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden (vgl. BVerwG, aaO).

Das in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG enthaltene Störungsverbot untersagt erhebliche Störungen streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, d.h. das Verbot beinhaltet eine „Erheblichkeitsschwelle“. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, d.h. die Bezugsebene für den Verbotstatbestand ist der betroffene lokale Bestand der Art. Im Falle von Arten, die in Metapopulationen organisiert sind, stellt diese, soweit abgrenzbar, die Bezugsebene dar. Zu beachten sind hier insbesondere auch die Verbundstrukturen und Interaktionsmöglichkeiten der einzelnen Teilpopulationen. Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Lebensstätte wird nicht nur dann ausgegangen, wenn der gesamte Lebensraum (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabensbedingte Einflüsse wie z.B. Lärm oder Schadstoffimmissionen die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Zusammenfassend wurde bei der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung festgestellt, dass aufgrund der Lebensraumausstattung des Untersuchungsgebietes und der allgemeinen Verbreitungssituation der Arten sich Vorkommen von nach Anhang IV a) der FFH-RL streng geschützten Arten aus den Klassen und Ordnungen der Säugetiere (Biber, 17 Fledermausarten, vgl. Unterlage 8.4.1, S. 12, Tab. 1), Reptilien (Zauneidechse), Amphibien (Springfrosch) und Insekten (Grüne Keiljungfer, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) nicht ausschließen lassen.

Ferner wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt 56 Vogelarten als Brutvögel und acht Vogelarten als Gastvögel nachgewiesen. Die Überprüfung beschränkte sich dabei auf diejenigen Vogelarten (Eisvogel, Feldlerche, Gebirgsstelze, Gänsesäger, Kiebitz, Rebhuhn, Schafstelze), bei denen die Wirkungsempfindlichkeit der Arten projektspezifisch so hoch sein könnte, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden könnten. In diesem Zusammenhang wird auf die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und die Untersuchungen zum artenschutzrechtlichen Variantenvergleich (Unterlagen 8.4 und 8.4.1) verwiesen.

Eine Erteilung von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für nach Anhang IV der FFH-RL bzw. nach der V-RL geschützte Arten war aber nicht erforderlich. Die spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- sowie CEF-Maßnahmen für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - Nr. 4 BNatSchG erfüllt werden. Zusammenfassend hat die Untersuchung hinsichtlich der Beeinträchtigung der prüfungsrelevanten streng geschützten Tierarten durch das Bauvorhaben Folgendes ergeben:

Infolge der Querung des Altwassers südlich der St 2345 durch die neue Trasse wird eine Fortpflanzungsstätte des Bibers zerstört. Aufgrund des guten Erhaltungszustandes des Biberbestandes im Landkreis Fürstentum führt der Verlust des Brutplatzes nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wird damit nicht erfüllt. Dennoch geht dem Biber mit dem Altwasser eine „konfliktarme“ Fortpflanzungsstätte verloren, da die Biberburg dort nicht etwaigen Interessen des Gewässerunterhalts oder Hochwasserschutzes entgegensteht. Daher sieht die Planung vor, im Anschluss an die verbleibenden Restflächen ein ähnliches Altwasser wiederherzustellen. Die Durchgängigkeit zum Starzelbach und zur Amper hin ist gewährleistet, da der vorgesehene Maulprofildurchlass für den Biber passierbar ist. Zusätzlich wird dort beidseits der Trasse ein dauerhafter Schutzzaun errichtet, um sicherzustellen, dass diese Tiere den Durchlass nutzen und nicht über die Fahrbahn queren (M5).

Die Trasse zerschneidet Flugleitlinien von Fledermäusen am Südrand des Altarmbiotops an der St 2345 sowie bei der Querung des Starzelbaches. Um Verkehrsverluste durch Kollisionen von jagenden oder querenden Fledermäusen mit Fahrzeugen so weit wie möglich zu vermeiden, werden Überflughilfen durch Pflanzung von dichten hohen Abschirmhecken verbunden mit Gehölzreihen und hohen Einzelbäumen beidseits der Trasse angelegt, damit die Fledermäuse möglichst hoch über die Trasse hinweg geleitet werden (M3, M4). Trotz dieser Maßnahme ist die verkehrsbedingte Tötung einzelner weniger Individuen nicht vollständig auszuschließen. Hieraus entsteht aber keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für die lokalen Populationen der betroffenen Fledermausarten. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wird damit nicht erfüllt.

Erhebliche Beeinträchtigungen für die Zauneidechse sind auszuschließen, da ihr Lebensraum durch das Bauvorhaben nicht beansprucht wird. Die Lebensräume der Zauneidechse liegen außerhalb des Trassen- und Baubereiches. Bezüglich der schon im Hinblick auf die St 2069 alt bestehenden Gefahr des Überfahrenwerdens,

entsteht durch den neuen Trassenverlauf keine neue Situation und damit keine relevante Erhöhung des Tötungsrisikos. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wird demnach nicht erfüllt.

Der Springfrosch ist im Untersuchungsgebiet an zwei Gewässern in kleinen Beständen festgestellt worden. Die Gewässer sind nicht direkt betroffen und es werden auch keine Wanderbeziehungen durch die neue Trasse durchschnitten. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wird somit nicht erfüllt.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nach der Untersuchung für die relevanten Insektenarten Grüne Keiljungfer und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling aufgrund des Abstandes bzw. der nur geringfügigen Verlegung der Trasse zu deren Lebensbereichen nicht erfüllt.

Bei den Vogelarten waren gewässergebundene Arten (Eisvogel, Gänsesäger, Gebirgsstelze) und Arten der offenen Feldflur (Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Schafstelze) wegen ihrer Wirkungsempfindlichkeit näher zu untersuchen:

Die Revierzentren des im Gebiet festgestellten Kiebitzes liegen in einer Entfernung von nur 100 - 300 m von der geplanten Trasse. Eine Beeinträchtigung durch Störwirkungen optischer und akustischer Art infolge des Straßenbaus und des Straßenbetriebs und damit einhergehend ein Verschwinden des Kiebitzes aus dem Gebiet ist nicht auszuschließen. Die Art würde somit ohne weitere Vorkehrungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erheblich gestört. Um eine Verschlechterung der derzeitigen Lage der Kiebitzpopulation im Gebiet gemäß Art. 13 V-RL zu vermeiden, ist die Anlage einer mindestens 0,5 ha großen Fläche mit einzelnen abgeschobenen Senken erforderlich. Mit der Ausgleichsmaßnahme A 4 wird dem Kiebitz ein optimaler Ersatzbrutplatz im räumlichen Zusammenhang mit den durch Emissionen der Trasse (Lärm und optische Wirkungen) gestörten Fortpflanzungsstätten zur Verfügung gestellt (CEF-Maßnahme). Diese muss dauerhaft niedrigwüchsig und stellenweise vegetationsarm bis vegetationsfrei gehalten werden (z. B. durch Nutzung als zweischüriges Grünland und sporadischer Umbruch einzelner Teile). Dabei sind nährstoffarme Substratbedingungen günstig, was entweder eine gezielte Aushagerung oder das Abschieben nährstoffreichen Oberbodens erfordert. Entscheidend ist ferner, dass die Fläche in ausreichendem Abstand (mindestens 200 m) zu Wegen, Gebäuden und Gehölzen liegt. Durch die Umsetzung der Maßnahme ein Jahr vor Baubeginn bleibt auch die zeitliche Konstanz der Fortpflanzungsstätte aufrecht erhalten. Somit wird eine vorhabensbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Kiebitzpopulation verhindert. Eine erhebliche Störung des Kiebitzes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt bei Durchführung der Maßnahme nicht vor.

Weiterhin nutzen auch die Feldlerche, die Schafstelze und das Rebhuhn die Feldflur westlich des Starzelbaches. Bei einem Baubeginn außerhalb der Brutzeit sind aber keine direkten Zerstörungen der Brutplätze zu befürchten. Allerdings wird sich der für diese Vogelarten nutzbare Lebensraum verkleinern, da der Trassenbereich und die angrenzenden Flächen nach Baufertigstellung nicht mehr nutzbar sind. Sowohl bei Rebhuhn und Schafstelze, deren Vorkommen nur randlich betroffen sind, als auch bei der insgesamt noch häufigeren Feldlerche ergeben sich daraus aber keine nachteiligen populationsökologischen Folgen. Den Arten kommen zusätzlich die Ausgleichsflächen für den Kiebitz zugute. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - Nr. 3 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Der Baubeginn bzw. die Baufeldräumung wird nur im Zeitraum von Mitte Juli bis Mitte Februar erfolgen. Baumfällungen und Gehölzrodungen finden nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar statt. Damit wird die Zerstörung von Eiern und Nestern der im Baubereich brütenden Vogelarten ausgeschlossen. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird daher nicht erfüllt.

Die Gefahr von Kollisionen von Vögeln mit dem Straßenverkehr, erhöht sich durch das Bauvorhaben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen nach der artenschutzrechtlichen Untersuchung ebenfalls für die jeweilig betroffenen Vogelarten nicht signifikant. Insbesondere wird durch eine ausreichende Dimensionierung der Brücke über den Starzelbach mit einer Lichten Weite von 15 m und einem Freibord für HQ 100 von 1,0 m das Kollisionsrisiko beim Eisvogel und der Gebirgsstelze auf ein unbedenkliches Maß vermindert. Für die Arten der offenen Feldflur wie z. B. den Kiebitz sind Tötungen infolge von Kollisionen mit dem Autoverkehr unwahrscheinlich, da diese Vogelarten in der Regel einen Abstand zu Straßen einhalten. Das Kollisionsrisiko wird sich durch das Bauvorhaben demzufolge ebenso nicht signifikant erhöhen. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird somit nicht erfüllt.

Für die übrigen nachgewiesenen Vogelarten sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben anzunehmen.

Hinsichtlich der im Auswirkungsbereich des Bauvorhabens betroffenen Tierarten ist damit unter Einbeziehung der festgesetzten Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und den Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität nach § 44 Abs. 5 BNatSchG (CEF-Maßnahmen) zu erwarten, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden und die jeweiligen Populationen der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen bzw. sich deren aktuelle Erhaltungszustände nicht verschlechtern. Dies gilt sowohl auf der biogeographischen Ebene als auch auf Ebene der lokalen Population. Auf die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung der betroffenen Arten in Unterlage 8.4 wird hiermit verwiesen.

Da im Ergebnis unter Berücksichtigung der vorgesehenen konfliktvermeidenden Maßnahmen und CEF-Maßnahmen durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verwirklicht werden, ist die Zulassung von Ausnahmen für das Bauvorhaben und die Prüfung ihrer Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

3.3.5.1.2.4 Einwendungen zur Behandlung des Artenschutzes

Artenspektrum

In seiner Stellungnahme kritisierte der Bund Naturschutz in Bayern e. V., dass im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung nicht das gesamte zu prüfende Artenspektrum berücksichtigt worden sei.

Unserer Ansicht nach sind die durchgeführten und in den Unterlagen 8.1 und 8.4 beschriebenen Untersuchungen zur Erstellung einer naturschutzfachlich zweckmäßigen landschaftspflegerischen Begleitplanung ausreichend. Bei der Bestandserfassung von Natur und Landschaft ist ein dem Eingriff und der voraussichtlichen Empfindlichkeit des Gebietes angemessener Ermittlungsaufwand zu wählen. Die Auswahl der zu untersuchenden Tier- und Pflanzengruppen richtet sich hierbei in der Regel nach der Lebensraumausstattung des Untersuchungsgebietes sowie in bestehenden Datengrundlagen vorhandenen Hinweisen auf Vorkommen von bedeutenden Arten der betreffenden Artengruppe. Die Datengrundlage der fachgutachtlichen Untersuchungen ist in Unterlage 8.4, Kap. 1.2, Anhang 1, Abschichtungstabellen, dargestellt, worauf verwiesen wird. Neben den umfangreichen Bestandsaufnahmen vor Ort wurden die vorhandenen Erkenntnisse aus Datenbanken und der Fachliteratur ausgewertet. Für solche Arten, über deren Vorkommen im Untersuchungsraum trotz der umfangreichen Bestandserhebungen und der Auswertung der entsprechenden Fachliteratur gewisse Unsicherheiten nicht ausgeschlossen werden konnten, wurden die Betroffenheiten im Rahmen von „Worst-Case-Betrachtungen“ geprüft.

Einbeziehung von Kompensationsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen bei der Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Der Bund Naturschutz in Bayern e. V. hat die Einbeziehung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen der Eingriffsregelung als Minimierungsmaßnahmen bei der Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände kritisiert. Diese im Anhörungsverfahren vorgetragene Ansicht, die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen dürften nicht berücksichtigt werden, ist unzutreffend. Ihre Berücksichtigung im Rahmen der Prüfung der Verbotstatbestände lässt sich bereits ohne weiteres aus der Gesetzessystematik ableiten. Denn die Maßnahmen werden in § 44 Abs. 5 BNatSchG im Zusammenhang mit den Verboten geregelt.

Die Systematik des BNatSchG widerspricht nicht der FFH-RL. Die FFH-RL enthält keine Regelungen zu vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Die EU-Kommission hat jedoch in ihrem sog. Guidance document (Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43 EEC, Endfassung, Februar 2007, II.3.6) anerkannt, dass mit Hilfe von sogenannten CEF-Maßnahmen die Verwirklichung von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden kann. Die entsprechenden Ausführungen hierzu finden sich im Kapitel über Art. 12 FFH-RL (vgl. Guidance document, II.3.4.d), S. 47 f). Nach der aktuellen Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 18.03.2009 Az.: 9 A 39.07, juris Rdnr. 68 ff.) teilen wir auch die Zweifel an der Europarechtskonformität der Umsetzung des europarechtlichen Artenschutzes im BNatSchG nicht. Das Bundesverwaltungsgericht vertritt seit dem Urteil vom 9. Juli 2008 (Az.: 9 A 14.07 Rdnr. 98) gegen kritische Stimmen in der Literatur (vgl. Gellermann, NuR 2007, 783 <788>; derselbe, NuR 2009, 85 <89>; Möckel, ZUR 2008, 57 <62 f>) die Auffassung, dass die Neufassung des Schädigungs- und Zerstörungsverbots jedenfalls in wesentlichen Anwendungsbereichen mit Gemeinschaftsrecht in Einklang steht. Das BVerwG argumentiert, dass der Gesetzgeber sich mit der funktionsbezogenen Regelung des § 42 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG a. F. an Überlegungen der Europäischen Kommission in ihrem Leitfaden zum Artenschutz (endgültige Fassung, Februar 2007, S. 43 ff unter II. 3.4. b und d) angelehnt hat (vgl. die Gesetzesbegründung S. 11 f). Nach dem Leitfaden der Kommission, deren Verständnis des Art. 12 Abs. 1 Buchst. d FFH-RL wegen ihrer Stellung als Hüterin des Gemeinschaftsrechts (Art. 211 EG) besonderes Gewicht für dessen Auslegung zukommt, besteht das eigentliche Ziel dieser Bestimmung darin, die ökologische Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern. Vor diesem Hintergrund ist auch die Berücksichtigung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen in diesem Zusammenhang gemeinschaftsrechtskonform, weil solche Maßnahmen - nicht weniger als Vermeidungsmaßnahmen - die ununterbrochene Funktionserfüllung gewährleisten müssen und sich damit in der Terminologie der Kommission gleichfalls als funktionserhaltende Maßnahmen darstellen (BVerwG Urt. v. 18.03.2009, juris, Rdnr. 70).

Die Berücksichtigung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Prüfung der Verbotstatbestände ist auch sachgerecht, denn wenn wirksam der Eintritt von Verboten verhindert werden kann, entfällt der Bedarf für eine Ausnahmegprüfung (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 19.03.2008, Az. 11 B 289/08.AK, juris, Rdnr. 35). Schutz-, Minimierungs- und Gestaltungsmaßnahmen sind Bestandteil der Projektplanung und bestimmen das Ausmaß der von dem Projekt ausgehenden Wirkungen mit. Soweit sie die Verwirklichung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen effektiv verhindern, geht von dem Projekt keine beeinträchtigende Wirkung auf geschützte Arten aus. Die vom Bund Naturschutz in Bayern e. V. geforderte Nichtberücksichtigung solcher Maßnahmen würde zu einer ungerechtfertigten Verzerrung der Projektwirkungen führen. Speziell die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist in § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ausdrücklich gesetzlich verankert. Zweck der Eingriffsregelung ist es, Natur und

Landschaft als Ganzes in ihren Funktionen zu erhalten bzw. nach Eingriffen wiederherzustellen. Das Schutzgut (Pflanzen und) Tiere ist integraler Bestandteil des Naturhaushaltes und wird auch in der Eingriffsregelung behandelt. Insofern fallen die Erfordernisse der Eingriffsregelung bezüglich des Schutzgutes (Pflanzen und) Tiere in den meisten Fällen mit denen des Artenschutzes zusammen und können daher selbstverständlich durch ein und dieselbe Maßnahme erfüllt werden. Wesentlich für die Anerkennung solcher Maßnahmen ist ihre individuenbezogene Wirksamkeit.

Erhaltungszustand

Der Bund Naturschutz in Bayern e. V. kritisiert in seiner Stellungnahme zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, dass als Bewertungsmaßstab der aktuelle Erhaltungszustand der jeweiligen Arten hergezogen wurde. Dies widerspreche den Befreiungsvoraussetzungen nach Art. 16 FFH-RL und Art. 9 V-RL, wonach das Verweilen der Population in einem günstigen Erhaltungszustand Voraussetzung für eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist. Es sei damit nicht nur zu prüfen, ob sich der derzeitige Erhaltungszustand verschlechtert, sondern ob die Population in einem günstigen Erhaltungszustand verbleibt.

Diese Rüge weisen wir zurück. Zum einen ist hier die Erteilung von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für die oben nach Anhang IV der FFH-RL bzw. nach V-RL geschützten Arten nicht erforderlich. Auf die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung der betroffenen Arten in Unterlage 8.4 wird hiermit verwiesen. Zum anderen formuliert § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezüglich des Störungsverbot folgendes: „eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Populationen einer Art verschlechtert.“ Hier ist also die Verschlechterung als Bezugsmaßstab für die Prüfung explizit im Gesetzestext verankert. Offen war lange Zeit, wie ein bereits vor dem Eingriff als ungünstig zu bewertender Erhaltungszustand einzuordnen ist. Einerseits könnte in einem solchen Fall die Prüfung dieses Kriteriums im Rahmen einer Projektgenehmigung vollständig entfallen, weil die betroffene Art wegen ihres ungünstigen Ausgangszustands unmöglich in einem günstigen Erhaltungszustand „verweilen“ kann. Allerdings würde dies dazu führen, dass gerade die Arten, die wegen ihres ungünstigen Erhaltungszustands des besonderen Schutzes bedürfen, schlechter gestellt wären als Arten, die einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen. Diese Konsequenz ließe sich mit der Zielsetzung der Richtlinien schwerlich vereinbaren. Andererseits würde die Forderung, dass für Arten, die sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, erst ein günstiger Erhaltungszustand erreicht werden müsse, bevor ein mit Eingriffen verbundenes Projekt genehmigt werden dürfe, zur Verhinderung solcher Projekte auf unbestimmte Zeit führen. Damit würde jedoch der Artenschutz der europäischen Richtlinien überdehnt werden. Sowohl die FFH-RL als auch die V-RL sehen ausdrücklich vor, dass den wirtschaftlichen Erfordernissen angemessen Rechnung getragen werden muss. Dieses Spannungsverhältnis zwischen Artenschutz einerseits und wirtschaftlichen Interessen andererseits macht eine Auslegung des Merkmals des Verweilens der Art in einem günstigen Erhaltungszustand erforderlich. Die Auslegung, dass der „derzeitige Erhaltungszustand“ durch ein neues Vorhaben nicht verschlechtert werden darf, löst diese Konfliktlage in angemessener Weise (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.03.2006, Az. 4 A 1073/04, juris, Rdnr. 577). Befindet sich eine Art vor Durchführung eines Projekts bereits in einem ungünstigen Erhaltungszustand, steht fest, dass das Projekt hierfür nicht kausal ist. Wird dafür gesorgt, dass durch das Projekt der „derzeitige Erhaltungszustand“ nicht weiter verschlechtert wird, bleibt die Möglichkeit der zukünftigen Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands auch nach Durchführung des Projekts unverändert bestehen und damit die Zielsetzung des europäischen Artenschutzes unverändert erreichbar. Die Konzeption, den „derzeitigen Erhaltungszustand“ zum Maßstab der Prüfung von Befreiungsvoraussetzungen zu machen, steht in Einklang mit den Ausführungen der EU-Kommission. Die Kommission hat die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahme

von den artenschutzrechtlichen Verboten auch für den Fall anerkannt, dass der Erhaltungszustand einer Art bereits ungünstig ist (Guidance document: III.2.3.b). Nach ihrer Ansicht bedarf es zur Bestimmung des „günstigen Erhaltungszustands“ einer Art sowohl der Diagnose des derzeitigen als auch der Prognose über den zukünftigen Zustand der Art (Guidance document: I.2.2.). Im Rahmen der Ausnahme müsse untersucht werden, ob trotz der Ausnahme das Ziel des europäischen Artenschutzes erreicht wird. Die Ausnahme müsse eine neutrale (oder positive) Wirkung auf den Erhaltungszustand der Art insgesamt haben (Guidance document: III.2.3.b). Wir meinen daher, wenn der „derzeitige“ Erhaltungszustand durch ein Projekt nicht verändert wird, so besitzt die erforderliche artenschutzrechtliche Ausnahme zumindest eine solche „neutrale“ Wirkung. Nicht nur die Diagnose des derzeitigen, sondern auch die Prognose für den zukünftigen Zustand bleibt unverändert, wenn die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands auch nach Durchführung des Projekts unverändert möglich bleibt. Ergänzend hierzu wird für den Anwendungsbereich der Vogelschutzrichtlinie darauf hingewiesen, dass dort Art. 13 explizit darauf abstellt, dass die Anwendung der aufgrund der Richtlinie getroffenen Maßnahmen in Bezug auf die Erhaltung der geschützten Arten nicht zu einer Verschlechterung der „derzeitigen Lage“ führen dürfen. Der EuGH hat im Urteil vom 14.06.2007 (Rechtssache C-342/05) mittlerweile unter Hinweis auf die oben dargestellte Rechtsmeinung der Europäischen Kommission klargestellt, dass Ausnahmen von den Verboten des Art. 12 FFH-RL auch dann zulässig sind, wenn sich die betroffenen Populationen derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden und nachgewiesen wird, dass die Ausnahmen den Erhaltungszustand der betroffenen Populationen nicht verschlechtern oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindern können.

Ausweichmöglichkeiten – Vermeidung des Eingriffs

Die Kritik, dass eine aktive „Umsiedlung“ wild lebender Tier- und Vogelarten in aus planerischen Gesichtspunkten gestaltete Reservate grundsätzlich nicht möglich sei, wird zurückgewiesen. Durch das Bauvorhaben werden Lebensräume der Arten Biber sowie Vögel der offenen Feldflur, insbesondere des Kiebitzes, betroffen. Eine aktive „Umsiedlung“ von Tieren ist aber in der Umsetzung des naturschutzfachlichen Ausgleichskonzeptes, wie oben schon unter C.2.3.5.1.2.3 dieses Beschlusses ausführlich für den Kiebitz beschrieben, durch den Vorhabensträger nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich. Auf den im Westteil des bestehenden - vor etwa 20 Jahren als Ausgleichsfläche hergestellten - Altarms an der St 2345 befindet sich eine Biberburg. Ein großer Teil dieses sekundären Altarmes wird nun durch die Trasse überbaut, so dass mit einer Zerstörung der bestehenden Biberburg zu rechnen ist. Durch die Planung wird aber auf der Ausgleichsmaßnahmenfläche A 1 ein ähnlich beschaffener und ähnlich großer Altarm geschaffen. Somit ist für den Biber ein gleichartiger Lebensraum im unmittelbaren Anschluss im räumlichen Zusammenhang mit der bisherigen Fortpflanzungs- und Ruhestätte sichergestellt. Auch hier wird eine spezielle „Umsiedlung“ nicht notwendig. Rechtlich zwingt die in § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG formulierte Einschränkung des Schädigungsverbots zur Berücksichtigung der Ausweichmöglichkeiten, da nach dieser Vorschrift ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vorliegt, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies ist gerade dann der Fall, wenn für die Art bezogen auf das Revierzentrum konkret breite Ausweichmöglichkeiten bestehen. Insbesondere zeigen die Untersuchungen, dass die lokalen Reviere durch die Eingriffe nicht zur Disposition stehen bzw. die ökologische Funktion des Lebensraums in seinem räumlichen Zusammenhang nicht in Frage gestellt wird.

Zeitfaktor

Der Bund Naturschutz in Bayern e. V. rügte zusammen mit verschiedenen Einwendern außerdem, dass einige Maßnahmen, insbesondere zur Realisierung von Schutzmaßnahmen für die Fledermäuse, den Zeitfaktor missachteten. Voraussetzung für die Einbeziehung von Maßnahmen in die artenschutzrechtliche Prüfung sei generell, dass sie zum Zeitpunkt des Eingriffs voll wirksam wären. Im Rahmen der Prüfung, ob die Erfüllung von Verbotstatbeständen durch entsprechende Maßnahmen effektiv verhindert werden kann, spielt auch der Zeitfaktor eine Rolle. Der Vorhabensträger hat diesen Umstand unserer Ansicht nach aber ausreichend Rechnung getragen. Die in den Planfeststellungsunterlagen enthaltenen tatbestandsverhindernd wirkenden Vermeidungsmaßnahmen wie Sperrpflanzungen, festgelegte Rodungszeiten und Kontrollpflichten (vgl. Unterlage 8.4, Kap. 3.1) sind sofort wirksam. Die einzige langfristig dazu dienende Maßnahme, die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte für den Kiebitz aufrechtzuerhalten (Maßnahme A 4, Unterlage 8.4, Kap. 3.2) ist vorgezogen vor Baubeginn durchzuführen. Dies haben wir in diesem Beschluss unter A.3.3.7 verfügt. Hinsichtlich der Fledermäuse, z. B. für die im Gebiet nicht nachgewiesene - aber nicht völlig auszuschließende - Mopsfledermaus, erfolgen ebenfalls Maßnahmen zur Vermeidung. Es ist nicht damit zu rechnen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert, zumal nicht in Bereiche mit Quartieren (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) eingegriffen wird. Um eine schnelle Funktion der Überflughilfen und Abschirmungshecken zum Fledermausschutz zu gewährleisten, werden möglichst große verpflanzte Sträucher und Bäume verwendet (vgl. Unterlage 8.1, Kap. 5.3.2.1, S. 53). Zudem sind die Maßnahmen mit einem genügenden zeitlichen Vorlauf durchzuführen. Dies haben wir in diesem Beschluss unter A.3.3.8 verfügt.

Eingriffe in Biotop mit Auswirkungen auf streng geschützte Arten

Es wurde gerügt, dass die in den kartierten Biotopen „Starzelbach“ (Nr. 7833-0114) und „Amperaltarm“ (Nr.7833-0119) lebenden Tierarten nachhaltig durch das Bauvorhaben beeinträchtigt würden. Die Altwassertümpel mit typischer Gewässerflora und -fauna, denen eine wichtige Funktion als verbindende Gewässerstruktur (Amper/Amperauwald/ Starzelbach) und als Amphibien- und Biberlebensraum zukomme, würden durch Verinselung weitgehend ihren Biotopwert verlieren. Ferner wurde eingewandt, dass das Bauvorhaben eine Einschränkung des Lebensraumes der am Starzelbach und den angrenzenden Flächen lebenden Arten durch Zerschneidung und Erhöhung der Isolationswirkung bedeute. Die negativen Wirkungen würden sich nicht nur auf den eventuellen Verlust von Brutplätzen durch das Bauvorhaben beziehen, sondern auch auf die dauerhafte flächige Zerstörung des gesamten Raumes durch neuen Straßenverkehr mit all seinen negativen Folgewirkungen.

Diese Kritik weisen wir zurück. Die Auswirkungen des Bauvorhabens auf die betroffenen Tierarten in ihren Lebensräumen sind in der Unterlage 8.4 dargestellt. Bei dem bestehenden Altarm, in dessen Westteil im Jahr 2008 eine Biberburg festgestellt wurde, handelt es sich um ein ca. 20 Jahre altes Sekundärbiotop, welches im Zusammenhang mit dem Bau der St 2345 hergestellt worden war. Es befindet sich in unmittelbarer Nähe dieser Staatsstraße. Auf der Ausgleichsmaßnahmenfläche A 1 wird nun gemäß der 1. Tektur vom 23.01.2009 ein ähnlich beschaffener und ähnlich großer Altarm geschaffen. Dem Biber wird somit ein gleichartiger Lebensraum im unmittelbaren Anschluss wieder bereitgestellt.

Auch der Starzelbach ist bedingt durch historische Eingriffe, v. a. die durchgehende Begradigung, sowie die geringe Breite mit angrenzender intensiver landwirtschaftlicher Nutzung nicht als besonders artenreich anzusehen. Im Hinblick auf Amphibien hat wegen der Lage möglicher Laichgewässer die zusätzliche Zerschneidung nur geringe Auswirkungen, die sich auf das nordwestliche Ende der Trasse beschränken. Hierfür sind Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

geplant. Gleiches gilt für Fledermäuse, für die der Starzelbach (im Hinblick auf die untersuchten Artengruppen) am ehesten eine Verbundfunktion hat. Für die betroffenen Arten wie Biber, Fledermäuse und gewässergebundene Vogelarten kann das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Vermeidungsmaßnahmen sicher ausgeschlossen werden.

Säugetiere

Es wurde im Verfahren eingewandt, dass hinsichtlich des Bibers artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden könnten.

Dieser Einwand wird zurückgewiesen. Der Biber besiedelt mittlerweile große Teile Bayerns, u. a. auch den Landkreis Fürstenfeldbruck in hoher Dichte. 2003 und 2006 wurden Biberspuren im amperenahen Nordwestteil des Starzelbaches festgestellt, 2006 zusätzlich an dem an den Starzelbach angeschlossenen Altarmbiotop. Im Westteil dieses Altarms befand sich seit 2008 eine dauerhafte Ansiedlung (Biberburg). Die Ansiedlung ist von dem Bauvorhaben unmittelbar betroffen. Die Trasse wird in geringem Abstand an der bestehenden Burg vorbeiführen. Es werden Teile des Gewässers überbaut und das Gewässer wird in zwei Teile zerschnitten, so dass die Fortpflanzungs- und Ruhestätte stark entwertet wird. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang bleibt aber gewahrt. Teile des Gewässers sowie der Anschluss zur Amper bleiben erhalten, außerdem wird im Anschluss an das Gewässer ein gleichartig beschaffener und ähnlich großer Ersatzlebensraum (Altarm) im unmittelbaren Anschluss angelegt (Ausgleichsfläche A 1). Die Vernetzung der übrigen vom Biber nutzbaren Gewässer (Amper, Altarme, Starzelbach) bleibt ebenfalls erhalten. Von der Erfüllung eines Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist daher nicht auszugehen.

Während der Bauzeit ist mit einer Vertreibung der Art zu rechnen, da von der Dammanlage das ganze Gewässer sowohl direkt betroffen sein wird (Trübung, eventuelles Ablassen notwendig) als auch starke Störungen auftreten werden. Wie die derzeitige Ansiedlung in Nachbarschaft zur bestehenden Staatsstraße zeigt, ist aber eine Gewöhnung an regelmäßige Störungen möglich, so dass eine Wiederbesiedlung nach Abschluss des Bauvorhabens nicht ausgeschlossen ist. Der Biber weist im Landkreis Fürstenfeldbruck einen gesicherten, sich nach wie vor vergrößernden Bestand auf. Die Art zeigt sich sehr anpassungsfähig bei der Besiedlung neuer Lebensräume. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird sich daher auch bei einem (eventuell vorübergehenden) Verlust der Ansiedlung vorhabensbedingt insgesamt nicht verschlechtern. Ein Störungsverbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wird folglich ebenfalls nicht erfüllt.

Durch Schutzzäune im Bereich des Altarmbiotops (Maßnahme M5) und wegen der deutlich erhöhten Lage der Trasse wird wirkungsvoll verhindert, dass der Biber die Fahrbahn der neuen Trasse queren kann. Verkehrsverluste sind daher als unwahrscheinlich anzusehen. Dies gilt auch im Verlauf des Starzelbaches, wo die Trasse - abgesehen von der Querung - einen ausreichenden Abstand zum Gewässer aufweist. Im Bereich der Starzelbachquerung ist aufgrund des ausreichend dimensionierten Brückenbauwerkes nicht damit zu rechnen, dass umherstreifende Biber (bei den Kartierungen waren hier keine Hinweise auf dauerhafte Ansiedlungen feststellbar) die Straße queren. In den übrigen Bereichen ist nur von einem minimalen Risiko auszugehen, da der Biber im Allgemeinen keine längeren Wanderungen über Land unternimmt. Insgesamt sind Verkehrsverluste einzelner Individuen aber nicht völlig auszuschließen. Hierdurch besteht aber für den Biber artenschutzrechtlich keine Gefährdung der lokalen Population. Die Art ist im Landkreis Fürstenfeldbruck häufig und weiter zunehmend, so dass selbst im ungünstigsten Fall, dem Verlust der Ansiedlung, die Population in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen wird. Von der Erfüllung eines Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist folglich nicht auszugehen.

Wir weisen auch die im Verfahren erhobene Kritik zurück, dass nicht sämtliche relevanten und betroffenen Fledermausarten untersucht worden wären. Es wird auf die Ausführungen zur Betroffenheit von Fledermausarten in Unterlage 8.4, Kap. 4.1.2.1, den Anhang zum artenschutzrechtlichen Variantenvergleich in Unterlage 8.4.1 und die Unterlage 8.1, Kap. 3.4.1.3, 4.3.8 und 4.4.2, verwiesen. Alle heimischen Fledermausarten sind im Anhang IV a) der FFH-Richtlinie aufgeführt und daher streng geschützt. Im Jahr 2008 erfolgten eine Suche nach Fledermausquartieren sowie Erhebungen zu Flugbewegungen durch Detektoren und Netzfänge. Es wurden dabei acht Arten nachgewiesen bzw. können zehn Arten potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommen. Die Amperauen dienen vermutlich vielen Fledermausarten als hervorragender Quartier- und Jagdlebensraum sowie auch als Flugleitlinie. Der Starzelbach ist bedeutsam als Jagdgebiet, hat aber auch eine besondere Funktion als Bindeglied zwischen den Amperauen im Norden und der südlich des Untersuchungsgebietes gelegenen Emmeringer Leite. Im Untersuchungsgebiet bestehen Quartiermöglichkeiten in alten Bäumen entlang des Starzelbaches und in den Amperauen sowie in kleineren Spalten an Brücken über den Starzelbach. Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse gab es bei den Untersuchungen jedoch nicht. Speziell auch die Mopsfledermaus als eine stark strukturgebundene Fledermausart wurde als potentiell vorkommende Art untersucht. Von der in Bayern seltenen und stark gefährdeten Mopsfledermaus liegt bisher nur ein Nachweis aus Fürstenfeldbruck vor (Fund eines Einzeltieres: 2006). Wochenstuben im Umfeld sind nicht bekannt (DB-ASK). Nach der Verbreitungskarte von Meschede & Rudolph (2004) liegt das Untersuchungsgebiet außerhalb des Verbreitungsgebiets der Mopsfledermaus, jedoch sind Vorkommen aber aufgrund des Habitatumfelds (Amperauen/Emmeringer Leite) dennoch möglich. Der Starzelbach mit seinem Begleitgrün ist als Jagdhabitat für die genannte Art geeignet und es sind verschiedenartige Quartiermöglichkeiten in Bäumen vorhanden. Eine Auswertung der Artenschutzkartierung (ASK)-Daten mit Stand vom 17.06.2010 ergab noch einen weiteren Fundort/Lebensraum von Fledermäusen (Fundort Nr. 7833-677, Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus, weitere Zwergfledermausarten (Gattung *Pipistrellus*) am Starzelbach, ca. 70 m südlich der Querung durch die Plantrasse, welcher bisher im ausgewerteten ASK-Datenbestand nicht enthalten war. Dieser Nachweis stimmt aber voll mit den Ergebnissen der im Rahmen des Verfahrens durchgeführten Erhebungen überein.

Der Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. hat an der geplanten Anlage von Hecken in Straßennähe, um Fledermäuse vor dem Kollidieren mit Fahrzeugen zu bewahren, Kritik geübt. Studien hätten nämlich gezeigt, dass Fledermäuse solche Barrieren nicht überqueren, sondern eher an diesen entlang fliegen würden. Das könne daher zum einen zur Zerschneidung von Lebensräumen für Fledermäuse führen, zum anderen würden gerade solche Hecken gerne als Jagdgebiete von Fledermäusen angenommen. Somit bestehe ein deutlich höheres Kollisionsrisiko für die Fledermäuse beim Entlangfliegen der Hecke. Außerdem stelle die Hecke für viele andere Tierarten einen potentiellen Lebens- und Nahrungsraum dar. Die Bestandsgefährdung von sich dort ansiedelnden Insekten, Reptilien, Amphibien, Vögeln und Klein- und Großsäugern durch Fahrzeuge wäre ebenso als sehr groß einzustufen. Wir weisen diesen Einwand an den in diesem Beschluss festgelegten Schutzmaßnahmen zurück. Wie oben bereits dargestellt, fallen unvermeidbare Tötungen von europäisch geschützten Tierarten bei Kollisionen mit Kraftfahrzeugen beim Betrieb der Straße nach der Rechtsprechung des BVerwG nur dann unter das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben signifikant erhöht (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, juris, Rdnr. 91). Dabei sind Maßnahmen, mittels derer Kollisionen vermieden oder dieses Risiko zumindest minimiert werden sollen, in die Prüfung des Tötungstatbestands einzubeziehen. Für die Fledermausarten Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Weißbrandfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr und die Flughautfledermaus wird durch die Anlage von Überflughilfen (Maßnahmen M3 und

M4, Unterlage 8.1) eine vorhabensbedingte Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden. Für die Wasser- und die Flughilfen am Starzelbach (Maßnahme M4,) sowie das Unterlassen von Arbeiten mit Licht nach Einbruch der Dunkelheit zwischen Mitte März und Ende Oktober in diesem Bereich die Störung dieser Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vermieden. Die Berücksichtigung derartiger Maßnahmen ist gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 BNatSchG ausdrücklich im Gesetz vorgesehen. Die Errichtung von Flughilfen stellt für einige Fledermausarten nach derzeitigem naturschutzfachlichen Kenntnisstand eine wirksame Maßnahme zur Verhinderung verkehrsbedingter Verluste dar (vgl. „Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (MAQ)“, FGSV, März 2008). Hinzu kommt die großzügige Dimensionierung des Brückenbauwerkes, die gerade den angesprochenen, besonders strukturgebunden fliegenden Fledermausarten eine gefahrlose Querung der Straßentrasse ermöglicht. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko durch eine Nutzung straßennaher Hecken kann ausgeschlossen werden, da solche nur im Querungsbereich des Starzelbaches als Flughilfe angelegt werden und in Relation zu den ansonsten als Jagdlebensraum geeigneten Bereichen zu vernachlässigen sind. Eine Zerschneidung von Fledermauslebensräumen durch Hecken ist auszuschließen. In Relation zu den bereits vorhandenen Gehölzbeständen entlang des Starzelbaches werden nur in sehr geringem Umfang Gehölzbestände im Trassenbereich neu angelegt und dies mit spezifischer naturschutzfachlicher Begründung (Flughilfen). Auf eine durchgehende Anlage von Hecken entlang der Trasse wird ansonsten verzichtet. Die Gefahr für sich in den Gehölzbeständen ansiedelnde Insekten, Reptilien, Amphibien, Vögel, Klein- und Großsäuger ist daher als gering einzustufen. Nachdem durch die in diesem Beschluss festgesetzten Sperrpflanzungen die Kollisionsgefahren entschärft werden können, gehen wir davon aus, dass die verkehrsbedingten Verluste auf ein Niveau reduziert werden, das nicht größer ist als das normale Lebensrisiko dieser Arten in diesem Umfeld. Es ist also nicht von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko für die betroffenen Fledermausarten auszugehen.

Die Stadt Olching hat die Pflanzung schnellwüchsiger Zitterpappeln bei der Starzelbachbrücke neben den geplanten phytophagen-gefährdeten Erlen als Gehölze mit Leitfunktion für überfliegende Fledermäuse empfohlen. Wir halten dies nicht für erforderlich. Die Bäume übernehmen hier auch ingenieurbioökologische Funktionen bei der Ufersicherung der brückennahen Bereiche des Starzelbaches. Ein Schutz der Ufer vor Erosion wird insbesondere dadurch erreicht, dass die am Ufer gepflanzten Gehölze ihre Wurzelstöbe über die Ufer ins Wasser hinein bilden, so dass ein dichtes stabiles Wurzelgeflecht von der Uferoberkante bis zur Sohle hinab entsteht (welches über die Sicherungsfunktion hinaus auch Lebensraum für zahlreiche Wasserorganismen bietet). Gemäß DIN 19657 liegt der ingenieurbioökologische Anwendungsbereich der Zitterpappel in frischen bis mäßig trockenen bzw. wechsellückigen Standorten. Das Wurzelsystem der Zitterpappel ist empfindlich gegen längere Überschwemmungen, weshalb diese Baumart nicht für Maßnahmen im Gewässer geeignet ist. Von einer Verwendung der Zitterpappel in den genannten Bereichen hat der Vorhabensträger daher zu Recht abgesehen.

Reptilien

Wir weisen den Vorwurf zurück, dass die Tiergruppe der Reptilien, insbesondere der Zauneidechse, nicht ausreichend untersucht worden wäre. Speziell die Betroffenheit der in Bayern und Deutschland weit verbreiteten Zauneidechse wurde vom Vorhabensträger ebenfalls untersucht. Durch SCHMID & ABMANN (1993) wurden die beiden Reptilienarten Ringelnatter (besonders geschützt, RLB 3; im Bereich der Gewässer südlich der St 2345) und Zauneidechse (RLB V, streng geschützt nach Anhang IV a) der FFH-RL; am aufgelassenen Bahndamm sowie am Weg entlang des Starzelbaches nachgewiesen. 2003 erfolgten bei den Begehungen zu den

übrigen Tiergruppen keine Beibeobachtungen von Reptilien mehr. Nach den gutachterlichen Feststellungen hierzu liegen also keine aktuellen Nachweise der Zauneidechse im Untersuchungsgebiet vor. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass langfristig geeignete Lebensräume im Einwirkungsbereich der geplanten Straße vorhanden sind. Zudem liegen die Lebensräume der Zauneidechse außerhalb des Trassen- und Baubereiches, so dass eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Trassenlage in für die Art ungeeigneten Bereichen auszuschließen ist. Durch die Straße können im Bereich von Böschungen zwar neue Lebensräume für diese Art entstehen. Mittelfristig ist es daher denkbar, dass sich die bestehende Population der Umgebung auf die Straßenränder ausdehnt, da die Art allgemein in Südbayern Straßenböschungen als lineare Dauerlebensräume und insbesondere auch als weitgreifende Ausbreitungskorridore nutzt. Verkehrsverluste können im vorliegenden Fall überhaupt erst entstehen, wenn sich die Population ausdehnt. Entsprechend ist durch Verkehrsverluste keine Beeinträchtigung der derzeitigen lokalen Population zu erwarten. Das Kollisionsrisiko der Zauneidechse wird dadurch jedenfalls nicht signifikant erhöht. Ergänzend wird auf die Unterlage 8.4, S. 28 f, verwiesen.

Amphibien

Es wurde eingewandt, dass das Bauvorhaben auch schwere Eingriffe bei Amphibienarten verursache. Der Vorhabensträger hat auch die Auswirkungen des Bauvorhabens auf Amphibienarten in den Jahren 1993, 2003 und 2008 untersuchen lassen. Dabei wurde festgestellt, dass der Laubfrosch (*Hyla arborea*) nur an einem Gewässer nachgewiesen wurde, das außerhalb des 2003 untersuchten Bereiches liegt. Die Art konnte im relevanten Auswirkungsbereich des Bauvorhabens nicht nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit des Laubfrosches durch das Bauvorhaben besteht damit nicht. Nicht bestätigt wurden 2003 und 2008 die angegebenen Nachweise des Kleinen Wasserfrosches (*Rana lessonae*). 2003 und 2008 erfolgten nur Feststellungen zum Wasserfrosch (*Rana esculenta*). Es wurde daher davon ausgegangen, dass der Kleine Wasserfrosch im Untersuchungsgebiet nicht mehr vorkommt. Die Vorkommen des Kleinen Wasserfrosches lagen zudem an einem nicht von dem Bauvorhaben betroffenen Gewässer („Inselweiher“, Gewässer Nr. 6). Aktuell wurde nur der Springfrosch (*Rana Dalmatina*) als streng geschützte Art an zwei Gewässern in größerem Abstand von der Trasse in kleinen Beständen festgestellt. Der Springfrosch ist in Bayern weit, aber lückig verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte sind der östliche Teil von Nieder- und Oberbayern, der Voralpenraum, und Teile von Mainfranken. Die möglichen Laichgewässer sind durch das Bauvorhaben nicht direkt betroffen. Wegen der Lage möglicher Laichgewässer ist auch eine Durchschneidung von Wanderbeziehungen durch die neue Trasse am nordwestlichen Ende nicht zu erwarten. Damit werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Alle sonstigen betroffenen Amphibienarten sind "besonders geschützte Arten", die nicht im Anhang IV a) der FFH-RL aufgeführt sind. Durch die Trasse wird ein Gewässer mit nachgewiesenen Vorkommen des Grasfrosches überbaut. Weiterhin wird mit dem Altarmbiotop an der St 2345 ein nachgewiesener Lebensraum des Wasserfrosches (Teichfrosch, *Rana esculenta*) sowie ein wahrscheinlicher Lebensraum des Grasfrosches (*Rana temporaria*) und des Bergmolches (*Ichthyosaura (Triturus) alpestris*) überbaut und verinselt. Durch die Anlage von Ersatzlaichgewässern auf den Ausgleichsflächen A 1, A 2 und A 3 können aber populationsökologische Folgen vermieden werden. Ergänzend wird auf die Unterlage 8.4, S. 30 ff., verwiesen.

Insekten

Es wurde kritisiert, dass die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Tagfalterarten trotz der neueren Schmetterlingslisten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom März 2008 nicht ausreichend untersucht worden seien. Es ist zwar richtig, dass die ab März 2008 vorliegenden Schmetterlingslisten bei der Erstellung der naturschutzfachlichen Unterlagen im Rahmen der 1. Tektur vom 23.01.2009 keine Berücksichtigung mehr fanden. Aufgrund der vorliegenden faunistischen Untersuchungen aus den Jahren 1993, 2003, 2006 und zuletzt 2008 und der erfolgten Auswertung verschiedener naturschutzfachlicher Grundlagendaten (z. B. dem ABSP Landkreis Fürstentfeldbruck oder der Biotopkartierung und Artenschutzkartierung (ASK) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt) bewerten wir die Untersuchung trotzdem als ausreichend. Die ASK kann keinen flächendeckenden Vollständigkeitsanspruch erheben, da sie sich als eine Sammlung von aus unterschiedlichen Anlässen erhobener Daten darstellt. Diese Daten sind daher immer nur als eine Zusatzinformation zu bewerten und ersetzen nicht die hier in einem ausreichenden Umfang vorgenommenen eigenen projektbezogenen mehrfachen Erhebungen durch das durch den Vorhabensträger eingeschaltete und qualifizierte Fachpersonal.

Untersuchungen zu Tagfaltern erfolgten in den verschiedenen Gutachten zuletzt gezielt im Hinblick auf Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings. Für weitere Arten ergaben bereits zurückliegende Untersuchungen eine so geringe Wertigkeit der vom Eingriff betroffenen Bereiche, dass erneute Untersuchungen unterbleiben konnten. Im Bereich des alten Bahndammes (Biotop 7833/118.01 und 118.02) und am Starzelbach wurden dabei kleine Populationen des nach Anhang IV a) der FFH-RL streng geschützten Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) nachgewiesen. Die Lebensraumsansprüche der Schmetterlingsart und ihre Lebensweise waren bereits Gegenstand mehrerer wissenschaftlicher Untersuchungen, die in die artenschutzfachlichen Untersuchungen des Vorhabensträgers eingeflossen sind. Der Schmetterling benötigt neben geeigneten Lebensraumflächen vor allem Bestände der Pflanzenart Großer Wiesenknopf und Vorkommen der Ameisenart *Myrmica rubra* in unmittelbarer Nachbarschaft der Pflanzen als Wirt der parasitisch lebenden, älteren Raupen. Die festgestellten zwei kleinen Vorkommen liegen in ca. 100 - 150 m Entfernung von der geplanten Trasse im Bereich des alten Bahndammes und am Starzelbach, so dass eine direkte Beeinträchtigung der Vorkommen ausgeschlossen ist. In den übrigen Teilen des Untersuchungsgebietes ist nach den Ergebnissen 2008 wegen des Fehlens der Raupenfutterpflanzen (Großer Wiesenknopf) nicht mit Vorkommen zu rechnen.

Weitere streng geschützte Tagfalterarten kommen nach den vorgenommenen Untersuchungen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Der Wirkraum des Bauvorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes dieser Arten. Zudem ist die Wirkungsempfindlichkeit dieser Arten projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i. d. Regel nur weit verbreitete ungefährdete Arten) oder die erforderlichen Lebensräume der Arten im Wirkraum des Vorhabens nicht vorhanden sind. Alle sonstigen Tagfalterarten sind "besonders geschützte Arten", die nicht im Anhang IV a) der FFH-RL aufgeführt sind.

Eine erneute Auswertung der aktuellsten ASK-Daten mit Stand vom 17.06.2010 ergab zwar innerhalb des Untersuchungsgebietes noch einen weiteren Fundort/Lebensraum für mehrere Tagfalter- und Heuschreckenarten am alten Bahndamm 130 m südwestlich der St 2069 (Fundpunkt Nr. 7833-602), der bisher im ausgewerteten ASK-Datenstand nicht enthalten war. Jedoch ist keine dieser Arten bayern- oder deutschlandweit in einer Roten Liste geführt. Geschützt ist nur der Kleine Feuerfalter (BArtschV). Bei den erfassten Insektenarten handelt es sich um weit verbreitete häufige Arten. Ihr Lebensraum, der ehemalige Bahndamm im Süden des Untersuchungsgebietes, wird durch das Bauvorhaben auch nicht beeinträchtigt.

Es liegen somit keine weiteren aktuellen Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten vor, welche nicht schon im Rahmen der durchgeführten faunistischen Erhebungen erfasst und berücksichtigt worden wären. Ein Mangel der Grundlagenermittlung ist daher nicht gegeben.

An diesem Ergebnis ändern auch die Erhebungen zu Tagfaltern von privater Seite nichts. Daten über Tagfalternachweise aus privaten Erhebungen sind auch im aktuellen Datensatz der ASK vom 17.06.2010 nicht enthalten. Der Tagfalteratlas wird von einer Gruppe Ehrenamtlicher bearbeitet. Das Bayerische Landesamt für Umwelt unterstützt diese Projektgruppe nur beim Druck des Buches. Die erhobenen Daten werden von den Bearbeitern in einer eigenen Datenbank gesammelt und nicht von Seiten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt verwaltet. Eine Einarbeitung in die ASK erfolgte daher (bisher) nicht. Die Daten aus der projektbezogenen Datenbank dürfen nur mit schriftlicher Gestattung der Erheber herausgegeben werden. Insofern wären die Daten im Zuge der üblichen Recherche für den Landschaftspflegerischen Begleitplan auch nicht zugänglich gewesen. Ein fachlicher Mangel ist hier somit nicht zu erkennen. Der nun herausgegebene Auszug aus der Datenbank zum Tagfalteratlas enthält Tagfalternachweise, welche in weiten Teilen aus dem Jahr 1970, die aktuellsten aus dem Jahr 2004 stammen. Die Verortung der Nachweise erfolgte in einer Genauigkeit von 100 m bis zu 1.500 m. Selbst bei einer worst-case-Betrachtung dieser Daten mit der Annahme, dass die 1970 bis 2004 nachgewiesenen Arten tatsächlich noch vorkommen und dies auch im Untersuchungsgebiet, ist nicht mit populationsrelevanten Negativwirkungen des Bauvorhabens auf diese Arten zu rechnen, da im Eingriffsbereich keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind. Insbesondere streng oder europäisch geschützte Arten wie der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling wurden im Untersuchungsgebiet mit amtlichen Untersuchungen nicht nachgewiesen. Am Fundpunkt "Olching Amperauen" (Fl. Nr. 1211, Gemarkung Emmering, auf einem Acker nahe dem Altarm im Nordwesten) handelt es sich hauptsächlich um weit verbreitete, häufige Arten. Gefährdet sind nur der Himmelblaue Bläuling und der Kleine Magerrasen-Perlmutterfalter - beide erfasst 1970 - sowie der Kleine Eisvogel (2004). Ein aktuelles Vorkommen des Himmelblauen Bläulings im Untersuchungsgebiet ist aufgrund der zwischenzeitlich zu verzeichnenden Lebensraumdegradationen sehr fraglich. Im Eingriffsbereich sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Vorkommen des Kleinen Magerrasen-Perlmutterfalters und des Kleinen Eisvogels im Untersuchungsgebiet sind möglich. In den vom Eingriff betroffenen Bereichen sind für beide Arten aber keine zur Fortpflanzung geeigneten Lebensräume vorhanden. Am Fundpunkt "Olching Brücke" (Fl. Nr. 795, Gemarkung Olching, etwa bei Bau-km 1+500, im Acker ca. 50 m nordöstlich der Trasse) kommen ebenfalls häufige, weit verbreitete Arten, mit Ausnahme des gefährdeten Sumpfwiesen-Perlmutterfalters, vor. Das Vorkommen geeigneter Lebensräume für die Art, welche v. a. feuchte bis mesophile, seltener auch trockenere Wald- und Offenlandbereiche sowie deren Übergangsbereiche besiedelt, ist allenfalls am ehemaligen Bahndamm und am Siedlungsrand Olchings vorstellbar. Diese Bereiche sind aber nicht vom Bauvorhaben betroffen. Auch am Fundpunkt "Olching Starzelbach" (Fl. Nr. 781/1, Gemarkung Olching, im Acker östlich des Starzelbaches) sind mit Ausnahme des Sumpfwiesen-Perlmutterfalters hier keine gefährdeten Arten aufgeführt. In Anbetracht der zwischenzeitlich zu verzeichnenden Lebensraumdegradationen, insbesondere am Starzelbach (Ackernutzung bis an die Oberkante der Uferböschungen), ist stark in Zweifel zu ziehen, ob entlang des Gewässers noch geeignete Lebensräume für die Art vorhanden sind. Etwaige Zerschneidungseffekte auf das Biotop Starzelbach und seine ökologische Funktion als Gewässer-Verbundachse infolge der Querung des Baches durch die Plantrasse wurden soweit wie möglich durch die Erweiterung der vorgesehenen Brücke auf 5,0 m rechts und links des Wasserkörpers gemindert. Verbleibende unvermeidbare Zerschneidungseffekte auf das Biotop und seine spezifische Fauna wurden berücksichtigt und ausgeglichen (vgl. LBKP und Anhang 4, Konflikt 7 sowie Ausgleichsmaßnahmen A 2 und A 3, Unterlage 8.1).

Mit einer Betroffenheit von streng geschützten Libellenarten durch das Bauvorhaben ist ebenfalls nicht zu rechnen. Mit einem Vorkommen der streng geschützten Grünen Keiljungfer an der Amper ist zwar zu rechnen. Die Amper ist aber vom Bauvorhaben selbst nicht betroffen.

Im Wirkraum des Vorhabens sind auch keine Vorkommen von Käferarten des Anhang IV a) der FFH-RL bekannt oder aufgrund der Lebensraumausstattung des Umfeldes zu erwarten. Ergänzend wird auf die Unterlage 8.4, S. 32 ff, verwiesen.

Europäische Vogelarten

Aufgrund der mehrfachen Bestandsaufnahmen in den Jahren 1993, 2003, 2006 und 2008 halten wir die Datengrundlage für die zu untersuchenden Vogelarten für ausreichend. Eine Auswertung der ASK-Daten mit Stand vom 17.06.2010 ergab noch als weiteren Lebensraum der Vogelarten Rebhuhn, Kiebitz und Feldlerche das Gebiet zwischen Emmeringer Straße, Ortsrand Olching und ehemaligem Bahndamm (Flächiger Lebensraum Nr. 7833-340), welcher im bisher ausgewerteten ASK-Datenstand innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht enthalten war. Die Vorkommen der Arten in diesem Raum sind bekannt, entsprechen den Ergebnissen der im Rahmen des Verfahrens durchgeführten Erhebungen und wurden bei der Erstellung der naturschutzfachlichen Unterlagen berücksichtigt (vgl. Unterlage 8.4, Kap. 4.2, S. 39, sowie Unterlage 8.1, Kap. 3.4.3.1 und 4.4.2, S. 42). Die fachlichen Untersuchungen ergaben ein Vorkommen von 64 Vogelarten. Sämtliche Arten wurden im Hinblick auf den Verstoß gegen Verbote untersucht. Dabei wurden Artengruppen gebildet, soweit ähnliche Verhaltensmuster oder Empfindlichkeiten dies zuließen. Es begegnet keinen Bedenken, dass in der Unterlage 8.4 nur diejenigen Vogelarten (Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Schafstelze, Eisvogel, Gänsesäger, Gebirgsstelze) besonders aufgeführt wurden, bei denen die Wirkungsempfindlichkeit der Arten projektspezifisch so hoch sein könnte, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Der Bund Naturschutz in Bayern e. V. hat die hohe Gefährdung für die lokale Kiebitz-Population durch das Bauvorhaben kritisiert, deren Verschwinden nach wie vor nicht ausgeschlossen werden könne. Von verschiedener Seite wurde zudem die Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahme A 4 (CEF-Maßnahme) mit Bereitstellung einer ca. 0,6 ha großen, extensiv zu nutzenden Grünlandfläche mit mähbaren Senken als Bruthabitat für den Kiebitz bzw. diese Maßnahmen zehn Jahre regelmäßig zu kontrollieren in Zweifel gezogen. Unter Berücksichtigung des massiven Populationsrückgangs der Offenland bewohnenden Vogelarten wie der Feldlerche und im besonderen Maße des Kiebitzes sei das überplante Gebiet aus populationsökologischer Sicht als besonders wertvoll einzustufen. Ein nachhaltiger Ausgleich für den geplanten Eingriff müsste demnach über die in Aussicht genommenen Maßnahmen hinaus in einer dauerhaft extensiven Nutzung der landwirtschaftlich genutzten Flächen zwischen der Amper und der Emmeringer Straße sowie eines deutlichen Teils der übrigen Flächen liegen. Wir weisen diese Einwände aus folgenden Erwägungen zurück:

Der Vorhabensträger hat die Auswirkungen des Bauvorhabens auf die lokale Population von Wiesenbrütern, insbesondere den Kiebitz und die Feldlerche, genau untersuchen lassen. Der Kiebitz besiedelt flache, weithin offene Landschaften mit stellenweise fehlender oder lückiger Vegetation zu Beginn der Brutzeit. In ackerbaulich genutzten Gebieten sind dies zumeist spät auflaufende Kulturen wie Mais oder Hackfrüchte. Die zwischenzeitlich erstellten Gutachten zur Fauna (Unterlage 8.4 sowie weitere faunistische Kartierungen) zeigen, dass gerade der Kiebitz weniger die inzwischen zu wüchsigen Wiesen, sondern eher Ackerflächen nutzt, auch wenn er auf diesen nur einen geringen Bruterfolg hat. Im Gebiet ist aufgrund der durchweg intensiven landwirtschaftlichen Nutzung mit hohen Verlusten von Eiern und Jungvögeln zu rechnen. Es wurden bei der Untersuchung balzende Exemplare etwa auf halber Strecke der Trasse südlich des Starzelbaches festgestellt. Hier wurden 1993 drei Reviere festgestellt. Im Jahr 2003 wurden ein bis

zwei und 2005 zwei Reviere festgestellt. Wenngleich auch 2008 kein Vorkommen festgestellt wurde, sind im Rahmen von Bestandsschwankungen künftig wieder Vorkommen möglich. Hinzu kommen mit Sicherheit weitere, ebenfalls zur örtlichen Population zu zählende Reviere außerhalb des Untersuchungsgebietes. Hinsichtlich des Kiebitzes ist zwar eine Beeinträchtigung durch die Trasse zu erwarten. Von der Straßentrasse sind (je nach zugrunde gelegtem Untersuchungsjahr) null bis zwei Reviere betroffen, überwiegend randlich, d. h. die Revierzentren bzw. vermuteten Brutplätze lagen zumeist in gewisser Entfernung zur Trasse. Eine Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen kann aber durch eine Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit vermieden werden. Die Reviere und damit Teile der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten werden durch das Bauvorhaben beeinträchtigt. Die festgestellten Revierzentren lagen zwar zumeist etwas abseits der Trasse, die Abstände waren aber z. T. sehr gering. Da die Arten zudem offene, übersichtliche Lebensräume benötigen und gegenüber Störungen teilweise sensibel reagieren, ist von einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den Bereichen westlich des Starzelbaches auszugehen. Insbesondere der Bereich zwischen geplanter Trasse und Bach wird für die Arten nicht mehr nutzbar sein. Hierdurch ergeben sich je nach Art unterschiedliche Auswirkungen.

Wir halten die im Verfahren geäußerte Kritik an der Geeignetheit der CEF-Maßnahme A 4 für den Kiebitz für nicht gerechtfertigt und lehnen weitere Maßnahmen ab. Bei einer rechtzeitigen Umsetzung der CEF-Maßnahme ist davon auszugehen, dass diese vom Kiebitz gegenüber anderen, umgebenden Flächen als Brutplatz bevorzugt wird. Die zu erwartenden Störungen durch den Bau- und Betrieb der Trasse während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten werden unter Berücksichtigung der für den Kiebitz vorgesehenen CEF-Maßnahme nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen. Der Kiebitz zeigt zwar eine gewisse Tradition hinsichtlich der Wahl des Brutgebietes, innerhalb dessen werden aber die jeweils jährlich am besten geeigneten Strukturen gewählt, z. B. in Abhängigkeit von den angebauten Feldfrüchten. Zur Nestanlage werden vegetationsarme Bereiche genutzt, die schnell zu schaffen sind. So besiedelt der Kiebitz inzwischen in großem Umfang Maisäcker mit über die Bedeutung für den Kiebitz hinaus in der Regel allgemein sehr geringem naturschutzfachlichem Wert. Eine grundsätzliche hohe Bewertung von Flächen mit Kiebitzvorkommen halten wir daher für nicht gerechtfertigt. Der Erhaltungszustand der örtlichen Kiebitzpopulation ist zudem von einer Vielzahl von Faktoren abhängig. Hauptrückgangsursache für die Art sind im Untersuchungsgebiet - wie allgemein in Mitteleuropa - die Veränderungen in der landwirtschaftlichen Nutzung. Die Intensität derselben führt zum einen zu hohen Gelegeverlusten (v. a. aufgrund intensiver mechanischer Bodenbearbeitung), zum anderen zu hoher Jungensterblichkeit (v. a. aufgrund ungünstiger Ernährungsbedingungen). Als weiterer Faktor spielen im Untersuchungsgebiet eventuelle Störungen durch Erholungssuchende eine Rolle (die Vorkommen liegen abseits der auf Wegen zugänglichen Bereiche). Um zu gewährleisten, dass in ausreichendem Abstand zu der als Störquelle anzusehenden Straße, die zudem einen gewissen Teil des potentiell nutzbaren Lebensraumes (jeweils von Jahr zu Jahr in Abhängigkeit von der angebauten Feldfrucht) zerstört bzw. in ausreichendem Abstand zu der noch mehr als Störquelle durch den Erholungsbetrieb einzustufenden Emmeringer Straße Bruten erfolgen, ist eine optimal ausgeprägte Fläche ausreichend. Mit der festgesetzten - günstig inmitten der Feldflur, mit ausreichendem Abstand zu störenden Strukturen und Störungen gelegenen - Ausgleichsfläche A 4 wird dem Kiebitz eine für ihn als Bruthabitat optimal geeignete Fläche zur Verfügung gestellt. Diese wird so mager bzw. feucht gestaltet werden, dass langfristig lückige Bodenstellen und eine zu Brutbeginn (ab März) sehr niedrige, lückige Vegetation bestehen. Die Fläche wird bereits hergestellt und funktionsfähig sein, wenn die derzeit als Revier genutzten Flächen für das Bauvorhaben in Anspruch genommen werden. Der Umfang der notwendigen und zugeordneten CEF- bzw. Ausgleichsmaßnahme A 4 ist deshalb der Lage und dem Umfang nach geeignet,

die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kiebitzes im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG zu gewährleisten. Es ist fachlich nicht zu bestreiten, dass eine Fläche in dieser Größe nicht die Revieransprüche eines Kiebitzpaars abdecken kann. Dies war aber weder Notwendigkeit noch Zielsetzung der naturschutzfachlichen Begleitplanung dieses Beschlusses. Die geplante Kompensationsfläche bietet im Gegensatz zu den betroffenen Flächen die Chance, dass ein bis zwei Kiebitzpaare zukünftig ungestört von landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsgängen (sowie aufgrund der Lage auch ungestört vor Erholungssuchenden) regelmäßig zur Brut schreiten können und zudem hier ein attraktives Areal für die Jungenaufzucht vorfinden. Daher kann der randliche Eingriff in Revierbereiche als kompensiert angesehen werden und es sind keine durch den Straßenbau verursachten populationsrelevanten Negativwirkungen zu befürchten. Ein (dennoch nicht völlig auszuschließendes) Verschwinden der Kiebitzpopulation wäre mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorhabensbedingt, sondern auf die allgemein rückläufige Situation der Art im Untersuchungsgebiet zurückzuführen. Das Erreichen eines günstigen Erhaltungszustandes würde weitere Maßnahmen erfordern, die sich weit über den von der Maßnahme betroffenen Wirkraum erstrecken und damit nicht in den Verantwortungsbereich der Straßenbaubehörden fallen. Bisher ist davon auszugehen, dass westlich des Starzelbaches zwar ausreichend störungsarme Bereiche vorhanden sind, wegen der landwirtschaftlichen Nutzung ein Brüten aber in aller Regel nicht erfolgreich ist. Um die hierdurch erfolgenden Auswirkungen zu mindern, wird zudem (über die gesetzlichen Verpflichtungen hinausgehend), im Laufe der nächsten zehn Jahre eine Ermittlung von Brutstandorten durch den Vorhabensträger erfolgen, die dann gegebenenfalls vor bewirtschaftungsbedingten Verlusten geschützt werden.

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck, Untere Naturschutzbehörde, hat in seiner Stellungnahme vom 30.03.2009 zur 1. Tektur vom 23.01.2009 keine grundsätzliche Kritik an der Geeignetheit und Wirksamkeit der CEF-Maßnahme für den Kiebitz geäußert. Durch die unter A.3.3 festgesetzten Nebenbestimmungen dieses Beschlusses zur Ausführung und Pflege dieser Fläche wird die kurzfristige Entwicklung zu einer mageren, niederwüchsigen Wiese mit lückiger Vegetation gewährleistet.

Außerdem wird auch die Umsetzbarkeit und Geeignetheit der Ausgleichsmaßnahme A 5 als Unterstützungsmaßnahme für den Kiebitz von der Stadt Olching und dem Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. und privaten Einwendern als kritisch beurteilt, da diese Maßnahme zu sehr auf der Freiwilligkeit der betroffenen Landwirte basiere und somit keine Garantie für die Umsetzung gegeben werden könne. Vielmehr müsse ein größeres Areal einer extensiven Nutzung zugeführt werden. Wir halten an der Geeignetheit der Ausgleichsmaßnahme A 5 fest. Dabei handelt es sich um eine zusätzliche, aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht gebotene Artenhilfsmaßnahme freiwilliger Art, die über die artenschutzrechtlich notwendigen CEF-Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten hinaus geht. Von Seiten des Vorhabensträgers wird hierbei versucht, auch die vom Straßenbau unabhängigen Gefährdungen für die Art Kiebitz zu minimieren und so die Population zu stützen. Durch den vorgesehenen Schutz der Kiebitznester vor Zerstörung kann der Reproduktionserfolg der lokalen Kiebitzpopulation gesteigert werden. Der Vorhabensträger lässt die Umsetzung der Maßnahme durch einen qualifizierten Ornithologen begleiten, um eine naturschutzfachlich korrekte Durchführung sicherzustellen. Eine landwirtschaftliche Extensivierung eines größeren Areals würde sicherlich langfristig Optimalbedingungen für die dort lebenden Vogelarten der offenen Feldflur schaffen. Derart umfängliche Maßnahmen stehen aber in keinem Verhältnis zu dem hier vorliegenden Eingriff in die Lebensräume und sind weder aus der Eingriffsregelung noch aus dem Artenschutzrecht heraus begründbar. Großflächige Maßnahmen zur Extensivierung können daher nur auf freiwilliger Basis und mit Zustimmung der Flächeneigentümer bzw. Flächenbewirtschafteter durchgeführt werden. Nach § 3 Abs. 3

BNatSchG können Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchaus mit vertraglichen Vereinbarungen erreicht werden.

Es wurde eingewandt, dass durch das Bauvorhaben für den Kiebitz eine erhöhte Gefährdung durch Beutegreifer verursacht werde. Als für den Kiebitz in diesem Raum relevante Beutegreifer kommen in erster Linie Fuchs, Steinmarder, Rabenkrähe und Habicht in Frage. Dabei sind die drei erstgenannten Arten v. a. für Eier und Jungvögel eine potenzielle Gefahr, der Habicht für die Altvögel. Es ist nicht nachvollziehbar, warum sich durch den Bau oder Betrieb der Straße eine erhöhte Gefahr ergeben soll. Die Kiebitze brüten in deutlichem Abstand von der Trasse. Das Bauvorhaben ist auch nicht mit Anpflanzungen im Umfeld der Kiebitzbrutplätze verbunden, die z. B. als Ansitzwarte für die oben angeführten Vogelarten dienen könnten.

Es wurde eingewandt, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die Feldlerche durch das Bauvorhaben ausgelöst würden. Wir weisen diesen Einwand zurück. Die Feldlerche besiedelt die gehölzfreie, offene Feldflur. Zu geschlossenen Gehölzen, Gebäuden oder sonstigen Sichthindernissen wird ein gewisser Abstand eingehalten. Dieser Abstand betrug im Untersuchungsgebiet mindestens 50 - 70 m. Die Brut erfolgt am Boden, vorzugsweise in dichter, aber niedrigwüchsiger Vegetation, z. B. mageres Grünland, Sommergetreide, Hackfrüchte. Aufgrund des zur Brutzeit bereits hohen und dichten Wuchses sind Wintergetreideflächen ungünstig. Die Art wurde 2003 westlich und östlich des Starzelbaches in vier Revieren festgestellt. 1993 wurden in diesem Umgriff noch sechs Reviere registriert. 2005 und 2008 wurde jeweils ein breiterer Korridor untersucht. Dabei wurden im Jahr 2005 östlich des Baches vier und 2008 zwei Reviere, westlich des Baches 2005 fünf und 2008 neun Reviere festgestellt. Die schwankenden Bestandszahlen sind vom Wechsel der angebauten Feldfrüchte beeinflusst. Bei der ebenfalls untersuchten insgesamt noch häufigen Feldlerche bleiben weite Teile des besiedelten Bereiches durch die Maßnahme unbeeinflusst. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird gewahrt und es sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die lokalen Populationen anzunehmen. Auch hier kommt die spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung zu dem nachvollziehbaren Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt werden. Auf die Ausführungen in der Unterlage 8.4 wird hiermit verwiesen.

Einwender haben den Vorwurf erhoben, der Eisvogel sei in der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung nicht erfasst und behandelt worden. Es wurde ferner kritisiert, dass der Eisvogel der Gefahr von Kollisionen ausgesetzt werde. Der Einwand wird unter Hinweis auf S. 37 ff. in der Unterlage 8.4 zurückgewiesen. Sowohl die Kollisionsgefahr als auch der Lebensraumverlust des Eisvogels wurde unserer Ansicht nach in den Planunterlagen ausreichend untersucht. Der bereits 1993 an zahlreichen Gewässern im Nordwestteil registrierte Eisvogel (*Alcedo atthis*) wurde 2008 am Inselweiher (deutlich westlich der Trasse) sowie an der Amper festgestellt. Eine Nahrungssuche ist prinzipiell an allen Gewässern des Untersuchungsgebietes denkbar. Zur Brut geeignete Steilwände wurden im Gebiet nicht gefunden. Wahrscheinlich brütet die Art in der Umgebung des Untersuchungsgebietes, wo geeignete Steilwände (z. B. an der Amper) vorhanden sind. Die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann aber nachvollziehbar ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen des Eisvogels sind vor allem durch die Zerschneidung von Gewässern, v. a. des Starzelbaches, gegeben. Hier kann es beim Überfliegen von Straßen zu Verkehrsverlusten kommen. Dagegen sind konfliktvermeidende Maßnahmen in der Planung vorgesehen. Das Brückenbauwerk bei der Querung des Starzelbaches wird so groß dimensioniert, dass Tötungen infolge von Kollisionen mit dem Autoverkehr unwahrscheinlich sind (vgl. Unterlage 8.4). Durch die Terminierung der Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit wird die Erfüllung des artenschutz-

rechtlichen Schädigungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für den Eisvogel verhindert.

Es wurde eingewendet, dass nicht alle häufigen Vogelarten im Einzugsbereich der Trasse erfasst und bewertet worden seien. Die Kritik an der Untersuchung trifft nicht zu. Auch bei den häufigen Vogelarten wurde die Frage einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos und von Lebensraumverlusten untersucht und überprüft, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu besorgen sind bzw. wie sie vermieden werden können. Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns wurden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind. Betriebsbedingte Verkehrsverluste sind bei zahlreichen häufigeren Vogelarten nicht auszuschließen. Es sind dabei aber keine ungewöhnlichen Gefahrensituationen zu erkennen, die zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko führen können. Dies gilt insbesondere für Mäusebussard und Turmfalke, die häufig an Straßenrändern der Nahrungssuche nachgehen. Der Mäusebussard weist im Untersuchungsbereich keine Brutplätze auf. Eine stark anziehende Wirkung der Trasse auf im Umfeld brütende Individuen ist nicht anzunehmen, zumal an bereits bestehenden Straßen, die durch artenreichere Lebensräume führen, ein besseres Nahrungsangebot (v. a. Aas, z. T. auch im Bereich der Böschungen lebende Kleinsäuger) zu erwarten ist. Der Turmfalke weist einen Brutplatz in den Gehölzen entlang des Starzelbaches auf und nutzt v. a. die angrenzenden Ackerflächen zur Nahrungssuche (Feldmäuse). Die Gefährdung durch den Straßenverkehr ist bei dieser Art noch etwas geringer, da Aas im Bereich des Straßenkörpers keine Rolle spielt, sondern insbesondere die schneller schneefreien Straßenböschungen zur Nahrungssuche auf Kleinsäuger genutzt werden. Selbst bei nicht auszuschließenden, gelegentlichen Verkehrsverlusten sind bei diesen häufigen Arten keine signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko zu prognostizieren. Auch sind Vogelarten mit einer Bindung an Auwälder aufgrund der nur sehr geringfügigen Inanspruchnahme entsprechender Randflächen nicht betroffen. Die Auswirkungen des Bauvorhabens auf Eulen, Grünspecht, Schwarzspecht, Sperber und anderen europäischen Vogelarten (z. B. Wintergäste und Durchzügler) wurden untersucht und bewertet. Brutvorkommen von Eulen sind im Bereich des Bauvorhabens auszuschließen. Es wurden als Brutplatz geeignete Strukturen (Höhlen, Krähenester) gezielt gesucht, solche waren aber im Eingriffsbereich nicht vorhanden. Für den Sperber sind im Eingriffsbereich ebenfalls keine für Bruten geeigneten Waldbestände vorhanden. Der Grünspecht wurde nur in den Amperauen im Nordwestteil des Untersuchungsgebietes festgestellt und brütet hier wahrscheinlich auch. Der Schwarzspecht wurde nur in den Amperauen im Nordwestteil (in Unterlage 8.1 fälschlicherweise im Südwestteil angegeben) des Untersuchungsgebietes festgestellt und brütet hier wahrscheinlich auch. Die Trasse liegt in ausreichendem Abstand (ca. 400 m) zu den vermuteten Brutplätzen von Grün- und Schwarzspecht. Die vom Bauvorhaben betroffenen Waldbereiche sind durch ihre Straßennähe und das Überwiegen jüngerer Waldbestände nur stark eingeschränkt als Lebensraum geeignet. Die vorhandenen Säume sind stark eutrophiert und scheiden daher als attraktive Nahrungslebensräume für den Grünspecht aus. Es sind daher keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Für in der Wahl ihrer Aufenthaltsorte relativ flexible Wintergäste oder Durchzügler bietet das Gebiet keinerlei gegenüber der Umgebung hervorstechende Qualitätsmerkmale, die zu einer engen Bindung an das Gebiet führen könnten. Insofern ist bei störungsempfindlichen Arten ein problemloses Ausweichen möglich, für wenig störempfindliche Arten ist ohnehin nicht mit wesentlichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Ergänzend wird auf die Ausführungen in der Unterlage 8.4, S. 36 ff., verwiesen.

Besonders und streng geschützte Arten nach nationalem Recht

Der Bund Naturschutz in Bayern e. V und private Einwender haben darauf hingewiesen, dass es nötig sei, auch die nur nach nationalem Recht besonders und streng geschützten Arten bei Eingriffsvorhaben zu berücksichtigen und die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG auf diese Arten anzuwenden. Es sei nicht ausreichend, diese besonders geschützten Arten, z. B. Libellen, Tagfalter, nur im landschaftspflegerischen Begleitplan allgemein abzuhandeln. Die Kritik ist nicht gerechtfertigt. Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder gem. Art. 1 der V-RL geschützt sind, sind im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen und aufgrund der Verbreitung dieser Arten und der Lebensraumausstattung im Untersuchungsraum nicht zu erwarten (vgl. Abschichtungsliste in der Unterlage 8.4). Die naturschutzfachliche Behandlung der besonders geschützten Arten im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes ist anerkannt. Die Unterlage 8.1 befasst sich im Kap. 4.4.2, S. 41 bis 43a, auch mit besonders geschützten Pflanzen- und Tierarten. Es ergeben sich durch das Vorhaben aber keine populationsökologischen Folgen für diese. Die grundsätzliche Kritik verkennt die starke Formalisierung des europäischen Artenschutzrechts, das lediglich genau bestimmte Handlungen zu Lasten genau bestimmter Arten verbietet und nicht zu einem umfassenden Schutz dahin führt, dass Eingriffe bei anderen besonders geschützten Arten zu unterlassen sind.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten ausreichend und nachvollziehbar erfolgt ist. Gemäß der artenschutzrechtlichen Untersuchung kommt es unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen nicht zu Verstößen gegen europäisches oder nationales Artenschutzrecht. Der Artenschutz steht dem Bauvorhaben nicht entgegen.

3.3.5.2 Berücksichtigung von Natur und Landschaft als öffentlicher Belang

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen (Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayStrWG). Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in den Unterlagen 8.1 und 8.2 beschrieben. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind im Textteil der Unterlagen 1 und 8.1 beschrieben und in Unterlage 8.3 planerisch dargestellt. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

3.3.5.3 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

3.3.5.3.1 Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Wird ein Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG). Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten.

3.3.5.3.2 Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten. Beeinträchtigungen sind nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sogenannten Folgenbewältigung. Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Zur Vermeidung und Minimierung baubedingter Auswirkungen sind u. a. folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Flächen der Baustelleneinrichtungen auf das unumgängliche Maß beschränken, anschließend Rückbau und Rekultivierung.
- Bauzeitlicher Schutz von Biotopen und Wald im Umfeld der Baustelle gemäß RAS-LP 4.
- Fachgerechte Handhabung wassergefährdender Stoffe.
- Einhaltung der Bearbeitungsgrenzen für Oberböden, Sicherung und sachgerechte Wiederverwendung der Oberböden.

Wir verweisen insofern auch auf die in Unterlagen 8.1, 8.3 und 8.4 detailliert erläuterten Schutz-, Minimierungs-, und Gestaltungsmaßnahmen, die die St 2069 neu in Gelände und Landschaft eingliedern sowie die optische Linienführung in den Außenkurven durch Gehölzpflanzungen und Begrünung von Rest- und Zwickelflächen verbessern.

3.3.5.3.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Flächeninanspruchnahme des Bauvorhabens Umfahrung westlich Olching beträgt einschließlich der landschaftspflegerischen Maßnahmen 7,8 ha, davon 7,0 ha neu in Anspruch genommene Flächen. Sie verursacht quantitative als auch qualitative Verluste an Lebensräumen, insbesondere durch Eingriffe in offene Grünlandlebensräume. Es handelt sich dabei weit überwiegend (mit 2,8 ha) um landwirtschaftlich, vorwiegend ackerbaulich genutzte Flächen. Zu einem geringen Anteil (0,2 ha) werden Gehölz- und Gewässerbiotope in Anspruch genommen. Waldfläche wird weder überbaut noch zeitweise in Anspruch genommen. Die anlagebedingte Netto-Neuversiegelung von belebten Böden beträgt 1,5 ha.

Die ökologischen Wirkungen von Straßenbaumaßnahmen sind vielgestaltig. Nach ihren Ursachen lassen sich drei wesentliche Gruppen unterscheiden:

- anlagebedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen die vom Baukörper der Straße sowie seiner Nebenanlagen hervorgerufen werden,
- baubedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen die mit der Baudurchführung verbunden sind
- sowie betriebsbedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen die durch den Straßenverkehr und die Unterhaltung der Straße einschließlich der Nebenanlagen verursacht werden.

Die Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben resultieren aus der Versiegelung und Überbauung von Flächen für die baulichen Anlagen selbst und aus vorübergehender Inanspruchnahme für Baustelleneinrichtungen, Arbeitsstreifen, Baustraßen und Lagerflächen sowie aus anlage- und betriebsbedingten Zerschneidungswirkungen und betriebs- oder baubedingten Stoffeinträgen und Störungen. Im Folgenden werden die zu erwartenden Beeinträchtigungen, nach Konfliktypen gegliedert, beschrieben.

Wie in den Unterlagen 8.1 und 8.2 dargestellt ist, verbleiben zusammenfassend insbesondere folgende unmittelbare und mittelbare straßenbedingte Beeinträchtigungen bzw. der Verlust von Flächen, die sich auf den Kompensationsbedarf je nach Empfindlichkeit der Biotoptypen auswirken:

- Konflikt 1: Neuversiegelung landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen
- Konflikt 2: Überbauung eines vorbelasteten Feldgehölzes
- Konflikt 3: Überbauung und vorübergehende unmittelbare Beeinträchtigung eines vorbelasteten Großseggenriedes in der Verlandungszone mit umgebendem Auwald

- Konflikt 4: Überbauung, vorübergehende unmittelbare Beeinträchtigung und Verlust der Biotopwertes infolge Verkleinerung eines Stillgewässers mit Großseggenried in der Verlandungszone, Röhricht und umgebendem Auwald (Fortpflanzungsstätte des Bibers)
- Konflikt 5: Mittelbare Beeinträchtigung eines Auwaldes
- Konflikt 6: Überbauung und mittelbare Beeinträchtigung von Wiesen mit Bedeutung für Kiebitz und Feldlerche sowie mittelbare Beeinträchtigung durch Störung des Kiebitzes an seiner Fortpflanzungsstätte
- Konflikt 7: Überbauung, vorübergehende unmittelbare Beeinträchtigung und mittelbare Beeinträchtigung des Starzelbaches mit Gewässerbegleitgehölzen und Hochstaudenfluren

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Die Pflicht zu möglichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG (spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung) statt. Davon zu unterscheiden ist die planerische Abwägung, bei der es darum geht, die Bedeutung der Belange gegenüberzustellen und die Auswahl unter mehreren verhältnismäßigen und geeigneten Maßnahmen so vorzunehmen, dass die öffentlichen Belange und die der Eigentümer oder Dritter möglichst gering betroffen werden (Übermaßverbot).

Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend festgelegt. Der Kompensationsbedarf ist gemäß den sogenannten gemeinsamen Grundsätzen der bayerischen Staatsministerien des Innern und für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 21.06.1993 in Flächenbedarf umgerechnet, was hier keinen Bedenken begegnet. Danach ist für den Bau der Straße und der dadurch verursachten Folgen eine naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche in einer Größe von 3,29 ha erforderlich.

Das Ausgleichskonzept orientiert sich an den räumlichen und fachlichen Zielsetzungen der verschiedenen übergeordneten Planungsvorgaben, insbesondere dem Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) des Landkreises Fürstentumbruck vom April 2004, der Konfliktsituation durch das Bauvorhaben und dem zur Kompensation des Eingriffes erforderlichen Ausgleichsbedarfes. Im Wesentlichen zielt es auf einen weitgehenden Erhalt der Vielfalt von naturschutzfachlich wertvollen Lebensräumen, der Vergrößerung von bestehenden naturnahen Biotopflächen des Landkreises und der Schaffung von Trittsteinen in Verbundsystemen. Hieraus ergeben sich folgende fachliche Zielsetzungen:

- Erhalt und Optimierung der Auelebensräume an der Amper sowie der Lebensräume des Kiebitzes
- Optimierung des Feuchtgebietskomplexes Ampertal mit Auwäldern, Altwässern, Brennen und Stromtalwiesen durch großflächige Wiederausdehnung der Hochwasserretentionsbereiche
- Förderung naturnaher Strukturen und der natürlichen Bachbettentwicklung am Starzelbach, insbesondere durch Rückbau von Verbauungen im Bach sowie Optimierung des Bachtals durch Förderung einer naturnahen Auedynamik und -struktur bei Extensivierung und Erhöhung des Grünlandanteiles

- Verbesserung der Eisenbahndämme als Trockenverbundsystem durch Ausholzung und Entbuschen von Gehölzbeständen, jährliche Herbstmahd von Magerrasen und Anbindung an die Nachbarschaft

Aus der Bestandsbewertung und Eingriffsbeurteilung ergeben sich als Schwerpunkte einerseits Maßnahmen für Gewässer- und Auwaldbereiche bzw. auf diese Lebensräume angewiesene Arten, andererseits gezielte Maßnahmen zur Erhaltung der Population des Kiebitzes im Gebiet. Daher liegt ein Großteil der Ausgleichsflächen im Anschluss an den Amper-Auwald bzw. an der Verbreitungsachse Starzelbach. Weiterhin erfolgt die Schaffung einer Ersatz-Brutfläche für den Kiebitz auf einer in ihrer Lage dafür geeigneten Fläche. Folgende Maßnahmen sind daher im Einzelnen mit einer naturschutzfachlich anrechenbaren Fläche von über 3,29 ha vorgesehen:

- Ausgleichsmaßnahme A 1: Die Maßnahme auf den Grundstücken Fl. Nr. 1210 Tfl. und Fl. Nr. 1211, jeweils Gemarkung Emmering, und Fl. Nr. 765, Gemarkung Olching, umfasst eine Gesamtfläche von 0,44 ha (0,31 ha anrechenbare Fläche) und bezweckt den Ausgleich von Eingriffen in das Altarmbiotop mit umgebenden Auwaldbeständen entlang der St 2345 (Konflikt 4). Die Ausgleichsmaßnahme dient dem Biber als zukünftige Fortpflanzungsstätte sowie der Ringelnatter als Unterschlupf. Als Lieferbiotope dienen die direkt angrenzenden Restflächen des zerschnittenen Altarmbiotopes sowie weitere Altarme und Auwaldflächen in unmittelbarer Nachbarschaft in Nordwesten. Es erfolgt die Anlage eines Altarmes im Anschluss an das bestehende Altwasser im Westen. Um für den Biber nutzbar zu sein, muss der neue Altarm eine Wassertiefe von etwa 1,0 m erreichen, d. h. die Sohle wird ca. 1,7 bis 2,1 m unter Gelände liegen. Die Westufer sollen möglichst steil ausgebildet werden, damit der Biber sie angraben kann. Da dies zur Straße im Osten und zum Acker im Süden hin nicht erwünscht ist, werden die Ufer dort flacher ausgebildet und ggf. mit einem Drahtgeflecht geschützt. Bei der Anlage des Gewässers ist auf eine bestehende Erdgasleitung zu achten, welche schräg über die Nordostecke der Fl. Nr. 1210 verläuft. Der 4,0 m breite Schutzstreifen der Leitung wird von Bepflanzung freigehalten. Im Süden der Fläche und am Ostrand der Straße wird ein Krautsaum angelegt, vor den Hochwasserdurchlässen mit mindestens 5,0 m Breite, so dass diese zu Wartungsarbeiten erreichbar sind. An der Südwestecke ist die Pflanzung von drei Einzelbäumen (Schwarz-Erle, Silber-Weide) vorgesehen, auch zur Grenzsicherung. Die übrigen den Altarm umgebenden Flächen werden mit standortheimischen Gehölzen (Esche, Flatter-Ulme, Trauben-Kirsche, Schwarz-Erle, Weiden-Arten, Faulbaum, Pfaffenhütchen, Hasel, Hartriegel, Kornel-Kirsche) bepflanzt. Die Pflanzungen werden so angelegt, dass entlang fliegende Fledermäuse auf den Überflugs punkt der Maßnahme M3 (an der Ostseite eine dichte hohe Strauchhecke und im Westen auwaldartige Gehölze aus Bäumen und Sträuchern zur Abschirmung) hingeleitet werden.
- Ausgleichsmaßnahme A 2: Bei der Ausgleichsmaßnahme A 2 auf dem Grundstück Fl. Nr. 744, Gemarkung Olching, handelt es sich um eine Fläche aus dem städtischen Ökokonto (Vorratsflächen für naturschutzfachliche Maßnahmen) der Stadt Olching. Sie umfasst 1,17 ha und liegt vollständig außerhalb von Beeinträchtigungszonen durch bestehende oder geplante Straßen. Es werden dort dauerhaft wasserführende Kleingewässer und angrenzende Sukzessionsflächen nach Oberbodenabtrag angelegt. Flächen mit bestehender Gehölzsukzession im Südwesten und Nordwesten werden nach Bedarf ausgelichtet oder durch standortheimische Gehölze (Stiel-Eiche, Hainbuche, Linde, Vogel-Kirsche, Schlehe, Weißdorn, Faulbaum, Weiden-Arten, Pfaffenhütchen, Wasserschneeball) ergänzt. Somit entstehen Lebensräume für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Amphibien-, und Libellenarten sowie für die Ringelnatter. Die Fläche dient somit dem Ausgleich von Eingriffen in landwirtschaftlich genutzte Flächen (Konflikt 1), in ein Feldgehölz (Konflikte 2)

und in den Starzelbach (Konflikt 7). Im mittleren Bereich der Fläche erfolgt nach Abtrag des Oberbodens die Anlage einer mageren Extensivwiese, möglichst durch Heusaar, sowie die Pflanzung von sechs Einzelbäumen (Silberweide, Stiel-Eiche). Am Nordostrand werden im Anschluss an den Bahndamm aus dem kiesigen Aushub der Kleingewässer Trockenwälle aufgeschüttet und mit Mähgut vom Bahndamm heugesät.

- Ausgleichsmaßnahme A 3: Die Maßnahme A 3 auf dem Grundstück Fl. Nr. 1170 Tfl., Gemarkung Emmering, umfasst eine Fläche von 1,25 ha. Sie befindet sich vollständig außerhalb von Beeinträchtigungszonen von bestehenden oder geplanten Straßen. Aktuell wird die an der Amper gelegene Auenfläche als Acker genutzt, der durch einen oft frequentierten Trampelpfad von der Böschung des Amper-Seitenarmes im Westen getrennt ist. Im Osten verläuft ein Grasweg quer über das Grundstück. Ein schmaler Streifen im Westen wird bereits von Kronenbiotopkartierter Bäume eingenommen, so dass sich eine anrechenbare Fläche von 1,22 ha ergibt. Durch die Maßnahme werden Eingriffe in Gewässer und Auwälder kompensiert (Konflikte 4, 5 und 7). Sie dient den betroffenen Amphibienarten, Libellenarten, der Ringelnatter sowie weiteren Artengruppen der Auwälder und Stillgewässer als zukünftiger Lebensraum. Es erfolgt darauf die Anlage mehrerer dauerhaft und temporär wasserführender Stillgewässer. Auf der umgebenden Fläche im Westen erfolgt Sukzession nach Abtrag des Oberbodens sowie die Pflanzung von Hecken und Einzelbäumen (Silber-Weide, Esche). Die Hecken sollen den Kernbereich von Norden, Süden und Westen abschirmen und so eine beruhigte Kernzone der Maßnahme ermöglichen. Im Westen wird der Pfad bis zum Ufergehölz der Amper hin bepflanzt. Diese Teilfläche (ca. 245 m²) liegt unter dem Kronendach bestehender bereits biotopkartierter Bäume und ist daher nicht anrechenbar. Im Osten der Fläche ist die Neugründung eines auwaldartigen Laubmischwaldes aus standortheimischen Laubgehölzen (Stiel-Eiche, Esche, Flatter-Ulme, Trauben-Kirsche, Schwarz-Erle) mit Strauchmantel (Weiden-Arten, Faulbaum, Pfaffenhütchen, Hasel, Hartriegel, Kornelkirsche) vorgesehen. Zu den östlich und westlich angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgt die Anlage eines mindestens 5,0 m breiten gelegentlich gemähten Krautsaumes. Der Grasweg zur Erschließung der nördlich gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen bleibt erhalten und ist nicht Bestandteil der Ausgleichsfläche.
- Ausgleichsmaßnahme A 4: Die Maßnahme A 4 auf dem Grundstück Fl. Nr. 1248, Gemarkung Emmering, umfasst eine Fläche von 0,672 ha und befindet sich in ca. 200 m Entfernung von Straßen, Siedlungsflächen und größeren Gehölzbeständen oder Hecken. Derzeit wird die Fläche als Acker genutzt. Unmittelbar südlich der Fläche verläuft ein Entwässerungsgraben mit niedrigen Einzelsträuchern. Auch ca. 20 m² aus der Fl. Nr. 1248 werden von diesen Gehölzen eingenommen, so dass sich eine anrechenbare Fläche von 0,670 ha ergibt. Durch die Maßnahme wird dem Kiebitz ein zukünftiges Bruthabitat zur Verfügung gestellt. Die Fläche dient dem Ausgleich der Eingriffe in die bestehenden Brutreviere (Konflikt 6), die aufgrund des Bauvorhabens von der Vogelart nicht mehr genutzt werden können. Um die zeitliche Konstanz der Fortpflanzungsstätte aufrecht zu erhalten, wird die Fläche in der Vegetationsperiode vor Baubeginn umgesetzt. Auf dem Acker werden zunächst zwei flache mähbare Senken geschaffen. Danach wird durch Heusaar und Aushagerungsmahd (außerhalb der Brutzeit des Kiebitzes) eine möglichst magere, niedrigwüchsige Wiese angelegt. Bei Bedarf kann auch außerhalb der Senken der Oberboden abgeschoben werden. Nach Erreichen des gewünschten Bestandes ist das Grünland extensiv durch Mahd außerhalb der Brutzeit des Kiebitzes zu pflegen. Entlang des Grabens werden die Ufer abgeflacht. Es erfolgt die Entwicklung von Feuchvegetation durch Initialpflanzung. Um Gehölzaufwuchs zu verhindern werden diese Ufer alle zwei bis drei Jahre im Herbst

gemäht. Die bestehenden Einzelgehölze werden regelmäßig auf den Stock gesetzt.

Zusammenfassend ist damit insbesondere ein Ausgleich für die Eingriffe in Stillgewässerbiotope mit umgebender Auwaldvegetation, sowie in das Fließgewässerbiotop Starzelbach als Lebensräume besonders und/oder streng geschützter Tierarten notwendig. Zusätzlich muss der Eingriff in Brutreviere des Kiebitzes als streng geschützte europäische Vogelart kompensiert werden, indem in ausreichendem Abstand von der Straße in der freien Feldflur eine Fläche als mögliches Bruthabitat geschaffen wird. Ferner sind die Beseitigung eines straßennahen Feldgehölzes sowie ein kleinflächiger Eingriff in Magerbiotope auszugleichen. Die Versiegelung von landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen wird durch Schaffung eines 0,33 ha großen Komplexbiotops aus Extensivgrünland und Gehölzpflanzungen kompensiert.

Die Beeinträchtigung der besonders geschützten Arten Grasfrosch, Wasserfrosch, Bergmolch, Ringelnatter und mehrerer Libellenarten durch Überbauung ihrer Lebensräume sowie die Überbauung oder Verpflanzung von Exemplaren der besonders geschützten gelben Schwertlilie wird im Zuge der Eingriffsregelung abgedeckt und durch die Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen (A 1 bis A 3). Überdies entstehen für keine der genannten besonders geschützten Arten populationsökologische Folgen.

Die Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung können damit innerhalb des Planungsgebietes in engem räumlichem und funktionalem Zusammenhang zum Eingriff durch die hier festgesetzten Ausgleichsflächen und entsprechenden landschaftspflegerischen Maßnahmen kompensiert werden.

Beeinträchtigungen von Landschaftsbild, Erholung und Naturgenuss werden durch Gestaltungs-(G-)maßnahmen auf den Straßenbegleitflächen und den Ausgleichsmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt minimiert und ausgeglichen. Das Landschaftsbild wird dadurch wiederhergestellt bzw. neu gestaltet. Die Erholungseignung wird durch die Anlage eines Radweges optimiert.

Die durch das Bauvorhaben verursachten unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft können vollständig kompensiert werden, so dass eine spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG entfällt.

Die in diesem Beschluss festgestellten Kompensationsmaßnahmen sind im Einzelnen in der Unterlage 8.1 und in dem Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen der Unterlage 8.3 detailliert dargestellt und erläutert.

Auf agrarstrukturelle Belange wurde dabei Rücksicht genommen, insbesondere werden für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen. Vorrangig werden Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht.

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnahmen zugelassen werden darf (BayVGH vom 24.01.1992, BayVBI 1992, 692), besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG vom 23.08.1996, UPR 1997, 36). Die einzelnen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen (Unterlagen 9.1 und 9.2) aufgeführt. Der Träger der Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das Enteignungsrecht. Er behält aber die Möglichkeit zu späteren Änderungen, wie z. B. die Verlegung einer Ausgleichsfläche auf eine naturschutzfachlich gleichwertige Fläche im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde (A.3.3.2 dieses Beschlusses, Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG). Die Ausgleichsflächen sind sinnvoller und fachgerechter Bestandteil des notwendigen naturschutzrechtlichen Kompensations-

konzeptes, das in der konkreten Ausgestaltung erforderlich ist, um den Eingriff der Straßenbaumaßnahme in Natur und Landschaft auszugleichen. Die Grundstücke für die naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen sind in den Unterlagen 9.1 und 9.2 aufgeführt. Auf die Belange der Eigentümer und Betriebe wurde dabei Rücksicht genommen.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter A.3.3 dieses Beschlusses getroffenen Nebenbestimmungen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

3.3.5.3.4. Einwendungen zum Natur- und Landschaftsschutz

Biotop

Es wurde eingewendet, dass die Erfassung des Bestands und der Beeinträchtigungen von schützenswerten Bestandteilen von Natur und Landschaft nicht richtig ermittelt worden seien. Insbesondere würde das kartierte Biotop „Starzelbach“ nachhaltig durch das Bauvorhaben beeinträchtigt. Die Altwassertümpel mit typischer Gewässerflora und -fauna, denen eine wichtige Funktion als verbindende Gewässerstruktur (Amper/Amperauwald/ Starzelbach) und als Amphibien- und Biberlebensraum zukomme, würden durch Verinselung weitgehend ihren Biotopwert verlieren.

Die Einwände hinsichtlich der Erfassung des Bestands und der Beeinträchtigungen von schützenswerten Bestandteilen von Natur und Landschaft, insbesondere die Eingriffe in den Mündungsbereich des Starzelbaches in die Amper, werden zurückgewiesen. In den Planunterlagen (Unterlagen 8.1 bis 8.4.1, 8.5) wurde die Ermittlung der durch das Bauvorhaben betroffenen Gebietsbestandteile entsprechend den rechtlichen Vorgaben behandelt und im Beschluss berücksichtigt. Die Bestandserfassung und die Beschreibung der Beeinträchtigungen haben weder das Landratsamt Fürstenfeldbruck, Untere Naturschutzbehörde, noch die Höhere Naturschutzbehörde im Verfahren kritisiert. Diese Kritik weisen wir zurück. Alle Eingriffe in biotopwürdige Strukturen, in das kartierte Biotop „Starzelbach“, den „Amperaltarm“ sowie landwirtschaftliche Flächen mit Biotopfunktion oder Lebensräume von Tieren sind in der Unterlage 8.2 dargestellt und im Anhang 4 der Unterlage 8.1 beziffert, bilanziert und werden durch die in diesem Beschluss festgestellten Ausgleichsmaßnahmen (A 1 bis A 5) ausreichend kompensiert. Bei dem bestehenden Altarm, in dessen Westteil im Jahr 2008 eine Biberburg festgestellt wurde, handelt es sich um ein ca. 20 Jahre altes Sekundärbiotop, welches im Zusammenhang mit dem Bau der St 2345 hergestellt worden war. Es befindet sich in unmittelbarer Nähe dieser Staatsstraße. Auf der Ausgleichsmaßnahmenfläche A 1 wird nun gemäß der 1. Tektur vom 23.01.2009 ein ähnlich beschaffener und ähnlich großer Altarm geschaffen. Dem Biber wird somit ein gleichartiger Lebensraum im unmittelbaren Anschluss wieder bereitgestellt.

Insbesondere die Eingriffe im Mündungsbereich des Starzelbaches wurden erfasst und bewertet. Der Starzelbach mündet ca. 230 m nordöstlich der geplanten Kreisverkehrsanlage in die Amper. Der Mündungsbereich ist Bestandteil der amtlich erfassten Biotopflächen mit den Nummern 7833/120.04 und 7733/103.02 (Amperau zwischen Esting, Neuesting, Olching und Emmering). Diese Biotopflächen liegen nördöstlich der Gemeindeverbindungsstraße nach Esting (Römerstraße) und der St 2345. Auf dieser Seite beschränkt sich die Flächeninanspruchnahme durch die Kreisverkehrsanlage und deren Anschlüsse an die bestehenden Straßenflächen sowie ein zwischen dem bestehenden Radweg und den Straßen gelegenen Gehölzbestand (Feldgehölz, vgl. Unterlage 8.2, Blatt 1: Biotoptyp WO). Das dort zu überbauende Feldgehölz (vgl. Unterlage 8.2 und Anhang 4 zur Unterlage 8.1:

Konflikt 2) stellt keinen Auwald dar und liegt als Insel zwischen den Verkehrsflächen getrennt vom Starzelbach und seinen Gewässerbegleitgehölzen bzw. den Auwäldern der Amper. Der Mündungsbereich des Starzelbaches bzw. die Auwaldbereiche im Anschluss daran werden nicht direkt in Anspruch genommen und auch nicht mittelbar beeinträchtigt (vgl. Unterlage 8.2, Blatt 1). Die mittelbare Beeinträchtigung des Starzelbaches südlich der St 2345 infolge der Zerschneidungswirkung der geplanten Trasse sowie die Beeinträchtigungen des Baches im Querungsbereich der Plantrasse sind in Unterlage 8.1 unter den Konfliktnummern 7a bis 7d beschrieben. Hierfür sind Kompensationsmaßnahmen im Umfang von 1,13 ha auf den Maßnahmenflächen A 2 und A 3 vorgesehen.

Eingriffe in ökologische Funktionsbeziehungen (z. B. Zerschneidungswirkungen)

Der Bund Naturschutz in Bayern e. V. und andere Einwander haben eingewandt, dass das Bauvorhaben mit erheblichen negativen Wirkungen auf ökologische Funktionsbeziehungen verbunden sei. Insbesondere werde der Starzelbach als zentrale Biotop- und Lebensraumachse des Raumes zwischen Olching und Eichenau durch Flächenverluste und Zerschneidungseffekte (Errichtung einer Barriere) sowie durch indirekte Folgewirkungen (Licht, Lärm, Schadstoffemissionen) des Bauvorhabens massiv entwertet. Die Gemeinde Eichenau hat an dem Bauvorhaben außerdem kritisiert, dass dadurch ihre Bemühungen zur ökologischen Aufwertung des Starzelbaches in dessen Unterlauf konterkariert würden. Dabei sei neben dem Gewässerpflegeplan der Gemeinde Eichenau insbesondere auch auf die Schaffung von ökologisch hochwertigen Bereichen im Rahmen der in den letzten Jahren durchgeführten Vorhaben zur Hochwasserfreilegung „Schwarzer Graben“ und zum naturschutzrechtlichen Ausgleich des Pflegezentrums Eichenau sowie der Staatsbedienstetenwohnanlage an der Peter-Rosegger-Straße hinzuweisen.

Wir weisen diese Einwände als unbegründet zurück. Es wird nicht verkannt, dass mit dem Bauvorhaben unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sind. Diese Eingriffe wurden durch den Vorhabensträger erfasst und im Einzelnen in der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlagen 8.1 und 8.2) dargestellt. Insbesondere wurden auch die unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Bereich des Starzelbaches ermittelt (z. B. Konflikt Nr. 7a: vorübergehende (bauzeitliche) Flächeninanspruchnahme, Nr. 7b, mittelbare Beeinträchtigungen durch zukünftige Lage in der durch Straßenemissionen bedingten Beeinträchtigungszone, Unterlagen 8.1 und 8.2). Diese Beeinträchtigungen lassen sich aber im Zuge der Maßnahmen A 2 und A 3 ausgleichen (vgl. hierzu Unterlage 8.1, Anhang 4, Gegenüberstellung von Eingriff/Ausgleich und Ersatz, Seite 3/3). Es werden daher nach Umsetzung der landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen keine Beeinträchtigungen für den Starzelbach verbleiben. Die Zerschneidungswirkungen sind unseres Erachtens in der landschaftspflegerischen Begleitplanung ebenfalls ausreichend berücksichtigt. Ein Straßenneubau ist immer mit Zerschneidungseffekten verbunden. Diese Effekte werden soweit wie möglich minimiert. Um die Barrierewirkung der Straßentrasse auf den Starzelbach als Leitlinie zu vermindern, hat der Vorhabensträger die geplante Brücke mit einer Lichten Weite von 15 m konzipiert. So verbleiben neben dem Bachbett 5,0 m links und rechts als Uferstreifen unter der Brücke. Aus faunistischer Sicht ist die Querung des Starzelbaches so gestaltet, dass durch beidseitig vorhandene Uferbereiche eine Durchlässigkeit auch für Tiere besteht, die amphibische Lebensräume nutzen. Für aquatische Arten (z. B. Fische) ist bei der gewählten Ausführungsart nicht damit zu rechnen, dass die Durchlässigkeit wesentlich eingeschränkt wird. Gemäß der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung (Unterlage 8.4) können Zerschneidungswirkungen auf am Wasser entlang fliegende Fledermäuse und Vögel (z. B. Wasserfledermaus, Eisvogel, Gebirgsstelze) durch die in diesem Beschluss festgesetzte ausreichend große Dimensionierung des Brückenbauwerkes sowie durch weitere konfliktvermeidende Maßnahmen (z. B. Überflughilfen) auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtemissionen sind in diesem Fall vernachlässigbar. Im Straßenbereich sind keine stationären Lichtquellen vorgesehen. Lichtemissionen gehen damit von den Scheinwerfern der Kraftfahrzeuge aus und ihre Reichweite beschränkt sich auf den vom Scheinwerferlicht ausgeleuchteten Straßenraum und den unmittelbar daran anschließenden Nahbereich. Da der Straßenverlauf keine Kfz-Bewegungen parallel zum Starzelbach ermöglicht, sondern das Gewässer mittels einer Brücke nahezu im rechten Winkel gequert wird, ist der temporär ausgeleuchtete Gewässerabschnitt relativ klein. Hinzu kommt die abschirmende Wirkung der vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmen links und rechts des Starzelbaches. Relevante Negativwirkungen auf die Populationen nachtaktiver flugfähiger Insekten des Gebietes sind nicht zu erwarten. Solche stark begrenzten Verluste können keine nachhaltig relevante Veränderung des Erhaltungszustandes der lokalen Bestände auslösen. Lärmemissionen und optische Störungen sind in erster Linie für die Avifauna, hier die bodenbrütenden Offenlandarten wie den Kiebitz oder die Feldlerche von Bedeutung. Nach Ansätzen aktueller Forschungsvorhaben kann die St 2069 als „mäßig befahren“ eingestuft werden. Demnach sind in einer Distanz von bis zu 100 m mäßige Beeinträchtigungen möglich. Diese führen aber nur zu begrenzten Funktionsverlusten für die Siedlungsdichte. In einer Distanz von 100 m bis 250 m kann nur eine geringe Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden.

Die Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind ebenfalls vernachlässigbar. Erhöhte Konzentrationen an Luftschadstoffen sind allenfalls im Straßenbereich bzw. unmittelbar auf den Straßenböschungsf lächen zu erwarten. Vorsorglich wurde aber eine 30 m breite Beeinträchtigungszone bei den Untersuchungen unterstellt. Sofern schützenswerte Bestandteile in diesem Bereich liegen (z. B. Starzelbach), lassen sich die Beeinträchtigungen allesamt ausgleichen. Relevante Auswirkungen auf einzelne Individuen oder die lokale Population artenschutzrechtlich relevanter Arten lassen sich nach der Untersuchung ebenfalls ausschließen (Unterlage 8.4).

Kreisverkehrsanlage am Bauanfang

Der Bund Naturschutz in Bayern e. V hat den Eingriff in die Landschaft durch die Kreisverkehrsanlage am Bauanfang moniert. Wir weisen diesen Einwand zurück. Durch den Kreisverkehr am Bauanfang werden v. a. bestehende Straßenflächen neu überplant. Die direkte und bauzeitliche Flächeninanspruchnahme außerhalb bestehender Straßen oder Straßennebenflächen umfasst in diesem Bereich ca. 0,15 ha straßennahe und Inselflächen (vgl. Unterlage 8.1 und Anhang 4, Konflikte 2, 3a und 3b). Wir halten diese Eingriffe für gerechtfertigt. Die Kreisverkehrsanlage führt zu einer Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Die Eingriffe lassen sich durch die hierfür vorgesehenen naturschutzfachlichen Ausgleichsflächen im Umfang von ca. 0,17 ha vollumfänglich kompensieren.

Ausgleichsfläche A 2

Der Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. hält die geplante Ausgleichsfläche A 2 im Bereich des alten Bahndamms für ungeeignet, da die Artenausstattung und derzeitige Struktur der geplanten Fläche nur mit sehr großem Aufwand das gewünschte Ergebnis erwarten lasse und eine erfolgreiche Umsetzung zweifelhaft sei. Wir halten die Kritik für nicht gerechtfertigt. An der Geeignetheit des Maßnahmenkonzeptes und der Umsetzung durch den Vorhabensträger haben wir keine Zweifel. Die Ausgleichsmaßnahme A 2 dient dem Ausgleich von Eingriffen in landwirtschaftlich genutzte Flächen (Konflikt 1), in ein Feldgehölz (Konflikte 2) und in den Starzelbach (Konflikte 7). Die geplante Anlage von dauerhaft wasserführenden Kleingewässern auf dieser Fläche scheint schon aufgrund der günstigen Standortgegebenheiten als möglich, weil sich dort bereits ein Kleingewässer befindet, welches bei einer Geländebesichtigung des Vorhabensträgers am 10.10.2006 wasserführend war. Die Herstellung von ca. 1,0 m hohen Trockenwällen kann aus dem anfallenden Kiesaushub auf dem alten Bahndamm als angrenzendes Lieferbiotop zur Entwicklung einer hochwertigen Magervegetation sichergestellt

werden. Auch die Entwicklung artenreicher standortheimischer Gehölzbestände kann durch gezieltes Auslichten und Hinzupflanzen des dort teilweise befindlichen natürlich entstandenen Bewuchses v. a. aus Eschen, Weiden und Kratzbeere sichergestellt werden. Auf der vorgesehenen Ausgleichsfläche A 2 lassen sich auch extensives Grünland und eine Sukzessionsfläche bei den Kleingewässern anlegen. Der derzeitige Bewuchs auf der Fläche lässt auf einen hohen Nährstoffgehalt und eine gute Wasserversorgung des Standortes schließen. Durch einen Abtrag des Oberbodens lässt sich die Nährstoffversorgung reduzieren. Überdies wird dadurch der auf der Fläche massiv aufkommende Neophytenbewuchs (Goldrute) entfernt. Aufgrund der guten Wasserversorgung und des vorliegenden Substrates (welches auf den im Osten der Fläche schon seit längerem abgeschobenen Bereichen zutage tritt) ist zwar nicht mit der Entwicklung von trockenen Magerstandorten wie auf dem benachbarten Bahndamm zu rechnen. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass ein artenreicher frischer Wiesenbestand entwickelt werden kann. Zusammenfassend lässt sich eine deutliche ökologische Aufwertung erreichen.

Der Landesfischereiverband Bayern e. V. hat in diesem Zusammenhang eingewandt, dass der Ausgleich für die Zerschneidungs- und Trennwirkungen durch das Bauvorhaben, insbesondere des Durchlass-Regulierers und des Brückenbauwerkes, für das Biotop "Starzelbach" in der Ausgleichsflächenberechnung zu niedrig angesetzt sei. Wir halten die geplante Ausgleichsfläche für ausreichend groß bemessen. Die Bewertung des Funktionsverlustes aufgrund von Zerschneidungswirkungen am Starzelbach mit 50 % bei einer Annahme von 20 m Breite und einer Länge vollständig bis zur Feldwegeüberführung an der Amperaue wurde in Übereinstimmung mit dem Landratsamt Fürstenfeldbruck, Untere Naturschutzbehörde, naturschutzfachlich festgelegt. Es werden nach der Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen keine Beeinträchtigungen des Starzelbaches durch das Bauvorhaben verbleiben. Negative Auswirkungen der Trasse, z. B. durch Zerschneidung und/oder Isolation auf von der Gemeinde Eichenau geplanten/durchgeführten naturschutzfachlichen Maßnahmen am Starzelbach, sind damit unserer Ansicht nach nicht zu befürchten.

Die Stadt Olching hat gefordert, bei der Ausgleichsmaßnahme A 2 auf die Pflanzung von Bäumen wegen der aus ökologischen Gründen ungünstigen Beschattung der Gewässer in diesen Bereich zu verzichten. Die Befürchtung einer erheblichen Verschattung der Gewässer halten wir für unbegründet. Die Südufer der geplanten Kleingewässer auf der Ausgleichsfläche A 2 bleiben in weiten Teilen unbepflanzt. In unmittelbarer Nähe der Gewässer ist lediglich die Pflanzung von vier Einzelbäumen vorgesehen, die der Strukturanreicherung auf der Fläche durch den Wechsel von größeren besonnten Bereichen und kleineren beschatteten Stellen am Gewässer, die Bildung von Wurzelwerk an der Uferlinie und unter Wasser sowie der langfristigen Entstehung weiterer Strukturelemente durch Astwerk und Totholz dienen. Im Zuge der Pflege der Fläche werden voraussichtlich ein gelegentliches Entlanden der Kleingewässer sowie ein Entfernen von unerwünschtem Gehölzaufwuchs notwendig. Ein Zuwachsen sowie die damit einhergehende übermäßige Beschattung der Gewässer werden dabei unterbunden.

Ausgleichsmaßnahme A 4

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck, Untere Naturschutzbehörde, hat eine Verlegung der geplanten Ausgleichsmaßnahme A 4 vom dafür vorgesehenen Grundstück Fl. Nr. 1232, Gemarkung Emmering, gefordert, da es sich dabei schon um einen wertvollen Feuchtwiesenbereich handele, dessen Ankauf durch die Gemeinde Emmering 1998 aus diesem Grund durch den Bayerischen Naturschutzfonds gefördert wurde. Aufgrund der jahrelangen, extensiven Pflege besitze die Feuchtwiese bereits naturschutzfachlich gute Qualität. Der Vorhabensträger ist diesem Einwand in der 1. Tektur vom 23.01.2009 durch eine Verlegung der naturschutzfachlich gebotenen Ausgleichsmaßnahme A 4 auf das derzeit als Acker genutzte Grundstück Fl. Nr. 1248, Gemarkung Emmering, nachgekommen.

CEF-Maßnahme auf Fl. Nr. 1248 der Gemarkung

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck, Untere Naturschutzbehörde, hat zudem gefordert, dass auf dem für die CEF-Maßnahme vorgesehenen Grundstück Fl. Nr. 1248 der Gemarkung Emmering die vorgesehene Mahdgutübertragung unterbleiben soll. Wir lehnen diese Forderung ab. Die Mahdgutübertragung dient der gezielten Lenkung der Entstehung einer ortstypischen/autochthonen Magerwiesenvegetation. Insbesondere der Ansiedlung unerwünschter Pflanzen wie Neophyten kann dadurch entgegengewirkt werden. Der Einwand wurde im Übrigen vom Landratsamt Fürstenfeldbruck im Erörterungstermin vom 08.03.2010 zurückgenommen.

Ferner hat das Landratsamt Fürstenfeldbruck, Untere Naturschutzbehörde, gefordert, auf eine Initialpflanzung auf dem für die CEF-Maßnahme vorgesehenen Grundstück Fl. Nr. 1248, Gemarkung Emmering, zu verzichten und die vorgesehenen flachen Ufer in den jährlichen Mahdrhythmus einzubeziehen. Wir lehnen diese Forderungen ab. Wir halten die vorgesehene Initialpflanzung für erforderlich, weil dies der gezielten Entwicklung von Feuchtvegetation wie Seggenrieden, feuchten Hochstaudenfluren und/oder Röhricht dient. Sie wirkt ebenfalls dem Aufkommen von unerwünschten Pflanzen wie z.B. dem Indischen Springkraut entgegen. Zur Pflege und zum Erhalt der vorgenannten Böschungsvegetationstypen halten wir in Übereinstimmung mit dem Vorhabensträger eine Mahd alle zwei bis drei Jahre im Herbst für angemessen und ausreichend. Eine Verbuschung wird dadurch ebenfalls vermieden. Der Einwand wurde vom Landratsamt Fürstenfeldbruck, Untere Naturschutzbehörde, im Erörterungstermin vom 08.03.2010 zurückgenommen.

Stelzen für Kreisverkehr und die St 2069 neu

Der Bayerische Bauernverband hat im Verfahren beantragt, dass der Kreisverkehr und der weitere Verlauf der Staatsstraße (Beginn Römerstraße) bis zur Emmeringer Straße zur Schonung des betroffenen Biotops Nr. 7833-0119 (bis Bau-km 0+350) auf Stelzen errichtet werden solle. Wir lehnen dies ab. Das nicht amtlich erfasste Sekundärbiotop mit Bibervorkommen am Bauanfang (Konflikte 4a, 4b, 4c und 4d, Unterlagen 8.1 und 8.2) wird überbaut, zerschnitten und von der Beeinträchtigungszone der Trasse überlagert. Diese Eingriffe können im Zuge der Ausgleichsmaßnahmen A 1 und A 3 aber wieder kompensiert werden. Wie unter C.3.3.3 und C.3.3.6 dieses Beschlusses ausgeführt, reichen auch die Größe und die Lage der in der Planung in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt München vorgesehenen Durchlässe aus, um in diesem Bereich Überschwemmungsschäden auszuschließen.

Landschaftsbild

Verschiedene Einwander kritisieren die gravierende und irreversible Zerstörung des Landschaftsbildes am westlichen Ortsrand von Olching durch die Dammlage der Umfahrung Olching mit ca. 2,0 m über Gelände und dem Brückenbauwerk BW 0.1 über die Emmeringer Straße mit ca. 7,0 m Höhe. Die Dammlage führe in einer weithin einsehbaren Lage zu einer technischen Überprägung der Landschaft und stellt damit einen nachhaltigen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Der Eingriff sei vermeidbar.

Diese Kritik weisen wir zurück. Der Forderung nach einer Minimierung der Dammhöhe ist der Vorhabensträger unter Berücksichtigung geltender bau- und sicherheitstechnischer Erfordernisse, insbesondere der Parameter für die Linienführung gemäß RAS-L (Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil Linienführung Ausgabe 1995) mit seiner 1. Tektur vom 27.07.2009 sowie wie möglich nachgekommen. Die Höhenlage der Trasse bestimmt sich durch gegebene Zwangspunkte wie z. B. die Überschwemmungsbereiche der Amper und des Starzelbaches, die Höhenlage des Bauwerks BW 1.1 sowie den Vorgaben für die Linienführung in Lage und Höhe gemäß RAS-L. Die Emmeringer Straße dient dem landwirtschaftlichem Verkehr und dem Fuß- und Radverkehr. Eine höhengleiche

Kreuzung der St 2069 neu aus Gründen des Landschaftsbildes ist aus Verkehrssicherheitsgründen nicht vertretbar. Die Überführung der Emmeringer Straße ist eine Maßgabe der landesplanerischen Beurteilung und dient auch zur Vermeidung von Zubringerverkehr von der Umfahrung in die Wohngebiete Olchings. Die Höhenlage des Überführungs-bauwerks ist ebenfalls durch die Lage der Trasse im Hochwassergebiet vorgegeben. Gegenüber dieser optischen Beeinträchtigung, die durch die landschaftspflegerische Gestaltung minimiert wird, sind die verkehrlichen Interessen am Bau der Ortsumfahrung westlich Olching vorrangig.

Das Landschaftsbild im Untersuchungsraum wird durch die vorhandenen Vegetationsstrukturen charakterisiert, deren dominantes Element hierbei der Gehölzbestand des Starzelbaches ist. Den Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird durch die umfangreichen landschaftspflegerischen Maßnahmen auf den Böschungsflächen und außerhalb des Straßenkörpers zur Einbindung der Trasse in die Landschaft Rechnung getragen. Die Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen sind in den Unterlagen 8.1 und 8.3 ausführlich beschrieben.

Die Stadt Olching und das Landratsamt Fürstenfeldbruck haben über die geplanten Gestaltungsmaßnahmen entlang der Trasse hinaus weitere gestalterische Eingrünungsmaßnahmen vom Vorhabensträger verlangt, insbesondere zwischen dem Starzelbach und dem Anschluss der St 2069 alt (Ausweitung der Maßnahme G 8), um die in diesem Bereich von der nächsten Wohnbebauung einsehbare Straße besser in die Landschaft einzubinden. Wir lehnen weitere landschaftspflegerische Maßnahmen zur Einbindung der Trasse in die Landschaft ab. Die höheren Dammlagen der Trasse, Brücken und Überführungen, welche landschaftsfremde Elemente mit Fernwirkung in der Ebene darstellen, werden mit Hecken und Gehölzen bepflanzt. Eine ununterbrochene Bepflanzung auch der geländenahen Abschnitte der Trasse ist nicht wünschenswert. Durchgehende lineare Gehölzriegel entlang der Trasse würden den Charakter der weithin offenen Kulturlandschaft südlich der Amperaue beeinträchtigen. Die Zäsur, die die Trasse in dieser Landschaft bilden wird, würde dadurch noch verstärkt. Zudem würde der Lebensraum der ohnehin beeinträchtigten Offenlandarten wie dem Kiebitz durch die Pflanzung hoher Kulissen entlang der Straße weiter eingeschränkt. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind zur Kompensation der Eingriffe durch das Straßenbauvorhaben 3,3 ha anrechenbare Kompensationsflächen notwendig (Ermittlung gemäß den „Grundsätzen für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben“ (StMI/StMLU, 1993, siehe Anhang 4 zur Unterlage 8.1). Die planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen A 1 bis A 4 haben einen Umfang von 3,5 ha (davon 3,4 ha anrechenbare Fläche, vgl. Anhang 5 zur Unterlage 8.1). Die naturschutzfachlichen Gestaltungsmaßnahmen G 1 bis G 8 sind mit einem Umfang von 0,7 ha daher schon als über das rechtlich Gebotene hinausgehende zusätzliche Leistungen des Vorhabensträgers zur weiteren Einbindung der Straße in die Landschaft und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit anzusehen. Wegen der sehr schmalen Böschungsflächen beidseits der neuen Trasse der St 2069 neu ist eine Eingrünung der Trasse zwischen Starzelbach und St 2069 alt nur mit freiwilligem Grunderwerb möglich. Solche Maßnahmen sind also nur bei Verfügbarkeit der Flächen, d. h. dem Einverständnis bzw. Verkaufsbereitschaft der derzeitigen Grundeigentümer umsetzbar. Im genannten Bereich stehen zurzeit keine Flächen für zusätzliche Eingrünungsmaßnahmen zur Verfügung. Der Vorhabensträger hat aber zugesichert, Möglichkeiten für weitere geeignete Gestaltungsmaßnahmen in Abstimmung mit dem Landratsamt Fürstenfeldbruck, Untere Naturschutzbehörde, zu überprüfen, sofern sich bei den Grunderwerbsverhandlungen solche Flächenverfügbarkeiten (Restflächen) ergeben sollten.

Neophytenausweitung

Die Stadt Olching hat hinsichtlich der geplanten Gestaltungsmaßnahmen G 6 und G 7 auf die Gefahr einer verstärkten Neophytenausweitung auf den neu zu gestaltenden Bereichen hingewiesen. Der Vorhabensträger hat aber in der festgesetzten Planung vorgesehen, die Gestaltungsmaßnahmen G 6 und G 7 auf Vorkommen von Neophyten regelmäßig zu kontrollieren und diese bei Bedarf zu bekämpfen. Die Gestaltungsmaßnahmen befinden sich zudem in unmittelbarem Anschluss an den Straßenkörper selbst, auf dem ohnehin eine regelmäßige Pflege des Böschungsbewuchses (Mahd, Gehölzschnitt) erfolgen muss.

Ökologische Belastung zukünftiger Generationen

Im Anhörungsverfahren wurde vorgetragen, dass zukünftige Generationen unzulässig mit den Folgen des Bauvorhabens in finanzieller und ökologischer Hinsicht belastet würden. Wir teilen diese Auffassung nicht. Im Rahmen der Gesamtabwägung wurden die ökologischen Auswirkungen des Bauvorhabens in die Entscheidung insgesamt einbezogen. Wo sie nicht vermieden werden können, werden landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt, die zumindest in einer bilanzierenden Betrachtungsweise eine wertmäßige Kompensation für die verbleibenden Eingriffe in Natur und Umwelt sicherstellen. Eine unzulässige oder unzumutbare Belastung zukünftiger Generationen verbleibt danach nicht.

3.3.6 Gewässerschutz

3.3.6.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Die Trasse der St 2069 neu überquert bei Bau-km 1+249 den Starzelbach. Das hier vorgesehene Brückenbauwerk mit einer lichten Weite von 15 m und einem Freibord von 1,0 m gegenüber dem HQ 100-Wasserspiegel sowie die Anlage der neuen Straße unterliegen nicht der Verordnung über die Genehmigungspflicht für Anlagen in oder an Gewässern dritter Ordnung im Regierungsbezirk Oberbayern nach Art. 2 Abs. 1 BayWG i. V. m. der GewZweiV. Für diese Querungen ist damit keine Anlagengenehmigung nach § 36 WHG, Art. 20 BayWG erforderlich.

Durch das Bauvorhaben wird ein Altarmbiotop südlich der St 2345 überbaut und durchschnitten. Um den erforderlichen Wasseraustausch weiterhin zu gewährleisten und eine Querungshilfe für den Biber und andere schwimmfähige Tiere zu schaffen, ist im Altarmbiotop ein Maulprofildurchlass bei Bau-km 0+030 vorgesehen. Des Weiteren ist ein neuer, an das bestehende Altwasser angeschlossener Altarm mit ca. 1.200 m² als Ausgleichsmaßnahme geplant (A 1). Durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen A 1 bis A 3 werden die Eingriffe in die Stillgewässerbiotope kompensiert. Ferner ist im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen u. a. auch die Herstellung von kleinen Tümpeln auf Flächen am Starzelbach (Maßnahme A 2) sowie in der Amperaue (Maßnahme A 3) vorgesehen. Laut Anhang 5 des landschaftspflegerischen Begleitplans erhalten diese Kleingewässer eine Fläche von ca. 1.470 m² bzw. 1.235 m² mit Tiefen von bis zu 1,5 m. Auf die Ausführungen dieses Beschlusses unter C.2.3.5.3.3 wird verwiesen. Unter Berücksichtigung der o. g. Lage von Tümpeln, der in diesem Gebiet herrschenden hohen Grundwasserstände und der vorgesehenen dauerhaften Wasserführung der Tümpel, gehen wir davon aus, dass durch die Herstellung der Kleingewässer anstehendes Grundwasser freigelegt wird. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist durch diese naturschutzfachlichen erforderlichen

Maßnahmen nach Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes München aber nicht zu erwarten. Die im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen (A 1, A 2 und A 3) vorgesehene Herstellung eines Durchlasses, die Anlage des Altarmes sowie die Herstellung der Tümpel sind ein planfeststellungsbedürftiger Vorgang nach § 68 WHG, welcher von der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses umfasst wird.

Die Umgehung westlich Olching verläuft von Bau- km 0+000 bis ca. Bau- km 0+227 in dem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Amper sowie dem des Starzelbaches. Gemäß § 3 der Überschwemmungsgebietsverordnung i. V. m. § 78 Abs. 1 WHG ist es verboten, im Überschwemmungsgebiet Anlagen und Anpflanzungen, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau eines Gewässers oder der hoheitlichen Gefahrenabwehr dienen, zu errichten, durchzuführen oder wesentlich zu ändern.

Der Vorhabensträger hat die Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Überschwemmungsgebiete der Amper sowie des Starzelbaches in den hydraulischen Gutachten des Ing.-Büros Dippold und Gerold untersuchen lassen. Die Erstellung des Gutachtens vom Ingenieurbüro Dippold und Gerold vom 01.02.2010 erfolgte auf Forderung des Wasserwirtschaftsamts München in seiner Stellungnahme vom 06.05.2009. Das WWA München hat eine vollständige Berechnung der Überflutungsflächen des linken Vorlandes anhand eines digitalen Geländemodells gefordert und eine Darstellung der Überflutungsflächen für ein fünf-, zwanzig und hundertjährliches Hochwasser. Beides war im bereits 2002 erstellten Gutachten des Ingenieurbüros aufgrund nicht weit genug reichender Vermessung nicht ausreichend detailliert enthalten. Die hydraulischen Gutachten wurden vom Wasserwirtschaftsamt München überprüft. Weder § 78 Abs. 3 und 4 WHG noch die Betroffenheit privater Belange stehen der Planung unter Beachtung der unter A.3.2 dieses Beschlusses festgesetzten Nebenbestimmungen entgegen. Diese Einschätzung ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

Überschwemmungsgebiet der Amper

Im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Amper riegelt das Bauvorhaben ein zwischen dem Starzelbach, der St 2345 und der Randbebauung in Olching liegendes, ca. 6,0 ha großes Teilgebiet ab. Dieses Gebiet würde somit nicht mehr als Retentionsraum zur Verfügung stehen. Auf Grundlage der bei dem Pfingsthochwasser 1999 gewonnenen Kenntnisse wurde das Überschwemmungsgebiet der Amper neu berechnet. Das Pfingsthochwasser 1999, welches etwa dem bisherigen HQ_{100} entspricht, erstreckte sich demnach im östlichen Bereich der St 2345 nur bis zum Starzelbach hin. Der Bach selbst wurde jedoch nicht mehr überströmt. Das oben genannte Teilgebiet blieb somit von Überschwemmungen durch das Amperhochwasser 1999 verschont. Ein Ausgleich für den Verlust des o. g. Retentionsraums ist aus diesen Gründen nicht erforderlich. Die Überflutung des zwischen der künftigen Trasse der Umfahrung und dem Starzelbach liegenden Teilgebiets wird laut vorliegendem hydraulischen Nachweis des Ingenieurbüros Dippold & Gerold durch die Errichtung des Maulprofil-Durchlasses bei Bau-km 0+034 und der Hochwasserdurchlässe bei Bau-km 0+077 weiterhin gewährleistet. Ein Ausgleich hierfür ist deshalb ebenfalls nicht erforderlich. Allerdings wird durch den Bau des Straßenkörpers bzw. durch die erforderlichen Auffüllungen im Überschwemmungsgebiet der Amper ein Verlust an Retentionsraum eintreten. Der maßgebende Wasserspiegel der Amper in diesem Bereich liegt bei ca. 506,62 m ü. NN. Bei Zugrundelegung der im Höhenplan, Unterlage Nr. 6.1, Blatt 1 dargestellten mittleren Geländehöhe von ca. 506,14 m ü. NN, der von einer Überschwemmung betroffenen Straßenlänge von ca. 240 m und der Dammbreite von ca. 16 m ergibt sich ein Verlust an Retentionsvolumen von ca. 1.840 m³. Die Wasserrückhaltung wird dadurch zwar negativ beeinflusst, jedoch kann der Verlust an Retentionsraum im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Amper durch eine entsprechende zeitgleiche Ausgleichsmaßnahme (größer als 1.840 m³) ausgeglichen werden. Der Retentionsraum bleibt damit vollständig erhalten.

Überschwemmungsgebiet des Starzelbaches

Der Starzelbach ist ein Gewässer 3. Ordnung, dessen hundertjähriger Hochwasserabfluss zu rd. 20,0 m³/s ermittelt wurde. Der Starzelbach ufer bei Hochwasser aus und überschwemmt die angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke. Das hierfür maßgebende Überschwemmungsgebiet südwestlich von Olching wurde 1997 vom Wasserwirtschaftsamt Freising in Amtshilfe ermittelt. Die Auswirkungen des Bauvorhabens auf die bestehende Abflusssituation am Starzelbach wurden in den vorliegenden hydraulischen Nachweisen untersucht.

Danach riegelt die Umgehungsstraße westlich Olching einen wesentlichen Teil des im Ist-Zustand zwischen Bau-km 0+700 und Bau-km 1+250 dargestellten Abflussgebietes ab. Dies hat zur Folge, dass in diesem Bereich die Flächen zwischen der St 2069 neu und dem Starzelbach einschließlich des Straßenkörpers selbst nicht mehr überflutet werden. Dadurch geht ein Retentionsvolumen von rd. 5.072 m³ verloren. Der gesamte Abfluss fließt nun südwestlich der St 2069 neu ab. Zwischen Bau-km 0+800 und Bau-km 0+930 verbreitert sich das Überschwemmungsgebiet geringfügig nach Südwesten. Aufgrund des Geländehochpunktes bei ca. Bau-km 0+930 erfahren die Wasserstände bei HQ₁₀₀-Abfluss eine Erhöhung von bis zu ca. 0,30 m. Infolgedessen verbreitert sich das Überschwemmungsgebiet zwischen Bau-km 0+930 und Bau-km 1+150 erheblich nach Südwesten. Durch die Verbreiterung des Überschwemmungsgebietes nach Südwesten und die Änderungen der Wasserstände entstehen zusätzliche Retentionsräume mit einem Volumen von rd. 5.643 m³. Im Vergleich mit dem o. g. Verlust an Retentionsraum von 5.072 m³ ist durch das Bauvorhaben und die dadurch verursachte Verschiebung/Verbreiterung des Überschwemmungsgebietes nach Südwesten gemäß den ergänzenden Unterlagen des Ingenieurbüros Dippold & Gerold vom 01.02.2010 nun ein Gewinn an Retentionsvolumen von ca. 571 m³ zu verzeichnen. Ausgleichsmaßnahmen hierfür sind somit nicht erforderlich.

Das Bauvorhaben bringt somit Vorteile für die im Bereich der Bau-km 0+700 bis Bau-km 1+250 zwischen der St 2069 neu und dem Starzelbach liegenden Grundstücke, die künftig nicht mehr überflutet werden, und Nachteile für die im Bereich der Bau-km 0+800 bis Bau-km 1+150 südwestlich der Straße liegenden Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die künftig stärker bzw. erst nach dem Bau der Straße überflutet werden. In der hydraulischen Berechnung wurden daher die Auswirkungen auf die im Abflussbereich westlich der St 2069 neu liegenden betroffenen landwirtschaftlichen Flächen aufgrund der Forderung des Wasserwirtschaftsamtes München parzellenscharf für 5-jährliche (HQ 5), 20-jährliche (HQ 20) und 100-jährliche (HQ 100) Hochwasserereignisse untersucht und in farbigen Differenzbildern für den Ist- und den Planungszustand dargestellt. Hochwasser werden statistisch anhand langjähriger Abflussreihen bewertet und als statistisches Wiederkehrintervall, sogenannten Jährlichkeiten ausgedrückt. So wird ein Hochwasser mit der Jährlichkeit von 100 Jahren (HQ 100) statistisch gesehen einmal in hundert Jahren erreicht oder überschritten. Im Vergleich des Ist-Zustandes mit dem Planungszustand ergibt sich, dass einige vom Hochwasser betroffene Flächen je nach Jährlichkeit des Hochwassers zum Teil großflächiger überflutet werden. Die Wasserspiegellagen auf den einzelnen betroffenen Flächen ändern sich ebenfalls je nach Jährlichkeit des Hochwassers. Wir verweisen auf die Ausführungen unter C.3.4.2 dieses Beschlusses.

Verschiedene Einwander haben technische Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer weiteren Überflutung der betroffenen Grundstücke verlangt. Die Ableitung des Hochwassers des linken Vorlandes des Starzelbaches kann nach den Untersuchungen einerseits durch die Anordnung von Durchlässen und andererseits ohne Durchlässe durch den Abfluss auf der westlichen Trassenseite erfolgen. Dies hat zur Folge, dass die östlich der Trasse liegenden Flurstücke nicht mehr überflutet werden und auf den westlich der Trasse gelegenen Flurstücken höhere Wasserspiegellagen auftreten. In den Bereichen, in denen zum Schutz der im linken Vorland des Starzelbaches gelegenen Grundstücke die Durchlässe aufgrund des

Abflussverhaltens des Hochwassers angeordnet werden könnten, befindet sich die Straße aber nur in geringer Dammlage. Die Durchlässe befänden sich daher unter Geländeniveau. Durchlässe unter Geländeniveau drohen zu verschlammen oder zu verstopfen und würden dadurch ihre Wirksamkeit schnell verlieren. Der Aufwand, die Durchlässe auf Dauer funktionsfähig zu halten, stünde in keinem Verhältnis zum Nutzen. Daher lehnen wir die Anordnung von weiteren Durchlässen zu Lasten des Vorhabensträgers ab. Die sich daraus ergebende Erhöhung des Wasserspiegels auf den westlich der Trasse gelegenen Flurstücken ist im öffentlichen Interesse hinzunehmen. Im Vergleich des Ist-Zustandes mit dem Planungszustand ergibt sich nach dem Gutachten von Dippold und Gerold vom 01.02.2010, dass durch die genannte Erhöhung des Wasserspiegels weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen von Hochwassern bestimmter Jährlichkeiten überflutet werden. Bebaute Flächen sind von der zusätzlichen Überflutung nicht betroffen.

Betrachtet man die Hochwassergrenzen, so sind die Veränderungen überwiegend relativ gering, was die überschwemmten Flächen betrifft. An der westlichen Grenze des Überschwemmungsgebietes wird der Aufstau um bis zu ca. 25 - 30 cm je nach Jährlichkeit erhöht, an der östlichen Grenze werden die Flächen dagegen teilweise bis zu einem hundertjährigen Hochwasser nicht mehr überschwemmt oder der Aufstau erhöht sich nur um bis zu 5 cm. Lediglich in zwei flacheren Bereichen kommt es bei unterschiedlichen Größenordnungen der Hochwasserereignisse zu größeren Überflutungen an der Westgrenze des Überschwemmungsgebietes (Fl. Nrn. 1231 und 1228 bei HQ 100 und Fl. Nrn. 1200 und 1175, die mit ihrem westlichen Teil im Amper-Überschwemmungsgebiet liegen, bei HQ 20).

Die durch den Straßendamm verursachten Veränderungen des Wasserspiegels sind relativ gering. Die durch den Straßendamm verursachten Nachteile, insbesondere die geringfügige Zunahme zusätzlich überfluteter Flächen (HQ 5: max. 400 m², HQ 20: max. 8.000m², HQ 100: max. 13.500 m²) und die Verlängerung der Überflutungsdauer um maximal wenige Stunden bei einem HQ 100 sind aus unserer Sicht vernachlässigbar und stehen dem Bauvorhaben nicht entgegen.

Bei größeren Hochwasserereignissen sind die Böden im Falle eines advektiven Niederschlages (Dauerregen), ohnehin schon sehr stark mit Wasser gesättigt, so dass die Veränderungen eher marginal sind. Die Gefahr, dass sich in den oberen, neu betroffenen Zonen des überfluteten Gebiets Schwebstoffe ablagern, ist gering. Hier steht das Wasser mehr, als es fließt. Sofern konvektive Niederschläge (Schauer) das Hochwasserereignis auslösen, kann die Niederschlagsverteilung im Einzugsgebiet zwar ungleichmäßiger sein, jedoch wird die Überschwemmungsdauer in den fraglichen Randzonen allenfalls ein paar Stunden betragen und die Veränderungen durch die Straße, also die zusätzliche, längere Überflutung, nur einen Bruchteil davon.

Die Überflutungszeiträume bleiben daher nahezu unverändert, da sich die Überflutungsvolumina nicht wesentlich ändern. Ausweislich des Plans „Hochwassergrenzen - Ist + Ausbau“ sind die Veränderungen mehrheitlich gering und für die landwirtschaftliche Bewirtschaftbarkeit unmerklich, weil die betroffenen Grundstücke bereits bisher schon überwiegend dem Hochwasser ausgesetzt sind. Die tatsächliche Beeinträchtigung der Boden- und Ertragsverhältnisse ist damit weit geringer, als es anhand des Flächenmaßes der zusätzlichen Hochwasserausdehnung erscheint. In Anbetracht des seltenen Auftretens halten wir dies daher für keinen wesentlichen Nachteil. Ferner ist dabei auch die erhebliche Vorbelastung der betroffenen Grundstücke zu berücksichtigen. Die Auswirkungen auf den einzelnen Grundstücken sind im Einzelnen unter C.3.4.2 dieses Beschlusses aufgeführt und bewertet.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass das Überschwemmungsgebiet des Starzelbaches in seiner Funktion als natürliche Rückhaltefläche erhalten bleibt. Retentionsraumverluste entstehen im Ergebnis nicht, weil der verbleibende geringfügige Aufstau oberstrom einen entsprechend größeren Retentionsraum erzeugt.

Ein Einwender hat gefordert, dass die Freihaltung vorhandener Gräben bzw. Gewässer 3. Ordnung sicherzustellen sei, um einen raschen Rückgang des Wassers bei einer Überschwemmung zu gewährleisten. Es wird darauf hingewiesen, dass durch das Bauvorhaben keine Änderungen an Gräben oder Gewässern 3. Ordnung vorgenommen werden. Das Abflussverhalten des Starzelbaches wird daher durch das Bauvorhaben nicht beeinflusst. Weitere Maßnahmen seitens des Vorhabensträgers sind daher nicht veranlasst.

Des Weiteren liegt auch die naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahme A 3 im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Amper und bedarf ebenfalls einer Ausnahmegenehmigung von der Überschwemmungsgebietsverordnung. Weder der Wasserstand noch der Wasserabfluss und die Wasserrückhaltung werden dadurch aber negativ beeinflusst.

Auch die Hochwassersicherheit der Umgehungsstraße im Bezug auf HQ 100 wurde untersucht. Der niedrigste Freibord der Straße wurde vom Ingenieurbüro in Höhe von Bau-km 1+000 mit 0,37 m angegeben. Dies ist als ausreichende Sicherheitsreserve gegenüber dem HQ 100-Wasserspiegel zu betrachten.

Zusammenfassend werden deshalb die Überschwemmungsgebiete der Amper und des Starzelbaches durch das Bauvorhaben nach Auffassung des Wasserwirtschaftsamtes München nicht dauerhaft nachteilig beeinträchtigt. Dem Erhaltungsgebot für Retentionsraum nach § 78 Abs. 3 WHG wird entsprochen. Die Genehmigung nach §§ 78, 79 WHG zum Errichten von baulichen Anlagen im Überschwemmungsgebiet kann daher im Einvernehmen mit dem Landratsamt Fürstenfeldbruck, Untere Wasserrechtsbehörde, und dem Wasserwirtschaftsamt München unter wasserfachlichen Gesichtspunkten und unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter A.3.2 erteilt und durch diesen Planfeststellungsbeschluss ersetzt werden, da durch das Bauvorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Hochwasserabfluss- und Rückhalt entstehen.

Vom Bayerischen Bauernverband und dem Bund Naturschutz in Bayern e. V. wurde gefordert, dass der Kreisverkehr und der weitere Verlauf der St 2069 neu (Beginn Römerstraße) bis zur Emmeringer Straße auf Stelzen errichtet werde, um das Biotop und die landwirtschaftlichen Nutzflächen auf Estinger Seite zu schonen. Durch die Stelzen könnte das Wasser ungehindert ablaufen. Die bereits in der Planung vorgesehenen Durchlässe im Dammkörper seien nicht ausreichend. Wir lehnen diese Forderung ab. Um in die bestehende Hochwassersituation nur in geringen Ausmaßen einzugreifen und die Retentionsflächen des Starzelbaches weitestgehend zu erhalten, werden bei Bau-km 0+034, Bau-km 0+074, Bau-km 0+285, Bau-km 1+300, Bau-km 0+162,50 und Bau-km 0+228,50 (Emmeringer Straße) Hochwasserdurchlässe angeordnet. Die künftige Emmeringer Straße schneidet ebenfalls den Abflussbereich des Hochwassers ab. Zur Erhaltung der Durchgängigkeit werden beidseitig Durchlässe in den Überführungsrampen des öffentlichen Feld- und Waldweges vorgesehen. Zur Ausführung kommen baugleiche Durchlässe, bestehend aus je acht parallelen Rechteckprofilen der Seitenlängen 0,80 m. Eine Hochwassersimulation hat ergeben, dass die geplante Straße die Hochwassersituation in diesem Bereich nicht verändert. Das zuständige Wasserwirtschaftsamt München hat die Planung als Fachgutachter geprüft und festgestellt, dass keine negativen Auswirkungen des Bauvorhabens auf das Hoch- und Grundwasser in diesem Bereich erkennbar und folglich auch keine weiteren Maßnahmen aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderlich sind. Auf die Ausführungen dieses Beschlusses unter C.3.3.5.3.4 wird verwiesen.

Verschiedene Einwender befürchten, dass sich die in Dammlage verlaufende Trasse und die Gründungsarbeiten möglicherweise auf das Grundwasser negativ auswirken werden. Der Damm könne zu einer Vergrößerung des Überschwemmungsgebietes führen und erhöhte Grundwasserstände zur Folge haben. Insoweit beantragten sie die Einholung eines hydrogeologischen Gutachtens zur Klärung dieser Frage. Nachteilige Wirkungen müssten durch Auflagen im Planfeststellungsbeschluss verhindert werden. Wir haben zur Klärung dieser Frage noch einmal das Wasserwirtschaftsamt München als Fachgutachter angehört. Nach der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes München vom 21.04.2010 (Az. 3.4-4354.3-FFB-5874/2010) sind keine erheblichen Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Grundwasserstände zu befürchten. Eine Änderung der Fließverhältnisse des Grundwassers kann allenfalls dann stattfinden, wenn sich die Durchlässigkeit des Untergrundes gravierend ändert. Dies ist der Fall bei voluminösen Bauwerken, die tief in den Untergrund einbinden (z. B. Tiefgaragen). Durch die ausschließliche Dammlage der geplanten Straße finden aber keine solchen Eingriffe in das Grundwasser statt. Im Zuge des Bauvorhabens wird nur der Oberboden entfernt und zur Gründung gegen Sand oder Kies ausgetauscht. Schwere oder undurchlässige Bestandteile werden nicht in den Grundwasserschwankungsbereich eingebracht. Eines weiteren Gutachtens oder spezieller Schutzauflagen bedarf es unserer Ansicht nach daher nicht.

Nach der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes München führt das Bauvorhaben zwischen Starzelbach und den bebauten Bereichen in Olching entgegen den Annahmen von privaten Einwendern dort zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung, da sich die Abflussmengen bei einer Überschwemmung gegenüber dem Ist-Zustand oberhalb der Brücke über den Starzelbach nicht ändern und unterhalb der Starzelbachbrücke kein Hochwasser anfällt, das infolge der Dammwirkung der Straße nicht mehr nach Westen abfließen könnte.

Das planfestgestellte Vorhaben steht daher bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang.

3.3.6.2 Wasserrechtliche Erlaubnisse

Es ist vorgesehen, das auf der in Dammlage verlaufenden St 2069 neu anfallende Oberflächenwasser über die Böschungsflächen abzuleiten und breitflächig zu versickern. Auch das anfallende Wasser auf den Bauwerken wird gesammelt, über gepflasterte Rinnen die Böschung hinabgeleitet und dort großflächig versickert. Das anfallende Wasser auf den Bauwerken wird gesammelt und dann über gepflasterte Rinnen die Böschung hinabgeleitet und dort ebenfalls großflächig versickert. Es sind keine zusätzlichen Entwässerungseinrichtungen vorgesehen. Die Erteilung wasserrechtlicher Gestattungen im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses ist damit nicht erforderlich. Das Wasserwirtschaftsamt München hat diesbezüglich keine Bedenken erhoben.

3.3.7 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Das Bauvorhaben beansprucht Flächen in einem Umfang von ca. 5,7 ha, die bisher landwirtschaftlich genutzt sind. Zudem kommt es durch die Trassenführung zu großen An- und Durchschneidungen von Flächen. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass das Bauvorhaben dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Der Querschnitt und die Fahrbahnbreite sind im Hinblick auf die Verkehrsprognose, Güter- und Schwerverkehrsanteil sowie zur Anpassung an die bestehenden Anschlussstrecken erforderlich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der

Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Kompensationspflicht unter C.3.5.3 dieses Beschlusses ergibt. Auf die Belange der Landwirtschaft wurde so weit wie möglich gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG Rücksicht genommen. Die durch das Bauvorhaben entstehenden Zerschneidungseffekte für landwirtschaftliche Flächen lassen sich im Hinblick auf eine ausgewogene und fahrdynamische Straßenführung nicht vermeiden. Der Vorhabensträger hat im Verfahren zugesichert, dass er sich im Zuge der Grunderwerbsverhandlungen bemüht, entstehende Restflächen zusammenzulegen, durch Tausch zu brauchbaren und bewirtschaftbaren Flächen zu machen sowie straßenferne Tauschflächen zu erwerben. Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft zwar noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens betroffen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch soweit als möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen.

Das landwirtschaftliche Wegenetz wird durch eine ausreichende Zahl von Kreuzungen, Ersatz- und Anwandwegen angepasst.

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe in einem Umfang, dass Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur in dem von dem geplanten Bauvorhaben betroffenen Raum auftreten könnten, sind nicht erkennbar und wurden vom Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Ebersberg auch nicht eingewandt. Nach der Stellungnahme des Amtes für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Ebersberg vom 14.02.2007 ist eine Existenzgefährdung von landwirtschaftlichen Betrieben auszuschließen. Zu den von einigen privaten Einwendern behaupteten Existenzgefährdungen ihrer landwirtschaftlichen Betriebe verweisen wir auf die Ausführungen unter C.3.4.1.1 und C.3.4.2 dieses Beschlusses.

3.3.8 Wald

Durch das geplante Bauvorhaben werden Waldflächen von insgesamt 0,25 ha in Anspruch genommen. Wir können den Neubau der Umfahrung westlich Olching unter Berücksichtigung der Belange des Waldes aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit trotz dieser Eingriffe nach Art. 9 Abs. 3 i. V. m Art. 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG zulassen. Die Gründe ergeben sich aus der Darstellung der Erforderlichkeit des Bauvorhabens unter C.3.2 dieses Beschlusses. Die Eingriffe in Waldflächen sind unvermeidbar und können nicht ohne erhebliche Beeinträchtigungen anderer Belange weiter minimiert werden. Spezielle waldrechtliche Versagungsvoraussetzungen oder ein Entgegenstehen anderer Rechtsvorschriften, insbesondere naturschutzrechtliche Eingriffsregelungen nach § 15 BNatSchG, stehen der Rodung nicht entgegen. Die für die Rodungsmaßnahmen erforderliche Erlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG wird durch diesen Planfeststellungsbeschluss unter Beachtung von Art. 9 Abs. 8 Satz 1 und Satz 2 BayWaldG umfasst.

Eine Gefährdung der Funktionenerfüllung ist wegen der geringen Flächengröße nicht zu erwarten. Die durch das Bauvorhaben bedingten Waldverluste können nach Ansicht der Fachbehörden unter Beachtung der unter A.3.5 festgesetzten Nebenbestimmungen dieses Beschlusses wieder kompensiert werden. Im landschaftspflegerischen Begleitplan sind als Ausgleichsmaßnahmen Flächen zur natürlichen Waldentwicklung vorgesehen. Es wird dabei auf den Ausgleichsmaßnahmen A 1 und A 3 Laubmischwald in einem Umfang von 0,555 ha neu begründet. Diese Anpflanzungen sind auf Grund der Baumartenwahl und räumlichen Nähe zu den Rodungsflächen bzw. vorhandenem Auwald laut Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstfeldbruck geeignet, die Waldverluste zu kompensieren. Durch die zusätzlich planfestgestellten Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen (S1: Bauzaun zum Schutz der angrenzenden Waldflächen; G2: Bepflanzung der ehemaligen Baufelder entlang des Auwaldes) werden die Auswirkungen auf den vorhandenen Wald begrenzt.

Der Bund Naturschutz in Bayern e. V. hat in den geplanten Eingriffen einen Widerspruch mit der Funktion der Wälder im Ampertal für den Klimaschutz, die Erholung und die Gesamtökologie (Unterlage. 8.1, S. 12) gesehen. Wir teilen diese Ansicht nicht. Es handelt sich hier nur um einen durch das Bauvorhaben ausgelösten Waldverlust in sehr geringem Umfang. Dadurch ist gemäß der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck auch eine Gefährdung der Funktionserfüllung der Wälder im Ampertal nicht zu erwarten. Durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen (Neuanlage von Laubmischwald im Zuge der Maßnahmen A 1 und A 3) werden die Waldverluste kompensiert.

Belange der Forstwirtschaft werden daher gewahrt und stehen dem Bauvorhaben nicht entgegen.

3.3.9 Militärische Belange

Die Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München, hat aus luftverkehrlicher, infrastruktureller, liegenschafts- und schutzbereichsmäßiger Sicht in ihrer Stellungnahme keine grundsätzlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben erhoben. Es wurde darauf hingewiesen, dass das Plangebiet im Bauschutzbereich des Flugplatzes Fürstenfeldbruck nach § 12 Abs. 3 Ziff. 1 a und 1 b Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und auch in dem für den Flugplatz Fürstenfeldbruck festgesetzten Lärmschutzbereich (Zone 2) gemäß dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluglärmG) liegt. Der Vorhabensträger hat zugesichert, diese Hinweise bei der Bauausführung zu beachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München, mit Verfügung vom 18.12.2009, ASt 3.010, Az.: 56-50-10 (veröffentlicht in Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 1 vom 08.01.2010) den militärischen Flugplatz Fürstenfeldbruck mit Ablauf zum 31.01.2010 aus der militärischen Trägerschaft entlassen und dessen Rechtsstatus als militärischer Flugplatz bestandskräftig für beendet erklärt hat.

3.3.10 Denkmalschutz

Das Bauvorhaben konnte auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern zugelassen werden. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege, hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass sich das Denkmal Nr. D-1-7833/0089 im Trassenbereich (teilweise Durchschneidung auf ca. 250 m) und im Nahbereich die Nr. D-1-7833/0270 befänden. Darüber hinaus ist der südliche Terrassenrand der Amper als siedlungsgünstiges Gebiet einzustufen und als Vermutungsfläche gekennzeichnet. Auch im Bereich beidseits des Starzelbaches kann mit noch unbekanntem Bodendenkmälern gerechnet werden.

Die in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege dargestellten Gegebenheiten haben insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Bauvorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste. Die für das Bauvorhaben sprechenden Belange gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor. Auf die Ausführungen unter C.3.2 dieses Beschlusses wird verwiesen. Die gesamte Umfahrung westlich Olching befindet sich in Dammlage. In tiefere Bodenschichten wird nicht eingegriffen. Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der

Denkmalpflege zu entscheiden.

In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler, der bezeichneten Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Schutzauflagen unter A.3.7 dieses Beschlusses vorgesehenen Maßgaben.

Die unter A.3.7 angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle soweit erforderlich auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

Durch die frühzeitige Anzeige des Beginns von Erdbauarbeiten kann zum einen die Durchführung bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen abgestimmt werden, welche in der Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festgelegt wurden. Zum anderen erhält das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hierdurch Gelegenheit, nach erfolgtem Oberbodenabtrag Flächen fachlich zu beurteilen, für die der Vorhabensträger keine Voruntersuchungen durchführen muss (Verdachtsflächen ohne sichere Erkenntnisse).

3.3.11 Sonstige öffentliche Belange

3.3.11.1 Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Da sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden. Auf die Regelungen unter A.3.1 und A.3.10 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Der von der Energie Südbayern GmbH (früher: Erdgas Südbayern GmbH) aus Gründen einer wirtschaftlichen Bauausführung und zur Vereinfachung des späteren Unterhalts geforderten Vermeidung einer zukünftigen Kreuzung der St 2069 neu mit zwei betroffenen Erdgasleitungen ist der Vorhabensträger im Rahmen der 2. Tektur vom 26.10.2010 nachgekommen. Es ist nach der geänderten Planung vorgesehen, die Erdgasleitungen westlich der St 2069 neu an deren Böschungsfuß mit einer neuen Leitung DN 100 zu verbinden und die östlich der St 2069 neu liegenden Teilbereiche der Erdgasleitungen stillzulegen (vgl. Unterlage 5.2, BW-Verz. lfd. Nr. 32, Blatt 19, Unterlage 5.1, Blatt 1a, Unterlage 9.1, Blatt 1a und Unterlage 9.2, Blatt Nr. 1).

3.3.11.2 Kommunale Belange

3.3.11.2.1 Stadt Olching

Aus Sicht der Stadt Olching liegt eine der wenigen denkbaren und sinnvollen Möglichkeiten einer städtebaulichen Entwicklung in einer zukünftigen Erweiterung nach Westen in Richtung Starzelbach. Die Stadt Olching hat diese Planungen bereits in ihrer Bauleitplanung konkretisiert. Diese städtebauliche Vorstellung wird

durch das planfestgestellte Bauvorhaben nicht beeinträchtigt. Auf die Ausführungen unter C.3.3.2.2.7 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Die Stadt Olching hat sich gegen eine vereinbarte Kostenübernahme für zusätzlich erforderliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für den Kiebitz gewandt. Straßenbaulastträger ist für den Bau einer Staatsstraße nach Art. 41 Satz 1 Nr. 1 BayStrWG der Freistaat Bayern. Der Freistaat Bayern ist damit grundsätzlich gemäß Art. 9 Abs. 1 BayStrWG für die entstehenden Kosten des Bauvorhabens verantwortlich. Dazu gehören auch die Kosten für naturschutzfachlich erforderliche vorgezogene CEF-Maßnahmen. Eventuell außerhalb des Verfahrens zwischen dem Vorhabensträger und der Stadt Olching abgeschlossene Vereinbarungen zu einzelnen Kosten des Bauvorhabens sind nicht Regelungsgegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses.

3.3.11.2.2 Gemeinde Eichenau

Die Gemeinde Eichenau lehnt das Bauvorhaben ab, weil die Ortsdurchfahrt der Gemeinde Eichenau dadurch erheblichen verkehrlichen Mehrbelastungen ausgesetzt werde. Die Umfahrung westlich Olching stelle nämlich eine verkehrswirksame Diagonale durch das sogenannte Tangentenviereck dar, die dessen Verkehrsleitfunktion durch die damit geschaffene attraktive Verkehrsverbindung zwischen B 2 und B 471 wesentlich beeinträchtigt. Dies würde sowohl vor, als auch nach endgültiger Fertigstellung des Tangentenvierecks gelten. Wir weisen diesen Einwand zurück. Die St 2069 neu dient vorwiegend den im Tangentenviereck liegenden Gemeinden als Anschluss an die B 2 und die B 471 und somit einem überregionalen Verkehr. Das Konzept des Tangentenvierecks wird durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt. Die St 2069 neu bildet zwar eine Diagonale durch das Tangentenviereck. Durch die verhältnismäßig große Anzahl an Kreuzungspunkten, Kreisverkehren und innerörtlichen Verkehrsstrecken ist die Straße allerdings für den überregionalen Verkehr nicht sehr attraktiv, so dass eine erhebliche Zunahme des überregionalen Verkehrs nicht zu erwarten ist. Nach momentanem Planungsstand ist ferner mit einer Schließung des Tangentenvierecks wegen der eindeutigen ablehnenden Haltung der Stadt Fürstenfeldbruck zum Bau der Deichenstegtrasse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen.

Im Rahmen der fachplanerischen Abwägung ist auch ein Lärmzuwachs auf anderen, vorhandenen Straßen zu berücksichtigen, wenn er mehr als nur unerheblich ist und ein eindeutiger Ursachenzusammenhang zwischen dem planfestgestellten Straßenbauvorhaben und der zu erwartenden Verkehrszunahme auf der anderen Straße besteht (vgl. BVerwG vom 17.03.2005, Az. 4 A 18/04, juris, Leitsatz 2). Die Beeinträchtigung muss einerseits in typischer Weise mit dem Bau oder der Änderung der Straße oder deren Betrieb verbunden sein und darf andererseits nach ihrer Art als Folgewirkung der Straße nicht außerhalb aller Erfahrung liegen, insbesondere nicht ganz überwiegend durch andere Umstände bedingt sein. Letztlich geht es um eine Zurechnungsfrage, nämlich darum, welche Lärmsteigerungen derart mit dem Vorhaben zusammenhängen, dass der Baulastträger für sie einzustehen hat (vgl. BVerwG vom 23.11.2005, Az. 9 A 28/04, juris, Rdnr. 29). Es ist dabei klarzustellen, dass das Interesse an der Verhinderung einer zusätzlichen Verlärmung des Gemeindegebiets von Eichenau nur im Fall der Beeinträchtigung der Planungshoheit einen gemeindlichen Belang darstellt, es sei denn, kommunale Einrichtungen sind betroffen. Die Planungshoheit ist jedenfalls dann tangiert, wenn sich die Lärmzunahme nicht nur auf einzelne benachbarte Grundstücke, sondern auf wesentliche Teile von Baugebieten auswirkt, die in Bebauungsplänen ausgewiesen sind. Als schutzwürdiger Belang ist das Interesse an der Bewahrung der in der Bauleitplanung zum Ausdruck gekommenen städtebaulichen Ordnung vor nachhaltigen Störungen anzusehen. Einen Anspruch auf die Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen vermittelt er jedoch nur dann, wenn jede andere Entscheidung als die Gewährung von Lärmschutz abwägungsfehlerhaft ist (vgl. BVerwG vom 17.03.2005, Az. 4 A 18/04, juris, Rdnr. 18).

Nach einer ergänzenden verkehrlichen Untersuchung zu den verkehrlichen Auswirkungen in der Gemeinde Eichenau von Prof. Dr. Ing. Kurzak vom 09.03.2010 („Ergänzung: Zusatzbelastung Eichenau“) wird durch das Bauvorhaben die verkehrliche Belastung der St 2069 südlich Gut Roggenstein von ca. 16.400 Kfz/24h (Planungs-Nullfall) um ca. 1.900 Kfz/24h auf ca. 18.300 Kfz/24h zunehmen. Diese Verkehrszunahme durch Eichenau verursacht nur einen unerheblichen Lärmzuwachs. Das für die vorliegende Planung sprechende öffentliche Interesse überwiegt damit die Beeinträchtigungen, die durch Lärmauswirkungen an anderen vorhandenen Straßen entstehen. Der Lärmzuwachs ist im Hinblick auf die gemeindlichen Belange nicht erheblich und rechtfertigt keine über die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen des § 41 BImSchG i. V. m. § 2 der 16. BImSchV hinausgehende Gewährung von Lärmschutz. Eine wahrnehmbare Lärmsteigerung wäre überschlägig erst bei einer Verdoppelung des Verkehrsaufkommens anzunehmen (vgl. BVerwG vom 06.06.2002, Az. 4 A 44/00, juris, Rdnr. 19 m. w. N.). Die prognostizierte Verkehrszunahme von 1.900 Kfz/24h ist zudem laut Prof. Dr. Ing. Kurzak nicht durchgängig, d. h. sie ist nicht mit einer Zusatzbelastung in der gesamten Ortsdurchfahrt von Eichenau mit Durchgangsverkehr gleichzusetzen, sondern resultiert auch aus einer verkehrlichen Umorientierung innerhalb der Gemeinde Eichenau.

Die gemeindliche Planungshoheit vermittelt als Teilbereich der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie eine wehrfähige, in die Abwägung einzubeziehende Rechtsposition gegen fremde Fachplanungen im eigenen Gemeindegebiet. Von einer relevanten qualifizierten Beeinträchtigung könnte man aber nur dann sprechen, wenn das Bauvorhaben eine hinreichend bestimmte Planung nachhaltig stört, wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzieht oder kommunale Einrichtungen wesentlich beeinträchtigt. Dies ist bei der Umfahrung westlich Olching, die nicht auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Eichenau verläuft, nicht erkennbar.

Im Übrigen kann die Gemeinde Eichenau der Fachplanung grundsätzlich keine anderen öffentlichen Belange wie etwa des Naturschutzes und Landschaftsbildes entgegenhalten. Es werden damit keine eigenen subjektiven Rechte der Gemeinde Eichenau aus ihrem Selbstverwaltungsrecht gem. Art. 28 Abs. 2 GG, 11 Abs. 2 BV geltend gemacht. Wie schon ausgeführt, wurden diese Belange von uns erkannt und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in diesem Beschluss abgewogen.

Außerdem wird auf die Ausführungen in diesem Planfeststellungsbeschluss, insbesondere zur Planrechtfertigung und Verkehrsprognose unter C.3.2, verwiesen.

3.3.11.2.3 Gemeinde Gröbenzell

Die Gemeinde Gröbenzell lehnt die Umfahrung westlich von Olching ab, weil deren Gemeindegebiet dadurch erheblichen verkehrlichen Mehrbelastungen ausgesetzt werde. Die Ergebnisse einer eigenen Verkehrszählung ergäben, dass die aktuelle Verkehrsbelastung der St 2345 deutlich höher sei, als sie der Verkehrsuntersuchung mit Analyse 2007 von Prof. Dr. Ing. Kurzak zugrunde läge. Das Bauvorhaben präjudiziere zudem eine Südostumfahrung von Olching, die ebenfalls mit gravierenden Verkehrssteigerungen für das Gemeindegebiet von Gröbenzell verbunden seien.

Wir weisen diese Einwände zurück. Im Zusammenhang mit der Planfeststellung zur Umfahrung westlich Olching wurde ein Verkehrsgutachten von Herrn Prof. Dr. Ing. Kurzak erarbeitet. Das Verkehrsgutachten untersucht dabei die verkehrlichen Auswirkungen des Bauvorhabens sowie einer vollständigen Südumfahrung von Olching, bei der das planfestgestellte Bauvorhaben durch eine Südostumfahrung ergänzt wird. Zu der Thematik, dass durch das Bauvorhaben ein Zwangspunkt für den Weiterbau einer St 2069 Südumfahrung von Olching bis zur St 2345 nach Gröbenzell gesetzt werde, haben wir uns schon unter C.3.2.5 in diesem Beschluss befasst. Auf diese Ausführungen wird verwiesen. Eine ergänzende Bewertung durch

Prof. Dr. Ing. Kurzak zu den verkehrlichen Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Gemeinde Gröbenzell und zu deren eigenen Verkehrserhebungen hat ferner Folgendes ergeben:

Prof. Dr. Ing. Kurzak hat für uns nachvollziehbar festgestellt, dass die Befürchtung der Gemeinde Gröbenzell hinsichtlich eines zusätzlichen „Schleichverkehrs“ über die Umfahrung und die Bahnparallele sowie durch die Gemeinde Puchheim bis nach Gröbenzell hinein sehr unwahrscheinlich ist. Im Prognose-Nullfall wird die St 2345 östlich von Olching mit 13.711 Kfz/24h belastet. Davon sind aus der Gemeinde Gröbenzell 7.787 Kfz/24h (jeweils Summe beider Fahrtrichtungen). Die restlichen 5.924 Kfz/24h sind Durchgangsverkehr durch Gröbenzell, davon 1.849 Kfz/24h aus Richtung Puchheim, 3.673 Kfz/24h aus Richtung Lochhausen und 402 Kfz/24h von Nordosten. Der Durchgangsverkehr durch Gröbenzell macht im Prognose-Nullfall 43 % der Belastung der St 2345 westlich Gröbenzell aus und 57 % sind Quell- und Zielverkehr von Gröbenzell. Im Prognose-Nullfall wie auch im Prognose-Planfall werden für die St 2345 östlich Olching ca. 13.700 Kfz/24h prognostiziert. Die Verkehrsprognose ergibt damit, dass die verkehrliche Belastung durch das Bauvorhaben zwischen den Gemeinden Puchheim und Gröbenzell nicht zunehmen wird.

Die eigene Verkehrszählung der Gemeinde Gröbenzell auf der St 2345 zwischen Gröbenzell und Olching weist auch keine Fehler bei der Verkehrsprognose von Prof. Dr. Ing. Kurzak nach, sondern bestätigt grundsätzlich die im Jahr 2007 erfolgte Zählung, die Grundlage des Verkehrsgutachtens zur West- und Südumfahrung von Olching war. Dies gilt auch für die durchgeführte ergänzende Zählung vom 04.05.2010 am Kreisverkehrsplatz St 2345/Johann-G.-Gutenberg-Straße. Die durch das Bauamt der Gemeinde Gröbenzell aus den beiden Einzelzählungen am Dienstag, den 18.05.2010, und Donnerstag, den 20.05.2010, konstruierte „Gesamtbelastung Maximal“ $(6.502 + 6.572) \times 1,05 = 13.700$ Kfz/24h ist laut der Stellungnahme von Prof. Dr. Ing. Kurzak nicht zutreffend. Es seien laut dem Verkehrsgutachten nur die im Verkehrsgutachten von 2007 zugrunde gelegten 13.100 Kfz/24h zu erwarten. Aufgrund der sehr guten Datengrundlage der Einzelzählungen vom 18.05. und 20.05.2010 zwischen 5 - 21 Uhr musste die Hochrechnung auf den 24-Stunden-Verkehr nur noch mit dem Faktor 1,05 erfolgen. Die Zählungen von Prof. Dr. Ing. Kurzak basieren auf 8-Stunden-Zählungen (6:30 - 10:30 Uhr und 15:00 - 19:00 Uhr), die mit dem Faktor 1,85 auf den 24-Stunden-Verkehr hochgerechnet werden müssen. Die Gemeinde Gröbenzell hat aus ihren Zählergebnissen vom 18.05. und 20.05.2010 jedoch eine sog. „Gesamtbelastung Maximal“ (= 13.700 Kfz/24h) berechnet und diesen Wert zu Grunde gelegt. Das bedeutet, dass von den zwei Zähltagen jeweils die stärker belasteten Stunden genommen wurden, was für die 16 Stunden in Fahrtrichtung „nach Olching“ dann eine Belastung von 6.502 Kfz ergab (Gegenrichtung 6.571). Die beiden Einzelsummen „nach Olching“ ergaben am Dienstag „nur“ 6.239 Kfz und am Donnerstag 6.219 Kfz. Multipliziert man diese echte 16-<Stunden-Zählung mit dem Faktor 1,05, so ergibt sich für die beiden Werktage eine Belastung von im Mittel 6.540 Kfz/24h (6.551 bzw. 6.530). Für die Gegenrichtung „von Olching“ lagen die Einzelwerte der beiden Zähltage der Stellungnahme vom 15.04.2010 der Gemeinde Gröbenzell nicht bei, sondern nur der aus beiden Verkehrszählungen zusammengefasste Maximalwert. Da aber beide Fahrtrichtungen fast gleich belastet sind, ist auch aus der Gegenrichtung mit einer Belastung von rd. 6.550 Kfz/24h zu rechnen. An den beiden Zähltagen (Di, 18.05, und Do, 20.05.2010) wurde damit durch die Gemeinde Gröbenzell eine Belastung der St 2335 zwischen Gröbenzell und Olching von $2 \times 6.550 = 13.300$ Kfz/24h ermittelt. Das ist aber genau die Verkehrsbelastung, die bereits am Donnerstag, den 12.07.2007 von Prof. Dr. Ing. Kurzak ermittelt wurde und die dem aktuellen Verkehrsgutachten zu Grund liegt. Am Dienstag, den 04.05.2010, ist von Prof. Dr. Ing. Kurzak zudem eine ergänzende Zählung an der Kreisverkehrsanlage St 2335/Johann-G.-Gutenberg-Straße durch das Büro Schuh & Co. GmbH, Germering, durchgeführt worden. Diese 8-Stunden-Zählung hat für die St 2335 von/nach Gröbenzell eine Belastung von 7.048 Kfz

ergeben. Mit dem Faktor 1,85 ergibt sich eine Belastung von 13.040 Kfz/24h, d. h. also rd. 13.100 Kfz/24h. Daher sind bei einer Realisierung der Umfahrung westlich Olching gegenüber dem Prognose-Nullfall keine erheblichen Veränderungen der Verkehrsbelastung auf der St 2345 in Richtung Gröbenzell zu erwarten.

Die gemeindliche Planungshoheit vermittelt als Teilbereich der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie eine wehrfähige, in die Abwägung einzubeziehende Rechtsposition gegen fremde Fachplanungen im eigenen Gemeindegebiet. Von einer relevanten qualifizierten Beeinträchtigung könnte man aber nur dann sprechen, wenn das Bauvorhaben eine hinreichend bestimmte Planung nachhaltig stört, wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzieht oder kommunale Einrichtungen wesentlich beeinträchtigt. Dies ist bei der Umfahrung westlich Olching, die nicht auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Gröbenzell verläuft, nicht erkennbar.

Im Übrigen kann die Gemeinde Gröbenzell der Fachplanung grundsätzlich keine anderen öffentlichen Belange wie etwa des Naturschutzes und Landschaftsbildes entgegenhalten. Es werden damit keine eigenen subjektiven Rechte der Gemeinde Gröbenzell aus ihrem Selbstverwaltungsrecht gem. Art. 28 Abs. 2 GG, 11 Abs. 2 BV geltend gemacht. Wie schon ausgeführt, wurden diese Belange von uns erkannt und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in diesem Beschluss abgewogen.

Außerdem wird auf die Ausführungen in diesem Planfeststellungsbeschluss, insbesondere zur Planrechtfertigung und Verkehrsprognose unter C.3.2 und zu den Rügen zum Anhörungsverfahren unter C.1.3, verwiesen.

3.3.11.3 Naherholung

Die Gemeinde Eichenau und weitere zahlreiche Einwender rügen, dass das zwischen der Stadt Olching und den Gemeinden Emmering und Eichenau gelegene Naherholungsgebiet rund um den Starzelbach, dessen Bedeutung sich regionalplanerisch in dessen Ausweisung als Regionaler Grünzug widerspiegeln, durch die Landschaftszerschneidung, die Abtrennung von Wegbeziehungen und die Lärmauswirkungen unwiederbringlich zerstört würde. Das Bauvorhaben stelle eine Lärm- und Abgasquelle direkt neben dem einzigen Naherholungsgebiet der Stadt Olching dar.

Der Erholungsschwerpunkt rund um den Starzelbach im Westen der Stadt Olching wird zwar sicherlich durch das Bauvorhaben und die damit verbundenen Verkehrsimmissionen belastet, bleibt aber, wenn auch mit gewissen Einschränkungen grundsätzlich erhalten. Die Beeinträchtigungen werden durch die Trassenwahl so weit wie möglich verringert. Alle landwirtschaftlichen Wegebeziehungen werden durch die Ersatzwegeplanung des Vorhabensträgers weiterhin angemessenen aufrechterhalten. Der höhenfreie Ausbau der „Emmeringer Straße“ sowie der verbleibende Geh- und Radweg erfüllen eine ausreichende Verbindungsfunktion zwischen der Stadt Olching und der Gemeinde Emmering bzw. dem Gemeindegebiet von Eichenau. Der Spazierweg entlang des Starzelbaches wird ebenfalls mit einer Unterquerungsmöglichkeit der Umfahrung aufrecht erhalten. Auf die Ausführungen zum Ersatzwegenetz unter C.3.3.3.4 dieses Beschlusses wird verwiesen. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden soweit wie möglich durch die umfangreichen Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen minimiert.

Von einem kompletten Verlust der Erholungseignung kann daher nicht ausgegangen werden. Die verkehrlichen Interessen am Bau der Umfahrung westlich Olching und die Entlastung der Innenstadt der Stadt Olching sind hier vorrangig gegenüber den verkehrsbedingten Immissionen im Naherholungsgebiet. Die Planfeststellungstrasse hat zwar größere Auswirkungen auf das Gebiet des Starzelbaches, ist aber ortsferner als die Wahltrasse 2 und hat damit weniger negative Auswirkungen auf die Anwohner am Ortsrand von Olching. Die Verbesserung der Lebensqualität der Anwohner der Ortsdurchfahrt und auch des Ortsrandes von Olching wurden deshalb höher bewertet als der vollständige Erhalt des Naherholungsgebietes um den

Starzelbach. Die Einwendungen zur Naherholung erweisen sich daher als nicht als so gewichtig, dass deshalb auf das Bauvorhaben verzichtet oder eine andere als die gewählte Lösung gesucht werden müsste. Auf die Ausführungen zur Variantenabwägung unter C.3.3.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Es ist auch nicht zu beanstanden, wenn der Vorhabensträger für Naherholungsflächen keine Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen hat, weil die zur Beurteilung der Verkehrslärmimmissionen heranzuziehende 16. BImSchV für diese Flächen keine einzuhaltenden Grenzwerte als schutzbedürftige Gebiete vorschreibt. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG, auf welcher die 16. BImSchV beruht, stellt auf den Schutz der Nachbarschaft ab. Dabei handelt es sich um einen konkretisierbaren Personenkreis, der sich mit einer gewissen Regelmäßigkeit im Einwirkungsbereich der zu bauenden Straße aufhält. Der Personenkreis, welcher gelegentlich Flächen zur Erholung oder der Sportausübung aufsucht, ist aber nicht dermaßen bestimmt genug, um unter den Begriff "Nachbarschaft" zu fallen. Es ist zudem nicht davon auszugehen, dass die Nutzung des Naherholungsgebietes wegen auftretender Immissionen unmöglich gemacht wird.

3.3.11.4 Verkehrliche Belange

Es wurde im Verfahren eingewandt, dass die geplante Trassierung der Umfahrung westlich Olching und der Anschluss mittels einer Kreisverkehrsanlage am südlichen Bauende in der Nähe des Kinderspielplatzes und des Starzelbaches eine Verkehrsgefährdung für dort spielende Kinder darstellen würde. Die Straße würde in einem „Nebelloch“ gebaut und zu einer Erhöhung der Verkehrsunfälle führen. Außerdem entstünden weitere massive Gefahrenquellen aufgrund des häufigen Überquerens der Trasse durch erholungssuchende Spaziergänger und Radfahrer. Das Bauvorhaben entspricht nach unserer Überzeugung den Erfordernissen an die Verkehrssicherheit. Es sind keine unzumutbaren Behinderungen bzw. Gefährdungen für Verkehrsteilnehmer durch das Bauvorhaben zu erkennen. Der Vorhabensträger stellt dies durch seine dem Stand der Technik entsprechende Planung und das geplante Ersatzwegenetz sicher. Auf die Ausführungen zum Ersatzwegenetz unter C.3.3.3.4 und C.3.3.11.3 dieses Beschlusses wird verwiesen. Die Umfahrung westlich Olching wird die Streckencharakteristik einer freien Strecke mit höhengleichen Anschlüssen aufweisen. Die Anschlüsse an den bestehenden Straßen werden mittels verkehrsrechtlicher Anordnung außerhalb dieses Verfahrens derart beschilddert, dass sie auch bei Nebel keinen Unfallschwerpunkt bilden werden. Insbesondere an den Kreisverkehrsanlagen ist bedingt durch die erfahrungsgemäß geringeren Geschwindigkeiten der Verkehrsteilnehmer keine größere Verkehrsgefährdung als bisher zu erkennen. Auch am Kinderspielplatz entsteht durch das planfestgestellte Bauvorhaben keine erhebliche Verkehrsgefährdung für dort spielende Kinder. Der Spielplatz wird nicht direkt durch das Bauvorhaben betroffen. Die Trasse der Umfahrung westlich Olching hält zu dem Spielplatz einen Mindestabstand von ca. 100 m ein. Es lassen sich zudem sämtliche Lebensrisiken, die mit dem Vorhandensein einer Straße verbunden sind, nicht völlig ausräumen. Unserer Ansicht nach ist es zudem eine primäre Aufgabe der Erziehungsberechtigten, die Kinder vor den Gefahren des Straßenverkehrs zu warnen und ihnen eine Abkürzung quer über die Straße zu verbieten. Zur eventuellen Gefährdung der Verkehrsteilnehmer durch querendes Wild (z. B. Rehe) wird auf die Ausführungen unter C.3.3.11.5 dieses Beschlusses verwiesen.

3.3.11.5 Jagd und Wild

Der Bayerische Bauernverband hat gefordert, dass in Absprache mit den betroffenen Jägern geeignete Maßnahmen zum Schutz der Tiere zu treffen sind. Der Jagdwert werde durch das Bauvorhaben deutlich verringert und sei bei einer Entschädigung zu berücksichtigen. Bei der unter C.2.4.2 in diesem Beschluss begründeten Trassenauswahl wurden unter anderem auch die Belange der Jagd aus fachlicher Sicht und die Interessen der Jagdberechtigten auf Beibehaltung der bestehenden

Situation berücksichtigt. Vergrämungseffekte und Wildverluste infolge des Baus und Betriebs der Umfahrung Olching stellen im Ergebnis eine Beeinträchtigung des Jagdausübungsrechts dar. Gegenüber den für die gewählte Trasse sprechenden Argumenten kommt den Belangen der Jagdausübung jedoch nur relativ geringe Bedeutung zu. Eine schonendere Trassierung ist auch im Hinblick auf eine geringere Beeinträchtigung der Jagdgebiete nicht vertretbar (vgl. C.2.3.3 dieses Beschlusses). Die Durchschneidungseffekte durch den Straßenbau sind aus unserer Sicht nicht erheblich. Deswegen gehen wir nicht von einer messbaren Beeinträchtigung des Jagdausübungsrechts aus. Auch die Gestaltung des Bauvorhabens kann im Hinblick auf das Jagdausübungsrecht nicht weiter optimiert werden. Die Errichtung von Wildschutzzäunen kann dem Straßenbaulastträger mangels Verpflichtung nach geltender Rechtslage nicht auferlegt werden. Die Straßenverkehrssicherungspflicht kann vielmehr durch die Aufstellung von Gefahrenzeichen „Wildwechsel“ erfüllt werden. Die Errichtung von Wildschutzzäunen kommt in der Regel nur an Straßen mit Richtungsfahrbahnen und dazwischen liegenden Mittelstreifen als freiwilliger Beitrag zur Verbesserung der Verkehrssicherheit in Betracht. Dabei ist ein strenger Maßstab unter den Gesichtspunkten des vorkommenden Wildes nach Art und Bestand, Lage der Wildwechsel, Vegetation und Geländeverhältnisse sowie der Zahl der Wildunfälle anzulegen.

Es darf zudem angemerkt werden, dass eine Wertminderung von Jagdgebieten im Zuge des Baus von Straßen entschädigungsrechtliche Fragestellungen betreffen, die direkt mit der Inanspruchnahme von Flächen von Jagdgenossenschaften zusammenhängen und daher in einem nachfolgenden Enteignungs- und Entschädigungsverfahren zu klären sind (vgl. BGH, Urteil vom 15.02.1996, Az. III ZR 143/94, juris, Rdnr. 14). In diesem Planfeststellungsbeschluss wird deshalb nicht näher auf das Verhältnis des Jagdausübungsrechtes (§§ 8 - 10 BJagdG) zum Grundeigentum und die Konsequenzen für die Annahme einer entschädigungsfähigen Rechtsposition eingegangen. Für die Betroffenen entstehen dadurch keine Nachteile, denn auch im Entschädigungsverfahren bestehen Rechtsschutzmöglichkeiten. Für die Planfeststellung ist wichtig, ob die negativen Auswirkungen auf das Jagdausübungsrecht durch andere Trassierung, Gestaltung usw. mit verhältnismäßigem Aufwand vermieden oder vermindert werden könnten. Insoweit ist insbesondere festzuhalten, dass wegen der hier zu erwartenden Auswirkungen auf das Jagdausübungsrecht nicht auf die Ausführung des Bauvorhabens verzichtet werden muss und eine schonendere Trassierung oder Gestaltung des Vorhabens nichtvertretbar erscheint. Da keine Autobahn oder Kraftfahrstraße entsteht, darf die Straße grundsätzlich von Fußgängern (also auch bei der Jagdausübung) betreten bzw. überquert werden.

3.3.11.6 Fischerei

Der Landesfischereiverband Bayern e. V. hat Bedenken erhoben, weil in der Zusammenfassung der Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere in den Planungsunterlagen Fischarten nicht genannt wurden, während für den Biber eine Passierfähigkeit der neugestalteten Fläche vorgesehen sei. Wir weisen diese Kritik zurück. Den Belangen der Fischerei ist durch die Gestaltung der Planung selbst sowie durch die Nebenbestimmungen in diesem Beschluss unter A.3.1.7 und A.3.6 Rechnung getragen. Die Fachberatung Fischerei des Bezirks Oberbayern hat unter Beachtung der in diesem Beschluss festgesetzten Nebenbestimmungen keine Einwände gegen das Bauvorhaben erhoben. Durch das Bauvorhaben wird nicht in wertvolle Fischlebensräume wie den Starzelbach in seinen Funktionen als Lebensraum für Fische eingegriffen. Es sind keine Eingriffe in das Bachbett des Starzelbaches vorgesehen. Die Lichte Weite der Brücke beträgt 15 m. Sollten beim Bau der Brückenköpfe die Uferstrukturen des Baches beschädigt werden, werden diese in naturnaher Art und Weise wieder durch den Vorhabensträger hergestellt. Eine Beeinträchtigung der im Bach vorkommenden Fischarten ist somit nicht zu befürchten. Der Altarm südlich der St 2345 beherbergt derzeit einen größeren (Zucht-) Karpfenbestand und ist damit aktuell nicht als Lebensraum einer natürlichen

Fischzönose zu bewerten. Die Wandermöglichkeit für Fische vom Starzelbach in Richtung Westen ist durch den Maulprofildurchlass gewährleistet. Eine Behandlung der Fische im Kap. „Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere“ der Unterlage 8.1 halten wir aus naturschutzfachlicher Sicht nicht für notwendig, da wie geschildert keine negativen Auswirkungen zu befürchten sind. Der Biber ist als gemeinschaftsrechtlich streng geschützte Art im Anhang IV a) der FFH-Richtlinie genannt. Daher wurden die Eingriffe des Bauvorhabens in die Lebensräume des Bibers in der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung behandelt (vgl. C.3.3.5.1.2 dieses Beschlusses und Unterlage 8.4).

Der Landesfischereiverband Bayern e. V. hat ferner kritisiert, dass der Vorhabensträger den inzwischen völlig verwaehrlosten Bachlauf der Starzel weder im landschaftspflegerischen Begleitplan noch in den übrigen Beiträgen der Planunterlagen gebührenden Raum und angemessenes Wohlwollen für eine sorgsame Renaturierung als Heimat und Aufzuchtplatz für Bachforelle, Äsche und Rutte eingeräumt habe. Wir lehnen weitere aus fischereifachlicher Sicht wünschenswerte Renaturierungsmaßnahmen für den Starzelbach zu Lasten des Vorhabensträgers für die Umfahrung westlich Olching ab. Die Eingriffe in das Biotop Starzelbach (Konflikte 7a bis 7d, Unterlage 8.1) werden schon durch die in diesem Beschluss festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen A 2 und A 3 kompensiert. Dem Vorhabensträger stehen keine weiteren Grundflächen für Renaturierungsmaßnahmen am Starzelbach im Rahmen des Kompensationskonzeptes zur Verfügung. Naturschutzfachliche Maßnahmen, die dieses ehemalige Fischgewässer wieder in seine fischereifachlichen Funktionen versetzen und über das Kompensationserfordernis für die vorhabensbedingten Eingriffe hinausgehen, sind nicht mehr Aufgabe des Vorhabensträgers und können diesem daher nicht im Planfeststellungsbeschluss auferlegt werden. Der Vorhabensträger sagte jedoch im Anhörungsverfahren zu, im Rahmen seiner Möglichkeiten auf ggf. zu erwerbenden Restflächen am Starzelbach weitere Renaturierungsmaßnahmen durchzuführen.

Rein zivilrechtliche Fragen, wie etwa die Haftung des Vorhabensträgers, sind im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht entscheidungsrelevant. Eine Haftungsaufgabe zu Lasten des Vorhabensträgers für alle Schäden, die nachweislich durch das Bauvorhaben entstehen, ist unter Hinweis auf die gesetzlichen Haftungsbestimmungen auch nicht erforderlich. Die Forderung nach einem Vorbehalt für weitere Auflagen ist zu unbestimmt und erfüllt nicht die Anforderungen, die Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG an einen Entscheidungsvorbehalt stellt.

3.4 Private Einwendungen

3.4.1 Bemerkungen zu Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden:

3.4.1.1 Flächenverlust

Für das Vorhaben werden rund 4,29 ha Fläche aus Privateigentum benötigt.

Die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen (Grundverlust, Folgeschäden wie An- und Durchschneidungen, Immissionen usw.) auf das Grundeigentum können durch schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung o. ä. im Hinblick auf eine ausgewogene und fahrdynamische Straßenführung nicht weiter verringert werden.

Hierauf wurde oben bei der Behandlung des Ausbaustandards unter C.3.3.3 dieses Beschlusses und wird z. T. bei der Behandlung der einzelnen Einwendungen im Folgenden näher eingegangen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass hier die Belange des Straßenbaus den betrieblichen Belangen vorgehen.

Nach der landwirtschaftlichen Betriebslehre kann man grundsätzlich von einem Vollerwerbsbetrieb als Existenzgrundlage ausgehen, wenn 1 bis 1,5 Arbeitskräfte rationell eingesetzt werden können. Ein Betrieb, bei dem diese Voraussetzungen

bereits vor dem Grundverlust für den Straßenbau fehlen, also z. B. ein deshalb als Zu- oder Nebenerwerbsbetrieb geführter Hof, stellt keine gesicherte alleinige Existenzgrundlage dar. Reine Pachtbetriebe scheiden zumindest bei kurzfristiger rechtlicher Sicherung als Existenzgrundlage aus. Anders kann es bei gemischten Betrieben mit einem gewissen Mindestbestand an Eigenflächen und langfristig angepachteten Flächen sein, denn das Pachtrecht genießt im Rahmen des Vertrages Bestandsschutz und damit Eigentumsschutz im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG (BVerfGE 95, 267).

Nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sollte der Betriebsgewinn, also der Gesamtdeckungsbeitrag der land- und forstwirtschaftlichen Produktion zuzüglich evtl. Nebeneinkünfte (Ferien auf dem Bauernhof, Pensionspferdehaltung) abzüglich der Festkosten, eine Eigenkapitalbildung von ca. 7.500 €/Jahr ergeben. Die Verhältnisse in der Landwirtschaft lassen derzeit jedoch entsprechende Gewinne bei einer Vielzahl von Betrieben nicht zu, so dass man die Existenzfähigkeit eines Betriebes in Zweifelsfällen zugunsten des Betriebes anhand der durchschnittlichen Privatentnahmen der Betriebsleiterfamilie (rund 20.000 €/Jahr) oder sogar nur der Entnahmen für die Lebenshaltung (rund 15.000 €/Jahr) misst. Kapitalerträge aus der Entschädigung werden nicht angerechnet. Die Höhe der notwendigen Eigenkapitalbildung ist von Betrieb zu Betrieb unterschiedlich. Von einem existenzfähigen Vollerwerbsbetrieb kann man bei den derzeitigen Preis-Kosten-Verhältnissen ab einem Jahresgewinn von rund 22.000 € bis 25.000 € ausgehen. Sinkt der Gewinn wegen der straßenbaubedingten Eingriffe deutlich unter 25.000 € ab, liegt ein Existenzverlust vor, der mit entsprechendem Gewicht in die Entscheidung einzustellen ist. Gerät der Betriebsgewinn an diese Schwelle, ist das Problem näher zu untersuchen und gegebenenfalls zu lösen.

Betriebe, die bereits vorher unter dieser Gewinnschwelle liegen, stellen als auslaufende Betriebe o. ä. keine Existenz dar. Die Tatsache, dass die Einnahmen z. B. wegen besonderer Bescheidenheit bei den Privatentnahmen oder dem Verzicht auf Rücklagen und Investitionen längere Zeit für die derzeitigen Betriebsinhaber ausreichen, vermag an diesem am Betrieb orientierten Ergebnis nichts zu ändern. Betriebe, die bereits vorher unter dieser Gewinnschwelle liegen, stellen als auslaufende Betriebe o. ä. keine Existenz dar. Die Prüfung der Existenzfähigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes ist grundsätzlich nach objektiven betriebswirtschaftlichen Maßstäben durchzuführen. Die Planfeststellungsbehörde darf aber - ungeachtet betriebswirtschaftlicher Kategorien wie Eigenkapitalbildung und Faktorentlohnung - nicht die Augen vor einer Betriebsführung oder Bewirtschaftung verschließen, die dem Inhaber für einen beachtlichen Zeitraum eine - immerhin - eingeschränkte Existenzgrundlage sichert, weil dieser schlicht „von seiner Hände Arbeit“ lebt (BVerwG vom 14.4.2010, Az. 9 A 13/08). Für das Vorliegen einer solchen landwirtschaftlichen Betriebsform, bei welcher betriebswirtschaftliche Kategorien wie Eigenkapitalbildung keine oder eine nur untergeordnete Rolle spielen, sind hier aber keine Anhaltspunkte ersichtlich.

Die sichere Aussicht auf geeignetes Ersatzland kann unter Umständen die betriebliche Existenzgefährdung weniger gewichtig erscheinen lassen. Auf individuelle Besonderheiten des einzelnen Betriebes wird bei den Einwendungen näher eingegangen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass hier die Belange des Straßenbaus den betrieblichen Belangen vorgehen.

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile (z. B. Restwertminderungen) zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

Es wurde von mehreren Einwendern gerügt, dass das Bauvorhaben zur einer Existenzgefährdung bzw. Vernichtung von landwirtschaftlichen Betrieben führe. Insbesondere müsse berücksichtigt werden, dass diese landwirtschaftlichen Betriebe auf die ihnen zur Verfügung stehenden Flächen angewiesen sind. Damit können grundsätzlich nicht nur private Belange der Eigentümer (Art. 14 und 12 GG), sondern auch der öffentliche Belang der Erhaltung leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe berührt werden. Der Vorhabensträger hat mittels eines landwirtschaftlichen Sachverständigen eine fachkundige Untersuchung der eingewandten Existenzgefährdung der Betriebe der Einwender durchgeführt und kommt zu dem für uns nachvollziehbaren Ergebnis, dass die Betriebe der genannten Einwender durch die Inanspruchnahme von Flächen aufgrund des Bauvorhabens nicht in ihrer Existenz gefährdet werden, bzw. als Existenzgrundlage auch ohne das Bauvorhaben nicht mehr ausreichen. Im Einzelnen verweisen wir auf die Ausführungen zu den einzelnen Einwendern unter C.2.4.2.1 dieses Beschlusses. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg geht im Übrigen in seiner Stellungnahme ebenfalls davon aus, dass keine Existenzgefährdungen durch das Bauvorhaben ausgelöst werden. Wir weisen darauf hin, dass eine Veränderung der landwirtschaftlichen Struktur des Gebietes, etwa auch durch Existenzbedrohung mehrerer Betriebe durch grundlegende Umgestaltung des Gebietscharakters, hier nicht vorliegt.

3.4.1.2 Beantragte Entscheidungen/Schutzauflagen

Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG sieht Auflagen zum Wohle der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer vor. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Satz 2 voraus (Surrogatprinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (BVerwG, NJW 1997, 142). Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d. h. eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen.

Unter mehreren geeigneten Maßnahmen kann - mit der gebotenen Rücksichtnahme - im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit entschieden werden.

3.4.1.2.1 Übernahme von Restflächen

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und Art. 40 BayStrWG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, d. h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, UPR 1992, 346).

Aus diesem Grund können wir den Vorhabensträger nicht im Planfeststellungsbeschluss durch Auflage verpflichten, auf Verlangen des jeweiligen Grundstückseigentümers solche unwirtschaftlichen Restflächen gegen Zahlung einer angemessenen Entschädigung zu erwerben, sowie Bewirtschaftungerschwernisse voll umfänglich zu entschädigen.

Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung allerdings bei der Ermittlung der Betroffenheit (Grundverlust, etc.) Bedeutung und geht mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein. Nähere

Angaben dazu finden sich gegebenenfalls bei der Behandlung der einzelnen Betriebe bzw. Eigentümer.

Der Vorhabensträger hat im Verfahren zugesichert, bei den Grunderwerbsverhandlungen nach Möglichkeit entstehende Restflächen zusammenzulegen und durch Tausch zu brauchbaren und bewirtschaftbaren Flächen zu machen und auf Wunsch der betroffenen Eigentümern unwirtschaftliche Restflächen zu erwerben.

3.4.1.2.2 Ersatzlandbereitstellung

Aus denselben Gründen muss die Planfeststellungsbehörde auch nicht über Anträge auf verbindliche Gestellung von Ersatzland entscheiden, denn auch insoweit enthält Art. 14 BayEG eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung (BVerwG vom 27.03.1980, NJW 1981, 241 und BVerwG, UPR 1998, 149). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde sogar nach Billigkeitsgrundsätzen, also denselben Grundsätzen wie bei fachplanungsrechtlichen Schutzauflagen, Ersatzlandgestellung anordnen. Die enteignungsrechtliche Vorschrift ist allerdings so ausgestaltet, dass eine Enteignung nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z. B. wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann. Wohl auch deshalb wird von mancher Seite vertreten, dass eine Planfeststellung nicht erfolgen dürfe, so lange nicht geklärt ist, ob einem existenzbedrohten Betrieb auch tatsächlich ausreichend geeignetes Ersatzland zur Verfügung gestellt werden kann, weil sonst dem Grundsatz der Problembewältigung nicht Rechnung getragen sei. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Planfeststellung noch nicht unmittelbar den Grundverlust verursacht, also das Problem erst im Entschädigungsverfahren entstehen kann und auch erst dort zu lösen ist. Im Rahmen der Abwägung haben Existenzgefährdungen jedoch erhebliche Bedeutung.

Der Vorhabensträger hat im Verfahren mehrfach zum Ausdruck gebracht, dass er Tauschflächen zum jetzigen Zeitpunkt nicht verbindlich zusagen kann, aber grundsätzlich bereit ist, geeignetes Ersatzland im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen nach Möglichkeit zur Verfügung zu stellen.

3.4.1.2.3 Umwege

Bei der Planung wurde versucht, die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen soweit wie möglich aufrechtzuerhalten bzw. zumindest keine erheblichen Umwege entstehen zu lassen.

Zur Beurteilung von Entschädigungsansprüchen ist zusätzlich festzustellen, dass Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG Auflagen vorschreibt, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind.

Art. 17 BayStrWG schützt nur Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, UPR 1990, 359, zu § 8a FStrG). Zufahrten werden nicht ersatzlos entzogen. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition dar. Nach Art. 14 Abs. 3 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes gilt nichts anderes. Die Planung stellt sicher, dass alle betroffenen Grundstücke mit einer im Vergleich zum derzeitigen Zustand gleichwertigen Zufahrt erschlossen werden (vgl. C.3.4.2 dieses Beschlusses).

Bei Umwegen, die wegen der Durchtrennung von privaten Grundstücken entstehen, ist an sich ein Recht im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG betroffen (Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die Grundabtretung entstehende Nachteile, gilt jedoch ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), so dass Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht erfolgen können. Durch entsprechende Querungsmöglichkeiten und Parallel- oder

Ersatzwege werden Nachteile durch Umwege gering gehalten, die Erschließung der betroffenen Grundstücke durch die Planung jedenfalls sichergestellt.

3.4.1.2.4 Nachteile durch Bepflanzung

Durch die Regelung in A.3.4.3 dieses Beschlusses wird sichergestellt, dass es zu keinen Nachteilen kommen wird, die gemäß Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG billigerweise nicht mehr zumutbar sein könnten. Die Straßenbepflanzung, insbesondere die Standorte von im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen höheren Bäumen (Unterlagen 8.1 und 8.3), ist unter entsprechender Rücksichtnahme herzustellen.

Die Straßenbepflanzung gehört gemäß Art. 2 Ziff. 3 BayStrWG zum Zubehör der Straße. Sie ist wesentlicher Inhalt der Straßenplanung. Ein Verzicht zugunsten anliegender Grundstücke ist auch unter Berücksichtigung der Eigentümerinteressen nicht möglich.

Die rechtlichen Regelungen zum Abstand von Pflanzen sind im Bayerischen Ausführungsgesetz zum BGB (AGBGB) enthalten. Gemäß Art. 50 Abs. 1 AGBGB gelten die zivilrechtlichen Abstandsvorschriften der Art. 47 ff. AGBGB nicht, soweit es sich um die Bepflanzung längs einer öffentlichen Straße handelt. Nach der öffentlich-rechtlichen Regelung in Art. 17 Abs. 4 BayStrWG kommt eine Entschädigung erst bei einer erheblichen Beeinträchtigung in Betracht. Eine größere Verschattung von Grundstücken allein stellt noch keine derartige Beeinträchtigung dar. Es müssen vielmehr noch besondere Umstände hinzukommen (Zeitler, BayStrWG, Art. 17, Rdnr. 54).

3.4.1.2.5 Wertminderung

Verschiedene Einwender haben im Verfahren einen finanziellen Ausgleich dafür gefordert, dass ihre trassennah gelegenen Grundstücke, Betriebe oder Gebäude, die nicht für das Bauvorhaben in Anspruch genommen werden, durch die neue Straße einen v. a. immissionsbedingten Wertverlust, u. a. auch wegen erschwelter Vermietbarkeit, erleiden. Auch wenn man das in gewissem Umfang unterstellt, ändert das nichts an der Entscheidung über die Notwendigkeit des Straßenbaus oder der gewählten Linie. Durch die Planung ist gewährleistet, dass keine unzumutbaren Auswirkungen durch Lärm, Schadstoffe oder sonstige Auswirkungen zu erwarten sind. Weitere Entschädigungsvorbehalte sind insofern nicht erforderlich. Soweit die Einwender eine Wertminderung für ihr Grundstück geltend machen und hierfür einen finanziellen Ausgleich verlangen, ist zu sagen, dass Lagenachteile, die, wie hier, eine Minderung des Grundstückswertes nur deshalb zur Folge haben, weil der Markt ein derartiges Grundstück anders bewertet als ein Grundstück, das keine unmittelbare Nachbarschaft zu einer Bundes- bzw. Staatsstraße hat, nicht von Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG erfasst werden. Eventuelle Wertminderungen auf dem Grundstücksmarkt wegen der bloßen Nähe zu einem Straßenneubau sind als bloße Erwartungen auf die Wertentwicklung nicht geschützt, auch wenn man eine Wertminderung in gewissem Umfang unterstellt. Eine gesetzliche Ersatzpflicht des Straßenbaulastträgers für etwaige Wertminderungen von Grundstücken wegen der künftigen Nachbarschaft mit einer Straße gibt es demzufolge nicht. Insofern handelt es sich um eine zulässige Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG. Der Gesetzgeber muss nicht vorsehen, dass jede durch staatliches Verhalten ausgelöste Wertminderung ausgeglichen wird. Art. 14 GG schützt grundsätzlich nicht gegen eine Minderung der Wirtschaftlichkeit und gewährleistet nicht einmal jede wirtschaftlich vernünftige Nutzung. Insbesondere erklärt es der Gesetzgeber für rechtlich zumutbar, dass ein Grundstückseigentümer eine Lärmbeeinträchtigung hinzunehmen hat, die unterhalb der Grenzwerte liegt, welche durch die 16. BImSchV festgesetzt sind.

3.4.1.2.6 Gebäudeschäden durch Veränderungen der Grund- und Hochwassersituation

Mehrere Einwender befürchten vom Bauvorhaben verursachte Gebäudeschäden durch nachteilige Veränderungen der Grund- und Hochwassersituation.

Im Zuge der Baureifplanung und Baudurchführung hat der Vorhabensträger alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit von Gebäuden nicht zu gefährden und Schäden möglichst von vornherein auszuschließen bzw. minimal zu halten. Der Vorhabensträger ist allerdings nicht verpflichtet, jede technisch denkbare Schutzmaßnahme ungeachtet der Kosten durchzuführen, sondern lediglich die Gebäude im Umfeld mit den nach dem Stand der Technik erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen vor Schäden zu schützen. Eventuell dennoch auftretende Schäden sind bei Nachweis der Verursachung durch das Bauvorhaben nach den allgemeinen Regeln vom Vorhabensträger zu entschädigen.

Die Planfeststellungstrasse liegt im Hochwassergebiet der Amper und des Starzelbaches. Die Trasse ist auf einem leichten Damm oberhalb des HQ 100 (Pegel des hundertjährigen Hochwasserereignisses, „Pfungsthochwasser“) angeordnet. Betrachtet man speziell den hundertjährigen Abfluss des Starzelbaches (HQ 100), führt dieser zu breitflächigen Ausuferungen auf beiden Seiten des Starzelbaches. Es bildet sich jedoch keine durchgängige Wasserfläche aus. Der Abfluss erfolgt unabhängig über den Flussschlauch und die beiden Vorländer (östlich und westlich des Starzelbaches), wobei das Hochwasser südlich der geplanten Starzelbachbrücke das Flussbett der Starzel verlässt. Der geplante Straßendamm hat aber keine Auswirkungen auf die Hochwasserverhältnisse östlich des Starzelbaches, da durch die geplante Anordnung von Hochwasserdurchlässen (Bau-km 0+077, Bau-km 0+287 und Bau-km 1+307 der St 2069 neu) der Zu- und Abfluss in den Vorlandbereichen nicht gestört wird. Das zuständige Wasserwirtschaftsamt München hat die Planung als Fachgutachter geprüft und festgestellt, dass auch keine Auswirkungen des Bauvorhabens auf das Grundwasser erkennbar sind. Eine Gefährdung von baulichen Anlagen infolge einer geänderten Hochwasser- oder Grundwassersituation ist durch das Bauvorhaben unter Beachtung der in diesem Beschluss unter A.3.2 festgesetzten Nebenbestimmungen daher nicht zu besorgen. Die Entwässerung des Bauvorhabens erfolgt nach den anerkannten Regeln der Straßenbautechnik und den einschlägigen wasserwirtschaftlichen Richtlinien. Alle Maßnahmen, die wasserrechtliche Belange berühren, erfolgen in Abstimmung mit dem Landratsamt Fürstenfeldbruck, Untere Wasserrechtsbehörde, und dem Wasserwirtschaftsamt München als zuständiger Fachbehörde. Von den Fachbehörden wurden keine diesbezüglichen Bedenken gegen das Bauvorhaben erhoben. Auf die Ausführungen unter C.3.3.6.1 und C.3.4.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Zu den beantragten generellen Entschädigungspflichten können wir den Vorhabensträger im Planfeststellungsbeschluss nicht verpflichten. Etwaige Schadensregulierungen sind außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens privatrechtlich abzuwickeln.

3.4.1.2.7 Beweissicherungen

Der Bayerische Bauernverband und zahlreiche Einwender fordern die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens für ihre Anwesen vor Beginn der Bauarbeiten, da sie Gebäudeschäden durch Setzungen oder Grundwasseraufstau auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken befürchten.

Ein Rechtsanspruch auf derartige Beweissicherungsmaßnahmen im Vorfeld eines Straßenbauvorhabens besteht nicht, daher ist in diesem Planfeststellungsverfahren über die Anträge auf die Aufnahme einzelner Anwesen nicht zu entscheiden.

Da eine vorherige Durchführung von Beweissicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten aber auch im Interesse des Vorhabensträgers ist, hat der Vorhabensträger zugesagt, im Einzelfall je nach Bedarf eine Beweissicherung

durchführen zu lassen. Dies wird jedoch erst im Rahmen der Bauausführung im Einzelfall noch vom Vorhabensträger geklärt.

3.4.1.2.8 Schadensersatz

Einige Einwender haben bereits im Anhörungsverfahren Schadensersatzansprüche für durch das Bauvorhaben verursachte Schäden angemeldet und die Abgabe eine Zusicherung zu deren Geltendmachung verlangt. Haftungs- und Gewährleistungsaufgaben wegen Schäden, die nachweislich auf das Bauvorhaben zurückzuführen sind, haben wir den Vorhabensträgern nicht auferlegt, da in der Planfeststellung lediglich öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen den Vorhabensträgern und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden und solche Auflagen unter Hinweis auf die gesetzlichen Haftungsbestimmungen auch nicht erforderlich sind. Die tatsächlichen Auswirkungen sind zudem zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gänzlich absehbar, sondern treten gegebenenfalls erst beim Bau in Erscheinung. Eventuell auftretende und auf das Bauvorhaben zurückzuführende Schäden werden durch den Vorhabensträger über ein umfangreiches Beweissicherungsverfahren vor, während und nach Beendigung des Bauvorhabens erfasst und entsprechend den zivilrechtlichen Schadensersatzregelungen ersetzt.

3.4.1.2.9 Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Nutzung durch Schadstoffe

Es wurde im Verfahren von Einwendern bemängelt, dass nach dem Bau der Umfahrung westlich Olching verstärkt mit Schadstoffimmissionen und Beeinträchtigungen der Bodenqualität zu rechnen sei bzw. dadurch ein biologischer Anbau unmöglich gemacht werde.

Wir weisen diesen Vorwurf zurück. Wir stellen dabei nicht in Abrede, dass allein das Vorhandensein einer Straße als eine gravierende Störung empfunden wird und negative Auswirkungen auf die Vermarktungsmöglichkeiten haben kann. In Auswertung einiger Veröffentlichungen kommt aber die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) zu dem Ergebnis, dass die Gefahr einer zusätzlichen PAK-Kontamination (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) der Bevölkerung durch den Verzehr von Nutzpflanzen, die zwischen 10 m und 50 m neben stark befahrenen Straßen angebaut werden, nicht gegeben ist (vgl. BASt, Untersuchungen zu Fremdstoffbelastungen im Straßenseitenraum, Verkehrstechnik Heft V 122, 2005). Wie frühere Untersuchungen zur Bleibelastung zeigen, besteht bei Schwermetallen ein Zusammenhang zwischen Verkehrsmenge und Abstand vom Fahrbahnrand einerseits und der Belastung andererseits. Durch die Vermischung von Erntegut aus straßennäheren und straßenentfernteren Bereichen und durch den verstärkten Einsatz der Kraftfahrzeugkatalysatoren reduziert sich der Schadstoffgehalt soweit, dass mangels konkreter Nachteile auch für solche Grundstücksteilflächen, die an ein Straßengrundstück unmittelbar angrenzen, kein Ausgleichsanspruch besteht. Die o. g. Untersuchung der Bundesanstalt für Straßenwesen weist im Übrigen aus, dass der Belastungspfad Tierfutter - tierische Nahrungsmittel - Mensch nur eine untergeordnete Rolle spielt. Auf dem Pfad Boden - Pflanze - Tier - Mensch ist eine Aufnahme von Schadstoffen noch unwahrscheinlicher.

Es kann daher derzeit davon ausgegangen werden, dass die landwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken beim Anbau von Nutzpflanzen nicht beeinträchtigt ist. Der Schadstoffgehalt im Boden ist nach den derzeitigen Erkenntnissen schon in einem kurzen Abstand zur Straße derart reduziert, dass er kaum noch feststellbar ist. Konkrete gesetzliche Abstandsvorschriften für die landwirtschaftliche Nutzung neben Straßen, die der Vorhabensträger einhalten müsste, existieren nicht. Da die landwirtschaftliche Nutzung infolge der vorhabensbedingten Dämme größtenteils erst in einem Abstand (mindestens 2,0 m) beginnt, die Prognoseverkehrsmenge mit rd. 9.900 Kfz/24h unter derjenigen, der in obiger Untersuchung behandelten Autobahn liegt, die Schadstoffemissionen des einzelnen Fahrzeugs infolge gesetzlicher Maßnahmen schon erheblich geringer sind als sie zum oben

angeführten Referenzzeitraum waren und sie künftig voraussichtlich noch weiter abnehmen werden, bleiben Schadstoffeinträge in den Boden ohne nennenswerte Auswirkungen auf Mensch und Tier.

Soweit die Erschwerung biologischen Anbaus eingewandt wird, ist darauf hinzuweisen, dass für solche Produkte weder besondere Schadstoffgrenzen noch ein bestimmter Mindestabstand zu stark befahrenen Straßen gelten. Dass entsprechend einer gewissen Erwartungshaltung der Käufer von Bio-Produkten in Einzelfällen Vermarktungsschwierigkeiten auftreten können, wird erkannt. Jedoch schützt das Eigentumsgrundrecht nach Art. 14 Abs. 1 GG grundsätzlich nicht gegen eine Minderung der Wirtschaftlichkeit und gewährleistet nicht einmal jede wirtschaftlich vernünftige Nutzung (BVerwG vom 21.03.1996, 4 C 9/95, juris, Rdnr. 40 m. w. N.). Jedenfalls solange die rechtliche Verkehrsfähigkeit angebaute Produkte als „Bio-Produkte“ durch das angrenzende Bauvorhaben nicht beeinträchtigt wird und sich der geschädigte Anbau in engen Grenzen hält, ist eine mögliche Beeinträchtigung des Vermarktungserfolges hier im öffentlichen Interesse hinzunehmen. Insoweit treten die Belange der Einwander hinter den für die planfestgestellte Trasse streitenden Belangen zurück.

3.4.1.2.10 Optische Reizungen

Der Bayerische Bauernverband hat die Entstehung von optischen Reizungen bei Menschen durch Lichtkegel beim Straßenbetrieb kritisiert. Eine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit ist dadurch aber nicht zu erwarten. Die optische Reizung durch Lichtkegel von Kraftfahrzeugen wird teilweise durch geeignete Bepflanzung der Böschungsf lächen minimiert und ist aus unserer Sicht damit hinnehmbar.

3.4.1.2.11 Vertretungskosten

Eine Erstattung der im Planfeststellungsverfahren entstandenen Rechtsvertretungskosten kann dem Straßenbaulastträger nicht auferlegt werden.

Die vorhandenen gesetzlichen Regelungen, z. B. § 121 Abs. 2 BauGB und Art. 43 BayEG, beschränken sich ausdrücklich auf das förmliche Enteignungsverfahren. Trotz der sog. Vorwirkung der Planfeststellung auf die Enteignung kann deshalb nicht an Stelle des Gesetzgebers hier die Erstattungsmöglichkeit erweitert werden. Im Grundabtretungsverfahren vor oder ohne Enteignungsverfahren mag anderes gelten, denn dabei geht es unmittelbar um die Abwendung der Enteignung (BGH, BRS 26, Nr. 79). Die Bindungswirkung der Planfeststellung auf das Enteignungsverfahren gemäß Art. 40 Abs. 2 BayStrWG und Art. 28 BayEG darf nicht mit dem gesonderten Entzug des Eigentums gleichgesetzt werden, wie es z. B. de Witt in NVwZ 1995, 31, tut. Auch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG zwingt den Gesetzgeber im übrigen nicht, eine Erstattungspflicht einzuführen, denn er darf gemäß Art. 14 Abs. 3 GG Art und Ausmaß der Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten regeln. Man kann nicht unterstellen, dass er Fälle der enteignungsrechtlichen Vorwirkung mit denen des echten Entzugs gleichsetzen würde.

Eine analoge Anwendung des § 80 VwVfG scheidet aus, denn er betrifft ausdrücklich nur Rechtsbehelfsverfahren, setzt also voraus, dass bereits eine Verwaltungsentscheidung ergangen ist, die unanfechtbar zu werden droht (BVerwG, NVwZ 1990, 59). Die Erstattung ist auch hier nicht in allen Fällen angeordnet, sondern nur, soweit der Widerspruch erfolgreich ist.

Eine Erstattung kommt also im Ergebnis nur in den gesetzlich geregelten Fällen in Betracht (BayVGH vom 26.06.1998, DÖV 1999, 80).

3.4.2 Einzelne Einwender

Wir weisen darauf hin, dass aus Datenschutzgründen die Einwender in der Folge mit Nummern angegeben werden. Aus Gründen der Vereinfachung haben wir in allen Fällen die Einzahl und die männliche Form gewählt. Der Stadt Olching und der Gemeinde Emmering, in welcher der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen öffentlich ausliegen werden, wird eine Entschlüsselungsliste zur Verfügung gestellt. Nach Namensnennung werden durch Bedienstete der Stadt Olching und der Gemeinde Emmering Einsicht nehmenden Einwendern die zugehörigen Nummern mitgeteilt.

Die privaten Einwendungen wurden auch im Rahmen der Würdigung der öffentlichen Belange mitbetrachtet. Auf die Ausführungen in diesem Beschluss wird vorab verwiesen.

3.4.2.1 Rechtsanwälte Labbé & Partner

Die Rechtsanwaltskanzlei Labbé & Partner vertritt die Einwender Nr. 1000, 2001, 2002, 2003, 1039, 1025, 1046, die alle von Grundstücksabtretungen betroffen werden. Für die Einwender rügt die Rechtsanwaltskanzlei Labbé & Partner insbesondere, dass durch das Bauvorhaben mehrere praktizierende Landwirte existenzgefährdet und landwirtschaftlich genutzte Flächen unzumutbar zerschnitten würden. Der artenschutzrechtliche Variantenvergleich der Plantrassen in der Unterlage 8.4.1 verlange zudem ausdrücklich die Verwirklichung der insofern naturschutzfachlich besser beurteilten Wahltrasse 2.

Gutachten zur Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe

Die von der Rechtsanwaltskanzlei Labbé & Partner beantragte Begutachtung bzw. Überprüfung der gerügten Existenzgefährdung der o. g. landwirtschaftlichen Betriebe durch einen anderen öffentlich vereidigten Sachverständigen wegen fehlender Objektivität und falscher, nicht aktueller Datenermittlung durch den vom Vorhabensträger beauftragten landwirtschaftlichen Sachverständigen halten wir aus folgenden Gründen nicht für erforderlich:

Zur Klärung der Frage, ob ein landwirtschaftlicher Betrieb infolge des planfestzustellenden Bauvorhabens in seiner Existenz gefährdet oder gar vernichtet zu werden droht, wird der Vorhabensträger oder die Planfeststellungsbehörde regelmäßig zur Begutachtung des Betriebs einen landwirtschaftlichen Sachverständigen einschalten. Nach allgemeiner, durch Sachverständigengutachten belegter Erfahrung kann aber ein Verlust an Eigentumsflächen oder von langfristig gesicherten Pachtflächen in einer Größenordnung von bis zu fünf Prozent der Betriebsfläche einen gesunden landwirtschaftlichen (Vollerwerks-) Betrieb schon in der Regel nicht gefährden. Deshalb können wir schon deshalb regelmäßig bei einer Landinanspruchnahme bis zu diesem Anhaltswert ohne Einholung eines landwirtschaftlichen Sachverständigengutachtens davon ausgehen, dass eine vorhabensbedingte Existenzgefährdung oder -vernichtung des in Rede stehenden landwirtschaftlichen Vollerwerksbetriebs nicht eintritt (BVerwG, Urteil vom 14.04.2010, Az. 9 A 13/08). Dies trifft auf drei von dem Bauvorhaben betroffene Einwender zu, die eine Existenzgefährdung ihres landwirtschaftlichen Betriebes gerügt haben. Es besteht grundsätzlich auch kein Anspruch der betroffenen Betriebsinhaber darauf, dass die Begutachtung durch einen freiberuflich tätigen Gutachter erfolgt (BVerwG, Urteil vom 09.06.2010, Az. 9 A 20/08). Die Behörde kann die zur Ermittlung des Abwägungsmaterials erforderlichen sachverständigen Begutachtungen durch eigene, für die jeweilige Aufgabe und das jeweilige Fachgebiet besonders qualifizierte Mitarbeiter vornehmen lassen.

Im vorliegenden Fall hat der Vorhabensträger zur Beurteilung der betrieblichen Situation der betroffenen Landwirte einen ehemaligen erfahrenen Mitarbeiter, der inzwischen freiberuflich als landwirtschaftlicher Sachverständiger tätig ist, zur Erstellung der Gutachten eingeschaltet. Die Befangenheit eines Sachverständigen im Planfeststellungsverfahren kann zwar als ein gegen Art. 21 Abs. 1 BayVwVfG

verstoßender Verfahrensmangel gerügt werden. Ein solcher Verfahrensmangel liegt jedoch nicht vor. An der Objektivität und Sachkunde des vom Vorhabensträger eingeschalteten landwirtschaftlichen Sachverständigen zur gewissenhaften und unabhängigen Beurteilung der Existenzgefährdung der landwirtschaftlichen Betriebe bestehen keine Zweifel. Sachverständige nehmen aufgrund ihrer Sachkunde zu tatsächlichen Sachverhalten Stellung. Sie haben die Aufgabe, unparteiisch, unabhängig und objektiv den vorgegebenen Sachverhalt fachlich zu beurteilen. Bei der Erbringung von Leistungen darf der Sachverständige also keiner Einflussnahme ausgesetzt sein, die geeignet ist, seine tatsächlichen Feststellungen, Bewertungen oder Schlussfolgerungen so zu beeinflussen, dass die erforderliche Objektivität und Glaubwürdigkeit seiner Aussage nicht mehr gewährleistet ist. Eine Besorgnis der Befangenheit ist also gegeben, wenn ein Beteiligter von seinem Standpunkt aus bei vernünftiger, objektiver Betrachtung Anlass hat, an der Unbefangenheit, Unvoreingenommenheit oder Unparteilichkeit des Sachverständigen zu zweifeln. Die nur subjektive Besorgnis, für die bei Würdigung der Tatsachen vernünftigerweise kein Grund ersichtlich ist, reicht dagegen zur Ablehnung eines Sachverständigen nicht aus. Anhaltspunkte für die Annahme der Kanzlei Labbé & Partner, der landwirtschaftliche Sachverständige stehe rechtlich und faktisch im Lager des Vorhabensträgers und könne die Existenzgefährdung deshalb nicht neutral beurteilen, sind hier nicht gegeben. Der Sachverständige ist vor Gericht schon wiederholt als Gutachter aufgetreten und seine besondere Sachkunde anerkannt. Dass fachliche Positionen durch den Gutachter vertreten worden sind, die nicht die Zustimmung der betroffenen Einwander gefunden haben, reicht für die Annahme von Befangenheit nicht aus. Es liegt in der Natur der Tätigkeit von Sachverständigen (wie auch der Planfeststellungsbehörde), dass nicht jeder Betroffene mit dem Ergebnis eines Gutachtens zufrieden ist. Es ist zwar richtig, dass der Sachverständige ein ehemaliger Mitarbeiter des Vorhabensträgers war. Dies kann aus objektiver Sicht alleine aber nicht dazu führen, ihm die Fähigkeit zu einer unabhängigen Ausübung seiner Sachverständigentätigkeit nach bestem Wissen und Gewissen abzustreiten und insoweit eine einseitige Parteinahme für den Vorhabensträger zu vermuten. Das Auftreten des Sachverständigen im Anhörungsverfahren hinterließ bei uns auch nicht diesen Eindruck. Der Sachverständige zeigte dort im Gegenteil seine Bereitschaft, die Ergebnisse seiner Gutachten offen zu diskutieren und sie gegebenenfalls anhand neuerer Datengrundlage zusammen mit den betroffenen Landwirten in einem persönlichen Gespräch noch mal zu überprüfen. Auch die Verwendung einschlägiger und von der Rechtsprechung anerkannter Fachliteratur zur Gutachtenerstellung (z. B. von Aust/Jacobs/Pasternak: „Die Enteignungsentschädigung“), deren Autoren aufgrund der sehr speziellen rechtlichen und fachlichen Fragestellungen oftmals ebenso den Reihen der damit befassten inneren Verwaltung entstammen, ist nicht ungewöhnlich und kann für sich genommen ebenso keinen Befangenheitsgrund darstellen. Die Verwendung der einschlägigen Werke erscheint für eine ordentliche Begutachtung nach der Rechtsprechung geradezu geboten.

Die Erstellung der Gutachten beruht im Übrigen auch auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten und entspricht den von der Rechtsprechung anerkannten Grundsätzen. Der Sachverständige hat aufgrund der im Erörterungstermin am 09.03.2010 an seinen Gutachten erhobenen Kritik deren Grundlagen und Ergebnisse noch einmal überprüft bzw. aktualisiert. Die Ergebnisse der Gutachten wurden dann mit den betroffenen Landwirten zur Klärung der Meinungsverschiedenheiten in Einzelgesprächen besprochen und erläutert. Es kann zusammenfassend festgestellt werden, dass die Ergebnisse der Gutachten zur Beurteilung der Existenzgefährdung der landwirtschaftlichen Betriebe vom 27.12.2009, 29.12.2009, 31.12.2009 und 31.01.2010 auch nach sorgfältiger Überprüfung durch den Sachverständigen keiner Korrektur bedürfen und weiterhin zutreffend sind. Mittels der verständlichen und nachvollziehbar begründeten Gutachten, sind wir daher in der Lage, die Gefahr für die Existenz der landwirtschaftlichen Betriebe zu beurteilen.

An- bzw. Durchschneidungen

Es wird bei unserer Entscheidung nicht verkannt, dass durch die Planung mehrere landwirtschaftlich genutzte Flächen von Einwendern ungünstig durchschnitten werden. Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann im öffentlichen Interesse trotzdem nicht verzichtet werden, da sie zum Bau der Trasse der Umfahrung westlich Olching benötigt werden und eine Änderung der Trasse aufgrund der Zwangspunkte und der Vorgaben der für die Linienführung einer neuen Straße einschlägigen Richtlinien RAS-L (Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil Linienführung Ausgabe 1995) und im Hinblick auf eine ausgewogene fahrdynamische Straßenführung in diesen Bereichen nicht möglich ist. Durch den größeren Abstand der Planfeststellungsstrasse zum Starzelbach ist zudem der Verlust an landwirtschaftlichen Flächen wesentlich geringer als bei den Wahltrassen 1 und 2. Anlagebedingte An- und Durchschneidungen und das Entstehen unwirtschaftlicher Restflächen lassen sich aber nicht weiter reduzieren. Auf die Ausführungen unter C.3.3.2.4 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Artenschutzrechtliche Variantenabwägung

Eine spezielle artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung für die Planfeststellungsstrasse unter den engen Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG war nicht erforderlich, da durch die hier gewählte Lösung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - Nr. 4 BNatSchG erfüllt werden. Folglich musste auch nicht die artenschutzfachlich günstiger bewertete Wahltrasse 2 vom Vorhabensträger gewählt werden. Es wird auf die Ausführungen unter C.3.3.2.4 und C.3.3.5.1.2 dieses Beschlusses verwiesen. Die naturschutzfachlichen Vorteile der Wahltrasse 2 wurden im Rahmen der allgemeinen Variantenabwägung dieses Beschlusses berücksichtigt und zusammen mit den anderen betroffenen öffentlichen und privaten Belangen gewichtet und abgewogen. Es wird dazu auf die Ausführungen zur Variantenabwägung unter C.3.3.2 dieses Beschlusses verwiesen.

3.4.2.1.1 Einwender Nr. 1000

Der Einwender wendet sich gegen Eingriffe in sein Grundeigentum. Aus dem Grundstück Fl. Nr. 1224/3, Gemarkung Emmering, wird eine Teilfläche von ca. 1.245 m² dauerhaft und eine weitere Teilfläche von ca. 936 m² vorübergehend beansprucht. Der Einwender kritisiert das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche (ca. 5.412 m²) und fordert die Übernahme des gesamten Grundstückes durch den Vorhabensträger mit angemessener Entschädigung.

Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann nicht verzichtet werden, da sie zum Bau der Trasse der St 2069 neu Ortsumfahrung Olching benötigt werden. Eine Änderung der Trasse zur Vermeidung ungünstiger Zerschneidungen ist aufgrund der Zwangspunkte und der Vorgaben der für die Linienführung einer neuen Straße einschlägigen Richtlinien RAS-L (Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil Linienführung Ausgabe 1995) in diesem Bereich nicht möglich. Im Einzelnen wird die Fläche aus der Fl. Nr. 1224/3, Gemarkung Emmering, für die Trasse der St 2069 neu benötigt. Die Lage der Trasse ist zum einen durch die Maßgaben der landesplanerischen Beurteilung vom 15.05.1995 wie die Lage des Brückenbauwerks über den Starzelbach, der Überführung der Emmeringer Straße und dem geforderten Abstand von mindestens 60 m zum Starzelbach begründet, und zum anderen aus den Anforderungen an eine ausgewogene Linienführung. Eine Verschiebung ist daher nicht möglich. Wir verkennen nicht, dass das Bauvorhaben das betroffene Grundstück ungünstig durchschneidet. Es entstehen dadurch eine südliche Restfläche mit ca. 4.116 m² und eine nördliche Restfläche mit ca. 1.297 m². Das Interesse der Einwender an einem ungeschmälernten Erhalt der Flächen muss aber hinter dem Interesse der Allgemeinheit am Bau einer leistungsfähigen Straße zurückstehen.

Wir gehen auch nicht davon aus, dass es durch das Bauvorhaben zu einer erheblichen Vernässung der landwirtschaftlichen Flächen im Überflutungsfall des Starzelbaches kommt. Die Grundstücke Fl. Nr. 1224/3, Gemarkung Emmering, (0,6657 ha) und Fl. Nr. 761, Gemarkung Olching, (1,5012 ha) des Einwenders wurden hinsichtlich der genauen Auswirkungen bei einem Hochwasser des Starzelbaches (Wasserspiegellage und Überschwemmungsfläche) für den Ist- und den Planungszustand mit Jährlichkeiten von fünf (HQ 5), zwanzig (HQ 20) und hundert Jahren (HQ 100) überprüft. Derzeit wird das Grundstück Fl. Nr. 1224/3 schon in allen drei Hochwasserfällen großteils überflutet. Zukünftig wird das Grundstück durch das Bauvorhaben durchschnitten. Das nicht für das Bauvorhaben benötigte im Nordosten liegende Restgrundstück der Fl. Nr. 1224/3 (ca. 1.300 m²) wird wie die Fl. Nr. 761 (1,5012 ha) vollständig vom Hochwasser aller Jährlichkeiten freigelegt. Das südwestlich des Bauvorhabens liegende Restgrundstück der Fl. Nr. 1224/3 (ca. 4.120 m²) wird dagegen bei allen drei Hochwasserfällen teilweise überflutet werden. Bei HQ 5 und bei HQ 20 erhöht sich dann der Wasserspiegelstand auf 20 - 25 cm. Dabei werden zusätzliche Flächen von 2.100 m² (HQ 5) bzw. 1.420 m² (HQ 20) überflutet. Bei HQ 100 erhöht sich der Wasserspiegelstand ebenfalls um 5 - 10 cm und eine Fläche von 600 m² wird zusätzlich überflutet. Allerdings werden aufgrund des Bauvorhabens bei beiden betroffenen Grundstücken ca. 16.310 m² im Planungsfall nicht mehr überflutet. Somit tritt keine wesentliche Verschlechterung der Hochwassersituation ein.

Das Wasserwirtschaftsamt München hat die Planung als Fachgutachter geprüft und festgestellt, dass in Folge des Bauvorhabens auch mit keinen schädlichen Veränderungen des Grundwasserspiegels zu rechnen ist. Beweissicherungsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich. Auf die Ausführungen unter C.3.3.6.1 und C.3.4.1.2.11 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Grunderwerbsverhandlungen und Entschädigungen, wie auch die Übernahme von Restflächen und für etwaige Bewirtschaftungsergebnisse sind grundsätzlich nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern in einem gesonderten Verfahren zu behandeln. Auf die Ausführungen unter C.3.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Im Übrigen verweisen wir auf die allgemeinen Ausführungen in diesem Beschluss.

3.4.2.1.2 Einwender Nr. 2001

Der Einwender wendet sich gegen Eingriffe in sein landwirtschaftlich genutztes Grundeigentum. Aus dem Grundstück Fl. Nr. 760, Gemarkung Olching, wird eine Teilfläche von ca. 4.208 m² dauerhaft und eine weitere Teilfläche von ca. 2.273 m² vorübergehend beansprucht. Der Einwender beklagt, dass das Grundstück mittig durchschnitten und dadurch beidseits unwirtschaftliche Restflächen entstehen würden. Er werde durch die Grundabtretung in seiner Existenz bedroht.

Der Vorhabensträger hat aufgrund der Angaben des Einwenders geprüft, ob vorhabensbedingt die Existenz seines landwirtschaftlichen Betriebs gefährdet wird. Der Betrieb des Einwenders ist ein viehloser Betrieb, der sich im Schwerpunkt mit Markfruchtanbau (Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte und Kartoffeln) befasst und im Nebenerwerb betrieben wird. Der Einwender bewirtschaftet insgesamt rd. 17,38 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Davon entfallen 3,17 ha auf Pachtflächen, die sich automatisch jährlich verlängern, wenn sie nicht innerhalb der gesetzliche Frist gekündigt werden. Diese nur kurzfristig angepachteten Flächen wurden bei der gutachterlichen Bewertung nicht berücksichtigt, da der Einwender bezüglich der genannten Flächen keine Rechtsposition besitzt, auf die er langfristig eine landwirtschaftliche Existenz gründen kann. Allein der Vertragsablauf oder die Kündigung der Pachtverträge würden diese Flächen seinem Betrieb entziehen. Das Bauvorhaben verändert an dieser Sachlage nichts. Es wurde daher von einer anrechenbaren landwirtschaftlichen Nutzfläche in einem Umfang von 14,21 ha vor dem erforderlichen Flächenentzug durch das Bauvorhaben ausgegangen. Durch das

Bauvorhaben verliert der Betrieb des Einwenders ca. 0,4208 ha dauerhaft aus seinen Eigentumsflächen. Nach dem Flächenentzug verbleiben dem Betrieb des Einwenders 13,7892 ha Eigentumsfläche. Der Flächenentzug entspricht damit rd. 2,4 % der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche und 3,0 % der anrechenbaren Fläche des Betriebs. Der für das Bauvorhaben erforderliche Flächenverlust macht damit schon deutlich weniger als 5 % der betrieblichen Flächen aus, die nach der Rechtsprechung in der Regel von einem gesunden landwirtschaftlichen Betrieb verkraftet werden können. Zudem setzt eine vorhabensbedingte Existenzgefährdung einen vor dem Bauvorhaben existenzfähigen, also nachhaltig als Existenzgrundlage für die Betriebsleiterfamilie tauglichen Vollerwerbsbetrieb voraus. Der Einwender bewirtschaftet aber lediglich einen Nebenerwerbsbetrieb.

Zudem kann auch nach einer konkreten Berechnung des Betriebsgewinns und der Eigenkapitalbildung auf der Grundlage der mitgeteilten Daten nach erwerbswirtschaftlichen Grundsätzen schon bereits vor dem Bauvorhaben durch den Betrieb nicht genügend Eigenkapital erwirtschaftet werden, um langfristig die Lebenshaltungskosten des Einwenders und seiner Familie zu erzielen sowie notwendige Rücklagen für Betriebsinvestitionen zu bilden. Der vorhabensbedingte Flächenentzug führt auch unter diesem Gesichtspunkt nicht dazu, dass ein gesunder landwirtschaftlicher Betrieb in seiner Existenz gefährdet wird. Die Annahme eines möglicherweise deutlich höheren Deckungsbeitrages in Olching für Sommergerste als bei den Berechnungen im Gutachten vom 27.12.2009 in Höhe von 49,6 dt/ha (Schätzungsrichtlinien des Bayerischen Bauernverbandes, gültig ab 01.01.2008) unterstellt, ändert aber an diesem Ergebnis laut dem Sachverständigen nichts. Wir haben das Gutachten geprüft und halten es für sachgerecht. Der vorhabensbedingte Flächenentzug führt demnach nicht dazu, dass eine Existenzgefährdung durch das Bauvorhaben vorliegt.

Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders nicht verzichtet werden. Eine Änderung der Trasse zur Vermeidung der Flächeninanspruchnahmen, einer ungünstigen Durchschneidung der Fl. Nr. 760, Gemarkung Olching, oder Umwegen ist aufgrund der Zwangspunkte und der Vorgaben der für die Linienführung einer neuen Straße einschlägigen Richtlinien RAS-L (Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil Linienführung Ausgabe 1995) in diesem Bereich nicht möglich. Die Fläche wird zum größten Teil für die Trasse der St 2069 neu gebraucht. Die Linienführung der Trasse ist aufgrund der Lage des südlichen Brückenbauwerkes über den Starzelbach (BW 1.1, BW-Verz. lfd. Nr. 21, Unterlage 5.2) festgelegt. Die Anlage von dichten hohen Abschirmhecken als Überflughilfe für betroffene Fledermausarten (M4) auf der Fl. Nr. 760 ist aus artenschutzrechtlichen Erwägungen begründet. Auf die Ausführungen dieses Beschlusses unter C.3.3.5.1.2.3 und die Unterlage 8.4 wird verwiesen. Die Gestaltungsmaßnahme (G6) in der östlichen Grundstücksecke dient zur Einbindung des Brückenbauwerkes über den Starzelbach (BW 1/1). Die Gestaltungsfläche G6 ist jedoch nicht zwingend naturschutzfachlich erforderlich. Der Vorhabensträger hat daher auf die auf der Restfläche geplante Gestaltungsmaßnahme G6 in einem Umfang von 791 m² verzichtet. Für die Fledermaussperrpflanzung (M4) sind ca. 70 m² der Restfläche erforderlich.

Wir verkennen nicht, dass das Bauvorhaben den Anbau von Hackfruchtarten (Kartoffeln, Zuckerrüben) auf dem betroffenen Grundstück beeinträchtigt. Die beiden Restflächen besitzen jedoch weiterhin eine für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung zum Anbau von Fruchtarten (Getreide, Hülsen- und Ölfrüchte) außerhalb von Hackfruchtarten ausreichende Größe von rd. 14.600 m² nördlich bzw. 9.000 m² südwestlich der geplanten Trasse. Der Flächenentzug ist hinzunehmen, um das Bauvorhaben verwirklichen zu können. Das Interesse der Einwender an einem ungeschmälernten Erhalt der Flächen muss daher hinter dem Interesse der Allgemeinheit am Bau einer leistungsfähigen Straße zurückstehen.

Der Vorhabensträger stellt mit seiner Planung ferner sicher, dass die betroffenen landwirtschaftlichen Restflächen weiterhin in einem angemessenen Umfang durch eine direkte Zufahrt (südliche Restfläche) und den Erhalt des Weges entlang des Starzelbaches und der Brücke über den Starzelbach (nördliche Restfläche) erschlossen bleiben. Auf die Ausführungen unter C.3.4.1.2.3 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Wir gehen auch nicht davon aus, dass es durch das Bauvorhaben zu einer erheblichen Vernässung der landwirtschaftlichen Flächen im Überflutungsfall des Starzelbaches kommt. Das Grundstück Fl. Nr. 760, Gemarkung Olching, (2,8353 ha) des Einwenders wurde hinsichtlich der genauen Auswirkungen bei einem Hochwasser des Starzelbaches (Wasserspiegellage und Überschwemmungsfläche) für den Ist- und den Planungszustand mit Jährlichkeiten von fünf (HQ 5), zwanzig (HQ 20) und hundert Jahren (HQ 100) überprüft. Derzeit wird das am Starzelbach liegende Grundstück schon in allen drei Hochwasserfällen größtenteils überflutet. Das Bauvorhaben durchschneidet das Grundstück. Nach den genauen Abflussberechnungen wird zukünftig der nördliche Teil der Fl. Nr. 760 vom Hochwasser vollständig freigelegt (ca. 14.600 m²). Die südwestliche Teilfläche (9.000 m²) wird dagegen noch in allen drei Hochwasserfällen überflutet werden. Der Wasserspiegelstand erhöht sich dabei zwischen 10 - 15 cm (HQ 5) und 20 - 25 cm (HQ 20 und HQ 100). Allerdings reduziert sich aufgrund des Bauvorhabens die überflutete Fläche (z. B. maximal 26.500 m² bei HQ 100) zukünftig auf nur noch 9.000 m². Somit tritt keine wesentliche Verschlechterung der Hochwassersituation ein.

Das Wasserwirtschaftsamt München hat die Planung als Fachgutachter geprüft und festgestellt, dass ferner in Folge des Bauvorhabens mit keinen schädlichen Veränderungen des Grundwasserspiegels zu rechnen ist. Beweissicherungsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich. Auf die Ausführungen unter C.3.3.6.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Grunderwerbsverhandlungen und Entschädigungen, wie auch die Übernahme von Restflächen und etwaige Bewirtschaftungsschwernisse, sind grundsätzlich nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern in einem gesonderten Verfahren zu behandeln. Auf die Ausführungen unter C.3.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen. Der Vorhabensträger sagte jedoch im Anhörungsverfahren zu, sich bei der späteren Grunderwerbsabwicklung um Ersatzlandbereitstellungen im Rahmen seiner Möglichkeiten zu bemühen.

Im Übrigen wird auf die allgemeinen Ausführungen in diesem Beschluss, insbesondere unter C.3.2, C.3.3.1, C.3.3.2, C.3.3.5 und C.3.3.6, verwiesen.

3.4.2.1.3 Einwender Nr. 2002

Der Einwender wendet sich gegen Eingriffe in sein Grundeigentum. Aus der Fl. Nr. 1213, Gemarkung Emmering, werden ca. 911 m² dauerhaft und ca. 738 m² vorübergehend, aus der Fl. Nr. 1217, Gemarkung Emmering, ca. 854 m² dauerhaft und ca. 700 m² vorübergehend, aus der Fl. Nr. 1218, Gemarkung Emmering, ca. 2.112 m² dauerhaft und ca. 1.606 m² vorübergehend und aus der Fl. Nr. 1224, Gemarkung Emmering, ca. 2.611 m² dauerhaft und ca. 1.985 m² vorübergehend beansprucht. Er werde durch das Bauvorhaben in seiner Existenz bedroht.

Der Vorhabensträger hat aufgrund der Angaben des Einwenders geprüft, ob vorhabensbedingt die Existenz seines landwirtschaftlichen Betriebs gefährdet wird. Der Betrieb des Einwenders ist ein viehloser Vollerwerbsbetrieb mit Schwerpunkt auf dem Anbau von Kartoffeln, Kartoffelaufbereitung und Kartoffelvermarktung. Seit ca. zehn Jahren werden die landwirtschaftlichen Flächen nach biologischen Grundsätzen bewirtschaftet. Der genaue Umfang des Kartoffelanbaues auf den von Grundabtretungen betroffenen Grundstücksflächen in der Form als Wirtschaftseinheit (ca. 7,0 ha) konnten in einer Besprechung zwischen Einwender und Sachverständigen geklärt werden. Der Einwender bewirtschaftet insgesamt rd.

78,6 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Davon entfallen 24,5 ha auf Eigentumsflächen und 54,1 ha auf Pachtflächen. Von diesen Pachtflächen sind nur 3,2 ha langfristig zugepachtet. Die nur kurzfristig angepachteten Flächen wurden bei der gutachterlichen Bewertung nicht berücksichtigt, da der Einwender bezüglich der genannten Flächen keine Rechtsposition besitzt, auf die er langfristig eine landwirtschaftliche Existenz gründen kann. Allein der Vertragsablauf oder die Kündigung der Pachtverträge würden diese Flächen seinem Betrieb entziehen. Das Bauvorhaben verändert an dieser Sachlage nichts. Es wurde daher von einer anrechenbaren landwirtschaftlichen Nutzfläche in einem Umfang von 28,8792 ha vor dem erforderlichen Flächenentzug durch das Bauvorhaben ausgegangen. Durch das Bauvorhaben verliert der Betrieb des Einwenders ca. 0,6488 ha dauerhaft aus seinen Eigentumsflächen. Nach dem Flächenentzug verbleiben dem Betrieb des Einwenders ca. 28,2304 ha Eigentumsfläche. Der Flächenentzug entspricht also rd. 0,83 % aus der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche und von 2,25 % der hier anrechenbaren Fläche des Betriebs. Der für das Bauvorhaben erforderliche Flächenverlust macht damit schon deutlich weniger als der Entzug von 5 % der betrieblichen Flächen aus, die nach der Rechtsprechung in der Regel von einem gesunden landwirtschaftlichen Betrieb verkräftet werden können. Deswegen kann schon aus diesem Grund nicht von einer baubedingten Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebs des Einwenders ausgegangen werden.

Es wurde daneben aber auch noch überprüft, ob der geringe Flächenentzug aufgrund besonderer Umstände den landwirtschaftlichen Betrieb überproportional beeinträchtigt. Neben der Beurteilung des Flächenentzuges könnten auch die Auswirkungen auf die entstehenden Restflächen berücksichtigt werden. Bei der Fl. Nr. 1213, Gemarkung Emmering, verbleibt nach der Durchschneidung durch die Trasse eine westliche Restfläche mit ca. 10.282 m² und eine östliche mit ca. 874 m². Bei der Durchschneidung der Fl. Nr. 1217, Gemarkung Emmering, verbleibt eine westliche Restfläche mit ca. 8.945 m² und eine östliche mit ca. 3.285 m². Bei der Fl. Nr. 1218, Gemarkung Emmering, entstehen eine südwestliche Restfläche mit ca. 9.585 m² und eine nordöstliche mit ca. 10.447 m². Bei der Fl. Nr. 1224, Gemarkung Emmering, verbleiben eine südwestliche Restfläche mit ca. 12.302 m² und eine nordöstliche mit ca. 6.235 m². Die festgestellte langgestreckte Durchschneidung der betroffenen Grundstücke durch das Bauvorhaben wird für die Bewirtschaftung mit Hackfruchtarten sehr ungünstige Verhältnisse auslösen. Von den verbleibenden Restflächen könnten dann ca. ein Viertel weiter zum Hackfruchtanbau bewirtschaftet werden. Allerdings ist schon vor der baubedingten Durchschneidung keine besonders günstige Form der Flächen für den Hackfruchtanbau gemessen an vorhandenen Spitzen und Gehren, dem schrägen Furchenaufstoß und Anzahl der Vorgewende etc gegeben, da bei keinem Einzelgrundstück und auch nicht bei einer Unterstellung einer Wirtschaftseinheit aller Grundstücke eine Parallelität der Grenzen vorhanden ist. Es läge aber auch im Rahmen des wirtschaftlichen Ermessens des Betriebsinhabers den Hackfruchtanbau dort völlig einzustellen. Die verbleibende Größe der Restflächen lässt aus der Sicht des landwirtschaftlichen Sachverständigen auch weiterhin eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung für andere Fruchtarten (Getreidearten, Öl- und Hülsenfrüchte, Leguminosen etc.) zu.

Das entscheidende Kriterium für die Existenzfähigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebs stellt die jährlich zu erzielende Eigenkapitalbildung dar. Zu prüfen ist, ob der Betrieb längerfristig existenzfähig ist. Dieser Maßstab rechtfertigt sich vor dem Hintergrund, dass die fernstraßenrechtliche Planung zur Verwirklichung langfristiger Planungsziele auf eine dauerhafte Bodenbeanspruchung ausgerichtet ist. Daher fehlt landwirtschaftlichen Betrieben, die ihrerseits keine Aussicht auf längerfristige Existenz haben, regelmäßig das erforderliche Gewicht, um das für das Planvorhaben sprechende öffentliche Interesse zu überwinden. Bei Betrieben, die ohnehin nicht lebensfähig sind (den Eingriff durch das Vorhaben hinweggedacht), ist eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung regelmäßig zu verneinen. Wie bereits unter C.3.4.1.1 dieses Beschlusses ausgeführt, sollte nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen der Betriebsgewinn, also der Gesamtdeckungsbeitrag der land- und

forstwirtschaftlichen Produktion, eine Eigenkapitalbildung von ca. 7.500 €/Jahr ergeben. Von einem existenzfähigen Vollerwerbsbetrieb kann man bei den derzeitigen Preis-Kosten-Verhältnissen ab einem Jahresgewinn von rund 22.000 € bis 25.000 € ausgehen. Eine konkrete Berechnung des Betriebsgewinns und der Eigenkapitalbildung anhand der Betriebsdaten durch den Vorhabensträger ergibt danach, dass gemessen an diesen betriebswirtschaftlichen Grundsätzen auch bei einem durch das Bauvorhaben ausgelösten verminderten Unternehmensgewinn und Deckungsbeitrag bei einer hier unterstellten Einstellung des Hackfruchtanbaus auf den betroffenen Restflächen die Existenzfähigkeit des Betriebs des Einwenders auf Dauer erhalten bleibt.

Wir haben das Gutachten geprüft und halten es für sachgerecht. Der vorhabensbedingte Flächenentzug führt demnach unter keinem Gesichtspunkt dazu, dass der landwirtschaftliche Betrieb in seiner Existenz gefährdet wird. Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders nicht verzichtet werden, da die Flächen aus den Fl. Nr. 1213, Fl. Nr. 1217, Fl. Nr. 1218 und Fl. Nr. 1224, Gemarkung Emmering allesamt für die Trasse der St 2069 neu zwischen der Emmeringer Straße und der Querung des Starzelbaches erforderlich sind. Die Lage der Trasse ist wegen dem Abstand zum Starzelbach, der erforderlichen lichten Höhe der St 2069 neu und der maximalen Steigung der Emmeringer Straße festgelegt. In der landesplanerischen Beurteilung vom 15.05.1995 wurde ein möglichst großer Abstand mit mindestens 60 m zum Starzelbach aus Gründen des Hochwasserabflusses gefordert. Die St 2069 neu verläuft im Bereich der Grundstücke des Einwenders parallel zum Starzelbach. Eine Änderung der Trasse zur Vermeidung der Flächeninanspruchnahmen, ungünstiger Zerschneidungen oder Umwegen ist aufgrund der Zwangspunkte und der Vorgaben der für die Linienführung einer neuen Straße einschlägigen Richtlinien RAS-L (Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil Linienführung Ausgabe 1995) in diesem Bereich nicht möglich. Trotz dem Verlust der Flächen ist keine Existenzgefährdung für den landwirtschaftlichen Betrieb ersichtlich. Der Flächenentzug ist daher hinzunehmen, um die Straßenneubaumaßnahme insgesamt verwirklichen zu können. Das Interesse der Einwender an einem ungeschmäleren Erhalt der Flächen muss daher hinter dem Interesse der Allgemeinheit am Bau einer leistungsfähigen Straße zurückstehen.

Wir gehen auch nicht davon aus, dass es durch das Bauvorhaben zu einer erheblichen Vernässung der landwirtschaftlichen Flächen kommt. Das Grundstück Fl. Nr. 1224 (2,0984 ha), Gemarkung Emmering, des Einwenders wurde hinsichtlich der genauen Auswirkungen bei einem Hochwasser des Starzelbaches (Wasserspiegellage und Überschwemmungsfläche) für den Ist- und den Planungszustand mit Jährlichkeiten von fünf (HQ 5), zwanzig (HQ 20) und hundert Jahren (HQ 100) überprüft. Derzeit wird das Grundstück schon in allen drei Hochwasserfällen größtenteils überflutet. Nach den genauen Abflussberechnungen wird zukünftig der nördliche Teil der Fl. Nr. 1224 vom Hochwasser freigelegt (ca. 6.200 m²), während die südliche Teilfläche (12.700 m²) in allen drei Hochwasserfällen weiter großteils überflutet wird. Bei HQ 20 wird der Wasserspiegelstand deutlich auf 10 - 15 cm erhöht und bei HQ 100 auf 25 - 30 cm. Allerdings reduziert sich aufgrund des Bauvorhabens die überflutete Fläche zukünftig von 18.000 m² auf nur noch 11.300 m² bei HQ 20 und von 19.240 m² auf nur noch 11.600 m² bei HQ 100. Somit tritt keine wesentliche Verschlechterung der Hochwassersituation ein. Auf die Ausführungen unter C.3.3.6.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Das Wasserwirtschaftsamt München hat die Planung als Fachgutachter geprüft und ferner festgestellt, dass in Folge des Bauvorhabens mit keinen schädlichen Veränderungen des Grundwasserspiegels zu rechnen ist. Beweissicherungsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich. Auf die Ausführungen unter C.3.3.6.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Grunderwerbsverhandlungen und Entschädigungen, wie auch die Übernahme von Restflächen und für etwaige Bewirtschaftungerschwernisse, sind grundsätzlich nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern in einem gesonderten Verfahren zu behandeln. Auf die Ausführungen unter C.3.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen. Der Vorhabensträger sagte jedoch im Anhörungsverfahren zu, sich bei der späteren Grunderwerbsabwicklung um Ersatzlandbereitstellungen im Rahmen seiner Möglichkeiten zu bemühen.

Im Übrigen wird auf die allgemeinen Ausführungen in diesem Beschluss, insbesondere unter C.3.2, C.3.3.1, C.3.3.2, C.3.3.5 und C.3.3.6, verwiesen.

3.4.2.1.4 Einwender Nr. 2003, Nr. 1039

Der Einwender Nr. 2003 wendet sich gegen Eingriffe in sein Grundeigentum. Der Einwender Nr. 1039 wendet sich als Pächter gegen die Inanspruchnahme der Flächen für das Bauvorhaben. Aus dem Grundstück Fl. Nr. 1210, Gemarkung Emmering, werden ca. 3.043 m² dauerhaft und ca. 374 m² vorübergehend, aus der Fl. Nr. 1211, Gemarkung Emmering, ca. 1.908 m² dauerhaft, aus der Fl. Nr. 1212, Gemarkung Emmering, ca. 1.573 m² dauerhaft und ca. 673 m² vorübergehend, aus der Fl. Nr. 764, Gemarkung Olching, ca. 585 m² dauerhaft und ca. 1.142 m² vorübergehend und aus der Fl. Nr. 765, Gemarkung Olching, ca. 5.736 m² dauerhaft und ca. 2.485 m² vorübergehend für das Bauvorhaben beansprucht. Der Einwender beklagt, dass die arrondierte Ackerfläche quer und mittig durchschnitten und dadurch unwirtschaftliche Restflächen entstehen würden. Er werde durch die Grundabtretung in seiner Existenz bedroht.

Der Vorhabensträger hat aufgrund der Angaben des Einwenders geprüft, ob vorhabensbedingt die Existenz des landwirtschaftlichen Betriebs gefährdet wird. Der Betrieb des Einwenders ist ein viehloser Vollerwerbsbetrieb mit Schwerpunkt auf dem Anbau von Kartoffeln. Bei der Begutachtung wurde von einer bestehenden landwirtschaftlichen Nutzfläche von rd. 21,5892 ha in seinem Eigentum ausgegangen. Dabei wurden 0,97 ha forstwirtschaftliche Flächen nicht berücksichtigt. Der landwirtschaftliche Betrieb ist derzeit vollumfänglich an den Ehegatten des Einwenders verpachtet und soll für die Kinder des Einwenders erhalten bleiben. Durch das Bauvorhaben verliert der Betrieb des Einwenders ca. 1,2845 ha dauerhaft aus seinen Eigentumsflächen. Nach dem Flächenentzug verbleiben dem Betrieb des Einwenders ca. 20,3047 ha. Der für das Bauvorhaben erforderliche Flächenverlust von ca. 5,95 % macht damit etwas mehr als der Entzug von 5 % der betrieblichen Flächen aus, die nach der Rechtsprechung in der Regel von einem gesunden landwirtschaftlichen Betrieb verkraftet werden können.

An dieser rein flächenmäßigen Beurteilung ändert sich auch nichts aufgrund der durch das Bauvorhaben verursachten langgestreckten An- bzw. Durchschneidung der betroffenen Grundstücke des Einwenders. Bei der Fl. Nr. 1210, Gemarkung Emmering, verbleibt nach der Durchschneidung durch die Trasse eine nordöstliche Restfläche mit ca. 3.214 m² und eine südwestliche mit ca. 1.922 m², bei der Fl. Nr. 1212, Gemarkung Emmering, eine westliche Restfläche mit ca. 9.351 m², bei der Fl. Nr. 764, Gemarkung Olching, eine westliche Restfläche mit ca. 94 m² und eine östliche mit ca. 16.302 m² und bei der Fl. Nr. 765, Gemarkung Olching, eine westliche Restfläche mit ca. 4.088 m² und eine östliche mit ca. 15.510 m². Allerdings ist schon vor der baubedingten Durchschneidung die derzeitige Form der als Wirtschaftseinheit bestellten Grundstücke für den Hackfruchtanbau nicht besonders ideal, da die Grundstücke insgesamt keine rechtwinklige Fläche darstellen und daher Spitzen und Gehren und mehr als zwei Vorgewende die Bewirtschaftung erschweren. Die verbleibende Größe der Restflächen lässt auch zukünftig eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit Hackfruchtarten zu, auch wenn sich die Voraussetzungen dazu verschlechtern. Bei den Eigentumsflächen verbleiben zum großen Teil Restflächen, die noch wirtschaftlich nutzbar sind.

Eine Existenzgefährdung des Einwenders Nr. 2003 erscheint bereits deshalb von vornherein ausgeschlossen, weil der landwirtschaftliche Betrieb nicht mehr vom Einwender Nr. 2003 selbst weiterbetrieben wird, sondern an eine andere Person (Einwender Nr. 1039) verpachtet wurde. Der Einwender Nr. 2003 erzielt daher während der Verpachtung mit Ausnahme des jährlichen Pachtzinses selber keine Einkünfte aus dem landwirtschaftlichen Betrieb und kann deswegen auch nicht baubedingt in seiner Existenz gefährdet sein. Es fehlt bereits an einem eigenen existenzfähigen landwirtschaftlichen Betrieb (Urteil des BayVGH vom 24.11.2010, Az. 8 A 10.40023). Auch kann zum jetzigen Zeitpunkt keine verlässliche Prognose darüber abgegeben werden, ob ein Kind des Einwenders den landwirtschaftlichen Betrieb im Vollerwerb wiederaufnehmen wird und wie der Betrieb zukünftig nach Art und Umfang beschaffen sein kann.

Sofern man von einer Existenzgefährdung bei dem Einwender Nr. 1039 als Pächter des landwirtschaftlichen Betriebes ausgeht, wurde auch eine nähere betriebswirtschaftliche Bewertung zur Existenzgefährdung des Betriebes aufgrund des Flächenentzuges von über 5 % durch den Vorhabensträger anhand von aktuellen Betriebsdaten vorgenommen. Das entscheidende Kriterium für die Existenzfähigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebs stellt die jährlich zu erzielende Eigenkapitalbildung dar. Zu prüfen ist, ob der Betrieb längerfristig existenzfähig ist. Dieser Maßstab rechtfertigt sich vor dem Hintergrund, dass die fernstraßenrechtliche Planung zur Verwirklichung langfristiger Planungsziele auf eine dauerhafte Bodenbeanspruchung ausgerichtet ist. Daher fehlt landwirtschaftlichen Betrieben, die ihrerseits keine Aussicht auf längerfristige Existenz haben, regelmäßig das erforderliche Gewicht, um das für das Planvorhaben sprechende öffentliche Interesse zu überwinden. Bei Betrieben, die ohnehin nicht lebensfähig sind (den Eingriff durch das Vorhaben hinweggedacht), ist eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung regelmäßig zu verneinen. Wie bereits unter C.3.4.1.1 dieses Beschlusses ausgeführt, sollte nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen der Betriebsgewinn, also der Gesamtdeckungsbeitrag der land- und forstwirtschaftlichen Produktion, eine Eigenkapitalbildung von ca. 7.500 €/Jahr ergeben. Von einem existenzfähigen Vollerwerbsbetrieb kann man bei den derzeitigen Preis-Kosten-Verhältnissen ab einem Jahresgewinn von rund 22.000 € bis 25.000 € ausgehen. Nach der wirtschaftlichen Berechnung des Vorhabensträgers zu den Auswirkungen des Flächenentzugs auf die Existenzfähigkeit des Betriebs ist auf der Grundlage der mitgeteilten aktuellen Daten nicht mit einer existenziellen Gefährdung des Betriebs zu rechnen. Die hierzu eingeholten gutachtlichen Erhebungen des Vorhabensträgers weisen für den Betrieb auch unter Berücksichtigung der aktuellen Anbauverhältnisse von Kartoffeln und Getreide (Sommergerste) durch den Pächter und der Ertragserwartungen schon bereits vor dem Bauvorhaben keine ausreichende Eigenkapitalbildung aus. Diese Feststellung gilt unabhängig davon, ob der Betrieb nach dem Straßenbau weiterhin den Kartoffelanbau im Wechsel von drei Jahren auf der verbleibenden Gesamtfläche vornimmt oder den Kartoffelanbau darauf ganz einstellt und auf den gesamten Flächen Getreide anbaut. Es kann damit bereits vor dem Bau der Umfahrung westlich Olching durch den Betrieb nicht genügend Eigenkapital erwirtschaftet werden, um langfristig die Lebenshaltungskosten des Einwenders und seiner Familie zu erzielen sowie notwendige Rücklagen für Betriebsinvestitionen zu bilden. Der vorhabensbedingte Flächenentzug führt demnach auch nach diesem Gesichtspunkt nicht dazu, dass ein gesunder landwirtschaftlicher Betrieb in seiner Existenz gefährdet wird.

Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann somit auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders nicht verzichtet werden, da sie für das Bauvorhaben erforderlich sind und nicht weiter reduziert werden können. Im Einzelnen werden Flächen aus den Fl. Nr. 1210 und Fl. Nr. 1212, jeweils Gemarkung Emmering, und Fl. Nr. 764 und Fl. Nr. 765, jeweils Gemarkung Olching, zum Teil für die Trasse der St 2069 neu benötigt. Eine Änderung der Trasse zur Vermeidung der Flächeninanspruchnahmen, ungünstiger Zerschneidungen oder Umwegen ist aufgrund der Zwangspunkte und der Vorgaben der für die Linienführung einer neuen

Straße einschlägigen Richtlinien RAS-L (Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil Linienführung Ausgabe 1995) in diesem Bereich nicht möglich. Die Lage der Trasse ist wegen der Kreisverkehrsanlage am nördlichen Bauanfang zwischen Amper und Starzelbach zur Verknüpfung der St 2069 neu mit der St 2345 und der Gemeindeverbindungsstraße „Römer Straße“ in Richtung Esting (BW-Verz. lfd. Nr. 4, Unterlage 5.2) und dem Bauwerk zur Überführung des öffentlichen Feld- und Waldweges „Emmeringer Straße“ (BW 0.1, BW-Verz. lfd. Nr. 12, Unterlage 5.2) fixiert.

Auf der Fl. Nr. 1210, Gemarkung Emmering, werden zudem ca. 88 m² und auf der Fl. Nr. 765, Gemarkung Olching, ca. 660 m² dauerhaft für eine Leitungsverlegung zusätzlich eines Schutzstreifens mittels Grunddienstbarkeit dinglich beschränkt (BW-Verz. lfd. Nr. 32, Unterlage 5.2). Die zwei vom Bauvorhaben betroffenen Erdgasleitungen verlaufen bisher auf landwirtschaftlichen Flächen und entlang des öffentlichen Feld- und Waldweges Emmeringer Straße und würden zukünftig durch die St 2069 neu an zwei Stellen gekreuzt (Bau-km 0+107 und Bau-km 0+373). Durch die Kreuzung mit der St 2069 neu und ihre Lage unter dem Damm der Brücke im Zuge der Emmeringer Straße wären erhebliche Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen erforderlich. Aus Gründen einer wirtschaftlichen Bauausführung und zur Vereinfachung einer späteren Unterhaltung halten wir es daher für gerechtfertigt, die zwei betroffenen Erdgasleitungen westlich der St 2069 neu an deren Böschungsfuß mit einer neuen Leitung DN 100 zu verbinden und die östlich der St 2069 neu liegenden Teilbereiche der Erdgasleitungen stillzulegen. Die neue Leitung verläuft dann auf der Fl. Nr. 765, Gemarkung Olching, und Fl. Nr. 1210, Gemarkung Emmering, ca. 1,0 m neben dem Böschungsfuß der St 2069 neu. Eine dingliche Beschränkung der dafür benötigten Flächen ist nicht vermeidbar und im öffentlichen Interesse geboten. Schon die bestehende Leitung verläuft in einer ungünstigen Weise schräg durch die Fl. Nr. 765 und ist ebenfalls dinglich gesichert (Erdgasleitungsrecht von 1977). Durch die Verlegung in den Randbereich des Grundstücks ist aus unserer Sicht eine leichte Verbesserung der bisherigen Situation gegeben.

Ferner werden Teilflächen aus der Fl. Nr. 1210 und Fl. Nr. 1211, jeweils Gemarkung Emmering, und der Fl. Nr. 765, Gemarkung Olching, mit insgesamt ca. 0,44 ha am Starzelbach zur naturschutzfachlichen Kompensation (Ausgleichsmaßnahme A 1) von Beeinträchtigungen eines Altarmbiotops mit umgebenden Auwaldbeständen (Fortpflanzungsstätte des Bibers) durch Überbauung und vorübergehende unmittelbare Beeinträchtigung und Verlust des Biotopwertes entlang der St 2345 (Konflikt 4) benötigt. Die Auswahl dieser Flächen für die Maßnahme A 1 ist aus sachgerechten naturschutzfachlichen Gesichtspunkten erfolgt (vgl. Unterlagen 8.1 und 8.2). Aus der Bestandsbewertung und Eingriffsbeurteilung sind zur Kompensation der Eingriffe Maßnahmen für Gewässer- und Auwaldbereiche bzw. für die auf diese Lebensräume angewiesenen Arten erforderlich. Dafür kommen insbesondere Flächen im Anschluss an den Amper-Auwald bzw. an der Verbreitungsachse des Starzelbaches in Frage. Die ausgewählten Flächen des Einwenders eignen sich daher aufgrund ihrer Lage für diese Kompensationsmaßnahme naturschutzfachlich besonders gut. Zudem können die direkt angrenzenden Restflächen des zerschnittenen Altarmbiotopes sowie weitere Altarme und Auwaldflächen in unmittelbarer Nachbarschaft im Nordwesten als Lieferbiotop für die betroffenen Tierarten dienen. Die vorliegend geplante Flächeninanspruchnahme ist damit ebenfalls unvermeidbar und gerechtfertigt. Auf die Ausführungen in diesem Beschluss unter C.3.3.5.3.3 wird verwiesen.

Trotz dem Verlust dieser Flächen ist nach dem Gutachten keine Existenzgefährdung für den landwirtschaftlichen Betrieb ersichtlich. Der Flächenentzug ist daher hinzunehmen, um das Bauvorhaben insgesamt verwirklichen zu können. Das Interesse an einem ungeschmälernten Erhalt der Flächen muss hinter dem Interesse der Allgemeinheit am Bau einer leistungsfähigen Straße zurückstehen.

Das künftige Eigentumsrecht des Sohnes des Einwenders Nr. 2003 sehen wir nicht berührt. Zur jetzigen Zeit hat der mögliche Erbe des Einwenders kein Eigentumsrecht, das verletzt werden könnte. Eine Beeinträchtigung des Erbes als solches liegt ebenfalls nicht vor. Der Erbe erbt das Vermögen des Erblassers in dem zur Zeit des Erbfalles bzw. der Übergabe aktuellen Zustand (§ 1922 Abs. 1 BGB). Vor dem Erbfall, also zu Lebzeiten des Erblassers haben Erben keine rechtlich geschützte Position i. S. eines Anwartschaftsrechtes, sondern nur eine tatsächliche Aussicht auf dessen Vermögen. Jeder Erbanwärter kann seine Stellung noch dadurch einbüßen, dass er den Erbfall nicht erlebt oder sie ihm vom Erblasser entzogen wird.

Eine erhebliche Verschattung der landwirtschaftlichen Nutzflächen (Fl. Nr. 764 und Fl. Nr. 765, jeweils Gemarkung Olching) und dadurch verursachte Ertragseinbußen durch den in der Planung vorgesehenen Straßendamm und die Straßenbepflanzung ist nicht zu erwarten. Der Straßendamm mit ca. 2,0 m Höhe ist erforderlich, weil sich die Trasse im Überschwemmungsgebiet der Amper und des Starzelbaches befindet. Auf die Ausführungen unter C.3.3.3.1 und C.3.3.6.1 dieses Beschlusses wird verwiesen. Die Bepflanzung der Straßennebenflächen ist zum einen Bestandteil der Straße, zum anderen aber auch ein notwendiger Bestandteil des naturschutzfachlichen Gestaltungskonzepts, so dass darauf nicht verzichtet werden kann. Auf die Ausführungen unter C.3.4.1.2.4 und C.3.3.5.3.3 dieses Beschlusses wird verwiesen. Durch die Nebenbestimmung unter A.3.4.4 dieses Beschlusses wird sichergestellt, dass die Straßenbepflanzung, unter Rücksichtnahme auf die nachbarlichen Interessen herzustellen ist. Erhebliche Nachteile durch Beschattung sind daher nicht zu befürchten.

Die Einwender wenden sich ferner gegen die neue Straßenführung, weil es zu einer erheblichen Wertminderung der landwirtschaftlichen Flächen des Betriebes komme. Es entstünden Mehrwege und die Fl. Nr. 765, Fl. Nr. 945/1 und Fl. Nr. 1210 könnten überhaupt nicht mehr erreicht werden. Bei der Fl. Nr. 764 werde die Erreichbarkeit mit landwirtschaftlichen Geräten unmöglich, da hinter der Überführung keine Zufahrt zu dem Grundstück möglich sei. Außerdem fehle der Platz, um einen Mähdrescher von Straßentauglichkeit auf landwirtschaftlichen Einsatz umzubauen. Für Straßenanlieger besteht aber grundsätzlich kein Anspruch, dass das umliegende Straßennetz unverändert und eine bisherige günstige Erreichbarkeit aufrechterhalten bleibt (Art. 17 Abs. 1 BayStrWG). Es ist ausreichend, dass der für die funktionsgerechte Nutzung des Grundstücks erforderliche Zugang zum öffentlichen Straßennetz erhalten bleibt. Dies hat der Vorhabensträger durch seine Planung sichergestellt. Die Fl. Nr. 765 und 764 können zukünftig über eine Zufahrt von der Emmeringer Straße neu am Dammanfang angefahren werden. Die Steigungen der Überführung entsprechen der RAS-L für landwirtschaftlichen Verkehr. Der Landwirt muss auch jetzt entweder seinen Mähdrescher auf der Emmeringer Straße oder auf dem Grundstück umbauen. Das Bauvorhaben ändert an dieser Situation nichts. Die Zufahrt zur Fl. Nr. 945/1 und zur Fl. Nr. 1210 bleibt unverändert möglich. Auf die Ausführungen unter C.3.4.1.2.3 wird verwiesen.

Es wurde auch kritisiert, dass sich bei einem etwaigen Hochwasser das Wasser von der in Dammlage verlaufenden St 2069 neu aufstauet und in den Bereich Esting abfließt. Die tiefer liegenden Grundstücke würden dadurch vermehrt überflutet werden. Es seien ferner erhebliche Ertragsverluste zu befürchten, da die derzeitige Entwässerung der Grundstücke durch den Starzelbach wegen der geplanten Trassenführung unmöglich bzw. erheblich erschwert würde. Wir gehen nicht davon aus, dass es durch die Bauvorhaben zu einer erheblichen Vernässung der landwirtschaftlichen Flächen kommt. Die Trasse wurde auf einem Damm über das Gelände unter Berücksichtigung eines HQ 100 (Pegel des hundertjährigen Hochwasserereignisses, „Pfungsthochwasser“) angeordnet. Um im Gegenzug die Stauwirkung des Straßendamms zu vermeiden, hat der Vorhabensträger in seiner Planung Hochwasserdurchlässe bei Bau-km 0+034, 0+074, 0+285 und 1+300 der St 2069 sowie an zwei Stellen der Überführung der Emmeringer Straße vorgesehen.

Damit wird eine nachteilige Stauwirkung des Dammes vermieden. Ein Hochwasserabfluss in westlicher Richtung kann also trotz der St 2069 neu stattfinden. Die am Bauanfang liegenden Fl. Nr. 765, Fl. Nr. 945/1, jeweils Gemarkung Olching, und Fl. Nr. 1210, Fl. Nr. 1211 und Fl. Nr. 1212, jeweils Gemarkung Emmering, wurden hinsichtlich der genauen Auswirkungen bei einem Hochwasser des Starzelbaches (Wasserspiegellage und Überschwemmungsfläche) für den Ist- und den Planungszustand mit Jährlichkeiten von fünf (HQ 5), zwanzig (HQ 20) und hundert Jahren (HQ 100) überprüft. Danach ist nicht von einer erheblichen Änderung der Wasserspiegellage aufgrund des Bauvorhabens im Hochwasserfall zu rechnen. Die Fl. Nr. 764 ist nicht von einem Hochwasser betroffen. Es entstehen daher keine Änderungen. Die Fl. Nr. 765 wird vom Bauvorhaben durchschnitten, so dass die verbleibenden westlichen und östlichen Restgrundstücke zwar weiterhin von Hochwassern aller Jährlichkeiten überflutet werden, jedoch entstehen dadurch nur geringe Flächen- (max. 100 m²) und Wasserspiegeländerungen unter 5 cm. Die Fl. Nr. 1212 und Fl. Nr. 945/1 haben ebenfalls nur geringe Flächen- und Wasserspiegeländerungen (< 5 cm und max. 120 m² bei Fl. Nr. 1212 und max. 500 m² bei Fl. Nr. 945/1). Die Fl. Nr. 1210 wird durchschnitten, wobei das verbleibende, westliche Teilstück als Ausgleichsfläche in diesem Beschluss festgestellt wurde. Die verbleibende östliche Restfläche der Fl. Nr. 1210 wird weiterhin von Hochwassern aller Jährlichkeiten überflutet. Es entstehen dabei ebenfalls nur geringe Flächenänderungen (max. 100 m²) bei geringen Wasserspiegeländerungen (unter 5 cm). Die Fl. Nr. 1211 der Gemarkung Emmering wird geringfügig großflächiger überflutet (max. 370 m² bei HQ 100) und die Wasserspiegellage ändert sich dabei ebenfalls nur geringfügig zwischen 3 - 9 cm. Somit tritt keine wesentliche Verschlechterung der Hochwassersituation ein. Das Wasserwirtschaftsamt München hat die Planung als Fachgutachter geprüft und ferner festgestellt, dass in Folge des Bauvorhabens auch mit keinen schädlichen Veränderungen des Grundwasserspiegels zu rechnen ist. Beweissicherungsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich. Auf die Ausführungen unter C.3.3.6.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Zu den Forderungen auf angemessene Entschädigung für eintretende Wertminderungen, Pachtaufhebungen, Mehr- und Umwegen, An- und Durchschneidungen von Grundstücken, und der Übernahme von unwirtschaftlichen Restflächen wird auf C.3.4.1 dieses Beschlusses verwiesen. Fragen der Entschädigung können nur außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geklärt werden. Auch das Entstehen von unwirtschaftlichen Restflächen ist erst eine Folge des unmittelbaren Grundentzuges, demnach dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen. Das Entstehen solcher Restflächen wird aber in der Abwägung berücksichtigt. Selbst wenn man unterstellt, dass durch die Realisierung des Bauvorhabens solche Nachteile wie Wertminderungen entstehen könnten, wären solche in Anbetracht der mit dem Bauvorhaben im öffentlichen Interesse liegenden Planungsziele hinzunehmen. Der Vorhabensträger sagte jedoch im Anhörungsverfahren zu, sich bei der späteren Grunderwerbsabwicklung im Rahmen seiner Möglichkeiten um Ersatzlandbereitstellungen für den Einwender zu bemühen.

Im Übrigen wird auf die allgemeinen Ausführungen in diesem Beschluss, insbesondere unter C.3.2, C.3.3.1, C.3.3.2, C.3.3.5 und C.3.3.6, verwiesen.

3.4.2.1.5 Einwender Nr. 1046

Der Einwender wendet sich gegen eine dauerhafte Inanspruchnahme von ca. 2.014 m² und eine vorübergehende Inanspruchnahme von ca. 1.390 m² aus der Fl. Nr. 795, Gemarkung Olching. Die landwirtschaftliche Nutzung werde durch den Flächenentzug und die Durchschneidung der Fläche unzumutbar erschwert. Die Süd-West -Umfahrung mache über 20 % der Ackerfläche unbewirtschaftbar und der Bau eines Kreisverkehrs ziele eindeutig darauf ab, die Umfahrung in einigen Jahren

bis zur Ortsverbindungsstraße Olching - Gröbenzell fortzuführen (Südostumgehung Olching). Außerdem würde sich die Verkehrslage durch eine stark befahrene Straße direkt vor unserem Hof deutlich verschlechtern und längere Anfahrtszeiten zu den Ackerflächen wären die Folge. Es sei daher von einer Existenzgefährdung auszugehen.

Der Vorhabensträger hat aufgrund der Angaben des Einwenders geprüft, ob vorhabensbedingt die Existenz seines landwirtschaftlichen Betriebs gefährdet wird. Der Betrieb des Einwenders ist ein viehloser Vollerwerbsbetrieb mit dem derzeitigen Schwerpunkt auf den Anbau von Kartoffeln und sonstigen Marktfrüchten wie Raps, Körnermais und Sommergerste in Form von Braugerste. Der Einwender bewirtschaftet insgesamt rd. 33,22 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Davon entfallen 17,59 ha auf Eigentumsflächen und 15,63 ha auf Pachtflächen, die sich automatisch jährlich verlängern, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist gekündigt werden. Diese nur kurzfristig angepachteten Flächen wurden bei der gutachterlichen Bewertung nicht berücksichtigt, da der Einwender bezüglich der genannten Flächen keine Rechtsposition besitzt, auf die er langfristig eine landwirtschaftliche Existenz gründen kann. Allein der Vertragsablauf oder die Kündigung der Pachtverträge würden diese Flächen seinem Betrieb entziehen. Das Bauvorhaben verändert an dieser Sachlage nichts. Es wurde daher von einer anrechenbaren landwirtschaftlichen Nutzfläche in einem Umfang von 17,59 ha vor dem erforderlichen Flächenentzug durch das Bauvorhaben ausgegangen. Durch das Bauvorhaben verliert der Betrieb des Einwenders ca. 0,2114 ha dauerhaft aus seinen Eigentumsflächen. Nach dem Flächenentzug verbleiben dem Betrieb des Einwenders 17,38 ha Eigentumsfläche. Der Flächenentzug entspricht rd. 0,61 % der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche und 1,14 % der anrechenbaren Fläche des Betriebs. Der für das Bauvorhaben erforderliche Flächenverlust macht damit schon erheblich weniger als der Entzug von 5 % der betrieblichen Flächen aus, die nach der Rechtsprechung in der Regel von einem gesunden landwirtschaftlichen Betrieb verkraftet werden können. Eine andere Beurteilung könnte sich eventuell ergeben, wenn der geringe Flächenentzug aufgrund besonderer Umstände den landwirtschaftlichen Betrieb überproportional beeinträchtigt. Bei der Beurteilung des Flächenentzuges könnte auch die Übernahme unwirtschaftlicher Restflächen berücksichtigt werden müssen. Das Grundstück Fl. Nr. 795, Gemarkung Olching, wird durch das Bauvorhaben in zwei Teile zu ca. 2,0 ha und zu 1,7 ha geteilt. Bereits vor dem Flächenentzug hat die Fläche insbesondere auf der Ostseite eine ungünstige Form, die drei Vorgewende bedingt. Die Durchschneidung durch das Bauvorhaben erfolgt in einer sehr ungünstigen Form, so dass auf beiden Restflächen beidseits der zukünftigen Straße eine zukünftige Belastung durch einen schrägen Furchenaufstoß entsteht. Die Restflächen können aber trotzdem weiterhin sinnvoll bewirtschaftet werden. Die Form der Nutzflächen ist insbesondere für den deckungsbeitragsstarken Kartoffelanbau von ausschlaggebender Bedeutung, doch kann aufgrund des geringen Anbauumfangs (ca. 2,64 ha) der Anbau auch auf den verbleibenden Flächen vorgenommen werden. Auch unter Berücksichtigung erhöhter Bewirtschaftungskosten wird sich deshalb der aus der Fl. Nr. 795, Gemarkung Olching, zu erzielende Deckungsbeitrag nach dem Gutachten nicht um wesentlich mehr als den Flächenentzug vermindern. Eine Übernahme der Restflächen durch den Vorhabensträger hat der Einwender auch nicht gefordert. An der Beurteilung des Flächenentzugs von insgesamt ca. 1,14 % ändert sich daher nichts. Deswegen ist eine baubedingte Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebs des Einwenders nicht gegeben. Soweit der Einwender einen Flächenentzug von 20 % befürchtet, können wir diesen Einwand aufgrund obiger Erwägungen nicht nachvollziehen. Der Einwender bezieht sich auf eine eventuelle Fortführung der Umfahrung Olching bis zur Gemeindeverbindungsstraße Olching - Gröbenzell unter Einrichtung einer Kreisverkehrsanlage. Eine solche Planung ist aber nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses und wird auch nicht durch diesen derart präjudiziert, dass dessen zukünftige Folgen schon jetzt zu berücksichtigen

wären. Es ist der hier durch das planfestgestellte Bauvorhaben verursachte Flächenentzug zu prüfen.

Es wurde aber trotz des deutlich unter 5 % liegenden Flächenentzuges noch eine konkrete Berechnung des Betriebsgewinns und der Eigenkapitalbildung anhand aktueller Betriebsdaten und auf Basis der oben beschriebenen Fruchtfolge vorgenommen. Das entscheidende Kriterium für die Existenzfähigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebs stellt die jährlich zu erzielende Eigenkapitalbildung dar. Zu prüfen ist, ob der Betrieb längerfristig existenzfähig ist. Dieser Maßstab rechtfertigt sich vor dem Hintergrund, dass die fernstraßenrechtliche Planung zur Verwirklichung langfristiger Planungsziele auf eine dauerhafte Bodenbeanspruchung ausgerichtet ist. Daher fehlt landwirtschaftlichen Betrieben, die ihrerseits keine Aussicht auf längerfristige Existenz haben, regelmäßig das erforderliche Gewicht, um das für das Planvorhaben sprechende öffentliche Interesse zu überwinden. Bei Betrieben, die ohnehin nicht lebensfähig sind (den Eingriff durch das Vorhaben hinweggedacht), ist eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung regelmäßig zu verneinen. Wie bereits unter C.3.4.1.1 ausgeführt, sollte nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen der Betriebsgewinn, also der Gesamtdeckungsbeitrag der land- und forstwirtschaftlichen Produktion, eine Eigenkapitalbildung von ca. 7.500 €/Jahr ergeben. Von einem existenzfähigen Vollerwerbsbetrieb kann man bei den derzeitigen Preis-Kosten-Verhältnissen ab einem Jahresgewinn von rund 22.000 € bis 25.000 € ausgehen. Nach den erwerbswirtschaftlichen Berechnungen des Vorhabensträgers zu den Auswirkungen des Flächenentzugs auf die Existenzfähigkeit des Betriebs ist auch auf der Grundlage der mitgeteilten Daten nicht mit einer durch das Bauvorhaben ausgelösten existenziellen Gefährdung des Betriebs zu rechnen. Die hierzu eingeholten gutachtlichen Erhebungen des Vorhabensträgers weisen für den Betrieb schon bereits vor dem Bauvorhaben eine deutlich negative Eigenkapitalbildung aus. Es kann bereits vor dem Bau der Umfahrung westlich Olching durch den Betrieb nicht genügend Eigenkapital erwirtschaftet werden, um langfristig die Lebenshaltungskosten des Einwenders und seiner Familie zu erzielen sowie notwendige Rücklagen für Betriebsinvestitionen zu bilden. Der vorhabenbedingte Flächenentzug führt demnach auch aufgrund einer betriebswirtschaftlichen Berechnung nicht dazu, dass ein gesunder landwirtschaftlicher Betrieb in seiner Existenz gefährdet wird.

Es wurde an dieser Bewertung kritisiert, dass der Betrieb derzeit von herkömmlicher Landwirtschaft auf einen ökologischen Landbau nach dem System „Bioland“ umgestellt wird. Diese Umstellungsphase endet ab 25.07.2011, so dass ab diesem Zeitpunkt alle Produkte des Betriebes als sog. „Biolandprodukte“ vermarktet werden können. An dem Ergebnis der fehlenden baubedingten Existenzgefährdung ändert sich aber nichts. Es liegen für die Zeit nämlich keine belastbaren und verwertbaren Zahlen über mögliche Deckungsbeiträge für die Zeit nach der Umstellung vor. Nach der Umstellung auf eine ökologische Wirtschaftsweise ist anzunehmen, dass die Deckungsbeiträge ansteigen werden, da biologisch erzeugte Produkte auf dem Markt oder durch Direktvermarktung höhere Preise erzielen als herkömmlich erzeugte Waren. Diese mögliche zukünftige Entwicklung kann aber zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht berücksichtigt werden, da sie sich im Wege einer Prognose noch nicht hinreichend sicher abschätzen lässt. Es war daher korrekt, die betriebswirtschaftliche Berechnung ausgehend von der nachweisbaren derzeitigen Fruchtfolge und den daraus resultierenden Deckungsbeiträgen vorzunehmen.

Bedarf es einer sachverständigen Begutachtung, ist diese grundsätzlich nach objektiven betriebswirtschaftlichen Maßstäben durchzuführen. Zu prüfen ist dabei, ob der Betrieb längerfristig existenzfähig ist. Dieser Maßstab rechtfertigt sich vor dem Hintergrund, dass die fernstraßenrechtliche Planung zur Verwirklichung langfristiger Planungsziele auf eine dauerhafte Bodenbeanspruchung ausgerichtet ist. Daher fehlt landwirtschaftlichen Betrieben, die ihrerseits keine Aussicht auf längerfristige Existenz haben, regelmäßig das erforderliche Gewicht, um das für das Planvorhaben sprechende öffentliche Interesse zu überwinden. Bei Betrieben, die

ohnehin nicht lebensfähig sind (den Eingriff durch das Bauvorhaben hinweggedacht), ist eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung regelmäßig zu verneinen. Eine auf nur momentanen betriebsspezifischen Besonderheiten beruhende Existenzgefährdung muss die Planfeststellungsbehörde in der Abwägung nicht gesondert berücksichtigen. Dasselbe gilt bei einer zukünftigen Betriebsentwicklung, die noch nicht konkretisiert ist und sich im Wege der Prognose nicht hinreichend sicher abschätzen lässt.

Der vorhabensbedingte Flächenentzug führt demnach nicht dazu, dass ein gesunder landwirtschaftlicher Betrieb in seiner Existenz gefährdet wird. Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders nicht verzichtet werden. Die Fläche wird für die Trasse der St 2069 neu benötigt und ist einerseits durch die Lage zur Kreisverkehrsanlage für den Anschluss an die St 2069 alt (BW-Verz. lfd. Nr. 47, Unterlage 5.2) am südlichen Bauende und andererseits der Brücke über den Starzelbach (BW 1.1, BW-Verz. lfd. Nr. 21, Unterlage 5.2) fixiert. Die Querungsstelle am Starzelbach ergibt sich wegen der in der landesplanerischen Beurteilung vom 15.05.1995 enthaltenen Maßgabe zur Einhaltung eines möglichst großen Abstandes mit mindestens 60 m zum Starzelbach aus Gründen eines ungehinderten Hochwassabflusses. Auch die Anschlussstelle der Umfahrung an die St 2069 alt ergibt sich aus den Maßgaben der landesplanerischen Beurteilung. Zwangspunkte bei der Trassierung waren u. a. der ehemalige Bahndamm an der St 2069, ein Einzelanwesen am Starzelbach und die Bebauung der Stadt Olching.

Bei der Fl. Nr. 795, Gemarkung Olching, verbleibt nach der Durchschneidung durch die Trasse eine südwestliche Restfläche mit ca. 19.280 m² und eine nordwestliche mit ca. 15.562 m². Eine Verkleinerung der Flächen bzw. eine Verschiebung zur Vermeidung der Flächeninanspruchnahmen, ungünstiger Zerschneidungen oder Umwege ist aufgrund der Zwangspunkte und der Vorgaben der für die Linienführung einer neuen Straße einschlägigen Richtlinien RAS-L (Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil Linienführung Ausgabe 1995) in diesem Bereich nicht möglich. Trotz des Flächenverlustes ist keine Existenzgefährdung für den landwirtschaftlichen Betrieb ersichtlich. Der Flächenentzug ist daher hinzunehmen, um das Bauvorhaben insgesamt verwirklichen zu können. Das Interesse der Einwender an einem ungeschmäleren Erhalt der Flächen muss daher hinter dem Interesse der Allgemeinheit am Bau einer leistungsfähigen Straße zurückstehen.

Eine Einschränkung der wirtschaftlichen Nutzbarkeit des landwirtschaftlichen Anwesens ist in dieser Hinsicht nicht zu erwarten. Wir stellen nicht in Abrede, dass allein das Vorhandensein einer Straße in der Nähe des Betriebs des Einwenders als eine Störung empfunden werden und negative Auswirkungen auf die Vermarktungsmöglichkeiten haben kann. Zu berücksichtigen ist hier jedoch auch, dass sich der Betrieb im Außenbereich gemäß § 35 BauGB befindet, der insoweit weniger schutzwürdig gegenüber Auswirkungen ist, die mit einem Verkehrsweg verbunden sind. Im Hinblick auf die Möglichkeit des biologischen Anbaus von Nahrungsmitteln wird auf unsere diesbezüglichen Erläuterungen unter C.3.4.1.2.9 dieses Beschlusses zu den zu erwartenden Schadstoffbelastungen verwiesen. Zudem schließt der Bau der Umfahrung Olching nicht jede vernünftige wirtschaftliche Nutzung des Eigentums des Einwenders aus.

Eine eventuelle Verschlechterung der allgemeinen Verkehrslage direkt vor dem betroffenen Hofstelle und längere Anfahrzeiten zu den Ackerflächen können ebenfalls nichts an dieser Beurteilung ändern. Der Vorhabensträger stellt mit seiner Planung sicher, dass die betroffenen landwirtschaftlichen Flächen weiterhin in einem angemessenen Umfang erschlossen bleiben. Es besteht auch kein Anspruch, dass das umliegende Straßennetz unverändert und eine bisher günstigere Erreichbarkeit aufrechterhalten bleibt. Es liegt insofern lediglich eine objektiv günstige Situation vor, auf deren unveränderten Fortbestand nicht vertraut werden kann. Auf die Ausführungen dieses Beschlusses unter C.3.4.1.2.3 wird verwiesen.

Wir gehen auch nicht davon aus, dass es durch die Bauvorhaben zu einer erheblichen Vernässung der landwirtschaftlichen Fläche kommt. Das Grundstück Fl. Nr. 795, Gemarkung Olching, liegt auf der östlichen Seite des Starzelbach im rechten Vorland des Starzelbaches und wurde hinsichtlich der genauen Auswirkungen bei einem Hochwasser des Starzelbaches (Wasserspiegellage und Überschwemmungsfläche) für den Ist- und den Planungszustand mit Jährlichkeiten von fünf (HQ 5), zwanzig (HQ 20) und hundert Jahren (HQ 100) überprüft. Auf der östlichen Seite bleibt die Hochwassersituation nach den durchgeführten Untersuchungen unverändert. Somit tritt keine wesentliche Verschlechterung der Hochwassersituation ein. Das Wasserwirtschaftsamt München hat die Planung als Fachgutachter geprüft und ferner festgestellt, dass in Folge der Bauvorhabens mit keinen schädlichen Veränderungen des Grundwasserspiegels zu rechnen ist. Beweissicherungsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich. Auf die Ausführungen unter C.3.3.6.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Fragen der Entschädigung, wie auch die Entschädigung in Form von Ersatzland sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Sie werden außerhalb dieses Verfahrens gesondert geregelt. Auf die Ausführungen unter C.3.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen. Der Vorhabensträger sagte jedoch im Anhörungsverfahren zu, sich bei der späteren Grunderwerbsabwicklung im Rahmen seiner Möglichkeiten um Ersatzlandbereitstellungen zu bemühen.

Bezüglich der weiteren Einwendungen wird auf die allgemeinen Ausführungen in diesem Beschluss, insbesondere unter C.3.2, C.3.3.1, C.3.3.2, C.3.3.5 und C.3.3.6, verwiesen.

3.4.2.1.6 Einwender Nr.1025

Der Einwender wendet sich gegen eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 2.419 m² und eine vorübergehende Inanspruchnahme von ca. 1.458 m² aus der Fl. Nr. 796, Gemarkung Olching. Die landwirtschaftliche Nutzung werde durch den Flächenentzug und die Durchschneidung der Fläche unzumutbar erschwert.

Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann aber auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders nicht verzichtet werden, da sie für das Bauvorhaben erforderlich sind und nicht weiter reduziert werden können. Eine Änderung der Trasse zur Vermeidung der Flächeninanspruchnahmen, ungünstiger Zerschneidungen oder Umwegen ist aufgrund der Zwangspunkte und der Vorgaben der für die Linienführung einer neuen Straße einschlägigen Richtlinien RAS-L (Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil Linienführung Ausgabe 1995) in diesem Bereich nicht möglich. Im Einzelnen wird die Fläche für die Trasse der St 2069 neu und die Kreisverkehrsanlage als Anschluss an die St 2069 alt (BW-Verz. lfd. Nr. 47, Unterlage 5.2) am südlichen Bauende benötigt. Der Abstand der Trasse von 60 m zum Starzelbach ist eine Maßgabe der landesplanerischen Beurteilung vom 15.05.1995 zum ungehinderten Hochwassabfluss. Auch die Anschlussstelle der Umfahrung an die St 2069 alt ergibt sich aus den Unterlagen der Raumordnung. Zwangspunkte bei der Trassierung waren u. a. der ehemalige Bahndamm an der St 2069, ein Einzelanwesen am Starzelbach und die Bebauung der Stadt Olching.

Das Grundstück wird dadurch durchschnitten. Es entstehen dadurch eine Restfläche mit ca. 22.782 m² auf der Südwestseite und eine Restfläche mit ca. 4.527 m² auf der Nordostseite des betroffenen Grundstückes. Die Lage der Umfahrung ist auf Grund der Zwangspunkte bei der Querung des Starzelbaches und des Anschlusses an die St 2069 alt mit einer Kreisverkehrsanlage festgelegt. Eine Verkleinerung bzw. Verschiebung ist daher nicht möglich.

Wir gehen auch nicht davon aus, dass es durch die Bauvorhaben zu einer erheblichen Vernässung der landwirtschaftlichen Fläche kommt. Das Grundstück Fl. Nr. 796, Gemarkung Olching, liegt auf der östlichen Seite des Starzelbaches in dessen rechten Vorland und wurde hinsichtlich der genauen Auswirkungen bei einem Hochwasser des Starzelbaches (Wasserspiegellage und

Überschwemmungsfläche) für den Ist- und den Planungszustand mit Jährlichkeiten von fünf (HQ 5), zwanzig (HQ 20) und hundert Jahren (HQ 100) überprüft. Auf der östlichen Seite bleibt die Hochwassersituation nach den durchgeführten Untersuchungen unverändert. Somit tritt keine wesentliche Verschlechterung der Hochwassersituation ein. Das Wasserwirtschaftsamt München hat die Planung als Fachgutachter geprüft und festgestellt, dass in Folge des Bauvorhabens auch mit keinen schädlichen Veränderungen des Grundwasserspiegels zu rechnen ist. Beweissicherungsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich. Auf die Ausführungen unter C.3.3.6.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Fragen der Entschädigung, wie auch die Entschädigung in Form von Ersatzland sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Sie werden außerhalb dieses Verfahrens gesondert geregelt. Auf die Ausführungen unter C.3.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen. Der Vorhabensträger sagte jedoch im Anhörungsverfahren zu, sich bei der späteren Grunderwerbsabwicklung im Rahmen seiner Möglichkeiten um Ersatzlandbereitstellungen zu bemühen.

Im Übrigen wird auf die allgemeinen Ausführungen in diesem Beschluss, insbesondere unter C.3.2, C.3.3.1, C.3.3.2, C.3.3.5 und C.3.3.6, verwiesen.

3.4.2.2 Rechtsanwalt Zachmann

Rechtsanwalt Zachmann vertritt die Einwender Nr. 2101 und Nr. 2102. Für diese Einwender rügt Rechtsanwalt Zachmann unter anderem allgemein, dass es überhaupt keine Planrechtfertigung für die Umfahrung westlich Olching wegen deren fehlender bzw. unzureichender Entlastungswirkung in der Stadt Olching gebe. Insbesondere seien auch die Verkehrsprognosen falsch, die zugrundeliegende landesplanerische Beurteilung vom 15.05.1995 nicht mehr aktuell, die St 2069 straßenrechtlich falsch klassifiziert und der Variantenvergleich fehlerhaft. Außerdem komme es zu erheblichen und nicht zu rechtfertigenden Eingriffen in Natur und Landschaft. Diese Einwendungen weisen wir zurück. Es wird insofern auf die in diesem Planfeststellungsbeschluss, insbesondere unter C.3.2, C.3.3.1, C.3.3.2, C.3.3.5 und C.3.3.6, enthaltenen Ausführungen verwiesen.

3.4.2.2.1 Einwender Nr. 2101

Der Einwender wendet sich gegen eine Flächeninanspruchnahme aus der Fl. Nr. 794, Gemarkung Olching. Ferner befürchtet er als Eigentümer des bebauten Grundstücks Fl. Nr. 794/1, Gemarkung Olching, eine zukünftige erhebliche Belastung durch Verkehrsimmissionen.

Auf die Inanspruchnahme der Fl. Nr. 794 kann auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders nicht verzichtet werden. Im Einzelnen wird die Fläche für das Bauvorhaben in einem dauerhaften Umfang von ca. 1.057 m² und für eine vorübergehende Inanspruchnahme von ca. 631 m² im Anschluss an die Überführung der St 2069 neu über den Starzelbach (BW 1.1, BW-Verz. lfd. Nr. 21, Unterlage 5.2) auf der Ostseite benötigt. Das Grundstück wird dadurch durchschnitten. Es entstehen dadurch eine Restfläche von ca. 2.694 m² auf der Südwestseite und eine Restfläche mit ca. 6.449 m² auf der Nordostseite des betroffenen Grundstückes. Die Stelle der Querung des Starzelbaches ergibt sich aufgrund der in der landesplanerischen Beurteilung vom 15.05.1995 enthaltenen Maßgabe, aus Gründen des Hochwasserabflusses einen möglichst großen Abstand (min. 60 m) zum Starzelbach einzuhalten. Auch die Anschlussstelle der Umfahrung an die St 2069 alt ergibt sich aus der landesplanerischen Beurteilung. Zwangspunkte bei der Trassierung waren u. a. der ehemalige Bahndamm an der St 2069, ein Einzelanwesen am Starzelbach und die Bebauung der Stadt Olching. Eine Änderung der Trasse zur Vermeidung der Flächeninanspruchnahmen, ungünstiger Zerschneidungen oder Umwegen ist aufgrund der Zwangspunkte und der Vorgaben der für die Linienführung einer neuen Straße einschlägigen Richtlinien RAS-L (Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil Linienführung Ausgabe 1995) in

diesem Bereich nicht möglich. Es wird im Übrigen auf die Ausführungen unter C.2.2 und C.2.3.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Anlage von dichten hohen Abschirmhecken als Überflughilfe für betroffene Fledermausarten (M4) auf der Fl. Nr. 794 ist aus artenschutzrechtlichen Erwägungen auf den Böschungsf lächen begründet. Auf die Ausführungen dieses Beschlusses unter C.2.3.5.1.2.3 und die Unterlage 8.4 wird verwiesen. Die Gestaltungsmaßnahmen (G5, G7) dienen zur Einbindung des Brückenbauwerkes über den Starzelbach (BW 1/1) in die Landschaft. Die Gestaltungsmaßnahme G5 erfolgt teilweise auf den Böschungsf lächen. Die Gestaltungsf läche G7 und der auf der südwestlichen Restf läche liegende Teil der Gestaltungsmaßnahme G5 sind jedoch nicht zwingend naturschutzfachlich erforderlich. Der Vorhabensträger hat daher auf die auf der südwestlichen Restf läche der Fl. Nr. 794 geplanten Gestaltungsmaßnahmen G5 und G7 in einem Umfang von ca. 2.694 m² verzichtet.

Es wird nicht verkannt, dass das Anwesen des Einwenders bisher nicht den Immissionen von einer überörtlichen Straße ausgesetzt ist. Das Bauvorhaben ist aber aus den unter C.3.2 und C.3.3.3 dieses Beschlusses angeführten Erwägungen trotzdem zulässig. Die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt für korrekt befundene Lärmberechnung hat am ungünstigsten Immissionspunkt (IO-Nr. 3) im 1. Obergeschoss (Südseite) des Anwesens einen Tagwert von maximal 54,8 dB(A) und einen Nachtwert von maximal 46,5 dB(A) ergeben. Diese Lärmwerte liegen damit deutlich unter den vorgegebenen Grenzwerten für den Tag- und Nachtzeitraum von 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) für Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete nach der 16. BImSchV. Das Wohngrundstück wird nicht durch Lärmimmissionen des Bauvorhabens unzumutbar belastet. Lärmvorsorgemaßnahmen sind daher nicht erforderlich. Auf die bisherigen Ausführungen in diesem Beschluss unter C.3.3.4.1 bzw. C.3.3.4.2 zu den Verkehrslärm- und Luftschadstoffimmissionen wird verwiesen. Details sind in der Unterlage 7 enthalten.

Es tritt nach den Untersuchungen des Vorhabensträgers auch keine wesentliche Verschlechterung der Hochwassersituation ein. Die Hochwassersituation bleibt wegen der vorgesehenen Hochwasserdurchlässe für die Fl. Nr. 794 und Fl. Nr. 794/1 unverändert. Das Wasserwirtschaftsamt München hat die Planung als Fachgutachter geprüft und ferner festgestellt, dass in Folge des Bauvorhabens auch mit keinen schädlichen Veränderungen des Grundwasserspiegels zu rechnen ist. Beweissicherungsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich. Auf die Ausführungen unter C.3.3.6.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Fragen der Entschädigung sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Sie werden außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens gesondert geregelt. Auf die Ausführungen unter C.3.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen. Der Vorhabensträger sagte jedoch im Anhörungsverfahren zu, sich bei der späteren Grunderwerbsabwicklung im Rahmen seiner Möglichkeiten um Ersatzlandbereitstellungen zu bemühen.

3.4.2.2.2 Einwender Nr. 2102

Der Einwender wendet sich als Eigentümer des bebauten Grundstückes Fl. Nr. 772/28, Gemarkung Olching, gegen das Bauvorhaben, da die Umfahrung westlich Olching zukünftig unweit seines Anwesens verlaufe, aber trotzdem in der Planung keine Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen seien. Das Bauvorhaben führe zu einem erheblichen Wertverlust seiner Immobilie.

Der Vorhabensträger hat die Lärmimmissionen für das Wohngebäude nicht konkret überprüft. Eine Lärmberechnung für das betroffene Anwesen halten wir aber nicht für erforderlich, weil der Vorhabensträger eine Lärmberechnung für die am nächsten an der Umfahrung westlich Olching liegende Bebauung durchgeführt hat. In diesen Bereichen sind die Lärmimmissionen am höchsten. In den dahinter liegenden Bereichen gehen die Lärmimmissionen dagegen zurück. Aufgrund dieser Erkenntnisse konnte schon für die am nächsten zur geplanten Straße liegenden

Gebäude keine Überschreitung der maßgebenden Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV festgestellt werden. Deshalb besteht schon für diese Anwesen kein Anspruch auf Lärmschutz in Form von Lärmvorsorgemaßnahmen. Es ist unter diesen Umständen sachgerecht, dass der Vorhabensträger auf eine Lärm-berechnung für weiter entfernt liegende Gebäude verzichtet hat. Es ist aufgrund des Abstandes zur Trasse nicht davon auszugehen, dass das Wohngrundstück durch Lärmimmissionen des Bauvorhabens unzumutbar belastet wird. Auf die bisherigen Ausführungen in diesem Beschluss unter C.3.3.4.1 bzw. C.3.3.4.2 zu den Verkehrslärm- und Luftschadstoffimmissionen wird verwiesen. Details sind in der Unterlage 7 enthalten.

Es tritt nach den Untersuchungen des Vorhabensträgers auch keine wesentliche Verschlechterung der Hochwassersituation ein. Die Hochwassersituation bleibt wegen der vorgesehenen Hochwasserdurchlässe für die Fl. Nr. 772/28 unverändert. Auf die Ausführungen unter C.2.3.6.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Fragen einer Verkehrswertminderung und Entschädigung werden im Planfeststellungsverfahren nicht behandelt. Für den Verkehrswert ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass er keinen eigenständigen Abwägungsposten darstellt. Der Verkehrswert hängt von vielen Faktoren ab, die im Rahmen der Planung nicht sämtlich berücksichtigt werden können oder müssen. Auf die Ausführungen unter C.3.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

3.4.2.3 Einwender ohne Anwalt

3.4.2.3.1 Einwender Nr. 1027

Der Einwender wendet sich gegen das Bauvorhaben, weil mit erheblichen mittelbaren Substanzschäden und Nutzungsbeeinträchtigungen auf seinen Grundstücken (Fl. Nr. 771, Gemarkung Olching, Fl. Nr. 953, Fl. Nr. 956 und Fl. Nr. 957, jeweils Gemarkung Esting) aufgrund von Schadstoffeintrag (z. B. Schwermetalle) durch Überflutung und Sickerwässer und über die Luft zu rechnen sei. Ein Großteil des Untersuchungsgebietes weise eine besondere Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit im Bezug auf das Grundwasser auf. Aufgrund der Beeinflussung des Starzelbaches durch das Bauvorhaben werde der Abflusscharakter des Wassers geändert und die Überschwemmungsgefahr erhöht. Dies gefährde die Substanz des Grundstückes insbesondere durch den weiteren Eintrag von Schadstoffen. Insbesondere werde damit für den weiterhin im Vordringen befindlichen Anbau von biologischen Produkten die Möglichkeit der Verpachtung und die damit verbundene Möglichkeit der Gewinnerzielung verschlechtert bzw. künftig verhindert und der Verkehrswert der Grundstücke verringert. Es entstünden zudem Ertragsverluste, da die derzeitige Entwässerung durch den Starzelbach wegen der geplanten Trassenführung unmöglich bzw. erheblich erschwert würde.

Auf die gewählte Trassenführung der St 2069 neu kann auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders nicht verzichtet werden. Eine unmittelbare Flächeninanspruchnahme des Einwenders erfolgt nicht. Eine Änderung der Trasse ist aufgrund der Zwangspunkte und der Vorgaben der für die Linienführung einer neuen Straße einschlägigen Richtlinien RAS-L (Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil Linienführung Ausgabe 1995) und im Hinblick auf eine ausgewogene und fahrdynamische Straßenführung in diesem Bereich nicht möglich. Es wird auf die Ausführungen unter C.3.2 und C.3.3.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Im Hinblick auf die zu erwartenden Schadstoffbelastungen von landwirtschaftlichen Flächen und die auch weiterhin bestehende Möglichkeit eines biologischen Anbaus von Nahrungsmitteln wird auf unsere diesbezüglichen Erläuterungen unter C.3.4.1.2.9 dieses Beschlusses verwiesen. Zudem schließt der Bau der Umfahrung westlich Olching nicht jede vernünftige wirtschaftliche Nutzung des Eigentums des Einwenders aus.

Bezüglich der Lärm- und Luftschadstoffsituation wird auf die Ausführungen unter C.3.3.4.1 und C.3.3.4.2 dieses Beschlusses verwiesen. Die Ermittlung der Luftverunreinigung an Straßen erfolgte nach dem Merkblatt „Luftverunreinigung an Straßen, MLuS“ und die Ermittlung des Beurteilungspegels für den Lärmschutz nach der „Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen, RLS 90“. Nach diesen Richtlinien werden für den Lärmschutz die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten und für die Ermittlung der Luftverunreinigung das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Fahrzeuggeschwindigkeiten der einzelnen Fahrzeugarten, bezogen auf einen bestimmten Straßenquerschnitt und einen vorgegebenen Beobachtungszeitraum angesetzt. Die Emissionsberechnung wurde vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüft und nicht beanstandet. Spezielle Schutzauflagen in diesem Beschluss sind daher nicht notwendig. Insbesondere werden die Grenzwerte von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts nach der 16. BImSchV in reinen Wohngebieten für das Prognosejahr 2025 weit unterschritten.

Eine wesentliche Änderung der Hochwassersituation tritt nach den Untersuchungen des Vorhabensträgers auf den Grundstücken des Einwenders nicht ein. Das Wasserwirtschaftsamt München hat die Planung als Fachgutachter geprüft und festgestellt, dass auch keine Auswirkungen des Bauvorhabens auf das Grundwasser erkennbar sind. Auf die Ausführungen dieses Beschlusses unter C.3.3.6.1 wird verwiesen.

Zu den Forderungen auf angemessene Entschädigung für etwa eintretende Verkehrswertminderungen von Grundstücken wird auf die Ausführungen dieses Beschlusses unter C.3.4.1.1 verwiesen. Selbst wenn man unterstellt, dass durch die Realisierung des Bauvorhabens solche Nachteile wie Wertminderungen entstehen könnten, wären solche in Anbetracht der mit dem Bauvorhaben im öffentlichen Interesse liegenden Planungsziele hinzunehmen.

Haftungs- und Gewährleistungsaufgaben bzw. Forderungen zur Beweislastumkehr wegen Schäden, die an den betroffenen Grundstücken und baulichen Anlagen auf das Bauvorhaben zurückzuführen sind, haben wir dem Vorhabensträger nicht auferlegt, da in der Planfeststellung lediglich öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen dem Vorhabensträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden und solche Auflagen unter Hinweis auf die gesetzlichen Haftungsbestimmungen des Zivilrechts auch nicht erforderlich sind.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in diesem Planfeststellungsbeschluss, insbesondere zur Planrechtfertigung und Verkehrsprognose unter C.3.2, verwiesen.

3.4.2.3.2 Einwender Nr. 1048, Nr. 1053

Der Einwender wendet sich gegen eine Flächeninanspruchnahme aus der Fl. Nr. 789, Gemarkung Olching. Die landwirtschaftliche Nutzung werde durch den Flächenentzug und die Durchschneidung der Fläche für den Pächter unzumutbar erschwert und bedeute einen erheblichen Wertverlust. Eine eventuelle biologische Bewirtschaftung werde neben einer Straße unmöglich gemacht. Es werde zudem eine verbindliche Entschädigung in Form von Tauschland, am besten in einem erschlossenen Baugebiet oder Gewerbegebiet in gleicher Flächengröße, statt einer finanziellen Entschädigung gefordert. Ferner befürchtet der Einwender durch das Bauvorhaben eine höhere Lärmbelästigung für die Anwohner.

Auf die gewählte Trassenführung kann auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders nicht verzichtet werden. Eine Änderung der Trasse zur Vermeidung der Flächeninanspruchnahmen, ungünstiger Zerschneidungen oder Umwegen ist daher aufgrund der Zwangspunkte und der Vorgaben der für die Linienführung einer neuen Straße einschlägigen Richtlinien RAS-L (Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil Linienführung Ausgabe 1995) und im Hinblick auf eine ausgewogene und fahrdynamische Straßenführung in diesem Bereich nicht möglich. Aus der Fl. Nr. 789, Gemarkung Olching, werden ca. 836 m² dauerhaft und vorübergehend ca. 433 m² benötigt. Im Einzelnen werden die Flächen für den Bau der Überführung der St

2069 neu über den Starzelbach (BW 1.1, BW-Verz. lfd. Nr. 21, Unterlage 5.2) auf der Ostseite benötigt. Die Querungsstelle am Starzelbach ergibt sich wegen der in der landesplanerischen Beurteilung vom 15.05.1995 enthaltenen Maßgabe zur Einhaltung eines möglichst großen Abstandes mit mindestens 60 m zum Starzelbach aus Gründen eines ungehinderten Hochwassabflusses. Auch die Anschlussstelle der Umfahrung an die St 2069 alt ergibt sich aus den Maßgaben der landesplanerischen Beurteilung. Zwangspunkte bei der Trassierung waren u. a. der ehemalige Bahndamm an der St 2069, ein Einzelanwesen am Starzelbach und die Bebauung der Stadt Olching. Eine weitere Verkleinerung bzw. Verschiebung ist daher nicht möglich. Die Gestaltungsfläche ist jedoch nicht zwingend naturschutzfachlich erforderlich. Der Vorhabensträger hat daher auf die auf einer Restfläche geplante Gestaltungsmaßnahme G7 verzichtet. Es wird im Übrigen auf die Ausführungen unter C.3.2 und C.3.3.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Im Hinblick auf die zu erwartenden Schadstoffbelastungen von landwirtschaftlichen Flächen und die auch weiterhin bestehende Möglichkeit eines biologischen Anbaus von Nahrungsmitteln wird auf unsere diesbezüglichen Erläuterungen unter C.3.4.1.2.9 dieses Beschlusses verwiesen. Zudem wird durch das Bauvorhaben nicht jede vernünftige wirtschaftliche Nutzung des Eigentums des Einwenders ausgeschlossen.

Die Lärmimmissionen wurden überprüft. Danach besteht kein Anspruch auf Lärmschutz in Form von Lärmschutzmaßnahmen. Mit den aktualisierten Verkehrsbelastungen für das Prognosejahr 2025 von 11.600 Kfz/24h werden die Grenzwerte von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts nach der 16. BImSchV in reinen Wohngebieten weit unterschritten. Bezüglich der Lärmimmissionen wird auf die Ausführungen unter C.3.3.4.1 dieses Beschlusses verwiesen. Details sind in der Unterlage 7 enthalten.

Fragen der Entschädigung, wie auch die Entschädigung in Form von Ersatzland, Übernahme von Restflächen oder Pachtaufhebungsentschädigungen sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Sie werden außerhalb dieses Verfahrens gesondert geregelt. Auf die Ausführungen unter C.3.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen. Der Vorhabensträger sagte jedoch im Anhörungsverfahren zu, sich bei der späteren Grunderwerbsabwicklung im Rahmen seiner Möglichkeiten um Ersatzlandbereitstellungen zu bemühen. Eine etwaige Baulandausweisung für den Einwender liegt nicht in der Zuständigkeit des Vorhabensträgers und ist nicht Regelungsgegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in diesem Planfeststellungsbeschluss, insbesondere zur Planrechtfertigung und Verkehrsprognose unter C.3.2, verwiesen.

3.4.2.3.3 Einwender Nr. 1055

Der Einwender wendet sich gegen die dauerhafte Inanspruchnahme von ca. 528 m² und die vorübergehende Inanspruchnahme von ca. 399 m² aus der Fl. Nr. 1209, Gemarkung Emmering. Die landwirtschaftliche Nutzung werde durch den Flächenentzug und die Durchschneidung der Fläche unzumutbar erschwert. Zudem befürchte er eine Vernässung der Flächen durch eine nachteilige Veränderung der Hochwassersituation infolge des Bauvorhabens.

Auf die gewählte Trassenführung kann auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders nicht verzichtet werden. Im Einzelnen werden die Flächen aus der Fl. Nr. 1209, Gemarkung Emmering für den Bau der Überführung des öffentlichen Feld- und Waldweges „Emmeringer Straße“ (BW 0.1, BW-Verz. lfd. Nr. 12, Unterlage 5.2) über die St 2069 neu zur Aufrechterhaltung dieser wichtigen Wegverbindung benötigt. Eine Änderung der Trasse zur Vermeidung der Flächeninanspruchnahmen, ungünstiger Zerschneidungen oder Umwegen ist aufgrund dieses Zwangspunktes und den Vorgaben der für die Linienführung einer neuen Straße einschlägigen Richtlinien RAS-L (Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil Linienführung

Ausgabe 1995) und im Hinblick auf eine ausgewogene und fahrdynamische Straßenführung in diesem Bereich nicht möglich. Es wird im Übrigen auf die Ausführungen unter C.3.2 und C.3.3.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Wir gehen auch nicht davon aus, dass es durch das Bauvorhaben zu einer erheblichen zusätzlichen Vernässung der landwirtschaftlichen Flächen kommt. Das Grundstück Fl. Nr. 1201, Gemarkung Emmering, des Einwenders wurde hinsichtlich der genauen Auswirkungen bei einem Hochwasser des Starzelbaches (Wasserspiegellage und Überschwemmungsfläche) für den Ist- und den Planungszustand mit Jährlichkeiten von fünf (HQ 5), zwanzig (HQ 20) und hundert Jahren (HQ 100) überprüft. Derzeit wird das Grundstück schon in allen drei Hochwasserfällen überflutet (15.500 m² bei HQ 5, 17.700 m² bei HQ 20, 20.100 m² bei HQ 100). Es besteht damit schon eine erhebliche Vorbelastung. Nach den genauen Abflussberechnungen erhöht sich auf der Fl. Nr. 1201, Gemarkung Emmering, der Wasserspiegelstand aufgrund des Bauvorhabens nur bei HQ 20 auf 20 - 25 cm und eine weitere Fläche von 950 m² wird überflutet. Es tritt keine wesentliche Verschlechterung der Hochwassersituation ein. Auf die Ausführungen unter C.3.3.6.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Das Wasserwirtschaftsamt München hat die Planung als Fachgutachter geprüft und festgestellt, dass in Folge des Bauvorhabens auch mit keinen schädlichen Veränderungen des Grundwasserspiegels zu rechnen ist. Beweissicherungsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich. Auf die Ausführungen unter C.3.3.6.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Fragen der Entschädigung, wie auch die Entschädigung in Form von Ersatzland, Übernahme von Restflächen usw. sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Sie werden außerhalb dieses Verfahrens gesondert geregelt. Auf die Ausführungen unter C.3.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen. Der Vorhabensträger sagte jedoch im Anhörungsverfahren zu, sich bei der späteren Grunderwerbsabwicklung im Rahmen seiner Möglichkeiten um Ersatzlandbereitstellungen zu bemühen.

3.4.2.3.4 Einwender Nr. 1050

Der Einwender ist Eigentümer der Fl. Nr. 759, Gemarkung Olching, und wird durch das Bauvorhaben mit einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme von 133 m² und einer vorübergehenden Inanspruchnahme von 110 m² betroffen. Er wendet sich gegen die geplante Trasse, weil er eine wesentliche Verschlechterung der Erreichbarkeit seines landwirtschaftlich genutzten Grundstückes befürchtet. Das Grundstück sei bisher durch eine Brücke über den Starzelbach erreichbar. Dies werde durch die vorliegende Planung unmöglich gemacht und bedeute eine erhebliche Bewirtschaftungerschwernis bzw. eine Wertminderung der landwirtschaftlichen Fläche.

Auf die gewählte Trassenführung kann auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders nicht verzichtet werden. Im Einzelnen werden die Flächen aus der Fl. Nr. 759, Gemarkung Olching, für den Bau der Überführung der St 2069 neu über den Starzelbach (BW 1/1, BW-Verz. lfd. Nr. 21) auf der Westseite benötigt. Eine Änderung der Trasse zur Vermeidung der Flächeninanspruchnahmen, ungünstiger Zerschneidungen oder Umwegen ist aufgrund dieses Zwangspunktes und der Vorgaben der für die Linienführung einer neuen Straße einschlägigen Richtlinien RAS-L (Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil Linienführung Ausgabe 1995) und im Hinblick auf eine ausgewogene und fahrdynamische Straßenführung in diesem Bereich nicht möglich. Es wird auf die Ausführungen unter C.3.2 und C.3.3.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Der Vorhabensträger hat durch seine Planung auch sichergestellt, dass das betroffene Grundstück weiterhin erreichbar bleibt. Das Grundstück Fl. Nr. 759, Gemarkung Olching, kann aus der anderen Richtung des Feldweges Fl. Nrn. 800 und 799, Gemarkung Olching, angefahren werden und bleibt somit angemessen

erschlossen. Eine dadurch ausgelöste Wertminderung der landwirtschaftlichen Fläche können wir nicht erkennen. Die Schaffung einer Durchfahrtmöglichkeit für landwirtschaftliche Fahrzeuge unter der Starzelbachbrücke (BW 1.1) ist jedoch nicht möglich. Um eine gute Anpassung an das Landschaftsbild in dem vorwiegend ebenen Bereich westlich der Stadt Olching zu erreichen, halten wir es für sachgerecht, dass der Vorhabensträger die Konstruktionshöhe der Brücke so gering wie möglich gewählt hat. Durch eine geplante Befestigung des Starzelbachufers im Brückenbereich ist eine Weiterführung des dortigen Weges für Fußgänger möglich. Es besteht auch kein Anspruch, dass das umliegende Straßennetz unverändert und eine bisherige günstigere Erreichbarkeit aufrechterhalten bleibt. Es liegt lediglich eine objektiv günstige Situation vor, auf deren unveränderten Fortbestand nicht vertraut werden kann. Auf die Ausführungen dieses Beschlusses unter C.3.4.1.2.3 wird verwiesen.

3.4.2.3.5 Einwender Nr. 1049

Der Einwender ist Eigentümer von vier zur Grundfuttergewinnung bewirtschafteten Grundstücken (Fl. Nr. 1230, Fl. Nr. 1231, Fl. Nr. 1244 und Fl. Nr. 1245, jeweils Gemarkung Emmering) und hat wasserwirtschaftliche Bedenken gegen das Bauvorhaben erhoben. Das Bauvorhaben befindet sich in ca. 25 m Entfernung zu den Wiesenflächen. Nördlich der St 2069 neu befindet sich der Starzelbach. Die Grünlandflächen tendierten bereits jetzt zur Vernässung. Bislang könne die Wiese in den Starzelbach entwässern. Der Eigentümer befürchtet, dass es durch den Straßenbau zu einer Verdichtung und letztlich zu einer Abflussbehinderung des Wassers von den Wiesenflächen in Richtung Starzelbach komme. Neben einer Ertragsminderung sei eine weitergehende Bewirtschaftungserschwerung die Folge. Es werde gefordert, dass negative Auswirkungen auf das Wasserabflussverhalten in diesem Bereich durch geeignete Maßnahmen vermieden werden und gegebenenfalls ein entsprechendes Beweissicherungsverfahren durchgeführt werde.

Auf das Bauvorhaben kann auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders im öffentlichen Interesse nicht verzichtet werden. Eine Änderung der Trasse ist aufgrund der Zwangspunkte und der Vorgaben der für die Linienführung einer neuen Straße einschlägigen Richtlinien RAS-L (Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil Linienführung Ausgabe 1995) und im Hinblick auf eine ausgewogene und fahrdynamische Straßenführung in diesem Bereich nicht möglich. Es wird auf die Ausführungen unter C.3.2 und C.3.3.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Wir gehen auch nicht davon aus, dass es durch das Bauvorhaben zu einer erheblichen zusätzlichen Vernässung der landwirtschaftlichen Flächen kommt. Die Grundstücke liegen westlich der geplanten Trasse und in dem Bereich, in dem die Verlagerung des Hochwassers westlich der Trasse die größten Auswirkungen hat, da die östlich der Trasse liegenden Flurstücke vom Hochwasser freigelegt werden. Die Grundstücke Fl. Nr. 1230 (0,0480 ha) und Fl. Nr. 1231 (2,2320 ha), jeweils Gemarkung Emmering, des Einwenders wurden hinsichtlich der genauen Auswirkungen bei einem Hochwasser des Starzelbaches (Wasserspiegellage und Überschwemmungsfläche) für den Ist- und den Planungszustand mit Jährlichkeiten von fünf (HQ 5), zwanzig (HQ 20) und hundert Jahren (HQ 100) überprüft. Derzeit wird das Grundstück Fl. Nr. 1231 schon in allen drei Hochwasserfällen teilweise überflutet (600 m² bei HQ 5, 1.000 m² bei HQ 20 und 1.700 m² bei HQ 100). Das Bauvorhaben wirkt sich in allen drei Hochwasserfällen aus. Während sich bei HQ 5 keine signifikante Änderung ergibt, erhöht sich nach den Abflussberechnungen auf der Fl. Nr. 1231, Gemarkung Emmering, der Wasserspiegelstand aufgrund des Bauvorhabens bei HQ 20 auf 20 - 25 cm und eine Fläche von 3.900 m² wird zusätzlich überflutet. Bei HQ 100 erhöht sich der Wasserspiegelstand ebenfalls auf 20 - 25 cm und eine Fläche von 13.900 m² wird zusätzlich überflutet. Die Fl. Nr. 1230 wird im Moment bei HQ 5 und HQ 20 teilweise und bei HQ 100 vollständig überflutet. Zukünftig wird das Grundstück bei allen Jährlichkeiten vollständig überflutet. Die Änderungen der Wasserspiegellagen liegen ebenfalls bei einer Erhöhung von 20 -

25 cm. Bei den Fl. Nrn. 1244 und 1245, jeweils Gemarkung Emmering, ist dagegen nicht von einer deutlichen Änderung der Wasserspiegellage aufgrund des Bauvorhabens im Hochwasserfall zu rechnen. Die Überflutungszeiträume bleiben dabei aber auf den betroffenen Flächen nahezu unverändert, da sich die Überflutungsvolumina nicht wesentlich ändern. Ausweislich des Plans „Hochwassergrenzen - Ist + Ausbau“ sind die Veränderungen mehrheitlich gering und für die Bewirtschaftbarkeit unmerklich, weil auf den betroffenen Grundstücken bereits bisher schon überwiegend Hochwasser herrscht. Die tatsächliche Beeinträchtigung der Boden- und Ertragsverhältnisse ist deshalb weit geringer, als es anhand des Flächenmaßes der zusätzlichen Hochwasserausdehnung erscheinen mag. Somit tritt keine wesentliche Verschlechterung der Hochwassersituation ein. Auf die Ausführungen unter C.3.3.6.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Das Wasserwirtschaftsamt München hat die Planung als Fachgutachter geprüft und auch festgestellt, dass in Folge des Bauvorhabens mit keinen schädlichen Veränderungen des Grundwasserspiegels zu rechnen ist. Eine Entwässerung über den Starzelbach ist auch nach dem Bau der Umfahrung möglich. Beweissicherungsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich. Auf die Ausführungen unter C.3.3.6.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

3.4.2.3.6 Einwender Nr. 1200

Der Einwender ist Eigentümer von mehreren Grundstücken (Fl. Nrn. 1129, 1181, 1187, 1189, 1190, 1191, 1192, 1206, 1215, 1219, 1227, jeweils Gemarkung Emmering) und hat wasserwirtschaftliche Bedenken gegen das Bauvorhaben erhoben.

Auf das Bauvorhaben kann auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders im öffentlichen Interesse nicht verzichtet werden. Es wird auf die Ausführungen unter C.3.2 und C.3.3.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Wir gehen auch nicht davon aus, dass es durch das Bauvorhaben zu einer erheblichen zusätzlichen Vernässung der landwirtschaftlichen Flächen kommt. Wie in den Unterlagen zur Hochwasserbetroffenheit genannt, werden die Fl. Nrn. 1229 (nicht Fl. Nr. 1129) mit max. 1150 m² zusätzlich überfluteter Fläche bei einer Erhöhung der Wasserspiegellage um max. 20 - 25 cm und die Fl. Nr. 1181 der Gemarkung Emmering mit max. 1.600 m² zusätzlich überflutete Fläche bei einer Erhöhung der Wasserspiegellage um max. 10 - 15 cm erheblich betroffen. Je nach Jährlichkeit sind die Änderungen aber auch deutlich geringer. Die Fl. Nrn. 1206, 1215, 1219, und 1227 der Gemarkung Emmering, die sich ebenfalls im Eigentum des Einwendungsführers befinden, liegen ebenfalls im Überschwemmungsgebiet des Starzelbaches. Die Änderungen des Hochwassers durch das Bauvorhaben sind in diesen Bereichen jedoch nur gering. Die Wasserspiegel erhöhen sich um weniger als 5 cm und es kommt zu geringfügig größere Überflutungsflächen von maximal 500 m² pro Grundstück. Die Fl. Nrn. 1187, 1189, 1190, 1191 und 1192, jeweils Gemarkung Emmering, befinden sich dagegen sowohl im Ist- als auch im Ausbauzustand außerhalb des Überschwemmungsgebietes des Starzelbaches. Durch die genannte Erhöhung des Wasserspiegels werden weitere Flächen von Hochwassern bestimmter Jährlichkeiten überflutet. Die Überflutungszeiträume bleiben aber nahezu unverändert, da sich die Überflutungsvolumina nicht wesentlich ändern. Ausweislich des Plans „Hochwassergrenzen - Ist + Ausbau“ sind die Veränderungen mehrheitlich gering und für die Bewirtschaftbarkeit unmerklich, weil auf den betroffenen Grundstücken bereits bisher schon überwiegend Hochwasser herrscht. Die tatsächliche Beeinträchtigung der Boden- und Ertragsverhältnisse ist deshalb weit geringer, als es anhand des Flächenmaßes der zusätzlichen Hochwasserausdehnung erscheint. Auf die Ausführungen unter C.3.3.6.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

3.4.2.3.7 Einwender Nr. 1076

Der Einwender bewirtschaftet die Grundstücke Fl. Nrn. 1224/2, 1225, 1226, 1227, 1233, 1234, 1235, jeweils Gemarkung Emmering, und hat wasserwirtschaftliche Bedenken gegen das Bauvorhaben erhoben. Dieses führe zu einer erheblichen Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit und einer Entwertung der Flächen durch Veränderung des Aufwuchses. Er beantragt landwirtschaftliche Tauschflächen bzw. wahlweise eine Änderung der Planung dahingehend, dass die Entwässerung über ausreichend große Durchlässe sichergestellt werde.

Auf das Bauvorhaben kann auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders im öffentlichen Interesse nicht verzichtet werden. Es wird auf die Ausführungen unter C.3.2 und C.3.3.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Wir gehen auch nicht davon aus, dass es durch das Bauvorhaben zu einer erheblichen zusätzlichen Vernässung der landwirtschaftlichen Flächen kommt. Wie in den Unterlagen zur Hochwasserbetroffenheit genannt, werden die Fl. Nrn. 1226 und 1224/2 der Gemarkung Emmering von den Änderungen des Hochwasserabflusses erheblich betroffen. Es kommt bei der Fl. Nr. 1226 zu einer max. 900 m² zusätzlich überfluteten Fläche bei einer Erhöhung der Wasserspiegellage von max. 25 - 30 cm. Bei der Fl. Nr. 1224/2 wird eine zusätzliche Fläche von max. 625 m² bei gleichzeitiger Erhöhung der Wasserspiegellage von max. 25 - 30 cm überflutet. Je nach Jährlichkeit sind die Änderungen aber auch deutlich geringer. Die Fl. Nrn. 1225, 1227, 1233, 1234 und 1235 der Gemarkung Emmering befinden sich ebenfalls im Überschwemmungsgebiet des Starzelbaches. Die Änderungen des Hochwassers durch den Bau der Umfahrung sind in diesen Bereichen jedoch nur gering. Die Wasserspiegel erhöhen sich um weniger als 5 cm und es kommt zu geringfügig größere Überflutungsflächen von maximal 500 m² pro Grundstück. Wie in den Unterlagen zur Hochwasserbetroffenheit dargestellt, werden durch die genannte Erhöhung des Wasserspiegels weitere Flächen von Hochwassern bestimmter Jährlichkeiten überflutet. Die Überflutungszeiträume bleiben aber nahezu unverändert, da sich die Überflutungsvolumina nicht wesentlich ändern. Ausweislich des Plans „Hochwassergrenzen - Ist + Ausbau“ sind die Veränderungen mehrheitlich gering und für die Bewirtschaftbarkeit unmerklich, weil auf den betroffenen Grundstücken bereits bisher schon überwiegend Hochwasser herrscht. Die tatsächliche Beeinträchtigung der Boden- und Ertragsverhältnisse ist deshalb weit geringer, als es anhand des Flächenmaßes der zusätzlichen Hochwasserausdehnung erscheinen mag. Auf die Ausführungen unter C.3.3.6.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

3.4.2.3.8 Einwender Nr. 1204

Der Einwender bewirtschaftet das Grundstück Fl. Nr. 757 der Gemarkung Olching und hat wasserwirtschaftliche Bedenken gegen das Bauvorhaben erhoben. Dieses führe zu einer erheblichen Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit und einer Entwertung der Flächen durch Veränderung des Aufwuchses. Er beantragt landwirtschaftliche Tauschflächen bzw. wahlweise eine Änderung der Planung dahingehend, dass die Entwässerung über ausreichend große Durchlässe sichergestellt werde.

Auf das Bauvorhaben kann auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders im öffentlichen Interesse nicht verzichtet werden. Es wird auf die Ausführungen unter C.3.2 und C.3.3.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Wir gehen auch nicht davon aus, dass es durch das Bauvorhaben zu einer zusätzlichen Vernässung der landwirtschaftlichen Flächen kommt. Die Fl. Nr. 757, Gemarkung Olching südlich der geplanten Trasse im Bereich des stillgelegten Güterbahndammes im Hochwasserbereich des Starzelbaches. In diesem Bereich ufert der Starzelbach bei Hochwasser aus und fließt in einem „Schlauch“ parallel des Starzelbaches. Am Bauanfang fließt das Hochwasser zurück in den Starzelbach. Das Bauvorhaben hat erst im weiteren Verlauf des Abflusses (im Bereich des

„Schlauchs“) Auswirkungen auf das Hochwasser des Starzelbaches, aber nicht bereits im Bereich der Ausuferung. Daher hat die geplante Trasse keinerlei Auswirkungen auf die Hochwasserbetroffenheit dieses Grundstücks. Auf die Ausführungen unter C.3.3.6.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

3.4.2.3.9 Einwender Nr. 1201

Der Einwender bewirtschaftet die Grundstücke Fl. Nr. 1239 und Fl. Nr. 1240 der Gemarkung Emmering und hat wasserwirtschaftliche Bedenken gegen das Bauvorhaben erhoben. Dieses führe zu einer erheblichen Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit und einer Entwertung der Flächen durch Veränderung des Aufwuchses. Er beantragt landwirtschaftliche Tauschflächen bzw. wahlweise eine Änderung der Planung dahingehend, dass die Entwässerung über ausreichend große Durchlässe sichergestellt werde.

Auf das Bauvorhaben kann auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders im öffentlichen Interesse nicht verzichtet werden. Wir gehen auch nicht davon aus, dass es durch das Bauvorhaben zu einer erheblichen zusätzlichen Vernässung der landwirtschaftlichen Flächen kommt. Die Fl. Nrn. 1239 und 1240 der Gemarkung Emmering befinden sich im Überschwemmungsgebiet des Starzelbaches. Die Änderungen des Hochwassers durch den Bau der Umfahrung sind in diesen Bereichen jedoch nur gering. Die Wasserspiegel erhöhen sich um weniger als 5 cm und es kommt zu geringfügig größere Überflutungsflächen von maximal 500 m² pro Grundstück. Ausweislich des Plans „Hochwassergrenzen - Ist + Ausbau“ sind die Veränderungen mehrheitlich gering und für die Bewirtschaftbarkeit unmerklich, weil auf den betroffenen Grundstücken bereits bisher schon überwiegend Hochwasser herrscht. Die Überflutungszeiträume bleiben nahezu unverändert, da sich die Überflutungsvolumina nicht wesentlich ändern. Die tatsächliche Beeinträchtigung der Boden- und Ertragsverhältnisse ist deshalb weit geringer, als es anhand des Flächenmaßes der zusätzlichen Hochwasserausdehnung erscheint. Auf die Ausführungen unter C.3.3.6.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

3.4.2.3.10 Einwender Nr. 1202

Der Einwender bewirtschaftet die Grundstücke Fl. Nrn. 1222, 1237, 1244 und 1245 der Gemarkung Emmering und hat wasserwirtschaftliche Bedenken gegen das Bauvorhaben erhoben. Dieses führe zu einer erheblichen Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit und einer Entwertung der Flächen durch Veränderung des Aufwuchses. Er beantragt landwirtschaftliche Tauschflächen bzw. wahlweise eine Änderung der Planung dahingehend, dass die Entwässerung, über ausreichend große Durchlässe sichergestellt werde.

Auf das Bauvorhaben kann auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders im öffentlichen Interesse nicht verzichtet werden. Es wird auf die Ausführungen unter C.3.2 und C.3.3.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Wir gehen auch nicht davon aus, dass es durch das Bauvorhaben zu einer erheblichen zusätzlichen Vernässung der landwirtschaftlichen Flächen kommt. Die Fl. Nr. 1237 der Gemarkung Emmering befindet sich im Überschwemmungsgebiet des Starzelbaches. Die Änderungen des Hochwassers durch den Bau der Umfahrung sind in diesen Bereichen jedoch gering. Es kommt nach den Untersuchungen zu einer Erhöhung der Wasserspiegel um weniger als 5 cm und geringfügig größere Überflutungsflächen von maximal 250 m² pro Grundstück. Ausweislich des Plans „Hochwassergrenzen - Ist + Ausbau“ sind die Veränderungen mehrheitlich gering und für die Bewirtschaftbarkeit unmerklich, weil auf den betroffenen Grundstücken bereits bisher schon überwiegend Hochwasser herrscht. Die Überflutungszeiträume bleiben nahezu unverändert, da sich die Überflutungsvolumina nicht wesentlich ändern. Die tatsächliche Beeinträchtigung der Boden- und Ertragsverhältnisse ist deshalb weit geringer, als es anhand des Flächenmaßes der zusätzlichen Hochwasserausdehnung erscheint. Die Fl. Nrn.

1222, 1244 und 1245 der Gemarkung Emmering, befinden sich dagegen sowohl im Ist- als auch im Ausbauzustand außerhalb des Überschwemmungsgebietes des Starzelbaches. Auf die Ausführungen unter C.3.3.6.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

3.4.2.3.11 Einwender Nr. 1006

Der Einwender bewirtschaftet die Grundstücke Fl. Nrn. 1195, 1196, 1197, 1219, 1249, 1255, 1256, 1257, jeweils Gemarkung Emmering, und hat wasserwirtschaftliche Bedenken gegen das Bauvorhaben erhoben. Dieses führe zu einer erheblichen Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit und einer Entwertung der Flächen durch Veränderung des Aufwuchses. Er beantragt landwirtschaftliche Tauschflächen bzw. wahlweise eine Änderung der Planung dahingehend, dass die Entwässerung, über ausreichend große Durchlässe sichergestellt werde.

Auf das Bauvorhaben kann auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders im öffentlichen Interesse nicht verzichtet werden. Es wird auf die Ausführungen unter C.3.2 und C.3.3.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Wir gehen auch nicht davon aus, dass es durch das Bauvorhaben zu einer erheblichen zusätzlichen Vernässung der landwirtschaftlichen Flächen kommt. Die Fl. Nrn. 1195, 1196, 1197 und 1219 der Gemarkung Emmering befinden sich im Überschwemmungsgebiet des Starzelbaches. Die Änderungen des Hochwassers durch den Bau der Umfahrung sind in diesen Bereichen jedoch gering. Es kommt nach den Untersuchungen zu einer Erhöhung der Wasserspiegel um weniger als 5 cm und geringfügig größere Überflutungsflächen von maximal 350 m² pro Grundstück. Ausweislich des Plans „Hochwassergrenzen - Ist + Ausbau“ sind die Veränderungen mehrheitlich gering und für die Bewirtschaftbarkeit unmerklich, weil auf den betroffenen Grundstücken bereits bisher schon überwiegend Hochwasser herrscht. Die Überflutungszeiträume bleiben nahezu unverändert, da sich die Überflutungsvolumina nicht wesentlich ändern. Die tatsächliche Beeinträchtigung der Boden- und Ertragsverhältnisse ist deshalb weit geringer, als es anhand des Flächenmaßes der zusätzlichen Hochwasserausdehnung erscheint. Die Fl. Nrn. 1249, 1255, 1256 und 1257, jeweils Gemarkung Emmering, befinden sich dagegen sowohl im Ist- als auch im Ausbauzustand außerhalb des Überschwemmungsgebietes des Starzelbaches. Auf die Ausführungen unter C.3.3.6.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

3.4.2.3.12 Weitere Einwender, insbesondere auf Sammeliste

Eine große Anzahl privater Einwender aus der Stadt Olching und der Gemeinde Eichenau haben allgemeine Einwendungen zu verschiedenen Themen (z. B. Planungsziele, Planrechtfertigung, Verkehrsprognose, verkehrliche Entlastung, Planungsvarianten, Kosten, Raumordnungsverfahren, Natur- und Artenschutz, Landschaftsbild, Naherholung, Verkehrsimmissionen, Hoch- und Grundwasserschutz) erhoben. Wir haben uns mit diesen Themen bereits bei den Ausführungen zu den öffentlichen und privaten Belangen in diesem Beschluss auseinandergesetzt, auf die wir hiermit verweisen.

3.5 Gesamtergebnis

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass der Neubau der St 2069 Umfahrung westlich Olching von Str.-km 23,420 (St 2345) bis Str.-km 4,825 (St 2069) auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

3.6 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung folgen aus Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 7 und Abs. 5 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

Im Verfahren wurde von privater Seite eingewandt, dass die straßenrechtliche Einstufung der Umfahrung westlich Olching fehlerhaft sei. Dieser Einwand wird zurückgewiesen. Die straßenrechtliche Einstufung der Umfahrung westlich Olching als Staatsstraße St 2069 neu ist nach ihrer Verkehrsbedeutung korrekt. Auf die Ausführungen unter C.1.1 dieses Beschlusses zur straßenrechtlichen Klassifizierung des Bauvorhabens als Staatsstraße nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayStrWG wird hiermit verwiesen.

4. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5/1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis:

Die Erhebung der Klage durch E-Mail ist nicht zulässig.

Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss wird - da mehr als 50 Zustellungen zu bewirken wären - grundsätzlich nicht einzeln zugestellt, sondern im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Regierung von Oberbayern sowie in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekanntgemacht.

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter A.2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen in der Stadt Olching und der Gemeinde Emmering zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Darüber hinaus kann der Beschluss im Volltext auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter www.regierung.oberbayern.bayern.de abgerufen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber allen Betroffenen und gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Gegenüber denjenigen, denen individuell zugestellt wurde, gilt der Beschluss mit der unmittelbaren Zustellung als zugestellt. Nach der öffentlichen Auslegung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Oberbayern angefordert werden.

München, 22.09.2011
Regierung von Oberbayern

Deindl
Oberregierungsrat